

Z d. A.

Von: Sielemann, Henning
Gesendet: Donnerstag, 3. Dezember 2015 15:48
An: Makoski, Bernadette
Cc: Jacobi, Axel; Karcher, Johannes; Pakuscher, Irene
Betreff: AW: !!!Vertragsgesetz und Begleitgesetz zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht und zwei EU-Verordnungen, Bitte um Mitzeichnung bis 9.12.2015, 16:00 Uhr

Liebe Bernadette,
 die Angabe der Kosten des Bundes für die Einrichtung der Abteilung der Zentralkammer in München werden durch Z A 6 mitgezeichnet, wobei ich darauf hinweise, dass zur Vollständigkeit für die Ausstattung in Hinblick auf die IT auch Z B 6 zu beteiligen wäre.

Viele Grüße
 Henning

Henning Sielemann

IV. Referatsleitung, Referat Z A 6
 TEL: [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Makoski, Bernadette
Gesendet: Donnerstag, 3. Dezember 2015 15:15
An: Ettel, Rainer; Kratz, Alexandra; Schröder, Michael - ZA2 -; Jungewelter, Vera; Rohlack, Tammö; Levetzow von, Sebastian; Meyer-Seitz, Christian; Wasser, Detlef; Franz, Kurt; Kaul, Rainer; Peter, Martina; May, Andreas; Hilgendorf-Schmidt, Sabine; Heger, Matthias - IA4 -; Wagner, Rolf - IA5 -; Plöger, Henning - IVA1 -; Heitland, Horst; Schade, Elke; Bell, Thomas; Günther, Andreas - IVC2 -; Henrichs, Christoph; Sielemann, Henning; Sabel, Oliver; Tröger, Perdita
Cc: Ernst, Christoph; Karcher, Johannes; Pakuscher, Irene; Jacobi, Axel; Stiller, Christian; Lehmann, Jörg - ZA4 -; Weidlich, Jörg - ZB1 -; Müller, Clemens - ZB1 -; Metzger, Jakob - RA2 -; Ritter, Ines Stella - RA2, RB6 -; Laskowski, Jan; Hildebrandt, Wiebke - RB 6 -; Schlotter, Stefan; Glasmann, Claudia; Baumann, Antje - IVA3 -; Motejl, Christina; Kuon, Dorothee; Mentgen, Judith; Brink, Josef; Flockermann, Julia; Maßenberg, Katja
Betreff: !!!Vertragsgesetz und Begleitgesetz zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht und zwei EU-Verordnungen, Bitte um Mitzeichnung bis 9.12.2015, 16:00 Uhr
Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie bereits aufgrund der zahlreichen Nachrichten des Referats-III B4 / PG EuP wissen, sind wir gerade mit der Implementierung des europäischen Patentpakets, bestehend aus dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht und zwei begleitenden EU-Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und (EU) Nr. 1260/2012, befasst.

Hierzu werden im Referat zwei Referentenentwürfe erarbeitet:

1. für ein Vertragsgesetz zur Zustimmung zum Übereinkommen samt Dreispaltenfassung der relevanten Dokumente und

Zu: 3620/14-31 820/2015

2. für ein Begleitgesetz zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften an die europäische Patentreform.

Eine ausführliche Beteiligungsnachricht, aus der Sie die Betroffenheit Ihrer Referate und weitere Hinweise entnehmen können, lege ich bei.

Die abgestimmten Referentenentwürfe sollen der Hausleitung spätestens am 11. Dezember 2015 zugeleitet werden.

Daher bitte ich Sie um Kenntnisnahme der beiliegenden Anlagen und Mitzeichnung der beiden Referentenentwürfe

--- bis Mittwoch, den 9. Dezember, 16:00 Uhr, ---

Die Referate:

R B 2
II A 2 und
IV C 3

bitte ich lediglich um Kenntnisnahme und Mitteilung etwaiger Anmerkungen zum Begleitgesetz innerhalb der oben genannten Frist.

Sollte die Beteiligung anderer Referate für notwendig erachtet werden, wird um einen Hinweis gebeten. Dies gilt auch für den Fall, dass eine weitere Beteiligung für nicht notwendig erachtet wird.

Die Kurzfristigkeit bitte ich zu entschuldigen. Sie ist der Eilbedürftigkeit der Sache geschuldet.

Ich bedanke mich im Voraus und verbleibe

mit besten Grüßen

Bernadette Makoski

Bernadette Makoski, LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz)

Richterin, Referentin

Referat III B 4
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (030) 18 580- [REDACTED]

Fax: (030) 18 580- [REDACTED]

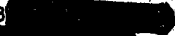
E-Mail: [REDACTED]

Internet: www.bmju.de

B M J V
IIIB4 / PG EuP

Berlin, 3. Dezember 2015

Hausruf: 

\\bmisan2.bmi.local\ablage\abt 3 


Referat: IIIB4 / PG EuP
 Referatsleiter: Herr Karcher
 Referent/in: Frau Makoski, Herr Jacobi

Betreff: Vertragsgesetz und Begleitgesetz zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht und zwei EU-Verordnungen (europäische Patentreform)

hier: Hausbeteiligung zu den Referentenentwürfen

Anlg.: - 7 -

I. Vermerk:

Referat IIIB4 / PG EuP ist derzeit mit der Implementierung des europäischen Patentpakets befasst, das die Schaffung eines einheitlichen europäischen Patents auf der Grundlage zweier EU-Verordnungen und des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (Übereinkommen) umfasst. Hierfür werden **zwei Referentenentwürfe** erarbeitet:

1. für ein **Vertragsgesetz** zur Zustimmung zum Übereinkommen samt Dreispaltenfassung der relevanten Dokumente, siehe Anlage 1 und 2, und
2. für ein **Begleitgesetz** zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften an die europäische Patentreform, siehe Anlage 3.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen (Anlage 4) am 19. Februar 2013 unterzeichnet. Das Einheitliche Patentgericht (EPG), das aufgrund des Übereinkommens zu errichten ist, hat die Aufgabe, Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zu regeln. Mit dem **Vertragsgesetz** sollen die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen werden. Bislang haben acht Unterzeichnerstaaten das Übereinkommen ratifiziert. Zum Inkrafttreten des Übereinkommens sind

- 2 -

insgesamt 13 Ratifikationen oder Beitritte der Unterzeichnerstaaten erforderlich, darunter diejenigen von DEU, FRA und GBR. FRA hat bereits ratifiziert. Es wird erwartet, dass die erforderliche Anzahl der Ratifikationen im Laufe des nächsten Jahres erreicht wird. Das EPG soll Anfang 2017 seine Tätigkeit aufnehmen. DEU ist in die Arbeiten an der Errichtung des EPG stark auf europäischer Ebene involviert. Es wird erwartet, dass DEU das Ratifikationsverfahren im Laufe des Jahres 2016 abschließt.

Mit dem **Begleitgesetz** soll das deutsche Recht an das Übereinkommen und zwei im Zusammenhang mit dem Übereinkommen stehende EU-Verordnungen angepasst werden, und zwar die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (siehe Anlage 5) und die Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Hinblick auf die Übersetzungsregelungen (siehe Anlage 6). Die vorgeschlagenen Änderungen konzentrieren sich auf die Änderung des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen.

Die abgestimmten Referentenentwürfe sollen der Hausleitung spätestens am 11. Dezember zugeleitet werden. Daher wird um Mitzeichnung bis spätestens

Mittwoch, den 9. Dezember 2015, 16:00 Uhr,

gebeten.

- II. Vermerk nebst Anlagen elektronisch den folgenden Referaten – deren Betroffenheit sich aus dem Klammerzusatz hinter der Referatsbezeichnung ergibt – m. d. B. u. K. und Mitzeichnung bis spätestens Mittwoch, den 9. Dezember 2015, 16:00 Uhr, an ja-cobi-ax (Vertragsgesetz) und makoski-be (Begleitgesetz):**

1. Zum Vertragsgesetz:

(Eine umfassende Hausbeteiligung ist bereits erfolgt. Im Nachgang zur Beteiligung zur Entwurfsfassung vom 22. September 2014 [Anlage 7] sind Änderungen und Ergänzungen – von redaktionellen Korrekturen abgesehen – lediglich in Bezug auf ein zusätzliches Protokoll zur vorläufigen Anwendung des Übereinkommens sowie bei Darstellung des Finanzaufwandes eingefügt worden.)

- 3 -

- Z A 6** (Angabe der Kosten des Bundes für die Einrichtung der Abteilung der Zentral-kammer in München)
- Z B 1** (Erfüllungsaufwand und Kostenschätzung, insbesondere auch E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung)
- Z B 5** (Aussagen zum Erfüllungsaufwand)
- I A 4, I A 5** (Bereiche, in denen Bezug genommen wird auf die Verordnungen (EU) Nr. 1215/2012 sowie Nr. 542/2014, insbesondere in der Denkschrift die Ausführungen zu den Artikeln 31, 82 und 89 des Übereinkommens)
- IV A 2, IV C 4** (gesamter Entwurf, insbesondere zur Zustimmung zum Protokoll über die vorläufige Anwendbarkeit)
- IV A 3** (gesamter Entwurf – Rechtsförmlichkeitsprüfung)
- IV C 2** (wegen der Bezugnahme auf die abgeschlossenen Verfahren vor dem EuGH, C-274/11, C-295/11 sowie C-146/13 und C-147/13 und der Bezugnahme auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union)
- IV C 3** (wegen der Ausführungen zu Artikel 8 der Satzung)

Sollte die Beteiligung anderer Referate für notwendig erachtet werden, wird um einen Hinweis gebeten; ebenso für den Fall, dass eine weitere Beteiligung für nicht notwendig erachtet wird.

2. Zum Begleitgesetz:

(Im Nachgang zu teilweise bereits erfolgten umfangreichen Einzelbeteiligungen.)

- Z A 1** (Aussagen zum BBesG, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Anrechnung der Besoldung: S. 11)
- Z A 2** (Aussagen zur Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz als Vollstreckungsbehörde, insbesondere Artikel 1 Nummer 5 zu Artikel II § 20 Absatz 2 IntPatÜbkG und Begründung)

Hinweis: Die Schätzung des BfJ beläuft sich auf 50.000 EUR.

Z A 4 (Aussagen zum BBesG: S. 11)

Z B 1 (Aussagen zu Haushaltsausgaben, Erfüllungsaufwand und Kostenschätzung; Aussagen zur Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz als Vollstreckungsbehörde, insbesondere Artikel 1 Nummer 5 zu Artikel II § 20 Absatz 2 IntPatÜbkG und Begründung)

Hinweis: Die Schätzung des BfJ beläuft sich auf 50.000 EUR.

Z B 5 (Aussagen zu Haushaltsausgaben, Erfüllungsaufwand und Kostenschätzung)

R A 2 (Aussagen zur Einrede der doppelten Inanspruchnahme, insbesondere Artikel 1 Nummer 5 zu Artikel II § 18 IntPatÜbkG und Begründung)

R A 4 (Aussagen zum Zwangsvollstreckungsrecht, insbesondere Artikel 1 Nummer 5 zu Artikel II § 19 IntPatÜbkG und Begründung; Aussagen zum Beitreibungsrecht, insbesondere Artikel 1 Nummer 5 zu Artikel II § 20 IntPatÜbkG und Begründung)

R B 1 (Aussagen zur BRAO und zur PAO: S. 11)

R B 5 (Aussagen zum RVG: S. 11)

R B 6 (Aussagen zum DRiG, BBesG: S. 10 f.)

I A 4 (Aussagen zu der EU-Verordnung Nr. 1215/2012, siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 zu Artikel II § 19 IntPatÜbkG)

I A 5 (Aussagen zu der EU-Verordnung Nr. 1215/2012, siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 zu Artikel II § 19 IntPatÜbkG)

IV A 1 (Aussagen zur Einrede der doppelten Inanspruchnahme, insbesondere Artikel 1 Nummer 5 zu Artikel II § 18 IntPatÜbkG und Begründung, vor allem unter dem Gesichtspunkt des Artikels 14 GG aus dem Blickwinkel des Patentinhabers)

- 5 -

IV A 2 (Gesetzgebungskompetenz; Artikel 3 zum Inkrafttreten und Begründung)

Hinweis 1: Bei der Ermittlung der Gesetzgebungskompetenz in Bezug auf die Aufgabenerweiterung des Bundesamts für Justiz wurde BR-Drs. 258/06, S. 16, herangezogen.

Hinweis 2: Der Entwurf enthält keine explizite Vorschrift bezüglich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf das Europäische Patentamt. Insoweit wird auf die bereits erfolgten Beteiligungen verwiesen.

IV A 3 (gesamter Entwurf – Rechtsförmlichkeitsprüfung)**IV A 4** (Aussagen zum BBG, BBesG: S. 10 f.)**IV C 2** (Wegen der Anpassung des nationalen Rechts an die EU-Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und (EU) Nr. 1260/2012; Aussagen zu Anforderungen an die Titelübersetzung, insbesondere in Artikel 1 Nummer 5 zu Artikel II § 19 IntPatÜbkG und Begründung)

Hinweis: Der Entwurf enthält keine explizite Vorschrift bezüglich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf das Europäische Patentamt. Insoweit wird auf die bereits erfolgten Beteiligungen verwiesen.

IV C 4 (Aussagen zu Anforderungen an die Titelübersetzung, insbesondere in Artikel 1 Nummer 5 zu Artikel II § 19 IntPatÜbkG und Begründung)

Hinweis: Der Entwurf enthält keine explizite Vorschrift bezüglich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf das Europäische Patentamt. Insoweit wird auf die bereits erfolgten Beteiligungen verwiesen.

Sollte die Beteiligung anderer Referate für notwendig erachtet werden, wird um einen Hinweis gebeten; ebenso für den Fall, dass eine weitere Beteiligung für nicht notwendig erachtet wird.

III. Vermerk nebst Anlagen elektronisch den folgenden Referaten m. d. B. u. K. und Mitteilung etwaiger Anmerkungen bis spätestens Mittwoch, den 9. Dezember 2015, 16:00 Uhr:

Zum Begleitgesetz:

R B 2 (keine Änderungen im Strafprozessrecht)

- 6 -

II A 2 (keine Änderungen des StGB)

IV C 3 (wegen Bezug zum EPG als internationaler Organisation)

IV. WV IIIB4 / PG EuP

Bearbeitungsstand: 03.12.2015 11:47 Uhr

Referentenentwurf**des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz****Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013
über ein Einheitliches Patentgericht**

Vom ...

A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 19. Februar 2013 das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (im Folgenden: Übereinkommen) unterzeichnet. Dieses Übereinkommen bildet den Schlussstein der seit den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts angestrebten Reform des europäischen Patentsystems. Das Einheitliche Patentgericht, das aufgrund des Übereinkommens zu errichten ist, hat die Aufgabe, Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zu regeln. Mit diesem Gesetz sollen die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens geschaffen werden. Das am 1. Oktober 2015 unterzeichnete Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung (im Folgenden: Protokoll) soll dafür sorgen, dass das Einheitliche Patentgericht bereits vom ersten Tag ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens arbeitsfähig ist. Erforderliche Anpassungen des nationalen Rechts, die sicherstellen, dass sich das vorgesehene System eines einheitlichen Patentschutzes reibungslos in das nationale Recht einfügt, werden Gegenstand eines gesonderten Gesetzentwurfs sein.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die Zustimmung zu dem Übereinkommen und dem Protokoll nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Einheitliche Patentgericht als internationale Organisation besteht aus einem Gericht erster Instanz, einem Berufungsgericht und einer Kanzlei (Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens). Das Gericht erster Instanz umfasst eine Zentralkammer sowie Lokalkammern und Regionalkammern (Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens).

Infolge der Ratifikation werden mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland finanzielle Verpflichtungen entstehen. Denn die Vertragsmitgliedstaaten werden verpflichtet, besondere Finanzbeiträge zum Haushalt des Gerichts zur Verfügung zu stellen (Artikel 36 Absatz 4 des Übereinkommens). Sie werden außerdem verpflichtet, auf Dauer die erforderlichen Einrichtungen für die auf ihrem Gebiet befindlichen Einrichtungen des Gerichts zur Verfügung zu stellen. In Deutschland ist im Übereinkommen

eine Abteilung der Zentralkammer in München vorgesehen. Geplant ist außerdem die Errichtung von vier deutschen Lokalkammern. Während eines Übergangszeitraums von zunächst sieben Jahren ab Inkrafttreten des Übereinkommens ist darüber hinaus Verwaltungspersonal zur Unterstützung zur Verfügung zu stellen (Artikel 37 Absatz 1 des Übereinkommens).

Besondere Finanzbeiträge der Vertragsmitgliedstaaten werden solange erforderlich sein, wie das Gericht nicht in der Lage ist, seine Betriebskosten mit seinen Eigenmitteln zu decken und einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen. Ein ausgeglichener Haushaltsplan soll nach dem Willen der Vertragsmitgliedstaaten nach einem Übergangszeitraum von sieben Jahren ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens erreicht sein (vgl. Artikel 37 Absatz 4 des Übereinkommens). Nach aktuellen Schätzungen muss mit Finanzbeiträgen im ersten Jahr in Höhe von 6,0 Millionen Euro, im zweiten Jahr in Höhe von 4,8 Millionen Euro sowie im dritten Jahr in Höhe von 4,5 Millionen Euro und im vierten Jahr in Höhe von rund 5,0 Millionen Euro gerechnet werden.

In der Bundesrepublik Deutschland soll eine Abteilung der Zentralkammer in München und jeweils eine Lokalkammer in Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München eingerichtet werden. Im Zusammenhang mit der Einrichtung der Abteilung der Zentralkammer in München wird der Bund mit Kosten belastet werden. Die vom Bund zu tragenden Kosten hierfür werden sich auf voraussichtlich 1 Millionen Euro für die Einrichtung und auf rund 400.000 Euro für den jährlichen Betrieb summieren. Die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hamburg haben die Errichtung der Lokalkammern und die Übernahme der damit verbundenen Kosten zugesagt. Die betreffenden Länder schätzen die Gesamtkosten auf insgesamt einmalig 1,4 Millionen Euro sowie für den jährlichen Betrieb auf insgesamt rund 0,7 Millionen Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand entsteht dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Vorbereitung und Durchführung der Einrichtung der Abteilung der Zentralkammer in München sowie den vier betroffenen Ländern für die Einrichtung von Lokalkammern und durch die Umsetzung der Verpflichtung, dem Einheitlichen Patentgericht während eines Übergangszeitraums von sieben Jahren auch Verwaltungspersonal zur Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Die Kosten und der Zeitaufwand können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

- 3 -

Bearbeitungsstand: 03.12.2015 11:47 Uhr

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

- 4 -

Bearbeitungsstand: 03.12.2015 11:47 Uhr

**Entwurf eines
Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013
über ein Einheitliches Patentgericht**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Brüssel am 19. Februar 2013 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht sowie dem in Luxemburg am 1. Oktober 2015 unterzeichneten Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung wird zugestimmt. Das Übereinkommen und das Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung werden nachstehend veröffentlicht.

(2) Die Bundesregierung ist verpflichtet, einer Änderung des Übereinkommens durch Beschluss des Verwaltungsausschusses nach Artikel 87 Absatz 1 des Übereinkommens nach Artikel 87 Absatz 3 des Übereinkommens zu widersprechen, sofern sie nicht hinsichtlich der Änderung zuvor durch Bundesgesetz zur Zustimmung ermächtigt wurde.

Artikel 2

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, eine Änderung des Übereinkommens durch Beschluss des Verwaltungsausschusses nach Artikel 87 Absatz 2 des Übereinkommens im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 89 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1****Zu Absatz 1**

Auf den Vertrag ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Eines Gesetzes bedarf es auch deshalb, weil mit der Übertragung der Gerichtsbarkeit auf das Einheitliche Patentgericht Hoheitsrechte im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 des Grundgesetzes übertragen werden.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich, da das Übereinkommen in einem besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union steht. Zudem folgt das Zustimmungserfordernis aus Artikel 74 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 25 des Grundgesetzes, da in Artikel 22 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht die Haftung der Vertragsmitgliedstaaten für Rechtsverletzungen des Gerichts und somit eine Staatshaftung angeordnet wird.

Zu Absatz 2

Artikel 87 des Übereinkommens ermöglicht eine vereinfachte Vertragsänderung durch Beschluss des Verwaltungsrates. Diese tritt in Kraft, wenn nicht ein Vertragsstaat binnen Jahresfrist widerspricht. Um sicherzustellen, dass eine derartige Vertragsänderung für die Bundesrepublik Deutschland nicht in Kraft treten kann, ohne dass ein entsprechendes Zustimmungsgesetz des Deutschen Bundestages vorliegt, wird die Bundesregierung zur Wahrung der Rechte des Parlaments verpflichtet, bei einer Änderung nach Artikel 87 Absatz 1 des Übereinkommens einen Widerspruch zu erheben, sofern kein Vertragsgesetz zustande kommt. Änderungen nach Artikel 87 Absatz 2 des Übereinkommens bedürfen dieser Absicherung nicht, da lediglich auch Deutschland bindenden europarechtlichen Vorgaben bzw. völkerrechtlich verbindlichen Verpflichtungen nachgekommen wird.

Zu Artikel 2

Änderungen des Übereinkommens nach Artikel 87 Absatz 2 des Übereinkommens bedürfen aus Publizitätsgründen der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt Teil II.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 89 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Kommentiert [JA1]: Frage an IVC4 und IVA2:

Bislang finden sich an dieser Stelle zu dem Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung >>keine<< Ausführungen. Sind solche notwendig? Falls ja, bitte einfügen.

69 II 1 GG dürfte m.E. das Protokoll erfassen. Denn während der Phase der vorläufigen Anwendbarkeit wird eine internationale Organisation (noch ohne Zuständigkeiten) begründet, zu der die Bundesrepublik Deutschland Beiträge zu leisten hat.

Infolge der Ratifikation werden mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland finanzielle Verpflichtungen entstehen. Denn die Vertragsmitgliedstaaten werden verpflichtet, besondere Finanzbeiträge zum Haushalt des Gerichts zur Verfügung zu stellen (Artikel 36 Absatz 4 des Übereinkommens). Sie werden außerdem verpflichtet, auf Dauer die erforderlichen Einrichtungen für die auf ihrem Gebiet befindlichen Einrichtungen des Gerichts zur Verfügung zu stellen. In Deutschland ist im Übereinkommen eine Abteilung der Zentralkammer in München vorgesehen. Geplant ist außerdem die Errichtung von vier deutschen Lokalkammern. Während eines Übergangszeitraums von zunächst sieben Jahren ab Inkrafttreten des Übereinkommens ist darüber hinaus Verwaltungspersonal zur Unterstützung zur Verfügung zu stellen (Artikel 37 Absatz 1 des Übereinkommens).

Am Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens sind die zur Errichtung des Gerichts erforderlichen Beiträge zum Haushalt des Einheitlichen Patentgerichts zu zahlen (Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens). Der Haushaltsplan wird von dem Haushaltsausschuss des Einheitlichen Patentgerichts festgestellt werden. Es wird angestrebt, dass sich das Gericht nach einem Übergangszeitraum von sieben Jahren ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens selbst finanzieren wird und der Haushaltsplan ausgeglichen ist (Artikel 36 Absatz 1 des Übereinkommens). Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsmitgliedstaaten jedoch auch nach Ablauf der Übergangszeit zu weiteren Beiträgen, falls der Haushaltsplan dann noch nicht ausgeglichen sein sollte.

Eine konkrete Prognose über die Höhe der besonderen Finanzbeiträge ist mit zahlreichen Unwägbarkeiten behaftet. Diese betreffen die Höhe der auf das Einheitliche Patentgericht zukommenden Gesamtkosten, dessen Einnahmen aus Gerichtsgebühren und den Berechnungsschlüssel für den Finanzbeitrag der Bundesrepublik Deutschland.

Die Arbeitsgruppe Finanzen des Vorbereitenden Ausschusses erarbeitet Prognosen über den voraussichtlichen Finanzbedarf des Einheitlichen Patentgerichts angestellt. Auch im BMJV sind entsprechende Schätzungen vorgenommen worden. Es wird davon ausgegangen, dass das Gericht seine volle Auslastung im zehnten Jahr ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens mit Eingangszahlen zwischen 1.800 und 2.200 Verfahren erreicht haben wird. Im ersten Jahr ab dem Inkrafttreten können rund 180 Verfahren zu Grunde gelegt werden. Eine belastbare Schätzung des Finanzbedarfs des Gerichts auf der Grundlage der angenommenen Fallzahlen erscheint allenfalls für einen Prognosezeitraum von vier Jahren möglich, zumal die Aufwendungen des Gerichts laufend dem tatsächlich anfallenden Fallvolumen angepasst werden müssen. Im ersten Jahr wird beispielsweise von der Notwendigkeit von 20 Richterstellen ausgegangen. Diese sollen überwiegend mit Teilzeitrichtern besetzt werden. Hinsichtlich des nichtrichterlichen Personals gibt das Übereinkommen die Dienstposten des Kanzlers und Hilfskanzlers vor. Daneben wird das Gericht entweder eigenes Unterstützungspersonal einstellen oder externe Dienstleistungen zur Unterstützung der Kanzler in Anspruch nehmen. Über die Höhe der Gehälter sowie das Pensions- und Krankenversicherungssystem für die Richter und sonstigen Bediensteten des Gerichts wird derzeit noch verhandelt. Die Kosten für die Einrichtung und laufende Unterhaltung der Gerichtsstandorte (wie z.B. Heizung, Wasser oder Strom, Möblierung, IT-Hardware) werden nicht vom Einheitlichen Patentgericht, sondern von dem Vertragsmitgliedstaat getragen, in dem sich die jeweilige Kammer befindet (Artikel 37 Absatz 1 des Übereinkommens). Mit der Bearbeitung gerichtlicher Verfahren zusammenhängende Kosten, wie Prozesskostenhilfe oder Übersetzungskosten, sind vom Einheitlichen Patentgericht zu tragen. Weitere Kosten werden für die Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie für den Betrieb des Mediations- und Schiedszentrums entstehen. Ferner soll aus Beiträgen der Vertragsmitgliedstaaten ein Reserve-Fonds eingerichtet werden. Dieser hat den Zweck, als Sicherheitsreserve die Zahlungsfähigkeit des Gerichts auch dann zu gewährleisten, wenn die Prognosen über die erwarteten Aufwendungen des Gerichts nicht zutreffen oder ein Vertragsmitgliedstaat seine Beiträge nicht rechtzeitig zahlen sollte. Auf dieser Grundlage ergeben sich nach im ersten Jahr ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens Gesamtausgaben des Gerichts in Höhe von rund 15,4 Millionen Euro und im zweiten Jahr in Höhe von rund 14,6 Millionen

EUR. In den Folgejahren werden die Betriebskosten aufgrund der höheren Anzahl des richterlichen Personals steigen und über 15,6 Millionen Euro im dritten Jahr auf voraussichtlich 18,6 Millionen im vierten Jahr ansteigen.

Von diesen Betriebskosten werden die Einnahmen abgezogen. Das sind in erster Linie die Einnahmen des Gerichts aus den Gerichtsgebühren (Artikel 36 Absatz 2 des Übereinkommens), deren Höhe nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens durch den Verwaltungsausschuss festgesetzt werden wird (Artikel 36 Absatz 3 des Übereinkommens). Im Vorbereitenden Ausschuss wird gegenwärtig ein Gerichtsgebührenmodell diskutiert, das dem nach Inkrafttreten des Übereinkommens zu bildenden Verwaltungsausschuss eine Festsetzung der Gerichtsgebühren nach Artikel 36 Absatz 3 Satz 1 des Übereinkommens erleichtern soll. Nach den Modellrechnungen ergeben sich im ersten Jahr Einnahmen in Höhe von 1,8 Millionen Euro, im zweiten Jahr in Höhe von 3,6 Millionen Euro, im dritten Jahr in Höhe von 5,4 Millionen Euro und im vierten Jahr in Höhe von 7,2 Millionen Euro.

Der nach Abzug der Einnahmen verbleibende und von den Vertragsmitgliedstaaten zu tragende Finanzierungsbedarf beläuft sich damit auf 13,6 Millionen Euro im ersten Jahr, auf 11,0 Millionen Euro im zweiten Jahr, auf 10,2 Millionen Euro im dritten Jahr und auf 11,4 Millionen Euro im vierten Jahr.

An diesem muss sich die Bundesrepublik Deutschland in Form besonderer Finanzbeiträge nach den Verteilungsschlüsseln des Artikels 37 Absatz 3 und 4 des Übereinkommens beteiligen. Der exakte Finanzierungsanteil der Bundesrepublik Deutschland kann noch nicht bestimmt werden, weil für die Bestimmung des fallbezogenen Anteils der Vertragsmitgliedstaaten eine Auszählung der Streitigkeiten aller Mitgliedstaaten in den drei Jahren vor Inkrafttreten erforderlich ist. Gerechnet werden muss mit einem deutschen Finanzierungsanteil im ersten Jahr in Höhe von 6,0 Millionen Euro, im zweiten Jahr in Höhe von 4,8 Millionen Euro, im dritten Jahr in Höhe von 4,5 Millionen Euro und im vierten Jahr in Höhe von 5,0 Millionen Euro.

Hinsichtlich der Verpflichtung, dem Einheitlichen Patentgericht die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, ist geplant, dem Gericht für die Abteilung der Zentralkammer in München einen Teil der gegenwärtig vom Bundespatentgericht und vom Deutschen Patent- und Markenamt genutzten Liegenschaft in der Cincinnatistraße 64 in München zur Verfügung zu stellen. Die vom Bund zu tragenden Kosten hierfür werden sich auf voraussichtlich 1 Millionen Euro für die Einrichtung und - unter Einbeziehung der Kosten für das zur Verfügung zu stellende Verwaltungspersonal - auf rund 400.000 Euro für den jährlichen Betrieb summieren. Die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hamburg haben die Errichtung der Lokalkammern und die damit verbundene Übernahme der Kosten zugesagt. Die voraussichtlichen Ausgaben für die Errichtung der vier Lokalkammern werden nach Schätzungen der betreffenden Länder zusammen einmalig 1,4 Millionen Euro betragen. Ihr jährlicher Betrieb wird in den ersten sieben Jahren einschließlich des Unterstützungspersonals auf insgesamt 0,7 Millionen Euro geschätzt.

Weitere haushaltsrelevante Veränderungen können sich im Bund und in den betroffenen Ländern mittel- bis langfristig dadurch ergeben, dass Verfahren, die europäische Patente betreffen, nicht mehr vor dem Bundespatentgericht (Nichtigkeitsverfahren) oder vor den Landgerichten (Patentstreitkammern) geführt werden, weil diese nunmehr in die Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts fallen. Konkrete Prognosen über die Haushaltswirkungen sind derzeit nicht möglich.

Erfüllungsaufwand entsteht dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Vorbereitung und Durchführung der Einrichtung der Abteilung der Zentralkammer in München und den vier betroffenen Ländern für die Einrichtung von Lokalkammern und durch die Umsetzung der Verpflichtung, dem Einheitlichen Patentgericht während eines Übergangszeitraums von sieben Jahren auch Verwaltungspersonal zur Unterstützung zur

- 8 -

Bearbeitungsstand: 03.12.2015 11:47 Uhr

Verfügung zu stellen. Die Kosten und der Zeitaufwand können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft oder für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht / Erklärung der vertragsschließenden Mitgliedsstaaten zu den Vorbereitungen für die Aufnahme der Tätigkeit des Einheitlichen Patentgerichts / Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung

s. beigefügte Anlage „Textfassung Übereinkommen_Satzung_Erklärung_Protokoll in re Einheitliches Patentgericht.pdf“ [BGBl2 786342_01 Patent / Uebereinkommen – Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (Version 2 vom 19. 11. 2015 08:45)].

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Ziel des Vertrages

Das am 19. Februar 2013 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) C 175 vom 20.6.2013, S. 1, im Folgenden: Übereinkommen) bildet den Schlussstein der schon seit den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts angestrebten Reform des europäischen Patentsystems. Das Einheitliche Patentgericht wird künftig vor allem mit einheitlicher Wirkung in Streitigkeiten über Patente, die vom Europäischen Patentamt erteilt worden sind, sowie über ergänzende Schutzzertifikate entscheiden.

Außerdem gehören zu der Reform des europäischen Patentsystems die folgenden europäischen Verordnungen, die ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung schaffen:

- die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes vom 17. Dezember 2012, ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 1 (im Folgenden: Verordnung (EU) Nr. 1257/2012)

und

- die Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen vom 17. Dezember 2012, ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 89 (im Folgenden: Verordnung (EU) Nr. 1260/2012).

Dieses „europäische Patent mit einheitlicher Wirkung“ wird vom Europäischen Patentamt nach dem dort geltenden Drei-Sprachen-Regime erteilt. Danach wird das Anmelde- und Erteilungsverfahren auf Deutsch, Englisch oder Französisch geführt. Das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung tritt neben das Patent, das bisher als „europäisches Patent“ vom Europäischen Patentamt nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (EPÜ) erteilt wurde und auch weiterhin erteilt werden kann. Auch ein Patentschutz, der nur für die Bundesrepublik Deutschland vom Deutschen Patent- und Markenamt erteilt wird, bleibt weiterhin möglich. Der Patentanmelder hat also die Wahl zwischen diesen drei unterschiedlichen Formen des Patentschutzes. Das aufgrund des Übereinkommens zu errichtende Einheitliche Patentgericht hat die Aufgabe, sowohl über die europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung als auch über die nach Maßgabe des EPÜ erteilten europäischen Patente zu entscheiden. Es entscheidet mit Wirkung für alle Vertragsmitgliedstaaten über die Verletzung und die Wirksamkeit des Schutzrechts.

Die Verordnungen sind mit Wirkung für die zunächst 25 an der Verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 326 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten erlassen worden; seit dem 2. Oktober 2015 nimmt auch Italien an der Verstärkten Zusammenarbeit teil (ABl. L 256/19 vom 1.10.2015, S. 19f.). Die Verordnungen gelten für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Spanien und Kroatien, das erst am 1. Juli 2013 der Europäischen Union beigetreten ist und sich noch nicht zur Teilnahme an der Verstärkten Zusammenarbeit erklärt hat.

Für Spanien gelten diese beiden Verordnungen nicht, weil Spanien (ursprünglich gemeinsam mit Italien) trotz intensiver Kompromissbemühungen während der mehrjährigen Verhandlungen nicht bereit war, der Sprachenlösung des EPÜ zuzustimmen. Spanien und Italien hatten gegen die Zulässigkeit der Nutzung des Instruments der Verstärkten Zusam-

- 11 - Bearbeitungsstand: 03.12.2015 11:47 Uhr

menarbeit Klage erhoben. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die Klagen mit seinem Urteil in den Sachen C-274/11 und C-295/11 vom 16. April 2013 (EuGH GRUR 2013, 708) abgewiesen. Auch die in den Sachen C-146/13 und C-147/13 unmittelbar gegen die beiden Verordnungen gerichteten Klagen Spaniens wurden vom Gerichtshof der Europäischen Union abgewiesen (EuGH GRUR 2015, 562 ff.).

Das Übereinkommen ist kein Rechtsakt der Europäischen Union, sondern ein völkerrechtlicher Vertrag, an dem mit Ausnahme Polens alle an der Verstärkten Zusammenarbeit beim europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung teilnehmenden 26 EU-Mitgliedstaaten beteiligt sind.

Mit der Übertragung der Gerichtsbarkeit auf das Einheitliche Patentgericht erfolgt eine Übertragung von Hoheitsrechten im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 des Grundgesetzes. Insofern dem durch die Vertragsmitgliedstaaten gebildeten Verwaltungsausschuss Rechtssetzungsbefugnisse eingeräumt werden, gelten dessen Beschlüsse daher unmittelbar ohne Erfordernis eines umsetzenden Rechtsakts auf nationaler Ebene. Dies gilt sowohl für die Änderung der Satzung als auch für den Erlass und die Änderung der Verfahrensordnung. Die Übertragung von Rechtssetzungsbefugnissen auf den Verwaltungsausschuss ist allerdings in beiden Fällen begrenzt und tritt nur insoweit ein, als solche Änderungen die Vorschriften des Übereinkommens nicht modifizieren und ihnen nicht widersprechen (vgl. Artikel 40 Absatz 2 Satz 3 und Artikel 41 Absatz 2 Satz 2 des Übereinkommens; siehe unten I.3). Mit dieser Rechtssetzungsbefugnis des Verwaltungsausschusses wird sichergestellt, dass Satzung und Verfahrensordnung in allen Vertragsmitgliedstaaten auch nach Änderungen in einheitlicher Fassung gelten.

Vereinfachte Vertragsänderungen, die nach Artikel 87 des Übereinkommens durch Beschluss des Verwaltungsrats möglich sind, dürfen für die Bundesrepublik Deutschland jedoch nur im Einklang mit den nationalen Entscheidungsverfahren in Kraft treten; zur Sicherung der parlamentarischen Rechte nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes enthält Artikel 1 Absatz 2 des Vertragsgesetzes besondere Bestimmungen.

2. Inhalt des Vertrages

2.1. Überblick

In Europa wird Patentschutz derzeit gewährleistet zum einen durch nationale Patente, die von den einzelstaatlichen Patentämtern nach dem nationalen Verfahrensrecht erteilt werden. Diese sind in ihrer Wirkung auf das jeweilige Staatsgebiet beschränkt. Zum anderen erteilt das Europäische Patentamt auf der Grundlage des EPÜ europäische Patente mit Wirkung für diejenigen EPÜ-Vertragsstaaten, die der Patentanmelder in seiner Anmeldung benennt und für die er den Patentschutz – soweit dies erforderlich ist – durch eine Übersetzung in die jeweilige Landessprache validiert. Beiden Patentarten ist gemeinsam, dass ihre Durchsetzung jeweils vor den einzelnen nationalen Gerichten erfolgen muss. Die Rechte, die das Patent gewährt, richten sich nach dem jeweiligen einzelstaatlichen Recht; die Wirkung der justiziellen Entscheidung bleibt auf das jeweilige Staatsgebiet beschränkt. Um eine justizielle Entscheidung für mehrere EU-Staaten oder gar den gesamten Binnenmarkt zu erlangen, bedarf es daher bislang einer Reihe von parallelen Gerichtsverfahren, die zu gegensätzlichen Urteilen über den Bestand oder die Verletzung des Schutzrechts führen können. Diese Fragmentierung des Patentschutzes ist seit langem von der innovativen Wirtschaft, die längst über nationale Grenzen hinweg im Binnenmarkt der Union tätig ist, als kostenträchtiger Anachronismus kritisiert worden.

Die im Übereinkommen gewählte Struktur des Einheitlichen Patentgerichts weist im Interesse eines ortsnahe Zugangs zur Patentjustiz starke dezentrale Elemente auf und baut – ohne den europäischen Charakter des Gerichtssystems zu gefährden – auf in den Vertragsmitgliedstaaten vorhandenen Kompetenzen auf.

In erster Instanz können in den einzelnen Vertragsmitgliedstaaten Lokalkammern bzw. – soweit sich mehrere Vertragsmitgliedstaaten zusammenschließen – Regionalkammern gebildet werden. Diese Eingangskammern sollen den Nutzern einen leichten Zugang zur Gerichtsbarkeit ermöglichen. Insbesondere bei einstweiligen Verfügungsverfahren ist die räumliche Nähe zum Gericht von entscheidender Bedeutung. Die maximal mögliche Anzahl der Lokalkammern beträgt vier Kammern pro Vertragsmitgliedstaat. Damit soll der besonderen Situation in Deutschland Rechnung getragen werden, wo wegen der überdurchschnittlich hohen Patentaktivität auch zukünftig ein hohes Fallaufkommen zu erwarten ist und ein besonderes Bedürfnis besteht, europäische Eingangskammern an den bereits etablierten Standorten der Patentgerichtsbarkeit einzurichten.

In den patentaktiven EU-Staaten müssen zwei der drei Richter einer Lokalkammer aus dem jeweiligen Vertragsmitgliedstaat kommen; dies sorgt für die angemessene Nutzung bereits vorhandener fachlicher Kompetenzen in diesem Bereich. Sichergestellt wird damit, dass in den in Deutschland angesiedelten Lokalkammern überwiegend erfahrene deutsche Patentrichter tätig sein werden. Verfahrenssprache ist die Sprache des Vertragsmitgliedstaates, in dem die Eingangskammer ihren Sitz hat. In Deutschland gebildete Lokalkammern verhandeln also grundsätzlich auf Deutsch; sofern nicht ausnahmsweise die Verhandlung in der Sprache geführt wird, in der das Patent erteilt wurde.

Neben den Lokal- bzw. Regionalkammern als Eingangskammern für Patentverletzungsverfahren ist für die erste Instanz nach dem Vorbild des Bundespatentgerichts eine Zentralkammer vorgesehen, die vorrangig für die Durchführung von Patentnichtigkeitsverfahren zuständig ist. Auf diese Weise wird den Eingangskammern die Möglichkeit eröffnet, zügig über Verletzungsklagen zu entscheiden, ohne dass es einer detaillierten Prüfung des Bestands des erteilten Schutzrechts bedarf. Dies entspricht der in Deutschland bewährten Rollenverteilung zwischen den für Patentstreitsachen zuständigen Kammern der Landgerichte einerseits und dem für das Nichtigkeitsverfahren zuständigen Bundespatentgericht andererseits („Trennungsprinzip“). In geeigneten Fällen können die Verletzungskammern aber auch über die Verletzung und die Nichtigkeit des Patents zusammen entscheiden. Die Zentralkammer hat ihren Sitz in Paris sowie Abteilungen in London und München. Die Abteilung München ist für die Nichtigkeitsverfahren im Bereich der Sektion F der Internationalen Patentklassifikation (IPC) zuständig, d.h. insbesondere für Patente im Bereich Maschinenbau.

Gegen Entscheidungen der erstinstanzlichen Spruchkörper ist ein Rechtsmittel zu einem Berufungsgericht vorgesehen, das für eine kohärente Rechtsprechung aller erstinstanzlicher Kammern Sorge tragen soll. Beim Berufungsgericht laufen getrennte erstinstanzliche Patentverletzungs- und Patentnichtigkeitsverfahren wieder zusammen. Beide Instanzen, die Teil des einheitlichen Europäischen Patentgerichts sind, haben zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit einen eigenen Präsidenten. Das Berufungsgericht hat seinen Sitz in Luxemburg.

Das Einheitliche Patentgericht ist als gemeinsames Gericht mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Union konstruiert und fügt sich damit im Hinblick auf die Wahrung des Vorrangs des EU-Rechts und der Rolle des Gerichtshofs der Europäischen Union nahtlos in die bestehende EU-Rechtsordnung ein. Wie nationale Gerichte auch trifft das Einheitliche Patentgericht die Verpflichtung, Fragen zur Auslegung des EU-Rechts nach Maßgabe des Artikels 267 AEUV dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Es ist an die Auslegung des Europäischen Gerichtshofes gebunden. Bestehende Regelungen des EU-Sekundärrechts finden auch auf das Einheitliche Patentgericht Anwendung, wie z.B. die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1; im Folgenden: Brüssel Ia-Verordnung) zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 542/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung

der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 bezüglich der hinsichtlich des Einheitlichen Patentgerichts und des Benelux-Gerichtshofs anzuwendenden Vorschriften (ABl. L 163 vom 29.5.2014, S. 1; im Folgenden: Verordnung (EU) Nr. 542/2014).

2.2. Kernelemente des Einheitlichen Patentgerichts

a) Organe

Das Gericht verfügt neben dem Gerichtspräsidenten, dem Präsidium und der Kanzlei über drei Verwaltungsorgane: den Verwaltungsausschuss, den Haushaltsausschuss sowie einen Beratenden Ausschuss (Artikel 11 des Übereinkommens). Deren Aufgaben werden in den Artikeln 12 bis 14 des Übereinkommens konkretisiert.

b) Richter

Vorgesehen ist, dass beim Einheitlichen Patentgericht als einer Spezialgerichtsbarkeit für Patentstreitigkeiten nach deutschem Vorbild neben Juristen auch Techniker als Richter tätig sind (Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 des Übereinkommens), wie sich dies beim Bundespatentgericht für Nichtigkeitsverfahren bewährt hat. In dem beim Gericht gebildeten Richterpool sollen technische Richter für jedes Gebiet der Technik vertreten sein (Artikel 18 Absatz 2 des Übereinkommens). Neben Vollzeitrichtern können dem Richterpool auch Teilzeitrichter angehören. Von dieser Möglichkeit kann und soll insbesondere in der Phase des Aufbaus der neuen Gerichtsbarkeit Gebrauch gemacht werden, in der nationale Patentrichter in Teilzeit gleichzeitig für das europäische Gericht im Umfang des tatsächlich bestehenden Bedarfs tätig sein werden. Gleiches gilt auch dann, wenn das Einheitliche Patentgericht vollständig errichtet ist, für Lokal- oder Regionalkammern, deren Auslastung keine in Vollzeitbeschäftigung tätigen Richter rechtfertigt. Schließlich ist eine teilzeitliche Richtertätigkeit in Gebieten der Technik sinnvoll, in denen entweder Rechtstreitigkeiten selten geführt werden oder in denen Fachleute ihre Kompetenz neben ihrer Tätigkeit z. B. in der Forschung auch als Richter zur Verfügung stellen wollen.

c) Erste Instanz: Lokal- / Regionalkammern sowie Zentralkammer

Zuständigkeit:

In der ersten Instanz ist in den Vertragsmitgliedstaaten die Einrichtung von Lokal- bzw. bei der gemeinsamen Errichtung durch mehrere Vertragsmitgliedstaaten von Regionalkammern vorgesehen (Artikel 7 Absätze 3 bis 5 des Übereinkommens). Diese Kammern sind in erster Linie zur Entscheidung über Patentverletzungsstreitigkeiten berufen.

Ist das Einheitliche Patentgericht als gemeinsames Gericht mehrerer Vertragsmitgliedstaaten nach der Brüssel Ia-Verordnung zuständig, ergibt sich die Zuständigkeit der Kammern des Gerichts erster Instanz aus Artikel 33 des Übereinkommens. Verletzungsstreitigkeiten können entweder vor einer Lokal- / Regionalkammer des Vertragsmitgliedstaats erhoben werden, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat oder vor der entsprechenden Kammer des Vertragsmitgliedstaates, in dem die Patentverletzung eingetreten ist bzw. einzutreten droht. Auch bei Entscheidungen, die durch eine im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung berufene Lokal- / Regionalkammer ergeht, wirkt diese für das gesamte Gebiet der Vertragsmitgliedstaaten. Dies weicht von der bis zum Inkrafttreten der die Brüssel Ia-Verordnung ändernden Verordnung (EU) Nr. 542/2014 geltenden Rechtslage ab, wonach die Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte auf das jeweilige Staatsgebiet beschränkt ist.

Die Zentralkammer ist im Kern zuständig für isolierte Nichtigkeitsklagen (Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens). Ist eine Nichtigkeitsklage anhängig, kann der beklagte Patentinhaber vor der Zentralkammer eine Verletzungsklage erheben; er kann seine Verletzungsklage aber auch bei einer Lokal- / Regionalkammer nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln

erheben. Für Patentverletzungsklagen gegen Beklagte, die ihren Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Vertragsmitgliedstaaten haben, also etwa in den USA oder in China, besteht neben dem Verletzungsgerichtsstand die Möglichkeit, diese auch bei der Zentralkammer einzureichen.

Verletzungs- und Nichtigkeitswiderklage: Trennung und Verbundentscheidung:

Im Rahmen eines Verletzungsprozesses vor einer Lokal- / Regionalkammer kann der Beklagte eine Nichtigkeitswiderklage erheben (Artikel 33 Absatz 3 des Übereinkommens). In diesem Fall kann die Kammer entsprechend der deutschen Praxis das Nichtigkeitsverfahren abtrennen und zur Entscheidung an die Zentralkammer verweisen und das Verletzungsverfahren entweder durchführen oder bis zur Entscheidung im Nichtigkeitsverfahren aussetzen. Die Kammer kann aber auch unter Hinzuziehung eines technischen Richters beide Verfahren im Verbund selbst entscheiden oder aber mit Zustimmung der Parteien beide Verfahren an die Zentralkammer abgeben.

Besetzung der Kammern:

Die Zusammensetzung der Spruchkörper des Gerichts erster Instanz richtet sich nach Artikel 8 des Übereinkommens. Danach sind die Lokal- und Regionalkammern mit drei rechtlich qualifizierten Mitgliedern besetzt. In Vertragsmitgliedstaaten mit hoher Patentaktivität und einem Fallaufkommen von 50 oder mehr Fällen pro Jahr sind zwei der drei Richter Staatsangehörige des Vertragsmitgliedstaates, in dem die Kammer ihren Sitz hat; ein dritter Kollege aus einem anderen Vertragsmitgliedstaat kommt hinzu, um dem europäischen Charakter des Spruchkörpers Rechnung zu tragen. Diese Besetzungsregelung gilt entsprechend auch für Regionalkammern mehrerer Vertragsmitgliedstaaten.

Die Lokalkammern mit hohem Fallaufkommen, wie in Deutschland, werden damit mehrheitlich mit Richtern aus dem jeweiligen Vertragsmitgliedstaat besetzt sein. Auf diese Weise kann auf der in diesen Staaten vorhandenen besonderen Rechtsprechungskompetenz aufgebaut werden. Diese Konstruktion stellt sicher, dass die Patentrechtsprechung auf europäischer Ebene von Beginn an qualitativ hochwertig und effizient geleistet werden kann. Da Patentinhaber ihre Verletzungsklagen am Verletzungsort erheben können und eine Verletzung regelmäßig auch in allen europäischen Wirtschaftszentren, insbesondere auch in Deutschland als wichtigstem Teilmarkt in der Europäischen Union, stattfindet, ist der Weg zu einer kompetenten Lokalkammer stets eröffnet. Dies gewährleistet von Anfang an einen effektiven Rechtsschutz für die Parteien. Gefördert wird die Effizienz des Spruchkörpers ferner dadurch, dass bei entsprechender Auslastung der aus dem Richterpool stammende dritte ausländische Richter der Kammer langfristig zugeordnet wird, so dass eine stabile Arbeitssituation erreicht wird.

In Vertragsmitgliedstaaten mit geringer Patentaktivität und einem Fallaufkommen von weniger als 50 Fällen pro Jahr und damit wenig Erfahrung in Patentstreitigkeiten soll nur ein Richter einer Lokalkammer aus dem jeweiligen Vertragsmitgliedstaat kommen. In diesem Fall sollen zwei erfahrene Kollegen aus dem Richterpool hinzukommen.

Auf Antrag wird einer Lokal- und Regionalkammer ein zusätzlicher, in dem im Rechtsstreit betroffenen Technikgebiet ausgebildeter technischer Richter aus dem Richterpool beigeordnet.

Die Zentralkammer entscheidet in der Regel in einer Besetzung von zwei rechtlich und einem technischen qualifizierten Richtern.

Bei allen Spruchkörpern des Gerichts erster Instanz können die Parteien vereinbaren, dass ihre Rechtstreitigkeit von einem rechtlich qualifizierten Richter als Einzelrichter entschieden wird.

Verfahrenssprache

In Verfahren vor einer Lokalkammer ist Verfahrenssprache die Sprache des Vertragsmitgliedstaates, in dem die Lokalkammer ihren Sitz hat; bei Regionalkammern können die beteiligten Vertragsmitgliedstaaten eine oder mehrere ihrer Sprachen zur Verfahrenssprache bestimmen (Artikel 49 des Übereinkommens). Durch diese Grundregel wird sichergestellt, dass die Richter, die überwiegend aus dem jeweiligen Vertragsmitgliedstaat stammen, das Verfahren in der Regel führen können, ohne auf Dolmetscher angewiesen zu sein. Bei komplexen Patentstreitverfahren ist es für die effiziente Verfahrensführung von zentraler Bedeutung, dass Richter und Parteivertreter den Streitstoff ohne Kommunikationsbarrieren erörtern können.

Darüber hinaus können die Vertragsmitgliedstaaten für die auf ihrem Gebiet befindlichen Kammern zusätzlich auch die drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts zur Verfahrenssprache bestimmen (Artikel 49 Absatz 2 des Übereinkommens). Damit wird den Vertragsmitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, das Regime der Verfahrenssprache über ihre eigene Sprache hinaus zu erweitern und für internationale Streitigkeiten attraktiv zu gestalten, wenn die Mitglieder des Spruchkörpers in der Lage sind, in dieser weiteren Sprache zu verhandeln.

Die Parteien des Rechtsstreits können sich auch einvernehmlich auf die Sprache des erteilten Patents (Deutsch, Englisch oder Französisch) verständigen (Artikel 49 Absatz 3 des Übereinkommens). Stimmt die Kammer nicht zu, können die Parteien die Verweisung des Rechtsstreites an die Zentralkammer beantragen. Um einem Missbrauch des Sprachenregimes zu begegnen, kann auch der Präsident der ersten Instanz ausnahmsweise auf Antrag die Sprache der Patenterteilung im Einzelfall zur Verfahrenssprache bestimmen. Die Zentralkammer verhandelt stets in der Sprache des Patents, also Deutsch, Englisch oder Französisch (Artikel 49 Absatz 6 des Übereinkommens).

d) Berufungsinstanz

Für den zweiten Rechtszug wird ein Berufungsgericht errichtet, das über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts erster Instanz befindet. Es entscheidet über Rechtsmittel sowohl gegen Verletzungsurteile als auch gegen Entscheidungen in Nichtigkeitsverfahren der ersten Instanz. Es ist mit fünf Richtern besetzt, drei Juristen und zwei Technikern aus dem jeweils betroffenen Gebiet der Technik (Artikel 9 des Übereinkommens). Die drei rechtlich qualifizierten Richter eines Spruchkörpers kommen aus unterschiedlichen Vertragsmitgliedstaaten, um jedenfalls in zweiter Instanz eine integrierte europäische Rechtsprechung unter Einbeziehung der unterschiedlichen europäischen Rechtstraditionen zu gewährleisten.

Die Verfahrenssprache im Berufungsverfahren ist grundsätzlich die Sprache des Verfahrens in erster Instanz (Artikel 50 des Übereinkommens). Da der ganz überwiegende Anteil der Verfahren erster Instanz auf Deutsch, Englisch oder Französisch geführt werden wird, werden die Verfahrenssprachen in der Berufungsinstanz im Wesentlichen auf die drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts reduziert. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass auch das Berufungsgericht im Normalfall das Verfahren führen kann, ohne auf Übersetzungen angewiesen zu sein. Berufungsrichter beim Einheitlichen Patentgericht sollten, wie dies bei den Mitgliedern der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts heute bereits der Fall ist, in der Regel Verfahren in allen drei Sprachen führen können. Für den Fall, dass ein erstinstanzliches Verfahren in einer anderen als den drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts geführt worden ist, können die Parteien für das Berufungsverfahren auch die Sprache des Patents als Verfahrenssprache vereinbaren.

3. Satzung

Die dem Übereinkommen als Anhang I beigefügte Satzung des Einheitlichen Patentgerichts ist nach Artikel 2 Buchstabe i Bestandteil des Übereinkommens. Sie enthält ergänzende

Einzelheiten der Organisation und Arbeitsweise des Gerichts (Artikel 40 des Übereinkommens). Sie kann nach Artikel 40 Absatz 2 des Übereinkommens auf Vorschlag des Gerichts oder auf Vorschlag eines Vertragsmitgliedstaates nach Anhörung des Gerichts durch Beschluss des Verwaltungsausschusses mit Dreiviertelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsmitgliedstaaten geändert werden. Allerdings dürfen in dieser Form beschlossene Änderungen die Regelungen des Übereinkommens weder ändern noch ihnen widersprechen. Mit dieser Bedingung ist sichergestellt, dass die Satzungsregelungen mit ihren Ausführungsvorschriften nicht durch den Verwaltungsausschuss so geändert werden können, dass die im Übereinkommen getroffenen, konstitutiven Festlegungen beeinträchtigt werden können.

In Kapitel I (Artikel 2 bis 12) der Satzung werden der Status und die Rechtsstellung der Richter im Anschluss an Artikel 15 ff. des Übereinkommens ergänzend geregelt. Die Richter müssen mindestens eine Amtssprache des Europäischen Patentamts, also Deutsch, Englisch oder Französisch, sprechen. Fehlende gerichtliche Praxis kann gegebenenfalls durch Schulungen erworben werden, eine Regelung, die Bewerbungen aus Vertragsmitgliedstaaten mit wenig patentgerichtlicher Aktivität erleichtern soll. Ernennungen für die Amtszeit von 6 Jahren – mit Möglichkeit der Wiederernennung – erfolgen nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren durch den Verwaltungsausschuss, der die Richter dann auch der jeweiligen Kammer bzw. dem einschlägigen Technikgebiet zuweist. Bei der Kandidatenauswahl ist vorrangig die juristische oder technische Qualifikation, aber auch eine möglichst breite Verteilung auf die Vertragsmitgliedstaaten zu beachten. Die Richter genießen die Rechte aus dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union vom 8. April 1965 (ABl. 1967 Nr. 152, S. 13). Ein Richter kann nur durch Beschluss des Präsidiums aus dem Amt entlassen werden, falls dieses feststellt, dass er die erforderlichen Voraussetzungen oder amtsbezogenen Verpflichtungen nicht mehr erfüllt. Die Vergütung der Richter, der Kanzler und des übrigen Personals beschließt der Verwaltungsausschuss.

Kapitel II (Artikel 13 bis 25) der Satzung regelt Details für die Funktionsträger und Gremien des Gerichts sowie für die Errichtung und Organisation der Kammern und der Spruchkörper. Die Präsidenten der ersten wie der Berufungsinstanz werden von der jeweiligen Richterschaft für eine – wiederholbare – Amtszeit von drei Jahren gewählt, also nicht vom Verwaltungsausschuss ernannt. Das Präsidium ist ein gemeinsames Gremium für beide Instanzen und für einen umfangreichen Katalog von Verwaltungsaufgaben zuständig. Sie umfassen u. a. die Aufstellung des Jahreshaushalts, das Konzept für die Fortbildung der Richter und die Vorlage von Vorschlägen zur Anpassung der Verfahrensordnung.

Über die Errichtung von Lokal- und Regionalkammern entscheidet – auf entsprechenden Antrag der Vertragsmitgliedstaaten hin – der Verwaltungsausschuss; dieser entscheidet auch über die jeweils zuzuweisende Anzahl von Richtern. Die Zuweisung von Richtern und Fällen innerhalb der Kammern richtet sich nach der Verfahrensordnung. Die Delegation von Verfahren an Einzelrichter ist für das Einheitliche Patentgericht ebenso vorgesehen wie das Berichterstatterprinzip. Eine Besonderheit des Einheitlichen Patentgerichts ist der Richterpool, dem die technischen Richter angehören, die von den erstinstanzlichen Kammern für die Entscheidung über die Nichtigkeit von Patenten beigezogen werden können.

Die Funktion des Kanzlers und seine starke, richterähnliche Stellung unterscheiden sich vom deutschen Gerichtssystem. Der Kanzler führt das Verfahrensregister und ist unter anderem für die Veröffentlichung der Entscheidungen des Gerichts und der Jahresstatistiken mit den Verfahrenszahlen zuständig.

Kapitel III (Artikel 26 bis 33) der Satzung enthält ergänzende Finanzvorschriften. Im Einzelnen geregelt werden die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans, die Genehmigung von Ausgaben, die Rechnungsprüfung – sie erfolgt durch externe Prüfer – und die Finanzordnung, die wiederum die Details des Haushaltsvollzugs bestimmt.

In Kapitel IV (Artikel 34 bis 38) der Satzung werden die Verfahrensvorschriften des Übereinkommens ergänzt. Normiert werden das Beratungsgeheimnis, der Stichtagsentscheid des Vorsitzenden eines Spruchkörpers bei Stimmengleichheit, die Zulässigkeit abweichender Meinungen in Urteilen („dissenting opinion“) und die Voraussetzungen von Versäumnisentscheidungen. Von besonderer Bedeutung ist Artikel 38 der Satzung über die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs durch das Einheitliche Patentgericht. Dafür gelten die üblichen Verfahrensvorschriften für Vorabentscheidungsversuchen (Artikel 267 AEUV) verbunden mit der Pflicht des Einheitlichen Patentgerichts, das jeweilige Verfahren auszusetzen.

4. Sprachen

Das Übereinkommen ist in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache abgefasst. Der Wortlaut aller drei Fassungen ist gleichermaßen verbindlich (Artikel 88 Absatz 1 des Übereinkommens).

5. Inkrafttreten

Das Übereinkommen tritt gemäß seinem Artikel 89 erst nach der Ratifikation durch mindestens 13 Vertragsmitgliedstaaten in Kraft, am ersten Tag des vierten Monats nach Hinterlegung der 13. Ratifikationsurkunde. Unter ihnen müssen zwingend die drei Staaten mit den meisten geltenden europäischen Patenten in dem der Unterzeichnung vorangehenden Kalenderjahr sein, das heißt Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich. Damit wird sichergestellt, dass das neue Gericht erst dann seine Arbeit aufnimmt, wenn die europäische Patentaktivität großflächig von der Geltung des Übereinkommens erfasst wird. Voraussetzung für ein Inkrafttreten des Übereinkommens ist darüber hinaus, dass die Änderung der Brüssel Ia-Verordnung in Kraft getreten ist. Dies ist mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 542/2014 am 30. Mai 2014 geschehen (dazu oben I. 2.2. b).

6. Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung

Dem Übereinkommen ist am 1. Oktober 2015 das Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung beigelegt worden. Dieses soll bestimmte institutionelle sowie Organisations- und Finanzvorschriften des Übereinkommens und der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts vorläufig zur Anwendung bringen.

Das Protokoll soll dafür sorgen, dass das Einheitliche Patentgericht arbeitsfähig sein wird, sobald das Übereinkommen in Kraft tritt. Dies ist erforderlich, weil Nutzer bereits vom ersten Tag des Inkrafttretens an Klagen einreichen und das Gericht um den Erlass einstweiliger Maßnahmen ersuchen können.

Das Übereinkommen selbst enthält keine Regelungen, die den Rahmen dafür schaffen, dass mit dem Inkrafttreten eine arbeitsfähige Gerichtsorganisation zur Verfügung steht.

Um die Arbeitsfähigkeit herzustellen, müssen vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens die im Übereinkommen vorgesehenen Ausschüsse der Mitgliedstaaten konstituiert, Stellenausschreibungen durchgeführt und die Richter ausgewählt und ernannt werden sowie die Präsidenten des Gerichts erster Instanz und des Berufungsgerichts gewählt werden. Ferner müssen sekundäre Rechtsvorschriften, wie z.B. die Verfahrensordnung, durch den Verwaltungsausschuss angenommen und der erste Gerichtshaushalt aufgestellt werden.

Das Protokoll ordnet deshalb die vorläufige Anwendbarkeit bestimmter Artikel des Übereinkommens und der Satzung an. Diese Regelungen betreffen allein den Gerichtsaufbau; sie lassen es nicht zu, dass das Gericht bereits spruchrichterlich tätig werden kann. Dies wird vielmehr erst nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens möglich sein.

II. Besonderes

Teil I Allgemeine und institutionelle Bestimmungen

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Einheitliches Patentgericht)

Artikel 1 des Übereinkommens enthält die grundlegende Bestimmung, dass ein Einheitliches Patentgericht als gemeinsames Gericht der beteiligten EU-Mitgliedstaaten zur Entscheidung über Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung errichtet wird.

Zu Artikel 2 (Begriffsbestimmungen)

Artikel 2 des Übereinkommens enthält Definitionen der für das Übereinkommen relevanten Schlüsselbegriffe.

Zu Artikel 3 (Geltungsbereich)

Diese Bestimmung benennt die Schutzrechte, die vom Geltungsbereich des Übereinkommens erfasst werden. Es gilt sowohl für die neuen europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung als auch für europäische Patente, die nach dem Inkrafttreten erteilt werden oder noch gelten, bzw. für die Patentanmeldungen, die beim Inkrafttreten noch anhängig sind oder danach eingereicht werden. Voraussetzung ist jeweils, dass der Patentinhaber bzw. Anmelder nicht von der „Opt-out“-Regelung des Artikels 83 Absatz 3 des Übereinkommens Gebrauch gemacht hat.

Zu Artikel 4 (Rechtsstellung)

Das Einheitliche Patentgericht besitzt in jedem Vertragsmitgliedstaat Rechtspersönlichkeit sowie Rechts- und Geschäftsfähigkeit. Oberster Repräsentant ist der Präsident des Berufungsgerichts.

Zu Artikel 5 (Haftung)

Die vertragliche Haftung des Einheitlichen Patentgerichts richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6), bei deren Nichtanwendbarkeit nach der lex fori des befassen Gerichts. Für die außervertragliche Haftung ist in erster Linie, vorbehaltlich der Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40), das Recht des Schadensorts berufen.

Kapitel II Institutionelle Bestimmungen

Zu Artikel 6 (Gericht)

Dieser Artikel bestimmt die Grundstruktur des Gerichts: Es besteht aus einem Gericht erster Instanz, dem Berufungsgericht und einer Kanzlei. Die Wahlmodalitäten und die Aufgaben der Präsidenten des Berufungsgerichts und des Gerichts erster Instanz sowie des Kanzlers, die Aufgaben des Präsidiums sowie die des Verwaltungsausschusses zum Erlass des Personalstatuts werden in den Artikeln 13 bis 16 der Satzung bestimmt.

Zu Artikel 7 (Gericht erster Instanz)

Diese Bestimmung konkretisiert den Aufbau der ersten Instanz. Neben einer Zentralkammer mit Sitz in Paris und Außenstellen in London und München werden in den Vertragsmitgliedstaaten Lokalkammern oder bei einem Zusammenschluss mehrerer Vertragsmitgliedstaaten Regionalkammern eingerichtet. Der betroffene Vertragsmitgliedstaat bestimmt den Sitz der Lokalkammer(n) in seinem Staatsgebiet. Besonders wichtig für Deutschland ist Absatz 4, wonach in jedem Vertragsmitgliedstaat auf dessen Antrag hin bei entsprechend hohen Verfahrenszahlen bis zu vier Lokalkammern geschaffen werden können; die Bundesregierung gedenkt, diese Obergrenze auszuschöpfen. Die Errichtung und Auflösung von Lokal- und Regionalkammern beschließt der Verwaltungsausschuss (Artikel 18 der Satzung).

Zu Artikel 8 (Zusammensetzung der Spruchkörper des Gerichts erster Instanz)

Die Lokal- und Regionalkammern sind als Verletzungskammern grundsätzlich mit drei rechtlich qualifizierten Richtern besetzt. Entscheiden sie auch über eine Nichtigkeitswiderklage, kommt ein technischer Richter als vierter Richter hinzu. Die Lokalkammern an Standorten mit hohen Patentverfahrenszahlen (jährlich über 50 in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren) sind mit zwei Richtern aus dem jeweiligen Vertragsmitgliedstaat und einem ausländischen Kollegen besetzt. Bei geringeren Fallzahlen ist das Zahlenverhältnis umgekehrt. Die Richterbank der Zentralkammer, die im Schwerpunkt für Nichtigkeitsverfahren zuständig ist, ist grundsätzlich mit zwei rechtlich und einem technisch qualifizierten Richter besetzt. Bei entsprechender Vereinbarung der Parteien kann ein Einzelrichter entscheiden.

Zu Artikel 9 (Berufungsgericht)

Das Berufungsgericht, das als Rechtsmittelinstanz über Verletzungs- und Nichtigkeitsklagen gleichermaßen entscheidet, ist multinational zusammengesetzt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Entscheidungspraxis der zweiten Instanz die unterschiedlichen Rechtstraditionen und -verständnisse der Teilnehmerstaaten widerspiegelt. Das Berufungsgerecht tagt regelmäßig mit fünf Richtern, drei rechtlich qualifizierten Richtern aus unterschiedlichen Vertragsmitgliedstaaten und zwei technisch qualifizierten Richtern.

Zu Artikel 10 (Kanzlei)

Die Kanzlei wird am Sitz des Berufungsgerichts eingerichtet. Bei den in den Vertragsmitgliedstaaten eingerichteten Kammern werden Nebenstellen der Kanzlei errichtet. Hauptaufgaben des Kanzlers sind nach der Satzung die Führung des Verfahrensregisters (Artikel 24 der Satzung) und die Verwaltung des Richterpools nach Artikel 18 des Übereinkommens (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b der Satzung). Wie der Kanzler ernannt und entlassen wird, ist in Artikel 22 der Satzung geregelt: Er wird vom Präsidium für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt.

Zu Artikel 11 (Ausschüsse)

Das Gericht verfügt neben der Kanzlei über drei Verwaltungsorgane: den Verwaltungsausschuss, den Haushaltsausschuss sowie einen Beratenden Ausschuss. Deren Aufgaben werden in den nachfolgenden Artikeln 11 bis 14 des Übereinkommens konkretisiert.

Zu Artikel 12 (Verwaltungsausschuss)

Dieser Ausschuss ist das zentrale Gremium der Vertragsmitgliedstaaten für die Organisation des Gerichts. Die teilnehmenden Vertragsmitgliedstaaten sind jeweils mit einer Stimme vertreten. Die EU-Kommission hat den Status eines Beobachters. Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses sind in zahlreichen Bestimmungen des Übereinkommens selbst und

der Satzung geregelt. Dazu gehören insbesondere die Ernennung der Richter, die Bewilligung der Einrichtung von Lokal- und Regionalkammern, der Erlass der Verfahrens- und Finanzordnung sowie die Überarbeitung bzw. Änderung der Satzung und des Übereinkommens. In der Regel beschließt der Verwaltungsausschuss mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu Artikel 13 (Haushaltsausschuss)

Der Haushaltsausschuss stellt nach der Satzung den jährlichen Haushaltsplan auf, bestellt die Rechnungsprüfer und genehmigt die Jahresrechnung. Zentrale Regelung in Artikel 13 des Übereinkommens ist die Festlegung der Beschlussquoren, wonach grundsätzlich die einfache Mehrheit ausreicht, beim Haushalt jedoch eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist. Das Aufstellungsverfahren für den Haushaltsplan des Gerichts, die Rechnungsprüfung und der Inhalt der Finanzordnung werden in den Artikeln 26 bis 33 der Satzung normiert.

Zu Artikel 14 (Beratender Ausschuss)

Dem Beratenden Ausschuss gehören Patentrichter und Angehörige anderer Patentberufe mit höchster anerkannter Kompetenz an, die frei von Weisungen der Vertragsmitgliedstaaten sind. Er unterstützt den Verwaltungsausschuss bei der Richterbestellung durch Erstellung einer Kandidatenliste, macht Vorschläge für den Schulungsrahmen für die Richter (Artikel 19 des Übereinkommens) und nimmt zu den Anforderungen Stellung, die an eine Zusatzqualifikation für Europäische Patentanwälte zur Prozessvertretung nach Artikel 48 des Übereinkommens zu stellen sind.

Kapitel III Richter des Gerichts

Zu Artikel 15 (Auswahlkriterien für die Ernennung der Richter)

Qualität und Renommee des Einheitlichen Patentgerichts hängen entscheidend von der Qualifikation der Richter ab. Artikel 15 des Übereinkommens nennt dafür zwei kumulativ zu erfüllende Kriterien: höchste fachliche Befähigung und nachgewiesene Erfahrung in Patentstreitigkeiten. Formale Voraussetzungen sind für die rechtlich qualifizierten Richter die Befähigung zum Richteramt in einem Vertragsmitgliedstaat und für die technischen Richter ein Hochschulabschluss, nachgewiesener technischer Sachverstand und Kenntnisse im patentbezogenen Verfahrensrecht. Zusätzliche Anforderungen finden sich in den Artikeln 2 und 3 der Satzung, nämlich die Staatsangehörigkeit eines Vertragsmitgliedstaats und die gute Beherrschung einer Amtssprache des Europäischen Patentamts (Englisch, Französisch oder Deutsch).

Zu Artikel 16 (Ernennungsverfahren)

Die Richter werden vom Verwaltungsausschuss auf der Grundlage einer Liste ernannt, die der Beratende Ausschuss aufgestellt hat (siehe Artikel 14 des Übereinkommens). Damit soll sichergestellt werden, dass nur Bewerber zum Zug kommen, deren Eignung in der fachlichen Vorauswahl durch die justiziellen Patentpraktiker im Beratenden Ausschuss festgestellt worden ist.

Einzelheiten des Ernennungsverfahrens regelt Artikel 3 der Satzung. Danach erfolgt die Rekrutierung der Richter über ein offenes Ausschreibungsverfahren. Es gibt also keine Personalvorschläge der Vertragsmitgliedstaaten. Der Verwaltungsausschuss hat sowohl auf das hohe juristische bzw. technische Niveau der Richter als auch darauf zu achten, dass Kandidaten möglichst vieler Vertragsmitgliedstaaten ausgewählt werden. Artikel 4 der Satzung legt eine Amtszeit von sechs Jahren fest; eine Wiederernennung ist möglich. Das Richteramt endet durch Ende der Amtszeit oder durch Rücktritt (Artikel 9 der Satzung). Die

Vergütung der Richter (wie auch des nichtrichterlichen Personals) legt der Verwaltungsausschuss fest (Artikel 12 der Satzung).

Zu Artikel 17 (Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit)

Dieser Artikel bekräftigt für das Einheitliche Patentgericht die Grundprinzipien jeder rechtsstaatlichen Justiz, die Unabhängigkeit der Richter und ihre Unparteilichkeit. Erlaubt wird die gleichzeitige Ausübung eines nationalen Richteramts bzw. bei technischen Richtern die Ausübung anderer Aufgaben (z.B. Hochschullehrertätigkeit). Diese Öffnung ist erforderlich, um die Tätigkeit als Teilzeitrichter zu ermöglichen. Artikel 7 der Satzung enthält ergänzend eine Liste von Befangenheitsgründen. Artikel 8 der Satzung gewährleistet die Immunität der Richter.

Zu Artikel 18 (Richterpool)

Der Pool umfasst alle Richter der ersten Instanz. Aus ihm weist der Präsident der ersten Instanz die Richter den jeweiligen Kammern zu. Durch kammerbezogen sachgerechte Zuweisungsentscheidungen soll ein möglichst einheitliches und hohes Niveau der erstinstanzlichen Rechtsprechung gesichert werden.

Zu Artikel 19 (Schulungsrahmen)

Dieser Artikel sieht ein Fortbildungsprogramm sowohl für amtierende Richter des Europäischen Patentgerichts als auch für Amtsanwälte vor. Die Fortbildungseinrichtung hat ihren Sitz in Budapest. Artikel 11 der Satzung beschreibt beispielhaft die im Schulungsrahmen vorgesehenen Aktivitäten und nennt in diesem Zusammenhang die Veranstaltung von Lehrgängen und Konferenzen, die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen im Bereich des geistigen Eigentums sowie Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Parteivertretern, Patentanwälten und Richtern.

Kapitel IV Vorrang des Unionsrechts sowie Haftung und Verantwortlichkeit der Vertragsmitgliedstaaten

Zu Artikel 20 (Vorrang und Achtung des Unionsrechts)

Artikel 20 des Übereinkommens stellt klar, dass das Einheitliche Patentgericht als gemeinsames Gericht der beteiligten EU-Mitgliedstaaten das Recht der Europäischen Union und dessen Vorrang vor dem einzelstaatlichen Recht wie jedes nationale Gericht in der EU in vollem Umfang zu beachten hat. Dazu gehört auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 14. Dezember 2007 (ABl. Nr. C 303 vom 14.12.2007, S.1), namentlich das justizielle Recht des Artikels 47 der Charta auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht.

Zu Artikel 21 (Vorabentscheidungsersuchen)

Das Patentgericht hat den entsprechenden Pflichten des Unionsrechts für die nationalen Gerichte der Vertragsmitgliedstaaten nachzukommen und daher Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 267 AEUV dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung vorzulegen. Nach Artikel 21 Satz 2 des Übereinkommens sind die Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union für das Einheitliche Patentgericht bindend. Diese Regelung bekräftigt die Integration des Einheitlichen Patentgerichts in die Rechtsordnung der Europäischen Union. Nach Artikel 38 der Satzung ist das Verfahren bei Einschaltung des Gerichtshofs der Europäischen Union auszusetzen.

Zu Artikel 22 (Haftung für durch Verstöße gegen das Unionsrecht entstandene Schäden)

Im Falle einer Verletzung von EU-Recht durch das Einheitliche Patentgericht haften die Vertragsmitgliedstaaten gesamtschuldnerisch für die daraus entstandenen Schäden. Der in Anspruch genommene Vertragsmitgliedstaat kann bei den anderen Vertragsmitgliedstaaten Regress nehmen (Artikel 22 Absatz 3 des Übereinkommens). In diesem Innenverhältnis richten sich die Anteile nach dem Prozentsatz, der auch für die Beiträge zur Finanzierung des Gerichts gilt (vgl. Artikel 37 Absätze 3 und 4).

Zu Artikel 23 (Verantwortlichkeit der Vertragsmitgliedstaaten)

Die Vertragsmitgliedstaaten sind sowohl einzeln – das gilt auch für Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 ff. AEUV – als auch gemeinsam unmittelbar für die Handlungen des Einheitlichen Patentgerichts verantwortlich.

Kapitel V Rechtsquellen und materielles Recht

Zu Artikel 24 (Rechtsquellen)

Artikel 24 des Übereinkommens enthält eine Übersicht über das durch das Einheitliche Patentgericht anzuwendende Recht. Der Vorrang des EU-Rechts wird durch dessen Nennung an erster Stelle unterstrichen. In der Normenhierarchie folgen dann das Übereinkommen selbst, das EPÜ, andere internationale Verträge und schließlich das nationale Recht. Soweit auf das nationale Recht verwiesen wird, enthält Absatz 2 die Kollisionsnormen, die das anwendbare Recht bestimmen.

Zu Artikel 25 (Recht auf Verbot der unmittelbaren Benutzung der Erfindung)

Das Übereinkommen enthält in den Artikeln 25 bis 30 materiell-rechtliche Bestimmungen über die Wirkung von Patenten. Damit schafft es erstmals ein harmonisiertes Recht für die Wirkung von Patenten, die das Europäische Patentamt erteilt, d.h. sowohl für die europäischen Patente als auch für die europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung. Das EPÜ selbst enthält Vorschriften über die Anmeldung und Erteilung.

Artikel 25 des Übereinkommens normiert das „Königsrecht“ des Patentinhabers, Dritten ohne seine Zustimmung die Herstellung, das Inverkehrbringen und andere Nutzungshandlungen von durch ein Patent geschützten Erzeugnissen und Verfahren zu verbieten und entspricht insoweit weitgehend der Regelung des deutschen Rechts in § 9 des Patentgesetzes (PatG).

Zu Artikel 26 (Recht auf Verbot der mittelbaren Benutzung der Erfindung)

Dieser Artikel hat seine deutsche Parallele in § 10 PatG. Der Patentinhaber kann Dritten auch die vorsätzliche oder fahrlässige Beihilfe zur Patentverletzung untersagen, also etwa das Angebot und die Lieferung von Maschinen, mit denen ein Verletzer patentgeschützte Gegenstände herstellen kann.

Zu Artikel 27 (Beschränkungen der Wirkung des Patents)

Artikel 27 des Übereinkommens enthält eine abschließende Liste von Handlungen, die zwar von der geschützten Erfindung Gebrauch machen, die der Patentinhaber aber gleichwohl nicht verbieten kann, weil sich die Wirkung des Schutzrechts nicht auf diese Handlungen erstreckt. Diese Liste reicht von der privaten, nichtgewerblichen Nutzung über die Einzelzubereitung von Arzneimitteln bis hin zu Maßnahmen der Dekompilierung und Interoperabilität bei Computerprogrammen. Eine vergleichbare, etwas kürzere Liste, mit erlaubten Handlungen enthält das deutsche Recht in § 11 PatG. Das aus § 11 Nummer 2a PatG

bekannte Pflanzenzüchterprivileg, wonach die Nutzung biologischen Materials zum Zwecke der Züchtung, Entdeckung und Entwicklung einer neuen Pflanzensorte erlaubt ist, ist auf deutsche Anregung hin im Übereinkommen verankert worden (Artikel 27 Buchstabe c des Übereinkommens).

Zu Artikel 28 (Recht des Vorbenutzers der Erfindung)

Wer eine Erfindung bereits benutzt hat, bevor sie ein anderer zum Patent angemeldet hat – etwa weil er unabhängig vom Anmelder die gleich technische Idee hatte – darf diese in seinem Betrieb weiter verwenden (vgl. für das deutsche Recht § 12 PatG). Ein solches nach dem nationalen Recht bestehendes Vorbenutzungsrecht kann für das betreffende Gebiet des Vertragsmitgliedstaats auch dem europäischen Patent entgegengehalten werden.

Zu Artikel 29 (Erschöpfung des Rechts aus einem Patent)

Hat der Patentinhaber das von einem europäischen Patent geschützte Erzeugnis selbst auf den EU-Markt gebracht oder ist dies mit seiner Zustimmung geschehen, hat er keine Verbotsrechte mehr; sein Schutzrecht ist „erschöpft“.

Zu Artikel 30 (Wirkung von ergänzenden Schutzzertifikaten)

Ergänzende Schutzzertifikate verlängern auf Antrag die Patentlaufzeit für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel, um die faktische Verkürzung der Geltungsdauer des Patents durch lange Zulassungsverfahren auszugleichen. Die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Schutzzertifikate sind EU-rechtlich geregelt, nämlich durch die Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 1) und durch die Verordnung (EG) Nr. 1610/1996 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel (ABl. L 198 vom 8.8.1996, S. 30). Artikel 30 des Übereinkommens stellt das ergänzende Schutzzertifikat hinsichtlich der Rechte und Beschränkungen dem Patent gleich. Die Vertragsmitgliedstaaten haben die Europäische Kommission bei Unterzeichnung des Übereinkommens ersucht, zu gegebener Zeit die erforderlichen Vorschläge vorzulegen um sicherzustellen, dass ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel auch im Hinblick auf das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung zur Verfügung stehen (vgl. Ziffer 9 der Erklärung der vertragsschließenden Vertragsmitgliedstaaten zu den Vorbereitungen für die Aufnahme der Tätigkeit des Einheitlichen Patentgerichts). Am 28. Oktober 2015 hat die Europäische Kommission in einer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union ihre Binnenmarktstrategie vorgelegt. Darin kündigt sie an, das Zusammenspiel des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung mit den nationalen ergänzenden Schutzzertifikaten und die mögliche Schaffung eines einheitlichen ergänzenden Schutzzertifikats zu prüfen (Dokument COM[2015] 550 final, S. 18 ff.).

Kapitel VI Internationale und sonstige Zuständigkeit des Gerichts

Zu Artikel 31 (Internationale Zuständigkeit)

Gemäß Artikel 31 des Übereinkommens bestimmt sich die internationale Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts nach der Brüssel Ia-Verordnung und, wenn diese nicht anwendbar ist, nach dem sog. Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 339 vom 21.12.2007, S. 3). Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde die Brüssel Ia-Verordnung durch die Verordnung (EU) Nr. 542/2014 am 15. Mai 2014 an das Übereinkommen angepasst. Sie enthält nun in Artikel 71a die Bestimmung, dass gemeinsame Gerichte, zu denen auch das Einheitliche Patentgericht zählt, Gerichte im Sinne der Verordnung sind. Nach Artikel 71b Nr. 1 der Brüssel Ia-Verordnung ist für Verfahren zu

europäischen Patenten, für die eigentlich das Gericht eines Vertragsmitgliedstaates zuständig wäre, die Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts gegeben. Führt etwa die Regelung zum allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes in Artikel 4 der Brüssel Ia-Verordnung zur Zuständigkeit der Gerichte eines Vertragsmitgliedstaats, ist die internationale Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts als gemeinsames Gericht mehrerer Mitgliedstaaten begründet.

Artikel 71b Nr. 2 der Brüssel Ia-Verordnung erweitert den räumlichen Anwendungsbereich der Verordnung insoweit, als ihre Zuständigkeitsregeln – ungeachtet des Wohnsitzes des Beklagten und insoweit abweichend von Artikel 6 der Verordnung – für das Einheitliche Patentgericht auch dann Geltung entfalten, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und die Verordnung die Zuständigkeit nicht schon anderweitig begründet. In diesem Fall schafft Artikel 71b Nr. 3 der Brüssel Ia-Verordnung eine Zuständigkeit auch für einen Schaden außerhalb der Europäischen Union, wenn der Beklagte über Vermögen innerhalb eines Mitgliedstaats verfügt, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, und der Rechtsstreit hinreichenden Bezug zu einem solchen Mitgliedstaat aufweist.

Artikel 71c der Brüssel Ia-Verordnung enthält Regelungen zur Abgrenzung der Zuständigkeit, wenn das Einheitliche Patentgericht und ein Gericht eines Mitgliedstaats wegen desselben Rechtsstreits zwischen denselben Parteien angerufen werden.

Zu Artikel 32 (Zuständigkeit des Gerichts)

Artikel 32 des Übereinkommens enthält einen Katalog von Klagen, für die das Einheitliche Patentgericht ausschließlich zuständig ist. Beispielhaft zu nennen sind Verletzungs-, Schadenersatz- und Nichtigkeitsklagen jeweils unter Einschluss des einstweiligen Rechtsschutzes. Das Gericht wird in der großen Mehrzahl Rechtsstreitigkeiten zivilrechtlichen Charakters entscheiden. Doch sind vor dem Einheitlichen Patentgericht auch Klagen gegen Verwaltungsentscheidungen des Europäischen Patentamts möglich. Dies gilt für Entscheidungen, die das Europäische Patentamt in Ausübung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten Aufgaben getroffen hat. In diesen Fällen übt das Gericht verwaltungsgerichtliche Tätigkeiten aus.

Zu Artikel 33 (Zuständigkeit der Kammern des Gerichts erster Instanz)

Artikel 33 des Übereinkommens enthält für die Kammern des Gerichts erster Instanz die interne Zuständigkeitsverteilung. Verletzungsklagen können am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung bei der Lokal- / Regionalkammer des Vertragsmitgliedstaats erhoben werden, in dem eine Patentverletzung stattgefunden hat („Verletzungsgerichtsstand“). Sie können auch am Gerichtsstand des Sitzes / Wohnsitzes des mutmaßlichen Verletzers erhoben werden („Wohnsitzgerichtsstand“). Nichtigkeitswiderklagen können nach Ermessen des Gerichts durch die Lokalkammer zusammen mit dem Verletzungsprozess entschieden oder aber – entsprechend der bewährten deutschen Praxis – an die Zentralkammer verwiesen werden („Trennungsprinzip“). Die Zentralkammer ist vorrangig für isolierte Patentnichtigkeitsklagen zuständig. Vor der Zentralkammer können aber auch Verletzungsklagen gegen Beklagte, die ihren Sitz / Wohnsitz nicht im Gebiet der Vertragsmitgliedstaaten haben, erhoben werden.

Zu Artikel 34 (Räumlicher Geltungsbereich von Entscheidungen)

Die Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts gelten im gesamten Gebiet derjenigen Vertragsmitgliedstaaten, für die das europäische Patent wirksam ist.

Kapitel VII Mediation und Schiedsverfahren in Patentsachen

Zu Artikel 35 (Mediations- und Schiedszentrum für Patentsachen)

Es wird ein Mediations- und Schiedszentrum für Patentsachen („Zentrum“) mit Sitzen in Ljubljana (Slowenien) und Lissabon (Portugal) eingerichtet. Die Möglichkeit einer alternativen Streitbeilegung soll das gerichtliche Verfahren ergänzen. Lässt sich ein Rechtsstreit außergerichtlich beilegen, entlastet dies sowohl die Parteien als auch das Gericht. Einzelheiten des Verfahrens stehen in der Mediations- und Schiedsordnung, die das Zentrum erlässt.

Teil II Finanzvorschriften

Zu Artikel 36 (Haushalt des Gerichts)

Artikel 36 des Übereinkommens legt das Grundprinzip der Eigenfinanzierung des Gerichts fest. Dessen Haushalt soll durch eigene Einnahmen insbesondere aus Gerichtsgebühren ausgeglichen werden. Erweist sich dies als nicht möglich, leisten die Vertragsstaaten besondere Finanzbeiträge. Das Gebührensystem stellt eine Mischung aus dem deutschen Modell streitwertabhängiger Gebühren und der in anderen Ländern geübten Praxis von Festgebühren dar. Bei der Gestaltung des Gebührensystems ist der besonderen Situation u.a. von kleinen und mittleren Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen und Forschungseinrichtungen Rechnung zu tragen. Es soll nach dem Willen der Vertragsmitgliedstaaten unkompliziert und für die Nutzer kalkulierbar ausgestaltet sein (vgl. Ziffer 8 der Erklärung der vertragsschließenden Vertragsmitgliedstaaten zu den Vorbereitungen für die Aufnahme der Tätigkeit des Einheitlichen Patentgerichts). Die Festsetzung der Gebühren obliegt dem Verwaltungsausschuss.

Zu Artikel 37 (Finanzierung des Gerichts)

Artikel 37 des Übereinkommens bestimmt, dass jeweils die Sitzstaaten der Lokal- / Regionalkammern, der Zentralkammer (Frankreich für Paris, für die beiden Abteilungen in London und München: das Vereinigte Königreich bzw. die Bundesrepublik Deutschland) und des Berufungsgerichts (Luxemburg) die Infrastruktur (Räumlichkeiten einschließlich Ausstattung) auf ihre Kosten zur Verfügung stellen. Während einer Anlaufphase von sieben Jahren nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens soll die Ausstattung durch die Sitzstaaten auch nichtrichterliches Personal zur Unterstützung der Kammern einschließen. Da sich stabile Gebühreneinnahmen als eigene Mittel des Gerichts erst nach einer gewissen Zeit einstellen werden, ist mit der Notwendigkeit einer Anschubfinanzierung durch die Vertragsmitgliedstaaten im Wege von Finanzbeiträgen zu rechnen. Die Finanzbeiträge der Vertragsmitgliedstaaten in den ersten sieben Jahren richten sich nach der Patent(gerichts)aktivität, nämlich sowohl nach der Zahl der gültigen europäischen Patente zum Zeitpunkt des Inkrafttretens als auch nach der Zahl der europäischen Patente, zu denen bei ihren nationalen Gerichten in den drei Jahren vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens Verletzungs- oder Nichtigkeitsklagen anhängig waren. Nach dem Ablauf dieses ersten Übergangszeitraums von sieben Jahren richten sich die Beiträge der Vertragsmitgliedstaaten nach dem dann geltenden Verteilerschlüssel für die Jahresgebühren für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung.

Die Finanzbestimmungen des Übereinkommens werden durch die Artikel 22 ff. der Satzung konkretisiert.

Zu Artikel 38 (Finanzierung des Schulungsrahmens für Richter)

Der Schulungsrahmen, d.h. die Organisation der Richterfortbildung (vgl. Artikel 19 des Übereinkommens), wird aus dem Gerichtshaushalt bezahlt.

Zu Artikel 39 (Finanzierung des Zentrums)

Auch die Betriebskosten des Mediations- und Schiedszentrums für Patentsachen (vgl. Artikel 35 des Übereinkommens) werden vom Haushalt des Einheitlichen Patentgerichts getragen.

Teil III Organisation und Verfahrensvorschriften**Kapitel I Allgemeine Bestimmungen****Zu Artikel 40 (Satzung)**

Artikel 40 des Übereinkommens enthält Regelungen zur Satzung des Gerichts. Die Satzung ist integraler Bestandteil des Übereinkommens und diesem als Anhang I beigelegt. Sie regelt nach Absatz 1 der Vorschrift die näheren Einzelheiten zu der Organisation und der Arbeitsweise des Gerichts. Sie kann durch Beschluss des Verwaltungsausschusses geändert werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich (Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens). Allerdings dürfen in dieser Form beschlossene Änderungen die Regelungen des Übereinkommens weder ändern noch ihnen widersprechen (siehe oben I.3).

Zu Artikel 41 (Verfahrensordnung)

Artikel 41 des Übereinkommens bildet die Rechtsgrundlage für die Schaffung der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts. Die erste Fassung der Verfahrensordnung, die gegenwärtig unter deutscher Federführung vom Vorbereitungsausschuss erarbeitet wird, wird vom Verwaltungsausschuss nach eingehender Konsultation der Nutzer und nach Anhörung der EU-Kommission zur Vereinbarkeit des Verfahrens mit unionsrechtlichen Vorgaben angenommen. Spätere Änderungen beschließt der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Gerichts, dessen Präsidium Vorschläge dazu erarbeitet (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a der Satzung). Auch hier gilt, dass in dieser Form beschlossene Änderungen die Regelungen des Übereinkommens weder ändern noch ihnen widersprechen dürfen (siehe Artikel 40 des Übereinkommens).

Zu Artikel 42 (Verhältnismäßigkeit und Fairness)

Die Artikel 42 ff. des Übereinkommens enthalten allgemeine Grundsätze des Verfahrens. Artikel 42 Absatz 1 des Übereinkommens postuliert, dass Verfahren auf eine ihrer Bedeutung und Komplexität angemessene Art und Weise geführt werden. Artikel 42 Absatz 2 des Übereinkommens gebietet, dass die im Übereinkommen und seiner Satzung enthaltenen Vorschriften, Verfahren und Rechtsbehelfe auf faire und ausgewogene Weise angewandt werden und den Wettbewerb nicht verzerren.

Zu Artikel 43 (Fallbearbeitung)

Artikel 43 des Übereinkommens etabliert eine aktive Prozessleitung durch das Gericht und orientiert sich insoweit an der kontinentaleuropäischen Rechtstradition.

Zu Artikel 44 (Elektronische Verfahren)

Diese Bestimmung legt dem Einheitlichen Patentgericht auf, bestmöglichen Gebrauch von elektronischen Verfahren (wie der elektronischen Einreichung von Parteivorbringen und Beweisunterlagen sowie von Videokonferenzen) zu machen. Das Einheitliche Patentgericht soll ein modernes Gericht sein, das sich der vielfältigen technischen Möglichkeiten von E-Justice bedient. Insbesondere angesichts der im Einzelfall möglichen großen Distanzen zwischen den Parteien und Kammern in bestimmten Vertragsmitgliedstaaten – etwa solchen

- 27 - Bearbeitungsstand: 03.12.2015 11:47 Uhr

ohne eigene Lokalkammer – ist die elektronische Kommunikation ein wichtiges Instrument nutzerfreundlicher Verfahrensführung.

Zu Artikel 45 (Öffentlichkeit der Verhandlungen)

Die Verhandlungen des Einheitlichen Patentgerichts sind grundsätzlich öffentlich. Dieser rechtsstaatliche Grundsatz wird nur insoweit eingeschränkt, als das Gericht eine Verhandlungsführung unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt, soweit dies zur Wahrung von Interessen einer der Parteien oder sonstiger Betroffener oder im allgemeinen Interesse der Justiz oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

Zu Artikel 46 (Parteifähigkeit)

Partei eines Verfahrens vor dem Einheitlichen Patentgericht kann jede natürliche und juristische Person oder jede einer juristischen Person gleichgestellte Gesellschaft sein, die nach dem für sie geltenden nationalen Recht berechtigt ist, ein Verfahren anzustrengen.

Zu Artikel 47 (Parteien)

Diese Vorschrift konkretisiert den Kreis der Personen, die prozessführungsbefugt sind. Neben den Patentinhabern gehören dazu unter bestimmten Voraussetzungen auch die Inhaber von Lizenzen sowie andere natürliche oder juristische Personen, die von einem Patent betroffen und nach ihrem nationalen Recht prozessführungsbefugt sind.

Zu Artikel 48 (Vertretung)

Vor dem Einheitlichen Patentgericht besteht Anwaltszwang. Artikel 48 des Übereinkommens bestimmt den zur Vertretung vor Gericht befugten Personenkreis. Postulationsfähig sind alle Rechtsanwälte, die bei einem Gericht der Vertragsmitgliedstaaten zugelassen sind. Darüber hinaus können sich die Parteien auch durch europäische Patentanwälte vertreten lassen, die in der gemäß Artikel 134 EPÜ vom Europäischen Patentamt geführten Liste mit den beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertretern eingetragen sind und über ein Zertifikat zur Führung von Patentstreitverfahren verfügen. Die Anforderungen, die an ein solches Zertifikat zu stellen sind, werden vom Verwaltungsausschuss festgelegt. Patentanwälte ohne Zusatzqualifikation können zur Unterstützung des Parteivertreters vor dem Gericht auftreten und haben ein Rederecht in der mündlichen Verhandlung. Absatz 5 regelt das standesrechtliche Zeugnisverweigerungsrecht.

Kapitel II Verfahrenssprache

Zu Artikel 49 (Verfahrenssprache)

In Verfahren vor einer Lokalkammer ist Verfahrenssprache die Sprache des Vertragsmitgliedstaates, in dem die Lokalkammer ihren Sitz hat; danach ist also Verfahrenssprache vor den deutschen Lokalkammern die deutsche Sprache. Artikel 49 des Übereinkommens enthält darüber hinaus weitere Optionen für die Bestimmung der Verfahrenssprache. Danach können sich etwa die Parteien des Rechtsstreits mit der Kammer einvernehmlich auf die Sprache des Patents als Verfahrenssprache verständigen. Stimmt die Kammer nicht zu, können die Parteien die Verweisung des Rechtsstreits an die Zentralkammer beantragen. Verfahrenssprache vor der Zentralkammer ist stets die Sprache, in der das Patent erteilt wurde.

Darüber hinaus können die Vertragsmitgliedstaaten für die auf ihrem Gebiet befindlichen Lokalkammern auch eine oder beide der weiteren Amtssprachen des Europäischen Patentamts zur Verfahrenssprache bestimmen.

Zu Artikel 50 (Verfahrenssprache vor dem Berufungsgericht)

Das Berufungsgericht verhandelt in der Sprache der Vorinstanz. Dies kann dazu führen, dass eine in Europa wenig gesprochene und für die Gegenpartei und das Gericht ungebrauchliche Sprache benutzt werden müsste. Daher besteht die Möglichkeit, dass sich die Parteien auf die Sprache des Patents einigen, die nur eine der drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts sein kann. In Ausnahmefällen kann das Berufungsgericht mit Zustimmung der Parteien eine andere Amtssprache eines Vertragsmitgliedstaates als Verfahrenssprache für das gesamte Verfahren oder einen Teil des Verfahrens bestimmen.

Zu Artikel 51 (Weitere Sprachregelungen)

Alle Spruchkörper des Einheitlichen Patentgerichts können in geeigneten Fällen auf eine Übersetzung verzichten. Diese Vereinfachung bezieht sich auf vorgelegte Dokumente und Unterlagen. Auf diese Weise können z. B. kostenträchtige Übersetzungen umfangreicher Anlagen unterbleiben, wenn diese in einer Sprache vorliegen, die nicht Verfahrenssprache ist, der aber beide Parteien und das Gericht mächtig sind.

Die Parteien können eine Verdolmetschung beantragen. Dieses Recht ist ein Gebot der Verfahrensfairness und in Fällen von Bedeutung, in denen Parteien der mündlichen Verhandlung ohne Übersetzung nicht folgen können.

Ist die Zentralkammer nach Artikel 33 Absatz 1 Unterabsätze 3 und 4 des Übereinkommens ausnahmsweise für ein Verletzungsverfahren zuständig, weil der Staat des Beklagtenwohnsitzes keine Lokalkammer unterhält und auch an keiner Regionalkammer beteiligt ist, kann der Beklagte eine Übersetzung in die Sprache seines Sitzlandes verlangen, wenn er der Verfahrenssprache der Zentralkammer nicht ausreichend mächtig ist.

Kapitel III Verfahren vor dem Gericht**Zu Artikel 52 (Schriftliches Verfahren, Zwischenverfahren und mündliches Verfahren)**

Artikel 52 des Übereinkommens gliedert das Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht in drei Abschnitte: Das schriftliche Verfahren, das Zwischenverfahren und die mündliche Verhandlung. Im Zwischenverfahren kann die Möglichkeit einer Streitbeilegung durch Vergleich, Mediation oder Schiedsverfahren geprüft werden. Mit Zustimmung der Parteien kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Nach Artikel 37 der Satzung sind Versäumnisurteile möglich. Alle Einzelheiten regelt die nach Artikel 41 des Übereinkommens vom Verwaltungsausschuss zu beschließende Verfahrensordnung.

Zu Artikel 53 (Beweismittel)

Artikel 53 des Übereinkommens enthält eine nicht abschließende Liste zugelassener Beweismittel. Dazu gehören u.a. die persönliche Anhörung der Parteien, Auskünfte, Urkunden, mündliche und schriftliche Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten, Augenschein und Vergleichstests.

Zu Artikel 54 (Beweislast)

Nach Artikel 54 des Übereinkommens trägt grundsätzlich diejenige Partei die Beweislast, die ihre Rechte auf streitige Tatsachen stützt. Abweichende Regeln gelten dann, wenn diese in nach Artikel 24 Absatz 2 und 3 des Übereinkommens anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften von Vertragsmitgliedstaaten oder von Nichtvertragsstaaten enthalten sind.

Zu Artikel 55 (Umkehr der Beweislast)

Bei einem Verfahrenspatent gilt bis zum Beweis des Gegenteils das gleiche Erzeugnis, das von einem anderen hergestellt worden ist, als nach dem patentierten Verfahren hergestellt, und stellt damit eine Patentverletzung dar. Eine entsprechende Regelung enthält § 139 Absatz 3 PatG für das deutsche Recht.

Kapitel IV Befugnisse des Gerichts**Zu Artikel 56 (Allgemeine Befugnisse des Gerichts)**

Dieser Artikel enthält die Befugnis des Gerichts, die im Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen anzuordnen. Gleichzeitig wird der Grundsatz des rechtlichen Gehörs festgeschrieben. Vor der Anordnung einer Maßnahme sind die Parteien grundsätzlich zu hören, sofern dadurch die Durchsetzung der Anordnung nicht vereitelt wird.

Zu Artikel 57 (Gerichtssachverständige)

Das Einheitliche Patentgericht kann jederzeit von Amts wegen bei Sachverständigen Gutachten in Auftrag geben. Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten des Sachverständigen. Um die Bestellung zu erleichtern, stellt das Gericht ein nicht abschließendes Verzeichnis gerichtlicher Sachverständiger auf. Den Parteien bleibt es unbenommen, in ihrem eigenen Auftrag angefertigte Gutachten vorzulegen, denen jedoch lediglich die Rolle substantiierten Parteivortrags zukommt.

Zu Artikel 58 (Schutz vertraulicher Informationen)

Artikel 58 des Übereinkommens gibt die Grundlage für die Befugnis des Gerichts, aus persönlichen oder betrieblichen Datenschutzgründen sowie zur Missbrauchsverhinderung die Beweiserhebung einzuschränken oder für unzulässig zu erklären. Dafür kann es den Zugang zu betroffenen Beweismitteln nur bestimmten Personen, wie z.B. den gerichtlichen Sachverständigen, eröffnen.

Zu Artikel 59 (Anordnung der Beweisvorlage)

Das Gericht kann gegenüber dem Gegner der beweisbelasteten Partei oder einem Dritten die Vorlage von Beweismitteln anordnen, die sich in dessen Einflussbereich befinden. Diese Anordnung darf weder den Schutz vertraulicher Informationen gefährden noch zur Selbstbelastung der betroffenen Partei führen.

Zu Artikel 60 (Anordnung der Beweissicherung und der Inspektion von Räumlichkeiten)

Diese Norm gibt dem Gericht die Möglichkeit, Maßnahmen zur Beweissicherung anzuordnen. Eine solche Maßnahme kann z.B. nach dem Vorbild der französischen saisie contrefaçon die Sicherstellung von patentverletzenden Ausführungsformen durch einen vom Gericht bestimmten Sachverständigen sein. Das Gericht kann die Anordnung von Maßnahmen von einer Sicherheitsleistung des Antragstellers abhängig machen. Leitet der Antragsteller nicht innerhalb einer Frist von 31 Kalendertagen bzw. 20 Arbeitstagen ein Verletzungsverfahren ein, werden die angeordneten Maßnahmen auf Antrag des betroffenen Antragsgegners aufgehoben. In diesem Fall kann das Gericht auf Antrag des Betroffenen eine Entschädigung festsetzen.

Zu Artikel 61 (Arrest)

Artikel 61 des Übereinkommens sieht als weitere vorläufige Maßnahme der Beweissicherung die Anordnung des Arrests vor.

Zu Artikel 62 (Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen)

Artikel 62 des Übereinkommens regelt einstweilige Maßnahmen, die das Gericht gegenüber einem mutmaßlichen Patentverletzer oder einem Dritten, dessen er sich bedient, anordnen kann, um die Patentverletzung vorläufig zu unterbinden. Das Gericht kann die Fortsetzung der angegriffenen Handlung auch von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Das Gericht hat bei diesen einstweiligen Verfügungen die Interessen der Parteien gegeneinander abzuwägen und dabei auch den möglichen Schaden des Verfügungsgegners zu berücksichtigen. Zum Katalog der Maßnahmen gehört auch die vorsorgliche Beschlagnahme.

Zu Artikel 63 (Endgültige Verfügungen)

Nach Durchführung des Verfahrens in der Hauptsache und Feststellung der Patentverletzung kann das Gericht endgültige Untersagungsverfügungen erlassen und die Nichteinhaltung mit der Verhängung von Zwangsgeldern ahnden.

Zu Artikel 64 (Abhilfemaßnahmen im Rahmen von Verletzungsverfahren)

Weitere Maßnahmen zugunsten des Patentinhabers auf Kosten des Patentverletzers bei gerichtlich festgestellter Patentverletzung listet Artikel 64 des Übereinkommens auf. Dazu gehören u. a. der Rückruf aus dem Markt und die Vernichtung der betreffenden Materialien und Geräte. Bei der Prüfung eines entsprechenden Antrags hat das Gericht das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere der Verletzung und den anzuordnenden Abhilfemaßnahmen, die Bereitschaft des Patentverletzers, das Material in einen nichtverletzenden Zustand zurückzusetzen, sowie die Interessen Dritter zu berücksichtigen.

Zu Artikel 65 (Entscheidung über die Gültigkeit eines Patents)

Nach Artikel 65 des Übereinkommens entscheidet das Gericht über die Wirksamkeit des Patents auf der Grundlage einer Klage auf Nichtigkeitserklärung oder auf der Grundlage einer Widerklage auf Nichtigkeitserklärung. Das Gericht kann ein Patent nur auf der Grundlage der in Artikel 138 Absatz 1 EPÜ aufgeführten Gründe ganz oder teilweise für nichtig erklären. Bei einer Teilnichtigkeit werden die Patentansprüche durch eine entsprechende Erklärung des Patentinhabers beschränkt. In dem Umfang seiner Nichtigkeit gelten die Wirkungen des Patents als von Anfang an nicht eingetreten.

Zu Artikel 66 (Befugnisse des Gerichts in Bezug auf Entscheidungen des Europäischen Patentamts)

Bei Klagen gegen Entscheidungen, die das Europäische Patentamt im Rahmen der ihm auf der Grundlage von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 von den Vertragsmitgliedstaaten übertragenen Verwaltungsaufgaben trifft, kann das Einheitliche Patentgericht alle dem Europäischen Patentamt übertragenen Befugnisse ausüben, einschließlich der Berichtigung des Registers für den einheitlichen Patentschutz. Das Gericht kann mithin in der Sache selbst entscheiden und ist nicht darauf beschränkt, Verwaltungsentscheidungen des Europäischen Patentamts lediglich aufzuheben.

Zu Artikel 67 (Befugnis, die Erteilung einer Auskunft anzuordnen)

Das Einheitliche Patentgericht kann dem Patentverletzer oder einem Dritten nach Artikel 67 des Übereinkommens auf einen entsprechenden Antrag die Erteilung einer Reihe näher

bezeichneter Auskünfte aufgeben, darunter Auskunft über den Ursprung und die Vertriebswege der patentverletzenden Gegenstände, über die Absatzzahlen einschließlich der erzielten Einnahmen sowie über die Identität der Personen, die an der Patentverletzung mitgewirkt haben und auf die das Gericht die Auskunftsanordnung erstrecken kann.

Zu Artikel 68 (Zuerkennung von Schadenersatz)

Artikel 68 des Übereinkommens regelt den Schadenersatz im Falle einer Patentverletzung. Das Gericht kann gegenüber demjenigen, der wissentlich ein Patent verletzt oder der vernünftige Gründe zur Annahme haben musste, dass er ein Patent verletzt, zu Gunsten der geschädigten Partei anordnen, dass er angemessenen Schadenersatz in der Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens leisten muss. Soweit möglich soll die geschädigte Partei in den Zustand versetzt werden, in der sie sich ohne die Verletzung befunden hätte. Der Verletzer soll aus der unerlaubten Handlung keine Vorteile ziehen können. Strafschadenersatz ist ausgeschlossen. Absatz 3 bestimmt zwei Arten, den Schaden zu berechnen: Der Schaden kann unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Aspekte ermittelt werden, wobei als Kriterien die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei und die zu Unrecht erzielten Gewinne des Patentverletzers sowie in geeigneten Fällen auch andere als wirtschaftlichen Faktoren wie ein immaterieller Schaden genannt werden; alternativ kann der Schaden auch im Wege einer Lizenzanalogie bestimmt werden. Handelte der Patentverletzer nicht wissentlich und auch nicht fahrlässig unwissentlich, kann das Gericht die Herausgabe des Gewinns oder die Zahlung einer Entschädigung anordnen.

Zu Artikel 69 (Kosten des Rechtsstreits)

Wie bei deutschen Gerichten gilt beim Einheitlichen Patentgericht der Grundsatz, dass die unterlegene Partei in der Regel die Kosten des Rechtsstreits und der sonstigen Kosten der obsiegenden Partei zu tragen hat. Artikel 69 des Übereinkommens gewährt diesen Anspruch allerdings nur für „zumutbare und angemessene“ Kosten und lässt im Einzelfall aus Billigkeitsgründen Ausnahmen von dieser Regel zu. Der Anspruch auf Kostenersatz ist der Höhe nach durch eine gemäß der Verfahrensordnung festgelegte Obergrenze begrenzt. Grund für diese doppelte Einschränkung der erstattungsfähigen Kosten ist die in den Vertragsmitgliedstaaten stark variierende Praxis bei der Honorierung der Parteivertreter. Artikel 69 des Übereinkommens soll die Erstattungsfähigkeit der Kosten auf europäischer Ebene für alle Vertragsmitgliedstaaten einheitlich regeln und die Kosten gleichzeitig auf ein angemessenes Niveau begrenzen.

Zu Artikel 70 (Gerichtsgebühren)

Artikel 70 des Übereinkommens sieht die Entrichtung von Gerichtsgebühren durch die Parteien vor. Sie sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Das Gebührensystem muss so ausgestaltet werden, dass das Ziel der Selbstfinanzierung nach Abschluss des Gerichtsbaus erreicht wird (vgl. Artikel 36 Absatz 1 Satz 2 des Übereinkommens).

Zu Artikel 71 (Prozesskostenhilfe)

Natürliche Personen, die die Kosten der Rechtsverfolgung oder -verteidigung ganz oder teilweise nicht aufbringen können, können Prozesskostenhilfe beantragen. Die Bedingungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden in der Verfahrensordnung festgelegt. Der Verwaltungsausschuss legt die Höhe der Prozesskostenhilfe und die Regeln für die Übernahme der diesbezüglichen Kosten fest.

Zu Artikel 72 (Verjährungsfrist)

Für jegliche Art von Ansprüchen auf finanzielle Entschädigung enthält Artikel 72 des Übereinkommens eine generelle Verjährungsregel. Derartige Ansprüche können klageweise nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Tag geltend gemacht werden, an dem der Geschädigte Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen erhalten hat oder aber vernünftige Gründe hatte, um sich diese Kenntnis zu verschaffen. Anwendungsfälle sind z.B. auf Seiten des Patentinhabers der Schadenersatzanspruch wegen Patentverletzung (Artikel 68 des Übereinkommens), bei einstweiligen Anordnungen, die mangels Verletzung später aufgehoben werden, der Schadenersatzanspruch des Verfügungsgegners (Artikel 60 Absatz 9 des Übereinkommens).

Kapitel V Rechtsmittel**Zu Artikel 73 (Berufung)**

Die Artikel 73 bis 75 des Übereinkommens enthalten die Bestimmungen zum Berufungsverfahren. Nach Artikel 73 hat die unterlegene Partei das Recht, die erstinstanzliche Entscheidung durch das Berufungsgericht überprüfen zu lassen. Bestimmte Anordnungen sind für den ganz oder teilweise unterlegenen Antragsteller selbständig berufungsfähig, wie die Entscheidung des Präsidenten des Gerichts erster Instanz darüber, ob die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache verwendet wird (Artikel 49 Absatz 5 des Übereinkommens), die Entscheidung über die Anordnung des Gerichts der Vorlage von Beweismitteln durch die gegnerische oder eine dritte Partei (Artikel 59 Absatz 1 des Übereinkommens), die Entscheidung über die Anordnung der Inspektion von Räumlichkeiten (Artikel 60 Absatz 3 des Übereinkommens), die Entscheidung über die Anordnung eines Arrests zur Beweissicherung (Artikel 61 des Übereinkommens), die Entscheidung über den Erlass von einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen (Artikel 62 des Übereinkommens) oder die Entscheidung über die an den Patentverletzer oder an einen Dritten gerichtete Anordnung der Erteilung einer Auskunft (Artikel 67 des Übereinkommens). Für andere Anordnungen gilt der Grundsatz der Konzentration, wonach diese nur zusammen mit der instanzbeendenden Entscheidung angegriffen werden können, es sei denn, das Gericht hat die Berufung zugelassen. Mit der Berufung kann eine falsche Anwendung des Rechts oder aber eine unzutreffende Tatsachenfeststellung durch das Gericht erster Instanz gerügt werden. Neue Tatsachen und Beweismittel finden in der Berufungsinstanz nur Berücksichtigung, wenn ihr Vortrag in der ersten Instanz vernünftigerweise nicht hatte erwartet werden können.

Zu Artikel 74 (Wirkung der Berufung)

Der Berufung kommt – abweichend vom deutschen Zivilverfahrensrecht – grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu. Dies gilt jedoch nicht für Nichtigkeitsentscheidungen der ersten Instanz. Das Berufungsgericht kann die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels auf Antrag anordnen. Berufungen des potentiellen Patentverletzers gegen einstweilige Maßnahmen, die gegen ihn getroffen worden sind, hindern nicht die Fortsetzung des Ausgangsverfahrens, wohl aber eine abschließende erstinstanzliche Entscheidung.

Zu Artikel 75 (Entscheidung über die Berufung und Zurückverweisung)

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Verfahren sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht und entscheidet in der Regel selbst abschließend über den Rechtsstreit durch Berufungsurteil. Damit soll ein zügiges Verfahren sichergestellt und den Parteien damit innerhalb zumutbarer Fristen Rechtssicherheit verschafft werden. Eine Rückverweisung an das erstinstanzliche Gericht soll auf Ausnahmefälle begrenzt bleiben, die in der Verfahrensordnung näher bestimmt werden. Im Falle der Rückverweisung ist das Gericht erster Instanz an die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts gebunden.

Kapitel VI Entscheidungen

Zu Artikel 76 (Entscheidungsgrundlage und rechtliches Gehör)

Artikel 76 des Übereinkommens enthält vier zentrale zivilprozessuale Verfahrensmaximen. Auch in Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht gilt der Dispositionsgrundsatz. Die Parteien bestimmen über den Gegenstand und die Reichweite des Verfahrens. Das Gericht darf in seiner Entscheidung nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen. Es gilt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, d.h. eine Entscheidung darf nur auf solche Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, zu denen die Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Ferner unterliegt das Verfahren primär dem Grundsatz, dass es grundsätzlich den Parteien des Rechtsstreites obliegt, die Tatsachen und Beweismittel beizubringen. Schließlich gilt das Prinzip der freien Beweiswürdigung.

Zu Artikel 77 (Formerfordernisse)

Entscheidungen und Anordnungen werden in der Verfahrenssprache schriftlich abgefasst und sind mit einer Begründung zu versehen.

Zu Artikel 78 (Entscheidungen des Gerichts und abweichende Meinungen)

Die Spruchkörper entscheiden mit der Mehrheit der Richter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Anwendungsfall dieser Regel kann z.B. auftreten, wenn eine Kammer (mit drei Richtern) über Verletzungs- und Nichtigkeitswiderklage im Verbund entscheidet und dazu einen vierten (technischen) Richter hinzuzieht. In Ausnahmefällen können einzelne Richter eine sogenannte „abweichende Meinung“ („dissenting opinion“) in der Entscheidung zum Ausdruck bringen. Die tatbestandliche Einschränkung auf Ausnahmefälle macht aber deutlich, dass das Übereinkommen von der Regel ausgeht, dass die Spruchkörper nach außen einvernehmliche Entscheidungen treffen.

Zu Artikel 79 (Vergleich)

Ein Rechtsstreit kann in jedem Verfahrensstadium durch einen Vergleich beendet werden, der der Bestätigung durch das Gericht bedarf. Ein solcher Vergleich kann allerdings nur zwischen den Parteien und nicht erga omnes gelten und daher ein Patent weder für nichtig erklären noch beschränken.

Zu Artikel 80 (Veröffentlichung von Entscheidungen)

Das Gericht kann auf Antrag anordnen, dass eine Entscheidung auf Kosten des Verletzers auf geeignete Weise veröffentlicht wird.

Zu Artikel 81 (Wiederaufnahme des Verfahrens)

Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren wieder aufgenommen werden, wenn die angegriffene Endentscheidung an einem grundlegenden Verfahrensmangel leidet oder auf einer – vor Verkündung der Entscheidung der antragstellenden Partei nicht bekannten – Straftat beruht. Das vom Berufungsgericht geführte Wiederaufnahmeverfahren unterliegt einer Ausschlussfrist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Entscheidung. Der Antrag muss innerhalb von zwei Monaten ab Kenntnis der Wiederaufnahmegründe gestellt werden.

Zu Artikel 82 (Vollstreckung der Entscheidungen und Anordnungen)

Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts sind gemäß Artikel 81 Absatz 1 des Übereinkommens in den Vertragsmitgliedstaaten unmittelbar vollstreckbar. Dementsprechend

nimmt Artikel 71d Absatz 2 der Brüssel Ia-Verordnung in der durch die Verordnung (EU) Nr. 542/2014 ergänzten Fassung die Vollstreckung von Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts innerhalb der teilnehmenden Vertragsmitgliedstaaten von ihrem Anwendungsbereich aus. Das Gericht kann die Vollstreckung von einer vorherigen Sicherheitsleistung des Gläubigers abhängig machen. Das Übereinkommen enthält über diese Bestimmung hinaus kein eigenes Vollstreckungsrecht. Vielmehr unterliegt das Vollstreckungsverfahren dem Recht des Vertragsmitgliedstaats, in dem die Vollstreckung erfolgt.

Für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, und für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen eines Gerichts eines solchen Mitgliedstaats in einem Mitgliedstaat, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, gelten dagegen nach Artikel 71d Absatz 1 der Brüssel Ia-Verordnung deren allgemeine Vorschriften.

Teil IV Übergangsbestimmungen

Zu Artikel 83 (Übergangsregelung)

Während europäische Patente mit einheitlicher Wirkung sofort und ausnahmslos der Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts unterfallen, sieht Artikel 83 für die herkömmlichen europäischen Patente einen flexiblen Übergang zum neuen Gerichtssystem vor. Während einer Frist von sieben Jahren nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens können Verletzungsstreitigkeiten weiterhin noch vor den nationalen Gerichten anhängig gemacht werden; allerdings ist dann die Wirkung der Entscheidung auf den jeweiligen Vertragsmitgliedstaat beschränkt. Patentinhaber können während dieser Frist auch eine Erklärung abgeben, wonach sie ihr Schutzrecht dauerhaft von der neuen europäischen Gerichtsbarkeit ausnehmen („opt out“). Diese Wahlmöglichkeit gilt für alle europäischen Patente, die bis zum Ablauf der siebenjährigen Übergangsfrist erteilt oder zumindest beantragt worden sind. Das „opt out“ kann wieder zurückgenommen werden mit der Wirkung, dass dann die Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts greift („opt-in“). Dies setzt allerdings voraus, dass das fragliche Patent noch nicht Gegenstand eines nationalen Gerichtsverfahrens geworden ist. Auf der Grundlage einer breiten Nutzerkonsultation kann die Übergangsfrist um weitere sieben Jahre verlängert werden.

Teil V Schlussbestimmungen

Zu Artikel 84 (Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt)

Das Übereinkommen ist am 19. Februar 2013 von 25 Staaten gezeichnet worden, d.h. von allen damaligen EU-Staaten außer Spanien und Polen.

Die durch Absatz 4 eröffnete Möglichkeit des Beitritts weiterer EU-Mitgliedstaaten betrifft mithin nur noch Spanien, Polen und das erst am 1. Juli 2013 der EU beigetretene Kroatien.

Das Übereinkommen ist nach den jeweiligen mitgliedstaatlichen Verfassungsvorschriften zu ratifizieren. In Deutschland müssen sowohl der Bundesrat als auch der Deutsche Bundestag das Übereinkommen billigen, da das Zustimmungs- und Vertragsgesetz wegen Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes sowie nach Artikel 74 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 25 des Grundgesetzes wegen der Staatshaftungsregelung des Artikels 22 des Übereinkommens bei Verstößen gegen EU-Recht zustimmungsbedürftig ist. Verwahrer für die Ratifikations- und Beitrittsurkunden ist das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union.

Zu Artikel 85 (Aufgaben des Verwahrers)

Dieser Artikel listet die organisatorischen Aufgaben des Verwahrers auf, wozu insbesondere die Information aller Vertragsmitgliedstaaten über Ratifikationen und Beitritte gehört.

Zu Artikel 86 (Geltungsdauer des Übereinkommens)

Das Übereinkommen gilt unbefristet und enthält keine Kündigungsklausel. Kündigungen sind jedoch nach der Wiener Vertragsrechtskonvention möglich.

Zu Artikel 87 (Revision des Übereinkommens)

Das Übereinkommen sieht zwei Fälle einer vereinfachten Vertragsänderung vor. In beiden Fällen entscheidet der Verwaltungsausschuss mit Dreiviertelmehrheit. Die in Absatz 1 beschriebene Variante zielt auf die Verbesserung der Arbeitsweise des Gerichts ab. Damit kann auf Änderungsbedarf reagiert werden, der sich aus einer eingehenden Konsultation der Nutzer des Patentsystems zur Effizienz und Kostenwirksamkeit des Gerichts und einer einschlägigen Stellungnahme des Gerichts ergibt. Erstmals findet eine solche Konsultation sieben Jahre nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens statt oder sobald 2000 Verletzungsverfahren entschieden worden sind, danach soweit erforderlich in regelmäßigen Abständen. Absatz 2 nennt zudem den Fall, dass das Übereinkommen an Änderungen internationaler Patentverträge oder des EU-Rechts angepasst werden muss.

Die verfassungsmäßigen Rechte der nationalen Parlamente bei internationalen Verträgen werden dadurch gewahrt, dass Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 erst ein Jahr später in Kraft treten. In dieser Zeit kann jeder Vertragsmitgliedstaat erklären, dass er aufgrund seiner internen Entscheidungsverfahren nicht an den Beschluss gebunden sein will. In diesen Fällen wird eine Überprüfungskonferenz einberufen, die nur einstimmig entscheiden kann. Eine von der Überprüfungskonferenz beschlossene Änderung des Übereinkommens bedarf für ihr Inkrafttreten für Deutschland der Zustimmung des Gesetzgebers nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Neben den in Artikel 87 des Übereinkommens behandelten Konstellationen bleibt die Möglichkeit der regulären Vertragsrevision durch eine einstimmig beschließende Diplomatische Konferenz.

Zu Artikel 88 (Sprachen des Übereinkommens)

Verbindliche Urschriften des Übereinkommens mit identischer Rechtswirkung gibt es nur in den drei Sprachen Englisch, Französisch und Deutsch. Andere Sprachfassungen können vom Verwaltungsausschuss als „amtliche“ Versionen genehmigt werden. Bei Abweichungen haben allerdings die urschriftlichen Fassungen Vorrang.

Zu Artikel 89 (Inkrafttreten)

Das Übereinkommen bestimmt drei Zeitpunkte, von denen derjenige das Inkrafttreten bewirkt, der als spätestester eintritt.

Zunächst wird das feste Datum 1. Januar 2014 genannt, das allerdings zum Zeitpunkt des deutschen Ratifizierungsverfahrens bereits abgelaufen ist.

Zweiter Termin ist der erste Tag des vierten Monats nach der Hinterlegung der 13. Ratifikationsurkunde unter der Voraussetzung, dass die drei patentaktivsten Staaten – das sind die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich – unter diesen 13 Ratifikanten sind. Bisher ist das Übereinkommen von Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Malta, Portugal und Schweden ratifiziert worden.

- 36 - Bearbeitungsstand: 03.12.2015 11:47 Uhr

Dritter Termin ist der erste Tag des vierten Monats nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 542/2014, welche die Brüssel Ia-Verordnung geändert hat.

Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung

Zu Artikel 1

Artikel 1 des Protokolls über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung benennt diejenigen institutionellen sowie Organisations- und Finanzvorschriften des Übereinkommens und der Satzung als vorläufig anwendbar, die erforderlich sind, damit das Einheitliche Patentgericht mit dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens arbeitsfähig sein wird.

Die vorläufig anzuwendenden Bestimmungen betreffen allein den Aufbau des Gerichts, nicht jedoch seinen Betrieb. Sie erlauben, dass sich die Ausschüsse der Mitgliedstaaten konstituieren, Stellenausschreibungen durchgeführt und die Richter ausgewählt und ernannt sowie die Präsidenten des Gerichts erster Instanz und des Berufungsgerichts gewählt werden können. Sie erlauben ferner, dass sekundäre Rechtsvorschriften, wie z.B. die Verfahrensordnung, durch den Verwaltungsausschuss angenommen und der erste Gerichtshaushalt aufgestellt werden können.

Zu den bis zu dem Inkrafttreten des Übereinkommens vorläufig anzuwendenden Bestimmungen gehören wesentliche institutionelle Vorschriften über die Errichtung des Einheitlichen Patentgerichts (Artikel 1 des Übereinkommens), seine Rechtspersönlichkeit (Artikel 3 des Übereinkommens), seine Haftung (Artikel 5 des Übereinkommens) und seinen Aufbau (Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens). Vorläufig anwendbar sind auch die Vorschriften über die Errichtung der Kanzlei (Artikel 10 des Übereinkommens) und über die Einsetzung und Besetzung der Ausschüsse (Artikel 11-14 des Übereinkommens).

Das Gericht ist auch erst dann arbeitsfähig, sobald die Spruchkörper mit einer ausreichenden Anzahl von Richtern besetzt ist. Das Protokoll lässt zu, dass der Verwaltungsausschuss die künftigen Richter auf Vorschlag des beratenden Ausschusses zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens ernannt haben wird. Von besonderer Bedeutung ist insoweit die Anordnung der vorläufigen Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Qualitätskriterien für die Ernennung der Richter (Artikel 15 des Übereinkommens), das Ernennungsverfahren (Artikel 16 des Übereinkommens), ihre Rechtsstellung (Artikel 17 des Übereinkommens) und den Richterpool (Artikel 18 des Übereinkommens), wobei die entsprechenden Vorschriften der Satzung ebenfalls für vorläufig anwendbar erklärt werden. Ohne die vorläufige Anwendbarkeit dieser Bestimmungen könnte nicht gewährleistet werden, dass vom ersten Tag an ausreichend Richter zur Verfügung stehen, um eingehende Klagen und Anträge zu bearbeiten.

Bereits vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens kann auch der institutionalisierte Schulungsrahmen für Patentrichter (Artikel 19 des Übereinkommens) seine Arbeit beginnen.

Die vorläufige Anwendung von Artikel 41 gestattet dem Verwaltungsausschuss, nach Einholung einer Stellungnahme der Europäischen Kommission zur Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht eine Verfahrensordnung zu beschließen. Ohne Verfahrensordnung wäre das Gericht nicht arbeitsfähig. Ferner wird dem Verwaltungsausschuss gestattet, auf Vorschlag des Gerichts die Höhe der Prozesskostenhilfe und Regeln für die Übernahme der diesbezüglichen Kosten festzulegen (Artikel 71 Absatz 3 des Übereinkommens).

Auch das Mediations- und Schiedszentrum für Patentsachen (Artikel 35 Absätze 1, 3 und 4 des Übereinkommens) kann bereits vorläufig errichtet werden und sich auf den Echtbetrieb vorbereiten.

- 37 - Bearbeitungsstand: 03.12.2015 11:47 Uhr

Mit Artikel 36 bis 39 des Übereinkommens werden schließlich die notwendigen Finanzvorschriften für vorläufig anwendbar erklärt, um die Organe des Gerichts handlungsfähig zu machen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 des Protokolls enthält Vorgaben, wie Vertragsmitgliedstaaten ihre Zustimmung zur Bindung an das Protokoll zum Ausdruck bringen können. Die Regelung trägt den unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Anforderungen der Vertragsmitgliedstaaten Rechnung. In der Bundesrepublik Deutschland bedarf das Protokoll der Ratifikation.

Zu Artikel 3

Artikel 3 stellt sicher, dass die Errichtung des Einheitlichen Patentgerichts erst dann beginnt, wenn mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Übereinkommen in Kraft treten wird. Das Protokoll tritt in Kraft, sobald 13 Vertragsmitgliedstaaten, darunter die drei patentstärksten Staaten Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich, das Übereinkommen ratifiziert oder zumindest die parlamentarische Zustimmung zur Ratifikation des Übereinkommens mitgeteilt haben sowie die Zustimmung zur Bindung an das Protokoll zum Ausdruck gebracht haben.

Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht

Agreement on a Unified Patent Court

Accord relatif à une juridiction unifiée du brevet

Die Vertragsmitgliedstaaten –

in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf dem Gebiet des Patentwesens einen wesentlichen Beitrag zum Integrationsprozess in Europa leistet, insbesondere zur Schaffung eines durch den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr gekennzeichneten Binnenmarkts innerhalb der Europäischen Union und zur Verwirklichung eines Systems, mit dem sichergestellt wird, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verzerrt wird,

in der Erwägung, dass der fragmentierte Patentmarkt und die beträchtlichen Unterschiede zwischen den nationalen Gerichtssystemen sich nachteilig auf die Innovation auswirken, insbesondere im Falle kleiner und mittlerer Unternehmen, für die es schwierig ist, ihre Patente durchzusetzen und sich gegen unberechtigte Klagen und Klagen im Zusammenhang mit Patenten, die für nichtig erklärt werden sollten, zu wehren,

in der Erwägung, dass das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), das von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifiziert worden ist, ein einheitliches Verfahren für die Erteilung europäischer Patente durch das Europäische Patentamt vorsieht,

in der Erwägung, dass Patentinhaber nach der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012¹ eine einheitliche Wirkung ihrer europäischen Patente beantragen können, damit sie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen, einen einheitlichen Patentschutz genießen,

The Contracting Member States,

considering that cooperation amongst the Member States of the European Union in the field of patents contributes significantly to the integration process in Europe, in particular to the establishment of an internal market within the European Union characterised by the free movement of goods and services and the creation of a system ensuring that competition in the internal market is not distorted;

considering that the fragmented market for patents and the significant variations between national court systems are detrimental for innovation, in particular for small and medium-sized enterprises which have difficulties to enforce their patents and to defend themselves against unfounded claims and claims relating to patents which should be revoked;

considering that the European Patent Convention ("EPC") which has been ratified by all Member States of the European Union provides for a single procedure for granting European patents by the European Patent Office;

considering that by virtue of Regulation (EU) No 1257/2012¹, patent proprietors can request unitary effect of their European patents so as to obtain unitary patent protection in the Member States of the European Union participating in the enhanced cooperation;

Les États membres contractants,

considérant que la coopération entre les États membres de l'Union européenne dans le domaine des brevets contribue de manière significative au processus d'intégration en Europe, notamment à l'établissement d'un marché intérieur au sein de l'Union européenne caractérisé par la libre circulation des marchandises et des services, ainsi qu'à la création d'un système garantissant que la concurrence n'est pas faussée dans le marché intérieur;

considérant que la fragmentation du marché des brevets et les variations importantes entre les systèmes juridictionnels nationaux sont préjudiciables à l'innovation, en particulier pour les petites et moyennes entreprises, qui ont des difficultés à faire respecter leurs brevets et à se défendre contre des actions non fondées et des actions relatives à des brevets qui devraient être annulés;

considérant que la Convention sur le brevet européen (ci-après dénommée «CBE»), qui a été ratifiée par tous les États membres de l'Union européenne, prévoit une procédure unique pour la délivrance de brevets européens par l'Office européen des brevets;

considérant que, en vertu du règlement (UE) n° 1257/2012¹, les titulaires de brevets peuvent demander que leurs brevets européens aient un effet unitaire afin d'obtenir la protection unitaire conférée par un brevet dans les États membres de l'Union européenne qui participent à la coopération renforcée;

¹ Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 1) mit allen nachfolgenden Änderungen.

¹ Regulation (EU) No 1257/2012 of the European Parliament and of the Council of 17 December 2012 implementing enhanced cooperation in the area of the creation of unitary patent protection (OJ L 361, 31.12.2012, p. 1) including any subsequent amendments.

¹ Règlement (UE) n° 1257/2012 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2012 mettant en œuvre la coopération renforcée dans le domaine de la création d'une protection unitaire conférée par un brevet (JO L 361 du 31.12.2012, p. 1), y compris toute modification ultérieure.

in dem Wunsch, durch die Errichtung eines Einheitlichen Patentgerichts für die Regelung von Rechtsstreitigkeiten über die Verletzung und Rechtsgültigkeit von Patenten die Durchsetzung von Patenten und die Verteidigung gegen unbegründete Klagen und Klagen im Zusammenhang mit Patenten, die für nichtig erklärt werden sollten, zu verbessern und die Rechtssicherheit zu stärken,

in der Erwägung, dass das Einheitliche Patentgericht in der Lage sein sollte, rasche und hochqualifizierte Entscheidungen sicherzustellen und dabei einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Rechteinhabern und anderen Parteien unter Berücksichtigung der erforderlichen Verhältnismäßigkeit und Flexibilität zu gewährleisten,

in der Erwägung, dass das Einheitliche Patentgericht ein gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten und somit Teil ihres Rechtswesens sein sollte und dass es mit einer ausschließlichen Zuständigkeit für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung und für die nach dem EPÜ erteilten Patente ausgestattet sein sollte,

in der Erwägung, dass der Gerichtshof der Europäischen Union die Einheitlichkeit der Rechtsordnung der Union und den Vorrang des Rechts der Europäischen Union sicherzustellen hat,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen der Vertragsmitgliedstaaten im Rahmen des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), einschließlich der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit nach Artikel 4 Absatz 3 EUV und der Verpflichtung, durch das Einheitliche Patentgericht die uneingeschränkte Anwendung und Achtung des Unionsrechts in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet und den gerichtlichen Schutz der dem Einzelnen aus diesem Recht erwachsenden Rechte zu gewährleisten,

in der Erwägung, dass das Einheitliche Patentgericht, wie jedes nationale Gericht auch, das Unionsrecht beachten und anwenden und in Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof der Europäischen Union – dem Hüter des Unionsrechts – seine korrekte Anwendung und einheitliche Auslegung sicherstellen muss; insbesondere muss es bei der ordnungsgemäßen Auslegung des Unionsrechts mit dem Gerichtshof der Europäischen Union zusammenarbeiten, indem es sich auf dessen Rechtsprechung stützt und ihn gemäß Artikel 267 AEUV um Vorabentscheidungen ersucht,

in der Erwägung, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur außervertraglichen Haftung die Vertragsmitgliedstaaten für Schäden, die durch Verstöße des Einheitlichen Patentgerichts gegen das Unionsrecht

wishing to improve the enforcement of patents and the defence against unfounded claims and patents which should be revoked and to enhance legal certainty by setting up a Unified Patent Court for litigation relating to the infringement and validity of patents;

considering that the Unified Patent Court should be devised to ensure expeditious and high quality decisions, striking a fair balance between the interests of right holders and other parties and taking into account the need for proportionality and flexibility;

considering that the Unified Patent Court should be a court common to the Contracting Member States and thus part of their judicial system, with exclusive competence in respect of European patents with unitary effect and European patents granted under the provisions of the EPC;

considering that the Court of Justice of the European Union is to ensure the uniformity of the Union legal order and the primacy of European Union law;

recalling the obligations of the Contracting Member States under the Treaty on European Union (TEU) and the Treaty on the Functioning of the European Union (TFEU), including the obligation of sincere cooperation as set out in Article 4(3) TEU and the obligation to ensure through the Unified Patent Court the full application of, and respect for, Union law in their respective territories and the judicial protection of an individual's rights under that law;

considering that, as any national court, the Unified Patent Court must respect and apply Union law and, in collaboration with the Court of Justice of the European Union as guardian of Union law, ensure its correct application and uniform interpretation; the Unified Patent Court must in particular cooperate with the Court of Justice of the European Union in properly interpreting Union law by relying on the latter's case law and by requesting preliminary rulings in accordance with Article 267 TFEU;

considering that the Contracting Member States should, in line with the case law of the Court of Justice of the European Union on non-contractual liability, be liable for damages caused by infringements of Union law by the Unified Patent Court, including

désireux d'améliorer le respect des brevets, de renforcer les moyens permettant de se défendre contre des actions non fondées et des brevets qui devraient être annulés et d'accroître la sécurité juridique par la création d'une juridiction unifiée du brevet pour le contentieux lié à la contrefaçon et à la validité des brevets;

considérant que la juridiction unifiée du brevet devrait être conçue pour rendre des décisions rapides et de qualité, recherchant un juste équilibre entre les intérêts des titulaires de droits et d'autres parties et tenant compte de la proportionnalité et de la souplesse nécessaires;

considérant que la juridiction unifiée du brevet devrait être une juridiction commune aux États membres contractants et, par conséquent, faire partie de leur système judiciaire, et qu'elle devrait jouir d'une compétence exclusive en ce qui concerne les brevets européens à effet unitaire et les brevets européens délivrés en vertu des dispositions de la CBE;

considérant que la Cour de justice de l'Union européenne doit veiller à l'uniformité de l'ordre juridique de l'Union et à la primauté du droit de l'Union européenne;

rappelant les obligations qui incombent aux États membres contractants en vertu du traité sur l'Union européenne (TUE) et du traité sur le fonctionnement de l'Union européenne (TFUE), y compris l'obligation de coopération loyale énoncée à l'article 4, paragraphe 3, du TUE et l'obligation d'assurer, par la création de la juridiction unifiée du brevet, la pleine application et le respect du droit de l'Union sur leurs territoires respectifs; ainsi que la protection juridictionnelle des droits conférés par ce droit aux particuliers;

considérant que, comme toute juridiction nationale, la juridiction unifiée du brevet est tenue de respecter et d'appliquer le droit de l'Union et, en collaboration avec la Cour de justice de l'Union européenne qui est la gardienne du droit de l'Union, de veiller à sa bonne application et à son interprétation uniforme; la juridiction unifiée du brevet est, en particulier, tenue de coopérer avec la Cour de justice de l'Union européenne aux fins de l'interprétation correcte du droit de l'Union en s'appuyant sur la jurisprudence de la Cour et en saisissant celle-ci de demandes préjudicielles conformément à l'article 267 du TFUE;

considérant que les États membres contractants devraient, conformément à la jurisprudence de la Cour de justice de l'Union européenne relative à la responsabilité non contractuelle, être responsables des dommages résultant de violations du

einschließlich des Versäumnisses, den Gerichtshof der Europäischen Union um eine Vorabentscheidung zu ersuchen, entstanden sind, haften sollten,

in der Erwägung, dass Verstöße des Einheitlichen Patentgerichts gegen das Unionsrecht, einschließlich des Versäumnisses, den Gerichtshof der Europäischen Union um eine Vorabentscheidung zu ersuchen, unmittelbar den Vertragsmitgliedstaaten anzulasten sind und daher gemäß den Artikeln 258, 259 und 260 AEUV gegen jeden Vertragsmitgliedstaat ein Verletzungsverfahren angestrengt werden kann, um die Achtung des Vorrangs des Unionsrechts und seine ordnungsgemäße Anwendung zu gewährleisten,

unter Hinweis auf den Vorrang des Unionsrechts, das den EUV, den AEUV, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die vom Gerichtshof der Europäischen Union entwickelten allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, insbesondere das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht und das Recht, von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist gehört zu werden, sowie die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und das Sekundärrecht der Europäischen Union umfasst,

in der Erwägung, dass dieses Übereinkommen jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Beitritt offenstehen sollte; Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, nicht an der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes teilzunehmen, können sich in Bezug auf europäische Patente, die für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet erteilt wurden, an diesem Übereinkommen beteiligen,

in der Erwägung, dass dieses Übereinkommen am 1. Januar 2014 in Kraft treten sollte oder aber am ersten Tag des vierten Monats nach Hinterlegung der 13. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, sofern dem Kreis der Vertragsmitgliedstaaten, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, die drei Staaten angehören, in denen es im Jahr vor dem Jahr der Unterzeichnung des Übereinkommens die meisten gültigen europäischen Patente gab, oder aber am ersten Tag des vierten Monats nach dem Inkrafttreten der Änderungen der Verordnung (EU) 1215/2012², die das Verhältnis zwischen jener Verordnung und diesem Übereinkommen betreffen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der späteste ist –

the failure to request preliminary rulings from the Court of Justice of the European Union;

considering that infringements of Union law by the Unified Patent Court, including the failure to request preliminary rulings from the Court of Justice of the European Union, are directly attributable to the Contracting Member States and infringement proceedings can therefore be brought under Article 258, 259 and 260 TFEU against any Contracting Member State to ensure the respect of the primacy and proper application of Union law;

recalling the primacy of Union law, which includes the TEU, the TFEU, the Charter of Fundamental Rights of the European Union, the general principles of Union law as developed by the Court of Justice of the European Union, and in particular the right to an effective remedy before a tribunal and a fair and public hearing within a reasonable time by an independent and impartial tribunal, the case law of the Court of Justice of the European Union and secondary Union law;

considering that this Agreement should be open to accession by any Member State of the European Union; Member States which have decided not to participate in the enhanced cooperation in the area of the creation of unitary patent protection may participate in this Agreement in respect of European patents granted for their respective territory;

considering that this Agreement should enter into force on 1 January 2014 or on the first day of the fourth month after the 13th deposit, provided that the Contracting Member States that will have deposited their instruments of ratification or accession include the three States in which the highest number of European patents was in force in the year preceding the year in which the signature of the Agreement takes place, or on the first day of the fourth month after the date of entry into force of the amendments to Regulation (EU) No 1215/2012² concerning its relationship with this Agreement, whichever is the latest,

droit de l'Union commises par la juridiction unifiée du brevet, y compris le manquement à l'obligation de saisir la Cour de justice de l'Union européenne de demandes préjudicielles;

considérant que les violations du droit de l'Union commises par la juridiction unifiée du brevet, y compris le manquement à l'obligation de saisir la Cour de justice de l'Union européenne de demandes préjudicielles, sont directement imputables aux États membres contractants et qu'une procédure en manquement peut, par conséquent, être engagée en vertu des articles 258, 259 et 260 du TFUE contre tout État membre contractant afin de garantir le respect de la primauté du droit de l'Union et sa bonne application;

rappelant la primauté du droit de l'Union, qui comprend le TUE, le TFUE, la Charte des droits fondamentaux de l'Union européenne, les principes fondamentaux du droit de l'Union tels que développés par la Cour de justice de l'Union européenne, et en particulier le droit à un recours effectif devant un tribunal et le droit à ce qu'une cause soit entendue équitablement, publiquement et dans un délai raisonnable par un tribunal indépendant et impartial, la jurisprudence de la Cour de justice de l'Union européenne et le droit dérivé de l'Union;

considérant que le présent accord devrait être ouvert à l'adhésion de tout État membre de l'Union européenne; les États membres qui ont décidé de ne pas participer à la coopération renforcée dans le domaine de la création d'une protection unitaire conférée par un brevet peuvent participer au présent accord pour ce qui concerne les brevets européens délivrés pour leur territoire respectif;

considérant que le présent accord devrait entrer en vigueur le 1^{er} janvier 2014 ou le premier jour du quatrième mois suivant celui du treizième dépôt, à condition que parmi les États membres contractants qui auront déposé leur instrument de ratification ou d'adhésion figurent les trois États dans lesquels le plus grand nombre de brevets européens étaient en vigueur au cours de l'année précédant celle au cours de laquelle intervient la signature de l'accord, ou le premier jour du quatrième mois après la date d'entrée en vigueur des modifications du règlement (UE) n° 1215/2012² portant sur le lien entre ce dernier et le présent accord, la date la plus tardive étant retenue,

² Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1) mit allen nachfolgenden Änderungen.

² Règlement (UE) No 1215/2012 of the European Parliament and of the Council of 12 December 2012 on jurisdiction and the recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters (OJ L 351, 20.12.2012, p. 1) including any subsequent amendments.

² Règlement (UE) n° 1215/2012 du Parlement européen et du Conseil du 12 décembre 2012 concernant la compétence judiciaire, la reconnaissance et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale (JO L 351 du 20.12.2012, p. 1), y compris toute modification ultérieure.

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

sont convenus des dispositions qui suivent:

Teil I

Allgemeine und
institutionelle Bestimmungen

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Einheitliches Patentgericht

Es wird ein Einheitliches Patentgericht für die Regelung von Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung errichtet.

Das Einheitliche Patentgericht ist ein gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten und unterliegt somit denselben Verpflichtungen nach dem Unionsrecht wie jedes nationale Gericht der Vertragsmitgliedstaaten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck

- a) „Gericht“ das Einheitliche Patentgericht, das mit diesem Übereinkommen errichtet wird,
- b) „Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
- c) „Vertragsmitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist,
- d) „EPÜ“ das Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973 mit allen nachfolgenden Änderungen,
- e) „europäisches Patent“ ein nach dem EPÜ erteiltes Patent, das keine einheitliche Wirkung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 hat,
- f) „europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“ ein nach dem EPÜ erteiltes Patent, das aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 einheitliche Wirkung hat,
- g) „Patent“ ein europäisches Patent und/oder ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung,
- h) „ergänzendes Schutzzertifikat“ ein nach der Verordnung (EG) Nr. 469/2009³ oder der Verordnung (EG) Nr. 1610/96⁴ erteiltes ergänzendes Schutzzertifikat,

³ Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 1) mit allen nachfolgenden Änderungen.

Part I

General and
Institutional Provisions

Chapter I

General provisions

Article 1

Unified Patent Court

A Unified Patent Court for the settlement of disputes relating to European patents and European patents with unitary effect is hereby established.

The Unified Patent Court shall be a court common to the Contracting Member States and thus subject to the same obligations under Union law as any national court of the Contracting Member States.

Article 2

Definitions

For the purposes of this Agreement:

- (a) 'Court' means the Unified Patent Court created by this Agreement.
- (b) 'Member State' means a Member State of the European Union.
- (c) 'Contracting Member State' means a Member State party to this Agreement.
- (d) 'EPC' means the Convention on the Grant of European Patents of 5 October 1973, including any subsequent amendments.
- (e) 'European patent' means a patent granted under the provisions of the EPC, which does not benefit from unitary effect by virtue of Regulation (EU) No 1257/2012.
- (f) 'European patent with unitary effect' means a patent granted under the provisions of the EPC which benefits from unitary effect by virtue of Regulation (EU) No 1257/2012.
- (g) 'Patent' means a European patent and/or a European patent with unitary effect.
- (h) 'Supplementary protection certificate' means a supplementary protection certificate granted under Regulation (EC) No 469/2009³ or under Regulation (EC) No 1610/96⁴.

³ Regulation (EC) No 469/2009 of the European Parliament and of the Council of 6 May 2009 concerning the supplementary protection certificate for medicinal products (OJ L 152, 16.6.2009, p. 1) including any subsequent amendments.

Partie I

Dispositions générales
et institutionnelles

Chapitre I

Dispositions générales

Article 1

Juridiction unifiée du brevet

Il est institué par le présent accord une juridiction unifiée du brevet pour le règlement des litiges liés aux brevets européens et aux brevets européens à effet unitaire.

La juridiction unifiée du brevet est une juridiction commune aux États membres contractants et est donc soumise aux mêmes obligations en vertu du droit de l'Union que celles qui incombent à toute juridiction nationale des États membres contractants.

Article 2

Définitions

Aux fins du présent accord, on entend par:

- a) «Juridiction», la juridiction unifiée du brevet créée par le présent accord;
- b) «État membre», un État membre de l'Union européenne;
- c) «État membre contractant», un État membre partie au présent accord;
- d) «CBE», la Convention sur la délivrance de brevets européens du 5 octobre 1973, y compris toute modification ultérieure;
- e) «brevet européen», un brevet délivré conformément aux dispositions de la CBE auquel n'est pas conféré d'effet unitaire en vertu du règlement (UE) n° 1257/2012;
- f) «brevet européen à effet unitaire», un brevet européen délivré conformément aux dispositions de la CBE auquel est conféré un effet unitaire en vertu du règlement (UE) n° 1257/2012;
- g) «brevet», un brevet européen et/ou un brevet européen à effet unitaire;
- h) «certificat complémentaire de protection», un certificat complémentaire de protection délivré en vertu du règlement (CE) n° 469/2009³ ou du règlement (CE) n° 1610/96⁴;

³ Règlement (CE) n° 469/2009 du Parlement européen et du Conseil du 6 mai 2009 concernant le certificat complémentaire de protection pour les médicaments (JO L 152 du 16.6.2009, p. 1), y compris toute modification ultérieure.

- | | | |
|---|--|--|
| i) „Satzung“ die als Anhang I beigefügte Satzung des Gerichts, die Bestandteil dieses Übereinkommens ist, | (i) 'Statute' means the Statute of the Court as set out in Annex I, which shall be an integral part of this Agreement. | i) «statuts», les statuts de la Juridiction figurant à l'annexe I, qui font partie intégrante du présent accord; |
| j) „Verfahrensordnung“ die gemäß Artikel 41 festgelegte Verfahrensordnung des Gerichts. | (j) 'Rules of Procedure' means the Rules of Procedure of the Court, as established in accordance with Article 41. | j) «règlement de procédure», le règlement de procédure de la Juridiction, établi conformément à l'article 41. |

Artikel 3**Geltungsbereich**

Dieses Übereinkommen gilt

- a) für alle europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung,
- b) für alle ergänzenden Schutzzertifikate, die zu einem durch ein Patent geschützten Erzeugnis erteilt worden sind,
- c) unbeschadet des Artikels 83 für alle europäischen Patente, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens noch nicht erloschen sind oder die nach diesem Zeitpunkt erteilt werden, und
- d) unbeschadet des Artikels 83 für alle europäischen Patentanmeldungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens anhängig sind oder die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden.

Article 3**Scope of application**

This Agreement shall apply to any:

- (a) European patent with unitary effect;
- (b) supplementary protection certificate issued for a product protected by a patent;
- (c) European patent which has not yet lapsed at the date of entry into force of this Agreement or was granted after that date, without prejudice to Article 83; and
- (d) European patent application which is pending at the date of entry into force of this Agreement or which is filed after that date, without prejudice to Article 83.

Article 3**Champ d'application**

Le présent accord s'applique à:

- a) tout brevet européen à effet unitaire;
- b) tout certificat complémentaire de protection délivré pour un produit protégé par un brevet;
- c) tout brevet européen qui n'est pas encore éteint à la date d'entrée en vigueur du présent accord ou qui a été délivré après cette date, sans préjudice de l'article 83; et
- d) toute demande de brevet européen en instance à la date d'entrée en vigueur du présent accord ou qui a été introduite après cette date, sans préjudice de l'article 83.

Artikel 4**Rechtsstellung**

(1) Das Gericht besitzt in jedem Vertragsmitgliedstaat Rechtspersönlichkeit und die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt wird,

(2) Das Gericht wird vom Präsidenten des Berufungsgerichts vertreten, der im Einklang mit der Satzung gewählt wird.

Article 4**Legal status**

1. The Court shall have legal personality in each Contracting Member State and shall enjoy the most extensive legal capacity accorded to legal persons under the national law of that State.

2. The Court shall be represented by the President of the Court of Appeal who shall be elected in accordance with the Statute.

Article 4**Statut juridique**

1. La Juridiction a la personnalité juridique dans chaque État membre contractant et possède la capacité juridique la plus large reconnue aux personnes morales par le droit national de l'État concerné.

2. La Juridiction est représentée par le président de la cour d'appel, qui est élu conformément aux statuts.

Artikel 5**Haftung**

(1) Die vertragliche Haftung des Gerichts unterliegt dem für den betreffenden Vertrag geltenden Recht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I)⁵, sofern anwendbar, oder andernfalls gemäß dem Recht des Mitgliedstaats des befassten Gerichts.

(2) Die außervertragliche Haftung des Gerichts für durch das Gericht oder sein Personal in Ausübung seiner Amtstätigkeit

Article 5**Liability**

1. The contractual liability of the Court shall be governed by the law applicable to the contract in question in accordance with Regulation (EC) No 593/2008⁵ (Rome I), where applicable, or failing that in accordance with the law of the Member State of the court seized.

2. The non-contractual liability of the Court in respect of any damage caused by it or its staff in the performance of their

Article 5**Responsabilité**

1. La responsabilité contractuelle de la Juridiction est régie par la loi applicable au contrat en cause conformément au règlement (CE) n° 593/2008⁵ (Rome I), le cas échéant, ou à défaut conformément au droit de l'État membre de la juridiction saisie.

2. La responsabilité non contractuelle de la Juridiction pour tout dommage causé par elle et par les membres de son personnel

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel (ABl. L 198 vom 8.8.1996, S. 30) mit allen nachfolgenden Änderungen.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6) mit allen nachfolgenden Änderungen.

⁴ Regulation (EC) No 1610/96 of the European Parliament and of the Council of 23 July 1996 concerning the creation of a supplementary certificate for plant protection products (OJ L 198, 8.8.1996, p. 30) including any subsequent amendments.

⁵ Regulation (EC) No 593/2008 of the European Parliament and of the Council of 17 June 2008 on the law applicable to contractual obligations (Rome I) (OJ L 177, 4.7.2008, p. 6) including any subsequent amendments.

⁴ Règlement (CE) n° 1610/96 du Parlement européen et du Conseil du 23 juillet 1996 concernant la création d'un certificat complémentaire de protection pour les produits phytopharmaceutiques (JO L 198 du 8.8.1996, p. 30), y compris toute modification ultérieure.

⁵ Règlement (CE) n° 593/2008 du Parlement européen et du Conseil du 17 juin 2008 sur la loi applicable aux obligations contractuelles (Rome I) (JO L 177 du 4.7.2008, p. 6), y compris toute modification ultérieure.

verursachte Schäden — sofern es sich dabei nicht um eine Zivil- und Handelssache im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 (Rom II)⁶ handelt — richtet sich nach dem Recht des Vertragsmitgliedstaats, in dem der Schaden eingetreten ist. Diese Bestimmung lässt Artikel 22 unberührt.

duties, to the extent that it is not a civil and commercial matter within the meaning of Regulation (EC) No 864/2007⁶ (Rome II), shall be governed by the law of the Contracting Member State in which the damage occurred. This provision is without prejudice to the application of Article 22.

dans l'exercice de leurs fonctions, dans la mesure où il ne s'agit pas d'une matière civile ou commerciale au sens du règlement (CE) n° 864/2007⁶ (Rome II), est régie par la loi de l'État membre contractant dans lequel le dommage s'est produit. Cette disposition s'entend sans préjudice de l'application de l'article 22.

(3) Die Zuständigkeit für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten nach Absatz 2 liegt bei einem Gericht des Vertragsmitgliedstaats, in dem der Schaden eingetreten ist.

3. The court with jurisdiction to settle disputes under paragraph 2 shall be a court of the Contracting Member State in which the damage occurred.

3. La juridiction compétente pour régler les litiges relevant du paragraphe 2 est une juridiction de l'État membre contractant dans lequel le dommage s'est produit.

Kapitel II

Chapter II

Chapitre II

Institutionelle Bestimmungen

Institutional provisions

Dispositions institutionnelles

Artikel 6

Article 6

Article 6

Gericht

The Court

La Juridiction

(1) Das Gericht besteht aus einem Gericht erster Instanz, einem Berufungsgericht und einer Kanzlei.

1. The Court shall comprise a Court of First Instance, a Court of Appeal and a Registry.

1. La Juridiction comprend un tribunal de première instance, une cour d'appel et un greffe.

(2) Das Gericht nimmt die ihm mit diesem Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahr.

2. The Court shall perform the functions assigned to it by this Agreement.

2. La Juridiction exerce les fonctions qui lui sont attribuées en vertu du présent accord.

Artikel 7

Article 7

Article 7

Gericht erster Instanz

The Court of First Instance

Le tribunal de première instance

(1) Das Gericht erster Instanz umfasst eine Zentralkammer sowie Lokalkammern und Regionalkammern.

1. The Court of First Instance shall comprise a central division as well as local and regional divisions.

1. Le tribunal de première instance comprend une division centrale ainsi que des divisions locales et régionales.

(2) Die Zentralkammer hat ihren Sitz in Paris und verfügt über eine Abteilung in London und eine Abteilung in München. Die Verfahren vor der Zentralkammer werden gemäß Anhang II, der Bestandteil dieses Übereinkommens ist, verteilt.

2. The central division shall have its seat in Paris, with sections in London and Munich. The cases before the central division shall be distributed in accordance with Annex II, which shall form an integral part of this Agreement.

2. La division centrale a son siège à Paris, ainsi que des sections à Londres et à Munich. Les affaires portées devant la division centrale sont réparties conformément à l'annexe II, qui fait partie intégrante du présent accord.

(3) Eine Lokalkammer wird in einem Vertragsmitgliedstaat auf dessen Antrag hin in Einklang mit der Satzung errichtet. Ein Vertragsmitgliedstaat, in dessen Gebiet eine Lokalkammer errichtet wird, benennt deren Sitz.

3. A local division shall be set up in a Contracting Member State upon its request in accordance with the Statute. A Contracting Member State hosting a local division shall designate its seat.

3. Une division locale est créée dans un État membre contractant à la demande de ce dernier, conformément aux statuts. Un État membre contractant sur le territoire duquel est située une division locale désigne le siège de cette dernière.

(4) In einem Vertragsmitgliedstaat wird auf seinen Antrag hin eine zusätzliche Lokalkammer für jeweils einhundert Patentverfahren errichtet, die in diesem Vertragsmitgliedstaat pro Kalenderjahr vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens in drei aufeinanderfolgenden Jahren eingeleitet worden sind. Die Anzahl der Lokalkammern je Vertragsmitgliedstaat darf vier nicht überschreiten.

4. An additional local division shall be set up in a Contracting Member State upon its request for every one hundred patent cases per calendar year that have been commenced in that Contracting Member State during three successive years prior to or subsequent to the date of entry into force of this Agreement. The number of local divisions in one Contracting Member State shall not exceed four.

4. Une division locale supplémentaire est créée dans un État membre contractant à la demande de ce dernier pour chaque centaine de procédures par année civile concernant des brevets ayant été, pendant trois années consécutives avant ou après la date d'entrée en vigueur du présent accord, engagées dans cet État membre contractant. Un État membre contractant ne compte pas plus de quatre divisions locales.

(5) Für zwei oder mehr Vertragsmitgliedstaaten wird auf deren Antrag hin im Einklang mit der Satzung eine Regionalkammer

5. A regional division shall be set up for two or more Contracting Member States, upon their request in accordance with the

5. Une division régionale est créée pour deux États membres contractants ou plus à la demande de ceux-ci, conformément

⁶ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40) mit allen nachfolgenden Änderungen.

⁶ Regulation (EC) No 864/2007 of the European Parliament and of the Council of 11 July 2007 on the law applicable to non-contractual obligations (Rome II) (OJ L 199, 31.7.2007, p. 40) including any subsequent amendments.

⁶ Règlement (CE) n° 864/2007 du Parlement européen et du Conseil du 11 juillet 2007 sur la loi applicable aux obligations contractuelles (Rome II) (JO L 199 du 31.7.2007, p. 40), y compris toute modification ultérieure.

mer errichtet. Diese Vertragsmitgliedstaaten benennen den Sitz der betreffenden Kammer. Die Regionalkammer kann an unterschiedlichen Orten tagen.

Artikel 8

Zusammensetzung der Spruchkörper des Gerichts erster Instanz

(1) Alle Spruchkörper des Gerichts erster Instanz sind multinational zusammengesetzt. Unbeschadet des Absatzes 5 und des Artikels 33 Absatz 3 Buchstabe a bestehen sie aus drei Richtern.

(2) Jeder Spruchkörper einer Lokalkammer in einem Vertragsmitgliedstaat, in dem vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens in drei aufeinanderfolgenden Jahren durchschnittlich weniger als fünfzig Patentverfahren je Kalenderjahr eingeleitet worden sind, besteht aus einem rechtlich qualifizierten Richter, der Staatsangehöriger des Vertragsmitgliedstaats ist, in dessen Gebiet die betreffende Lokalkammer errichtet worden ist, und zwei rechtlich qualifizierten Richtern, die nicht Staatsangehörige dieses Vertragsmitgliedstaats sind und ihm gemäß Artikel 18 Absatz 3 von Fall zu Fall aus dem Richterpool zugewiesen werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 besteht jeder Spruchkörper einer Lokalkammer in einem Vertragsmitgliedstaat, in dem vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens in drei aufeinanderfolgenden Jahren durchschnittlich mindestens fünfzig Patentverfahren je Kalenderjahr eingeleitet worden sind, aus zwei rechtlich qualifizierten Richtern, die Staatsangehörige des Vertragsmitgliedstaats sind, in dessen Gebiet die betreffende Lokalkammer errichtet worden ist, und einem rechtlich qualifizierten Richter, der nicht Staatsangehöriger dieses Vertragsmitgliedstaats ist und der ihm gemäß Artikel 18 Absatz 3 aus dem Richterpool zugewiesen wird. Dieser dritte Richter ist langfristig in der Lokalkammer tätig, wo dies für eine effiziente Arbeit von Kammern mit hoher Arbeitsbelastung notwendig ist.

(4) Jeder Spruchkörper einer Regionalkammer besteht aus zwei rechtlich qualifizierten Richtern, die aus einer regionalen Liste mit Richtern ausgewählt werden und Staatsangehörige eines der betreffenden Vertragsmitgliedstaaten sind, und einem rechtlich qualifizierten Richter, der nicht Staatsangehöriger eines der betreffenden Vertragsmitgliedstaaten ist und ihm gemäß Artikel 18 Absatz 3 aus dem Richterpool zugewiesen wird.

(5) Auf Antrag einer der Parteien ersucht jeder Spruchkörper einer Lokal- oder Regionalkammer den Präsidenten des Gerichts erster Instanz, ihm gemäß Artikel 18 Absatz 3 aus dem Richterpool einen zusätzlichen technisch qualifizierten Richter zuweisen, der über eine entsprechende

Statute. Such Contracting Member States shall designate the seat of the division concerned. The regional division may hear cases in multiple locations.

Article 8

Composition of the panels of the Court of First Instance

1. Any panel of the Court of First Instance shall have a multinational composition. Without prejudice to paragraph 5 of this Article and to Article 33(3)(a), it shall sit in a composition of three judges.

2. Any panel of a local division in a Contracting Member State where, during a period of three successive years prior or subsequent to the entry into force of this Agreement, less than fifty patent cases per calendar year on average have been commenced shall sit in a composition of one legally qualified judge who is a national of the Contracting Member State hosting the local division concerned and two legally qualified judges who are not nationals of the Contracting Member State concerned and are allocated from the Pool of Judges in accordance with Article 18(3) on a case by case basis.

3. Notwithstanding paragraph 2, any panel of a local division in a Contracting Member State where, during a period of three successive years prior or subsequent to the entry into force of this Agreement, fifty or more patent cases per calendar year on average have been commenced, shall sit in a composition of two legally qualified judges who are nationals of the Contracting Member State hosting the local division concerned and one legally qualified judge who is not a national of the Contracting Member State concerned and is allocated from the Pool of Judges in accordance with Article 18(3). Such third judge shall serve at the local division on a long term basis, where this is necessary for the efficient functioning of divisions with a high work load.

4. Any panel of a regional division shall sit in a composition of two legally qualified judges chosen from a regional list of judges, who shall be nationals of the Contracting Member States concerned, and one legally qualified judge who shall not be a national of the Contracting Member States concerned and who shall be allocated from the Pool of Judges in accordance with Article 18(3).

5. Upon request by one of the parties, any panel of a local or regional division shall request the President of the Court of First Instance to allocate from the Pool of Judges in accordance with Article 18(3) an additional technically qualified judge with qualifications and experience in the field

aux statuts. Ces États membres contractants désignent le siège de la division concernée. La division régionale peut tenir ses audiences dans plusieurs localités.

Article 8

Composition des chambres du tribunal de première instance

1. Les chambres du tribunal de première instance ont une composition multinationale. Sans préjudice du paragraphe 5 du présent article et de l'article 33, paragraphe 3, point a), elles siègent en formation de trois juges.

2. Les chambres d'une division locale située dans un État membre contractant dans lequel, sur une période de trois années consécutives avant ou après la date d'entrée en vigueur du présent accord, en moyenne moins de cinquante procédures concernant les brevets ont été engagées par année civile, siègent en formation d'un juge qualifié sur le plan juridique qui est un ressortissant de l'État membre contractant sur le territoire duquel est située la division locale concernée et de deux juges qualifiés sur le plan juridique qui ne sont pas des ressortissants de l'État membre contractant concerné, issus du pool de juges et affectés au cas par cas, conformément à l'article 18, paragraphe 3.

3. Nonobstant le paragraphe 2, les chambres d'une division locale située dans un État membre contractant dans lequel, sur une période de trois années consécutives avant ou après la date d'entrée en vigueur du présent accord, en moyenne au moins cinquante procédures concernant les brevets ont été engagées par année civile, siègent en formation de deux juges qualifiés sur le plan juridique qui sont des ressortissants de l'État membre contractant sur le territoire duquel est située la division locale concernée et d'un juge qualifié sur le plan juridique, qui n'est pas un ressortissant de l'État membre contractant concerné, issu du pool de juges et affecté conformément à l'article 18, paragraphe 3. Ce troisième juge est affecté à la division locale à long terme lorsque cela est nécessaire au bon fonctionnement des divisions dont la charge de travail est importante.

4. Les chambres d'une division régionale siègent en formation de deux juges qualifiés sur le plan juridique choisis sur une liste régionale de juges, qui sont des ressortissants des États membres contractants concernés et d'un juge qualifié sur le plan juridique, qui n'est pas un ressortissant des États membres contractants concernés, issu du pool de juges et affecté conformément à l'article 18, paragraphe 3.

5. À la demande d'une des parties, une chambre d'une division locale ou régionale demande au président du tribunal de première instance de lui affecter, conformément à l'article 18, paragraphe 3, un juge supplémentaire qualifié sur le plan technique, issu du pool de juges, et ayant des

Qualifikation und Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet der Technik verfügt. Überdies kann jeder Spruchkörper einer Lokal- oder Regionalkammer nach Anhörung der Parteien auf eigene Initiative ein solches Ersuchen unterbreiten, wenn er dies für angezeigt hält.

Wird ihm ein solcher technisch qualifizierter Richter zugewiesen, so darf ihm kein weiterer technisch qualifizierter Richter nach Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe a zugewiesen werden.

(6) Jeder Spruchkörper der Zentralkammer besteht aus zwei rechtlich qualifizierten Richtern, die Staatsangehörige unterschiedlicher Vertragsmitgliedstaaten sind, und einem technisch qualifizierten Richter, der ihm gemäß Artikel 18 Absatz 3 aus dem Richterpool zugewiesen wird und über eine entsprechende Qualifikation und Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet der Technik verfügt. Jeder Spruchkörper der Zentralkammer, der mit Klagen nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i befasst ist, besteht jedoch aus drei rechtlich qualifizierten Richtern, die Staatsangehörige unterschiedlicher Vertragsmitgliedstaaten sind.

(7) Ungeachtet der Absätze 1 bis 6 und im Einklang mit der Verfahrensordnung können die Parteien vereinbaren, dass ihre Rechtsstreitigkeit von einem rechtlich qualifizierten Richter als Einzelrichter entschieden wird.

(8) Den Vorsitz in jedem Spruchkörper des Gerichts erster Instanz führt ein rechtlich qualifizierter Richter.

Artikel 9

Berufungsgericht

(1) Jeder Spruchkörper des Berufungsgerichts tagt in einer multinationalen Zusammensetzung aus fünf Richtern. Er besteht aus drei rechtlich qualifizierten Richtern, die Staatsangehörige unterschiedlicher Vertragsmitgliedstaaten sind, und zwei technisch qualifizierten Richtern, die über eine entsprechende Qualifikation und Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet der Technik verfügen. Die technisch qualifizierten Richter werden dem Spruchkörper vom Präsidenten des Berufungsgerichts aus dem Richterpool gemäß Artikel 18 zugewiesen.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 besteht ein Spruchkörper, der mit Klagen nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i befasst ist, aus drei rechtlich qualifizierten Richtern, die Staatsangehörige unterschiedlicher Vertragsmitgliedstaaten sind.

(3) Den Vorsitz in jedem Spruchkörper des Berufungsgerichts führt ein rechtlich qualifizierter Richter.

(4) Die Spruchkörper des Berufungsgerichts werden im Einklang mit der Satzung gebildet.

(5) Das Berufungsgericht hat seinen Sitz in Luxemburg.

of technology concerned. Moreover, any panel of a local or regional division may, after having heard the parties, submit such request on its own initiative, where it deems this appropriate.

In cases where such a technically qualified judge is allocated, no further technically qualified judge may be allocated under Article 33(3)(a).

6. Any panel of the central division shall sit in a composition of two legally qualified judges who are nationals of different Contracting Member States and one technically qualified judge allocated from the Pool of Judges in accordance with Article 18(3) with qualifications and experience in the field of technology concerned. However, any panel of the central division dealing with actions under Article 32(1)(i) shall sit in a composition of three legally qualified judges who are nationals of different Contracting Member States.

7. Notwithstanding paragraphs 1 to 6 and in accordance with the Rules of Procedure, parties may agree to have their case heard by a single legally qualified judge.

8. Any panel of the Court of First Instance shall be chaired by a legally qualified judge.

Article 9

The Court of Appeal

1. Any panel of the Court of Appeal shall sit in a multinational composition of five judges. It shall sit in a composition of three legally qualified judges who are nationals of different Contracting Member States and two technically qualified judges with qualifications and experience in the field of technology concerned. Those technically qualified judges shall be assigned to the panel by the President of the Court of Appeal from the pool of judges in accordance with Article 18.

2. Notwithstanding paragraph 1, a panel dealing with actions under Article 32(1)(i) shall sit in a composition of three legally qualified judges who are nationals of different Contracting Member States.

3. Any panel of the Court of Appeal shall be chaired by a legally qualified judge.

4. The panels of the Court of Appeal shall be set up in accordance with the Statute.

5. The Court of Appeal shall have its seat in Luxembourg.

qualifications ainsi qu'une expérience dans le domaine technique concerné. En outre, une chambre d'une division locale ou régionale peut, après avoir entendu les parties, présenter une telle demande de sa propre initiative, lorsqu'elle le juge appropriée.

Dans les cas où un tel juge qualifié sur le plan technique est affecté, aucun autre juge qualifié sur le plan technique ne peut être affecté au titre de l'article 33, paragraphe 3, point a).

6. Les chambres de la division centrale siègent en formation de deux juges qualifiés sur le plan juridique qui sont des ressortissants de différents États membres contractants et d'un juge qualifié sur le plan technique, issu du pool de juges et affecté conformément à l'article 18, paragraphe 3, ayant des qualifications ainsi qu'une expérience dans le domaine technique concerné. Cependant, les chambres de la division centrale qui connaissent des actions visées à l'article 32, paragraphe 1, point i), siègent en formation de trois juges qualifiés sur le plan juridique qui sont des ressortissants de différents États membres contractants.

7. Nonobstant les paragraphes 1 à 6 et conformément au règlement de procédure, les parties peuvent convenir que leur litige sera porté devant un juge unique qualifié sur le plan juridique.

8. Les chambres du tribunal de première instance sont présidées par un juge qualifié sur le plan juridique.

Article 9

La cour d'appel

1. Les chambres de la cour d'appel siègent en formation multinationale de cinq juges. Elles comprennent trois juges qualifiés sur le plan juridique qui sont des ressortissants de différents États membres contractants et deux juges qualifiés sur le plan technique ayant des qualifications ainsi qu'une expérience dans le domaine technique concerné. Les juges qualifiés sur le plan technique sont affectés à la chambre par le président de la cour d'appel qui les choisit parmi les juges qui composent le pool de juges, visé à l'article 18.

2. Nonobstant le paragraphe 1, les chambres qui connaissent des actions visées à l'article 32, paragraphe 1, point i), siègent en formation de trois juges qualifiés sur le plan juridique qui sont des ressortissants de différents États membres contractants.

3. Les chambres de la cour d'appel sont présidées par un juge qualifié sur le plan juridique.

4. Les chambres de la cour d'appel sont instituées conformément aux statuts.

5. La cour d'appel a son siège à Luxembourg.

Artikel 10**Kanzlei**

(1) Am Sitz des Berufungsgerichts wird eine Kanzlei eingerichtet. Sie wird vom Kanzler geleitet und nimmt die ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Vorbehaltlich der in diesem Übereinkommen festgelegten Bedingungen und der Verfahrensordnung ist das von der Kanzlei geführte Register öffentlich.

(2) An allen Kammern des Gerichts erster Instanz werden Nebenstellen der Kanzlei eingerichtet.

(3) Die Kanzlei führt Aufzeichnungen über alle vor dem Gericht verhandelten Verfahren. Nach der Einreichung unterrichtet die betreffende Nebenstelle die Kanzlei über jedes Verfahren.

(4) Das Gericht ernennt im Einklang mit Artikel 22 der Satzung den Kanzler und legt die Bestimmungen zu dessen Amtsführung fest.

Artikel 11**Ausschüsse**

Zur Sicherstellung einer effektiven Durchführung und Funktionsweise dieses Übereinkommens werden ein Verwaltungsausschuss, ein Haushaltsausschuss und ein Beratender Ausschuss eingesetzt. Diese nehmen insbesondere die in diesem Übereinkommen und in der Satzung vorgesehenen Aufgaben wahr.

Artikel 12**Verwaltungsausschuss**

(1) Der Verwaltungsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Vertragsmitgliedstaaten zusammen. Die Europäische Kommission ist bei den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Beobachter vertreten.

(2) Jeder Vertragsmitgliedstaat verfügt über eine Stimme.

(3) Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Vertragsmitgliedstaaten, die eine Stimme abgeben, sofern in diesem Übereinkommen oder der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Verwaltungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 13**Haushaltsausschuss**

(1) Der Haushaltsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Vertragsmitgliedstaaten zusammen.

(2) Jeder Vertragsmitgliedstaat verfügt über eine Stimme.

Article 10**The Registry**

1. A Registry shall be set up at the seat of the Court of Appeal. It shall be managed by the Registrar and perform the functions assigned to it in accordance with the Statute. Subject to conditions set out in this Agreement and the Rules of Procedure, the register kept by the Registry shall be public.

2. Sub-registries shall be set up at all divisions of the Court of First Instance.

3. The Registry shall keep records of all cases before the Court. Upon filing, the sub-registry concerned shall notify every case to the Registry.

4. The Court shall appoint the Registrar in accordance with Article 22 of the Statute and lay down the rules governing the Registrar's service.

Article 11**Committees**

An Administrative Committee, a Budget Committee and an Advisory Committee shall be set up in order to ensure the effective implementation and operation of this Agreement. They shall in particular exercise the duties foreseen by this Agreement and the Statute.

Article 12**The Administrative Committee**

1. The Administrative Committee shall be composed of one representative of each Contracting Member State. The European Commission shall be represented at the meetings of the Administrative Committee as observer.

2. Each Contracting Member State shall have one vote.

3. The Administrative Committee shall adopt its decisions by a majority of three quarters of the Contracting Member States represented and voting, except where this Agreement or the Statute provides otherwise.

4. The Administrative Committee shall adopt its rules of procedure.

5. The Administrative Committee shall elect a chairperson from among its members for a term of three years. That term shall be renewable.

Article 13**The Budget Committee**

1. The Budget Committee shall be composed of one representative of each Contracting Member State.

2. Each Contracting Member State shall have one vote.

Article 10**Le greffe**

1. Il est institué un greffe au siège de la cour d'appel. Celui-ci est dirigé par le greffier et exerce les fonctions qui lui sont attribuées conformément aux statuts. Sous réserve des conditions énoncées dans le présent accord et dans le règlement de procédure, le registre tenu par le greffe est public.

2. Il est institué des sous-greffes auprès de toutes les divisions du tribunal de première instance.

3. Le greffe conserve les minutes de toutes les affaires portées devant la Juridiction. Au moment du dépôt, le sous-greffe concerné notifie chaque affaire au greffe.

4. La Juridiction nomme son greffier conformément à l'article 22 des statuts et arrête les règles régissant l'exercice de ses fonctions.

Article 11**Comités**

Il est institué un comité administratif, un comité budgétaire et un comité consultatif en vue d'assurer la mise en œuvre et le fonctionnement effectifs du présent accord. Ces comités exercent notamment les fonctions prévues par le présent accord et par les statuts.

Article 12**Le comité administratif**

1. Le comité administratif est composé d'un représentant de chaque État membre contractant. La Commission européenne est représentée aux réunions du comité administratif à titre d'observateur.

2. Chaque État membre contractant dispose d'une voix.

3. Le comité administratif adopte ses décisions à la majorité des trois quarts des États membres contractants représentés et votants, sauf si le présent accord ou les statuts en disposent autrement.

4. Le comité administratif adopte son règlement intérieur.

5. Le comité administratif élit son président parmi ses membres pour un mandat de trois ans. Ce mandat est renouvelable.

Article 13**Le comité budgétaire**

1. Le comité budgétaire est composé d'un représentant de chaque État membre contractant.

2. Chaque État membre contractant dispose d'une voix.

(3) Der Haushaltsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Vertreter der Vertragsmitgliedstaaten. Zur Feststellung des Haushaltsplans ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit der Vertreter der Vertragsmitgliedstaaten erforderlich.

(4) Der Haushaltsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Haushaltsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. The Budget Committee shall take its decisions by a simple majority of the representatives of the Contracting Member States. However, a majority of three-quarters of the representatives of Contracting Member States shall be required for the adoption of the budget.

4. The Budget Committee shall adopt its rules of procedure.

5. The Budget Committee shall elect a chairperson from among its members for a term of three years. That term shall be renewable.

3. Le comité budgétaire adopte ses décisions à la majorité simple des représentants des États membres contractants. Toutefois, la majorité des trois quarts des représentants des États membres contractants est requise pour l'adoption du budget.

4. Le comité budgétaire adopte son règlement intérieur.

5. Le comité budgétaire élit son président parmi ses membres pour un mandat de trois ans. Ce mandat est renouvelable.

Artikel 14

Beratender Ausschuss

(1) Der Beratende Ausschuss

- a) unterstützt den Verwaltungsausschuss bei der Vorbereitung der Ernennung der Richter des Gerichts,
- b) unterbreitet dem in Artikel 15 der Satzung genannten Präsidium Vorschläge zu den Leitlinien für den in Artikel 19 genannten Schulungsrahmen für Richter und
- c) übermittelt dem Verwaltungsausschuss Stellungnahmen zu den Anforderungen an die in Artikel 48 Absatz 2 genannte Qualifikation.

(2) Dem Beratenden Ausschuss gehören Patentrichter und auf dem Gebiet des Patentrechts und der Patentstreitigkeiten tätige Angehörige der Rechtsberufe mit der höchsten anerkannten Qualifikation an. Sie werden gemäß dem in der Satzung festgelegten Verfahren für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Wiederernennung ist zulässig.

(3) Die Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses muss ein breites Spektrum an einschlägigem Sachverstand und die Vertretung eines jeden Vertragsmitgliedstaats gewährleisten. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses üben ihre Tätigkeit in völliger Unabhängigkeit aus und sind an keine Weisungen gebunden.

(4) Der Beratende Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Beratende Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

Article 14

The Advisory Committee

1. The Advisory Committee shall:

- a) assist the Administrative Committee in the preparation of the appointment of judges of the Court;
- b) make proposals to the Presidium referred to in Article 15 of the Statute on the guidelines for the training framework for judges referred to in Article 19; and
- c) deliver opinions to the Administrative Committee concerning the requirements for qualifications referred to in Article 48(2).

2. The Advisory Committee shall comprise patent judges and practitioners in patent law and patent litigation with the highest recognised competence. They shall be appointed, in accordance with the procedure laid down in the Statute, for a term of six years. That term shall be renewable.

3. The composition of the Advisory Committee shall ensure a broad range of relevant expertise and the representation of each of the Contracting Member States. The members of the Advisory Committee shall be completely independent in the performance of their duties and shall not be bound by any instructions.

4. The Advisory Committee shall adopt its rules of procedure.

5. The Advisory Committee shall elect a chairperson from among its members for a term of three years. That term shall be renewable.

Article 14

Le comité consultatif

1. Le comité consultatif:

- a) assiste le comité administratif pour préparer la nomination des juges de la Juridiction;
- b) formule des propositions à l'intention du présidium visé à l'article 15 des statuts en ce qui concerne les orientations relatives au cadre de formation des juges visé à l'article 19; et
- c) rend des avis au comité administratif concernant les exigences de qualifications visées à l'article 48, paragraphe 2.

2. Le comité consultatif est composé de juges des brevets et de praticiens du droit des brevets et du contentieux en matière de brevets ayant le plus haut niveau de compétence reconnu. Ses membres sont nommés, conformément à la procédure prévue dans les statuts, pour un mandat de six ans. Ce mandat est renouvelable.

3. La composition du comité consultatif garantit un large éventail de compétences dans le domaine concerné et la représentation de chacun des États membres contractants. Les membres du comité consultatif exercent leurs fonctions en toute indépendance et ne sont liés par aucune instruction.

4. Le comité consultatif adopte son règlement intérieur.

5. Le comité consultatif élit son président parmi ses membres pour un mandat de trois ans. Ce mandat est renouvelable.

Kapitel III

Richter des Gerichts

Artikel 15

Auswahlkriterien für die Ernennung der Richter

(1) Das Gericht setzt sich sowohl aus rechtlich qualifizierten als auch aus technisch qualifizierten Richtern zusammen. Die Richter müssen die Gewähr für höchste fachliche Qualifikation bieten und über nachgewiesene Erfahrung auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten verfügen.

Chapter III

Judges of the Court

Article 15

Eligibility criteria for the appointment of judges

1. The Court shall comprise both legally qualified judges and technically qualified judges. Judges shall ensure the highest standards of competence and shall have proven experience in the field of patent litigation.

Chapitre III

Juges de la juridiction

Article 15

Conditions à remplir pour être nommé juge

1. La Juridiction comprend des juges qualifiés sur le plan juridique et des juges qualifiés sur le plan technique. Les juges font preuve du plus haut niveau de compétence et d'une expérience avérée dans le domaine du contentieux des brevets.

(2) Die rechtlich qualifizierten Richter müssen die für die Berufung in ein richterliches Amt in einem Vertragsmitgliedstaat erforderliche Qualifikation haben.

(3) Die technisch qualifizierten Richter müssen über einen Hochschulabschluss und nachgewiesenen Sachverstand auf einem Gebiet der Technik verfügen. Sie müssen auch über nachgewiesene Kenntnisse des für Patentstreitigkeiten relevanten Zivil- und Zivilverfahrensrechts verfügen.

2. Legally qualified judges shall possess the qualifications required for appointment to judicial offices in a Contracting Member State.

3. Technically qualified judges shall have a university degree and proven expertise in a field of technology. They shall also have proven knowledge of civil law and procedure relevant in patent litigation.

2. Les juges qualifiés sur le plan juridique possèdent les qualifications requises pour être nommés à des fonctions judiciaires dans un État membre contractant.

3. Les juges qualifiés sur le plan technique sont titulaires d'un diplôme universitaire dans un domaine technique et disposent d'une compétence avérée dans ce domaine. Ils ont aussi une connaissance avérée du droit civil et de la procédure civile dans le domaine du contentieux des brevets.

Artikel 16

Ernennungsverfahren

(1) Der Beratende Ausschuss erstellt im Einklang mit der Satzung eine Liste der Kandidaten, die am besten geeignet sind, um zu Richtern des Gerichts ernannt zu werden.

(2) Der Verwaltungsausschuss ernennt auf Grundlage dieser Liste einvernehmlich die Richter des Gerichts.

(3) Die Durchführungsbestimmungen für die Ernennung der Richter werden in der Satzung festgelegt.

Article 16

Appointment procedure

1. The Advisory Committee shall establish a list of the most suitable candidates to be appointed as judges of the Court, in accordance with the Statute.

2. On the basis of that list, the Administrative Committee shall appoint the judges of the Court acting by common accord.

3. The implementing provisions for the appointment of judges are set out in the Statute.

Article 16

Procédure de nomination

1. Le comité consultatif établit une liste des candidats les plus qualifiés pour être nommés juges à la Juridiction, conformément aux statuts.

2. Sur la base de cette liste, le comité administratif nomme, d'un commun accord, les juges de la Juridiction.

3. Les dispositions d'exécution relatives à la nomination des juges sont prévues dans les statuts.

Artikel 17

Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

(1) Das Gericht, seine Richter und der Kanzler genießen richterliche Unabhängigkeit. Bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit sind die Richter an keine Weisungen gebunden.

(2) Rechtlich qualifizierte Richter und technisch qualifizierte Richter, die Vollzeitrichter des Gerichts sind, dürfen keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben, es sei denn, der Verwaltungsausschuss hat eine Ausnahme von dieser Vorschrift zugelassen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 schließt die Ausübung des Richteramtes die Ausübung einer anderen richterlichen Tätigkeit auf nationaler Ebene nicht aus.

(4) Die Ausübung des Amtes eines technisch qualifizierten Richters, bei dem es sich um einen Teilzeitrichter des Gerichts handelt, schließt die Ausübung anderer Aufgaben nicht aus, sofern kein Interessenkonflikt besteht.

(5) Im Fall eines Interessenkonflikts nimmt der betreffende Richter nicht am Verfahren teil. Die Vorschriften für die Behandlung von Interessenkonflikten werden in der Satzung festgelegt.

Article 17

Judicial independence and impartiality

1. The Court, its judges and the Registrar shall enjoy judicial independence. In the performance of their duties, the judges shall not be bound by any instructions.

2. Legally qualified judges, as well as technically qualified judges who are full-time judges of the Court, may not engage in any other occupation, whether gainful or not, unless an exception is granted by the Administrative Committee.

3. Notwithstanding paragraph 2, the exercise of the office of judges shall not exclude the exercise of other judicial functions at national level.

4. The exercise of the office of technically qualified judges who are part-time judges of the Court shall not exclude the exercise of other functions provided there is no conflict of interest.

5. In case of a conflict of interest, the judge concerned shall not take part in proceedings. Rules governing conflicts of interest are set out in the Statute.

Article 17

Indépendance judiciaire et impartialité

1. La Juridiction, les juges qui y siègent et le greffier bénéficient de l'indépendance judiciaire. Dans l'exercice de leurs fonctions, les juges ne sont liés par aucune instruction.

2. Les juges qualifiés sur le plan juridique, ainsi que les juges qualifiés sur le plan technique siégeant de manière permanente à la Juridiction, ne peuvent exercer aucune autre activité professionnelle, rémunérée ou non, sauf dérogation accordée par le comité administratif.

3. Nonobstant le paragraphe 2, l'exercice du mandat de juge n'exclut pas l'exercice d'autres fonctions judiciaires au niveau national.

4. L'exercice du mandat de juge qualifié sur le plan technique ne siégeant pas de manière permanente à la Juridiction n'exclut pas l'exercice d'autres fonctions, pour autant qu'il n'y ait pas conflit d'intérêt.

5. En cas de conflit d'intérêt, le juge concerné ne prend pas part à la procédure. Les règles régissant les conflits d'intérêt sont énoncées dans les statuts.

Artikel 18

Richterpool

(1) Nach Maßgabe der Satzung wird ein Richterpool eingerichtet.

(2) Dem Richterpool gehören alle rechtlich qualifizierten Richter und alle technisch qualifizierten Richter des Gerichts erster Instanz an, die Vollzeitrichter oder Teilzeitrichter des Gerichts sind. Dem Richterpool

Article 18

Pool of Judges

1. A Pool of Judges shall be established in accordance with the Statute.

2. The Pool of Judges shall be composed of all legally qualified judges and technically qualified judges from the Court of First Instance who are full-time or part-time judges of the Court. The Pool of

Article 18

Pool de juges

1. Il est institué un pool de juges conformément aux statuts.

2. Le pool de juges comprend tous les juges qualifiés sur le plan juridique et tous les juges qualifiés sur le plan technique du tribunal de première instance qui siègent de manière permanente ou non à la Juridiction.

gehört für jedes Gebiet der Technik mindestens ein technisch qualifizierter Richter mit einschlägiger Qualifikation und Erfahrung an. Die technisch qualifizierten Richter des Richterpools stehen auch dem Berufungsgericht zur Verfügung.

Judges shall include at least one technically qualified judge per field of technology with the relevant qualifications and experience. The technically qualified judges from the Pool of Judges shall also be available to the Court of Appeal.

Le pool de juges comprend, pour chaque domaine technique, au moins un juge qualifié sur le plan technique ayant les qualifications et l'expérience requises. Les juges qualifiés sur le plan technique issus du pool de juges sont également à la disposition de la cour d'appel.

(3) Wenn in diesem Übereinkommen oder in der Satzung vorgesehen, werden die Richter aus dem Richterpool vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz der betreffenden Kammer zugewiesen. Die Zuweisung der Richter erfolgt auf der Grundlage ihres jeweiligen rechtlichen oder technischen Sachverständnisses, ihrer Sprachkenntnisse und ihrer einschlägigen Erfahrung. Die Zuweisung von Richtern gewährleistet, dass sämtliche Spruchkörper des Gerichts erster Instanz mit derselben hohen Qualität arbeiten und über dasselbe hohe Niveau an rechtlichem und technischem Sachverstand verfügen.

3. Where so provided by this Agreement or the Statute, the judges from the Pool of Judges shall be allocated to the division concerned by the President of the Court of First Instance. The allocation of judges shall be based on their legal or technical expertise, linguistic skills and relevant experience. The allocation of judges shall guarantee the same high quality of work and the same high level of legal and technical expertise in all panels of the Court of First Instance.

3. Lorsque le présent accord ou les statuts le prévoient, les juges du pool sont affectés à la division concernée par le président du tribunal de première instance. L'affectation des juges tient compte de leurs compétences juridiques ou techniques, de leurs aptitudes linguistiques et de l'expérience requise. Elle garantit le même niveau élevé de qualité des travaux et de compétences juridiques et techniques dans toutes les chambres du tribunal de première instance.

Artikel 19

Schulungsrahmen

(1) Um den verfügbaren Sachverstand auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten zu verbessern und zu vermehren und eine geografisch breite Streuung dieser speziellen Kenntnisse und Erfahrungen sicherzustellen, wird ein Schulungsrahmen für Richter geschaffen, der im Einzelnen in der Satzung festgelegt wird. Die Einrichtung für diesen Schulungsrahmen befindet sich in Budapest.

(2) Der Schulungsrahmen weist insbesondere folgende Schwerpunkte auf:

- a) Praktika bei nationalen Patentgerichten oder bei Kammern des Gerichts erster Instanz mit einem hohen Aufkommen an Patentstreitsachen;
- b) Verbesserung der Sprachkenntnisse;
- c) technische Aspekte des Patentrechts;
- d) Weitergabe von Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf das Zivilverfahrensrecht für technisch qualifizierte Richter;
- e) Vorbereitung von Bewerbern für Richterstellen.

(3) Der Schulungsrahmen leistet eine kontinuierliche Schulung. Es werden regelmäßige Sitzungen aller Richter des Gerichts veranstaltet, um die Entwicklungen im Patentrecht zu erörtern und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Gerichts zu gewährleisten.

Article 19

Training framework

1. A training framework for judges, the details of which are set out in the Statute, shall be set up in order to improve and increase available patent litigation expertise and to ensure a broad geographic distribution of such specific knowledge and experience. The facilities for that framework shall be situated in Budapest.

2. The training framework shall in particular focus on:

- (a) internships in national patent courts or divisions of the Court of First Instance hearing a substantial number of patent litigation cases;
- (b) improvement of linguistic skills;
- (c) technical aspects of patent law;
- (d) the dissemination of knowledge and experience in civil procedure for technically qualified judges;
- (e) the preparation of candidate-judges.

3. The training framework shall provide for continuous training. Regular meetings shall be organised between all judges of the Court in order to discuss developments in patent law and to ensure the consistency of the Court's case law.

Article 19

Cadre de formation

1. Il est institué un cadre de formation pour les juges, dont les modalités sont précisées dans les statuts, en vue d'améliorer et d'accroître les compétences disponibles dans le domaine du contentieux des brevets et d'assurer une large diffusion géographique de ces connaissances et expériences spécifiques. Les infrastructures nécessaires à ce cadre sont situées à Budapest.

2. Le cadre de formation se concentre en particulier sur:

- a) l'organisation de stages dans les juridictions nationales compétentes en matière de brevets ou dans les divisions du tribunal de première instance connaissant un nombre important d'affaires dans le domaine du contentieux des brevets;
- b) l'amélioration des aptitudes linguistiques;
- c) les aspects techniques du droit des brevets;
- d) la diffusion des connaissances et des expériences en matière de procédure civile, à l'intention des juges qualifiés sur le plan technique;
- e) la préparation des candidats aux fonctions de juge.

3. Le cadre de formation prévoit une formation continue. Des réunions sont organisées régulièrement entre tous les juges de la Juridiction afin de débattre des évolutions dans le domaine du droit des brevets et d'assurer la cohérence de la jurisprudence de la Juridiction.

Kapitel IV
Vorrang
des Unionsrechts
sowie Haftung
und Verantwortlichkeit
der Vertragsmitgliedstaaten

Artikel 20

Vorrang und
Achtung des Unionsrechts

Das Gericht wendet das Unionsrecht in vollem Umfang an und achtet seinen Vorrang.

Artikel 21

Vorabentscheidungsersuchen

Als gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten und Teil ihres Gerichtssystems arbeitet das Gericht – wie jedes nationale Gericht – mit dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Gewährleistung der korrekten Anwendung und einheitlichen Auslegung des Unionsrechts insbesondere im Einklang mit Artikel 267 AEUV zusammen. Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union sind für das Gericht bindend.

Artikel 22

Haftung für
durch Verstöße gegen
das Unionsrecht entstandene Schäden

(1) Die Vertragsmitgliedstaaten haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die durch einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen das Unionsrecht entstanden sind, gemäß dem Unionsrecht über die außervertragliche Haftung der Mitgliedstaaten für Schäden, die durch Verstöße ihrer nationalen Gerichte gegen das Unionsrecht entstanden sind.

(2) Eine Klage wegen solcher Schäden ist gegen den Vertragsmitgliedstaat, in dem der Kläger seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung oder – in Ermangelung derselben – seinen Geschäftssitz hat, bei der zuständigen staatlichen Stelle dieses Vertragsmitgliedstaats zu erheben. Hat der Kläger seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung oder – in Ermangelung derselben – seinen Geschäftssitz nicht in einem Vertragsmitgliedstaat, so kann er seine Klage gegen den Vertragsmitgliedstaat, in dem das Berufungsgericht seinen Sitz hat, bei der zuständigen staatlichen Stelle dieses Vertragsmitgliedstaats erheben.

Die zuständige staatliche Stelle wendet bei allen Fragen, die nicht im Unionsrecht oder in diesem Übereinkommen geregelt sind, die lex fori mit Ausnahme ihres internationalen Privatrechts an. Der Kläger hat Anspruch darauf, von dem Vertragsmitgliedstaat, gegen den er geklagt hat, die von der zuständigen staatlichen Stelle zuerkannte Schadenssumme in voller Höhe erstattet zu bekommen.

Chapter IV
The primacy
of Union law, liability
and responsibility of the
Contracting Member States

Article 20

Primacy of and
respect for Union law

The Court shall apply Union law in its entirety and shall respect its primacy.

Article 21

Requests for preliminary rulings

As a court common to the Contracting Member States and as part of their judicial system, the Court shall cooperate with the Court of Justice of the European Union to ensure the correct application and uniform interpretation of Union law, as any national court, in accordance with Article 267 TFEU in particular. Decisions of the Court of Justice of the European Union shall be binding on the Court.

Article 22

Liability
for damage caused by
infringements of Union law

1. The Contracting Member States are jointly and severally liable for damage resulting from an infringement of Union law by the Court of Appeal, in accordance with Union law concerning non-contractual liability of Member States for damage caused by their national courts breaching Union law.

2. An action for such damages shall be brought against the Contracting Member State where the claimant has its residence or principal place of business or, in the absence of residence or principal place of business, place of business, before the competent authority of that Contracting Member State. Where the claimant does not have its residence, or principal place of business or, in the absence of residence or principal place of business, place of business in a Contracting Member State, the claimant may bring such an action against the Contracting Member State where the Court of Appeal has its seat, before the competent authority of that Contracting Member State.

The competent authority shall apply the lex fori, with the exception of its private international law, to all questions not regulated by Union law or by this Agreement. The claimant shall be entitled to obtain the entire amount of damages awarded by the competent authority from the Contracting Member State against which the action was brought.

Chapitre IV
Primauté
du droit de l'Union
et responsabilité
des États membres contractants

Article 20

Primauté et
respect du droit de l'Union

La Juridiction applique le droit de l'Union dans son intégralité et respecte sa primauté.

Article 21

Demandes préjudicielles

En tant que juridiction commune aux États membres contractants et dans la mesure où elle fait partie de leur système judiciaire, la Juridiction coopère avec la Cour de justice de l'Union européenne afin de garantir la bonne application et l'interprétation uniforme du droit de l'Union, comme toute juridiction nationale, conformément, en particulier, à l'article 267 du TFUE. Les décisions de la Cour de justice de l'Union européenne sont contraignantes pour la Juridiction.

Article 22

Responsabilité pour
les dommages résultant
de violations du droit de l'Union

1. Les États membres contractants sont solidairement responsables des dommages résultant d'une violation du droit de l'Union par la cour d'appel, conformément au droit de l'Union en matière de responsabilité non contractuelle des États membres pour les dommages résultant d'une violation du droit de l'Union par leurs juridictions nationales.

2. Une action relative à de tels dommages est formée contre l'État membre contractant dans lequel le requérant a son domicile ou son principal établissement ou, en l'absence de domicile ou de principal établissement, son établissement, devant l'autorité compétente de cet État membre contractant. Si le requérant n'a pas son domicile ou son principal établissement ou, en l'absence de domicile ou de principal établissement, son établissement dans un État membre contractant, il peut former une telle action contre l'État membre contractant dans lequel la cour d'appel a son siège, devant l'autorité compétente de cet État membre contractant.

L'autorité compétente applique la loi du for, exception faite de son droit international privé, à toutes les questions qui ne sont pas régies par le droit de l'Union ou par le présent accord. Le requérant a le droit d'obtenir l'intégralité du montant des dommages-intérêts exigés par l'autorité compétente de la part de l'État membre contractant contre lequel l'action a été formée.

(3) Der Vertragsmitgliedstaat, der für die Schäden aufgekomen ist, hat einen Anspruch darauf, von den anderen Vertragsmitgliedstaaten anteilige Beiträge zu erlangen, die gemäß der Methode nach Artikel 37 Absätze 3 und 4 festzusetzen sind. Die Einzelheiten bezüglich der Beiträge der Vertragsmitgliedstaaten nach diesem Absatz werden vom Verwaltungsausschuss festgelegt.

3. The Contracting Member State that has paid damages is entitled to obtain proportional contribution, established in accordance with the method laid down in Article 37(3) and (4), from the other Contracting Member States. The detailed rules governing the Contracting Member States' contribution under this paragraph shall be determined by the Administrative Committee.

3. L'État membre contractant qui a payé les dommages-intérêts a le droit d'obtenir une contribution proportionnelle, déterminée conformément à la méthode prévue à l'article 37, paragraphes 3 et 4, de la part des autres États membres contractants. Les règles détaillées régissant la contribution due par les États membres contractants au titre du présent paragraphe sont fixées par le comité administratif.

Artikel 23

Verantwortlichkeit der Vertragsmitgliedstaaten

Handlungen des Gerichts sind jedem Vertragsmitgliedstaat einzeln, einschließlich für die Zwecke der Artikel 258, 259 und 260 AEUV, und allen Vertragsmitgliedstaaten gemeinsam unmittelbar zuzurechnen.

Article 23

Responsibility of the Contracting Member States

Actions of the Court are directly attributable to each Contracting Member State individually, including for the purposes of Articles 258, 259 and 260 TFEU, and to all Contracting Member States collectively.

Article 23

Responsabilité des États membres contractants

Les actions de la Juridiction sont directement imputables individuellement à chacun des États membres contractants, y compris aux fins des articles 258, 259 et 260 du TFUE, ainsi que collectivement à l'ensemble des États membres contractants.

Kapitel V

Rechtsquellen und materielles Recht

Chapter V

Sources of law and substantive law

Chapitre V

Sources du droit et droit matériel

Artikel 24

Rechtsquellen

(1) Unter uneingeschränkter Beachtung des Artikels 20 stützt das Gericht seine Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten, in denen es nach diesem Übereinkommen angerufen wird, auf

- a) das Unionsrecht einschließlich der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012⁷,
- b) dieses Übereinkommen,
- c) das EPÜ,
- d) andere internationale Übereinkünfte, die für Patente gelten und für alle Vertragsmitgliedstaaten bindend sind, und
- e) das nationale Recht.

(2) Soweit das Gericht seine Entscheidungen auf nationale Rechtsvorschriften stützt, gegebenenfalls auch auf das Recht von Nichtvertragsstaaten, wird das anwendbare Recht wie folgt bestimmt:

- a) durch unmittelbar anwendbare Vorschriften des Unionsrechts, die Bestimmungen des internationalen Privatrechts enthalten, oder
- b) in Ermangelung unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Unionsrechts oder in Fällen, in denen diese nicht anwendbar sind, durch internationale Rechtsinstrumente, die Bestimmungen des internationalen Privatrechts enthalten, oder

Article 24

Sources of law

1. In full compliance with Article 20, when hearing a case brought before it under this Agreement, the Court shall base its decisions on:

- (a) Union law, including Regulation (EU) No 1257/2012 and Regulation (EU) No 1260/2012⁷;
- (b) this Agreement;
- (c) the EPC;
- (d) other international agreements applicable to patents and binding on all the Contracting Member States; and
- (e) national law.

2. To the extent that the Court shall base its decisions on national law, including where relevant the law of non-contracting States, the applicable law shall be determined:

- (a) by directly applicable provisions of Union law containing private international law rules, or
- (b) in the absence of directly applicable provisions of Union law or where the latter do not apply, by international instruments containing private international law rules; or

Article 24

Sources du droit

1. En parfaite conformité avec l'article 20, lorsqu'elle a à connaître d'une affaire dont elle est saisie en vertu du présent accord, la Juridiction fonde ses décisions sur:

- a) le droit de l'Union, y compris le règlement (UE) n° 1257/2012 et le règlement (UE) n° 1260/2012⁷;
- b) le présent accord;
- c) la CBE;
- d) les autres accords internationaux applicables aux brevets et contraignants à l'égard de tous les États membres contractants; et
- e) les droits nationaux.

2. Dans les cas où la Juridiction fonde ses décisions sur le droit national, y compris, le cas échéant, le droit d'États non contractants, le droit applicable est déterminé:

- a) par les dispositions directement applicables du droit de l'Union qui contiennent des règles de droit international privé; ou
- b) en l'absence de dispositions directement applicables du droit de l'Union ou si celles-ci ne s'appliquent pas, par les instruments internationaux contenant des règles de droit international privé; ou

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 89) mit allen nachfolgenden Änderungen.

⁷ Council Regulation (EU) No 1260/2012 of 17 December 2012 implementing enhanced cooperation in the area of the creation of unitary patent protection with regard to the applicable translation arrangements (OJ L 361, 31.12.2012, p. 89) including any subsequent amendments.

⁷ Règlement (UE) n° 1260/2012 du Conseil du 17 décembre 2012 mettant en œuvre la coopération renforcée dans le domaine de la création d'une protection unitaire conférée par un brevet, en ce qui concerne les modalités applicables en matière de traduction (JO L 361 du 31.12.2012, p. 89), y compris toute modification ultérieure.

c) In Ermangelung von Vorschriften im Sinne der Buchstaben a und b durch nationale Vorschriften zum internationalen Privatrecht nach Bestimmung durch das Gericht.

(3) Das Recht von Nichtvertragsstaaten gilt insbesondere in Bezug auf die Artikel 25 bis 28 und die Artikel 54, 55, 64, 68 und 72, wenn es in Anwendung der in Absatz 2 genannten Vorschriften als anwendbares Recht bestimmt wird.

(c) in the absence of provisions referred to in points (a) and (b), by national provisions on private international law as determined by the Court.

3. The law of non-contracting States shall apply when designated by application of the rules referred to in paragraph 2, in particular in relation to Articles 25 to 28, 54, 55, 64, 68 and 72.

c) en l'absence de dispositions visées aux points a) et b), par les dispositions nationales de droit international privé déterminées par la Juridiction.

3. Le droit d'États non contractants s'applique lorsqu'il est désigné en application des règles visées au paragraphe 2, en particulier pour ce qui est des articles 25 à 28, 54, 55, 64, 68 et 72.

Artikel 25

Recht auf Verbot der unmittelbaren Benutzung der Erfindung

Ein Patent gewährt seinem Inhaber das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung

- a) ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen;
- b) ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden, oder, falls der Dritte weiß oder hätte wissen müssen, dass die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, zur Anwendung im Hoheitsgebiet der Vertragsmitgliedstaaten, in denen dieses Patent Wirkung hat, anzubieten;
- c) ein durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestelltes Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

Article 25

Right to prevent the direct use of the invention

A patent shall confer on its proprietor the right to prevent any third party not having the proprietor's consent from the following:

- (a) making, offering, placing on the market or using a product which is the subject-matter of the patent, or importing or storing the product for those purposes;
- (b) using a process which is the subject-matter of the patent or, where the third party knows, or should have known, that the use of the process is prohibited without the consent of the patent proprietor, offering the process for use within the territory of the Contracting Member States in which that patent has effect;
- (c) offering, placing on the market, using, or importing or storing for those purposes a product obtained directly by a process which is the subject-matter of the patent.

Article 25

Droit d'empêcher l'exploitation directe de l'invention

Un brevet confère à son titulaire le droit d'empêcher, en l'absence de son consentement, tout tiers:

- a) de fabriquer, d'offrir, de mettre sur le marché ou d'utiliser un produit qui fait l'objet du brevet, ou bien d'importer ou de détenir ce produit à ces fins;
- b) d'utiliser le procédé qui fait l'objet du brevet ou, lorsque le tiers sait ou aurait dû savoir que l'utilisation du procédé est interdite sans le consentement du titulaire du brevet, d'en offrir l'utilisation sur le territoire des États membres contractants dans lesquels le brevet produit ses effets;
- c) d'offrir, de mettre sur le marché, d'utiliser ou bien d'importer ou de détenir à ces fins un produit obtenu directement par un procédé qui fait l'objet du brevet.

Artikel 26

Recht auf Verbot der mittelbaren Benutzung der Erfindung

(1) Ein Patent gewährt seinem Inhaber das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im Hoheitsgebiet der Vertragsmitgliedstaaten, in denen dieses Patent Wirkung hat, anderen als zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, zur Benutzung der Erfindung in diesem Gebiet anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder hätte wissen müssen, dass diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, dass der Dritte den Belieferer bewusst veranlasst, in einer nach Artikel 25 verbotenen Weise zu handeln.

(3) Personen, die die in Artikel 27 Buchstaben a bis e genannten Handlungen vornehmen, gelten nicht als zur Benutzung der Erfindung berechtigte Personen im Sinne des Absatzes 1.

Article 26

Right to prevent the indirect use of the invention

1. A patent shall confer on its proprietor the right to prevent any third party not having the proprietor's consent from supplying or offering to supply, within the territory of the Contracting Member States in which that patent has effect, any person other than a party entitled to exploit the patented invention, with means, relating to an essential element of that invention, for putting it into effect therein, when the third party knows, or should have known, that those means are suitable and intended for putting that invention into effect.

2. Paragraph 1 shall not apply when the means are staple commercial products, except where the third party induces the person supplied to perform any of the acts prohibited by Article 25.

3. Persons performing the acts referred to in Article 27(a) to (e) shall not be considered to be parties entitled to exploit the invention within the meaning of paragraph 1.

Article 26

Droit d'empêcher l'exploitation indirecte de l'invention

1. Un brevet confère à son titulaire le droit d'empêcher, en l'absence de son consentement, tout tiers, de fournir ou d'offrir de fournir, sur le territoire des États membres contractants dans lesquels le brevet produit ses effets, à une personne autre que celle habilitée à exploiter l'invention brevetée, des moyens de mise en œuvre, sur ce territoire, de cette invention se rapportant à un élément essentiel de celle-ci, lorsque le tiers sait, ou aurait dû savoir, que ces moyens sont aptes et destinés à cette mise en œuvre.

2. Le paragraphe 1 ne s'applique pas lorsque les moyens sont des produits de consommation courants, sauf si le tiers incite la personne à qui ils sont fournis à commettre tout acte interdit par l'article 25.

3. Ne sont pas considérées comme des personnes habilitées à exploiter l'invention au sens du paragraphe 1 celles qui accomplissent les actes visés à l'article 27, points a) à e).

Artikel 27 Beschränkungen der Wirkungen des Patents	Article 27 Limitations of the effects of a patent	Article 27 Limitations des effets d'un brevet
Die Rechte aus einem Patent erstrecken sich nicht auf:	The rights conferred by a patent shall not extend to any of the following:	Les droits conférés par un brevet ne s'étendent à aucun des actes suivants:
a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden; b) Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen; c) die Verwendung biologischen Materials zum Zwecke der Züchtung, Entdeckung oder Entwicklung anderer Pflanzensorten; d) erlaubte Handlungen nach Artikel 13 Absatz 6 der Richtlinie 2001/82/EG⁸ oder Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2001/83/EG⁹, im Hinblick auf alle Patente, die das Erzeugnis im Sinne einer dieser Richtlinien erfassen; e) die unmittelbare Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verordnung und auf Handlungen, welche die auf diese Weise zubereiteten Arzneimittel betreffen; f) den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung an Bord von Schiffen derjenigen Länder des Internationalen Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Pariser Verband) oder Mitglieder der Welthandelsorganisation, die nicht zu den Vertragsmitgliedstaaten gehören, in denen das Patent Wirkung hat, im Schiffskörper, in den Maschinen, im Takelwerk, an den Geräten und sonstigem Zubehör, wenn die Schiffe vorübergehend oder zufällig in die Gewässer eines Vertragsmitgliedstaats gelangen, in dem das Patent Wirkung hat, vorausgesetzt, dieser Gegenstand wird dort ausschließlich für die Bedürfnisse des Schiffs verwendet; g) den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung in der Bauausführung oder für den Betrieb von Luft- oder Landfahrzeugen oder sonstigen Transportmitteln derjenigen Länder des Internationalen Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Pariser Verband) oder Mitglieder der Welthandelsorganisation, die nicht zu den Vertragsmitgliedstaaten gehören, in denen das Patent Wirkung hat, oder des Zubehörs solcher Luft- oder Landfahrzeuge, wenn diese vorübergehend oder zufällig	(a) acts done privately and for non-commercial purposes; (b) acts done for experimental purposes relating to the subject-matter of the patented invention; (c) the use of biological material for the purpose of breeding, or discovering and developing other plant varieties; (d) the acts allowed pursuant to Article 13(6) of Directive 2001/82/EC⁸ or Article 10(6) of Directive 2001/83/EC⁹ in respect of any patent covering the product within the meaning of either of those Directives; (e) the extemporaneous preparation by a pharmacy, for individual cases, of a medicine in accordance with a medical prescription or acts concerning the medicine so prepared; (f) the use of the patented invention on board vessels of countries of the International Union for the Protection of Industrial Property (Paris Union) or members of the World Trade Organisation, other than those Contracting Member States in which that patent has effect, in the body of such vessel, in the machinery, tackle, gear and other accessories, when such vessels temporarily or accidentally enter the waters of a Contracting Member State in which that patent has effect, provided that the invention is used there exclusively for the needs of the vessel; (g) the use of the patented invention in the construction or operation of aircraft or land vehicles or other means of transport of countries of the International Union for the Protection of Industrial Property (Paris Union) or members of the World Trade Organisation, other than those Contracting Member States in which that patent has effect, or of accessories to such aircraft or land vehicles, when these temporarily or accidentally enter the territory of a Contracting Member State in which that	a) les actes accomplis dans un cadre privé et à des fins non commerciales; b) les actes accomplis à titre expérimental qui portent sur l'objet de l'invention brevetée; c) l'utilisation de matériel biologique en vue de créer ou de découvrir et de développer d'autres variétés végétales; d) les actes autorisés en vertu de l'article 13, paragraphe 6, de la directive 2001/82/CE⁸ ou de l'article 10, paragraphe 6, de la directive 2001/83/CE⁹ en ce qui concerne tout brevet portant sur le produit au sens de l'une ou l'autre de ces directives; e) la préparation de médicaments faite extemporanée et par unité dans les officines de pharmacie, sur ordonnance médicale, ou les actes concernant les médicaments ainsi préparés; f) l'utilisation de l'invention brevetée à bord de navires de pays membres de l'Union internationale pour la protection de la propriété industrielle (Union de Paris) ou membres de l'Organisation mondiale du commerce autres que les États membres contractants dans lesquels le brevet concerné produit ses effets, dans le corps dudit navire, dans les machines, agrès, appareils et autres accessoires, lorsque ces navires pénètrent temporairement ou accidentellement dans les eaux d'un État membre contractant dans lequel le brevet concerné produit ses effets, sous réserve que ladite invention soit utilisée exclusivement pour les besoins du navire; g) l'utilisation de l'invention brevetée dans la construction ou le fonctionnement des engins de locomotion aérienne ou terrestre ou d'autres moyens de transport de pays membres de l'Union internationale pour la protection de la propriété industrielle (Union de Paris) ou membres de l'Organisation mondiale du commerce autres que les États membres contractants dans lesquels le brevet concerné produit ses effets, ou des accessoires de ces engins, lorsque ceux-ci pénètrent temporairement ou

⁸ Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1) mit allen nachfolgenden Änderungen.

⁹ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67) mit allen nachfolgenden Änderungen.

⁸ Directive 2001/82/EC of the European Parliament and of the Council of 6 November 2001 on the Community code relating to veterinary medicinal products (OJ L 311, 28.11.2001, p. 1) including any subsequent amendments.

⁹ Directive 2001/83/EC of the European Parliament and of the Council of 6 November 2001 on the Community code relating to medicinal products for human use (OJ L 311, 28.11.2001, p. 67) including any subsequent amendments.

⁸ Directive 2001/82/CE du Parlement européen et du Conseil du 6 novembre 2001 instituant un code communautaire relatif aux médicaments vétérinaires (JO L 311 du 28.11.2001, p. 1), y compris toute modification ultérieure.

⁹ Directive 2001/83/CE du Parlement européen et du Conseil du 6 novembre 2001 instituant un code communautaire relatif aux médicaments à usage humain (JO L 311 du 28.11.2001, p. 67), y compris toute modification ultérieure.

in das Hoheitsgebiet eines Vertragsmitgliedstaats gelangen, in dem das Patent Wirkung hat;

patent has effect;

accidentellement sur le territoire d'un État membre contractant dans lequel le brevet concerné produit ses effets;

h) die in Artikel 27 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt¹⁰ genannten Handlungen, wenn diese Handlungen ein Luftfahrzeug eines Vertragsstaats jenes Abkommens betreffen, der nicht zu den Vertragsmitgliedstaaten gehört, in denen das Patent Wirkung hat;

(h) the acts specified in Article 27 of the Convention on International Civil Aviation of 7 December 1944¹⁰, where these acts concern the aircraft of a country party to that Convention other than a Contracting Member State in which that patent has effect;

h) les actes prévus par l'article 27 de la Convention relative à l'aviation civile internationale du 7 décembre 1944¹⁰, lorsque ces actes concernent des aéronefs d'un pays partie à ladite Convention autre qu'un État membre contractant dans lequel ce brevet produit ses effets;

i) die Verwendung seines Ernteguts durch einen Landwirt zur generativen oder vegetativen Vermehrung durch ihn selbst im eigenen Betrieb, sofern das pflanzliche Vermehrungsmaterial vom Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung zum landwirtschaftlichen Anbau an den Landwirt verkauft oder auf andere Weise in Verkehr gebracht wurde. Das Ausmaß und die Modalitäten dieser Verwendung entsprechen denjenigen des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94¹¹;

(i) the use by a farmer of the product of his harvest for propagation or multiplication by him on his own holding, provided that the plant propagating material was sold or otherwise commercialised to the farmer by or with the consent of the patent proprietor for agricultural use. The extent and the conditions for this use correspond to those under Article 14 of Regulation (EC) No 2100/94¹¹;

i) l'utilisation par un agriculteur du produit de sa récolte pour reproduction ou multiplication sur sa propre exploitation, pour autant que le matériel de reproduction végétale ait été vendu ou commercialisé sous une autre forme à l'agriculteur par le titulaire du brevet ou avec son consentement à des fins d'exploitation agricole. L'étendue et les conditions d'une telle utilisation correspondent à celles fixées à l'article 14 du règlement (CE) n° 2100/94¹¹;

j) die Verwendung von geschützten landwirtschaftlichen Nutztieren durch einen Landwirt zu landwirtschaftlichen Zwecken, sofern die Zuchttiere oder anderes tierisches Vermehrungsmaterial vom Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung an den Landwirt verkauft oder auf andere Weise in Verkehr gebracht wurden. Diese Verwendung erstreckt sich auch auf die Überlassung der landwirtschaftlichen Nutztier oder des anderen tierischen Vermehrungsmaterials zur Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Landwirts, jedoch nicht auf seinen Verkauf mit dem Ziel oder im Rahmen einer Vermehrung zu Erwerbszwecken;

(j) the use by a farmer of protected livestock for an agricultural purpose, provided that the breeding stock or other animal reproductive material were sold or otherwise commercialised to the farmer by or with the consent of the patent proprietor. Such use includes making the animal or other animal reproductive material available for the purposes of pursuing the farmer's agricultural activity, but not the sale thereof within the framework of, or for the purpose of, a commercial reproductive activity;

j) l'utilisation par un agriculteur de bétail protégé pour un usage agricole, pour autant que les animaux d'élevage ou autre matériel de reproduction animal aient été vendus ou commercialisés sous une autre forme à l'agriculteur par le titulaire du brevet ou avec son consentement. Une telle utilisation comprend la mise à disposition de l'animal ou autre matériel de reproduction animal pour la poursuite de l'activité agricole de l'agriculteur, mais non la vente de ceux-ci dans le cadre ou dans le but d'une activité de reproduction commerciale;

k) Handlungen und die Verwendung von Informationen, die gemäß den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 2009/24/EG¹², insbesondere den Bestimmungen betreffend Dekompilierung und Interoperabilität, erlaubt sind, und

(k) the acts and the use of the obtained information as allowed under Articles 5 and 6 of Directive 2009/24/EC¹², in particular, by its provisions on decompilation and interoperability; and

k) les actes et l'utilisation des informations obtenues tels qu'autorisés en vertu des articles 5 et 6 de la directive 2009/24/CE¹², en particulier par ses dispositions relatives à la décompilation et à l'interopérabilité; et

l) Handlungen, die gemäß Artikel 10 der Richtlinie 98/44/EG¹³ erlaubt sind.

(l) the acts allowed pursuant to Article 10 of Directive 98/44/EC¹³.

l) les actes autorisés en vertu de l'article 10 de la directive 98/44/CE¹³.

¹⁰ Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), „Abkommen von Chicago“, Dokument 7300/9 (9. Ausgabe, 2006).

¹⁰ International Civil Aviation Organization (ICAO), 'Chicago Convention', Document 7300/9 (9th edition, 2006).

¹⁰ Organisation de l'aviation civile internationale (OACI), «Convention de Chicago», document 7300/9 (9^{ème} édition, 2006).

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1) mit allen nachfolgenden Änderungen.

¹¹ Council Regulation (EC) No 2100/94 of 27 July 1994 on Community plant variety rights (OJ L 227, 1.9.1994, p. 1) including any subsequent amendments.

¹¹ Règlement (CE) n° 2100/94 du Conseil du 27 juillet 1994 instituant un régime de protection communautaire des obtentions végétales (JO L 227 du 1.9.1994, p. 1), y compris toute modification ultérieure.

¹² Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16) mit allen nachfolgenden Änderungen.

¹² Directive 2009/24/EC of the European Parliament and of the Council of 23 April 2009 on the legal protection of computer programs (OJ L 111, 5.5.2009, p. 16) including any subsequent amendments.

¹² Directive 2009/24/CE du Parlement européen et du Conseil du 23 avril 2009 concernant la protection juridique des programmes d'ordinateur (JO L 111 du 5.5.2009, p. 16), y compris toute modification ultérieure.

¹³ Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 13) mit allen nachfolgenden Änderungen.

¹³ Directive 98/44/EC of the European Parliament and of the Council of 6 July 1998 on the legal protection of biotechnological inventions (OJ L 213, 30.7.1998, p. 13) including any subsequent amendments.

¹³ Directive 98/44/CE du Parlement européen et du Conseil du 6 juillet 1998 relative à la protection juridique des inventions biotechnologiques (JO L 213 du 30.7.1998, p. 13), y compris toute modification ultérieure.

Artikel 28**Recht des
Vorbenutzers der Erfindung**

Wer in einem Vertragsmitgliedstaat ein Vorbenutzungsrecht oder ein persönliches Besitzrecht an einer Erfindung erworben hätte, wenn ein nationales Patent für diese Erfindung erteilt worden wäre, hat in diesem Vertragsmitgliedstaat die gleichen Rechte auch in Bezug auf ein Patent, das diese Erfindung zum Gegenstand hat.

Article 28**Right based
on prior use of the invention**

Any person, who, if a national patent had been granted in respect of an invention, would have had, in a Contracting Member State, a right based on prior use of that invention or a right of personal possession of that invention, shall enjoy, in that Contracting Member State, the same rights in respect of a patent for the same invention.

Article 28**Droit fondé sur une
utilisation antérieure de l'invention**

Quiconque, dans le cas où un brevet national a été délivré pour une invention, aurait acquis, dans un État membre contractant, un droit fondé sur une utilisation antérieure de cette invention ou un droit de possession personnelle sur cette invention jouit, dans cet État membre contractant, des mêmes droits à l'égard du brevet ayant cette invention pour objet.

Artikel 29**Erschöpfung der Rechte
aus einem europäischen Patent**

Die durch das europäische Patent verliehenen Rechte erstrecken sich nicht auf Handlungen, die ein durch das Patent geschütztes Erzeugnis betreffen, nachdem das Erzeugnis vom Patentinhaber oder mit seiner Zustimmung in der Europäischen Union in Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, der Patentinhaber hat berechnete Gründe, sich dem weiteren Vertrieb des Erzeugnisses zu widersetzen.

Article 29**Exhaustion of the rights
conferred by a European patent**

The rights conferred by a European patent shall not extend to acts concerning a product covered by that patent after that product has been placed on the market in the European Union by, or with the consent of, the patent proprietor, unless there are legitimate grounds for the patent proprietor to oppose further commercialisation of the product.

Article 29**Épuisement des droits
conférés par un brevet européen**

Les droits conférés par un brevet européen ne s'étendent pas aux actes qui concernent un produit couvert par ce brevet après que ce produit a été mis sur le marché dans l'Union européenne par le titulaire du brevet ou avec son consentement, à moins qu'il n'existe des motifs légitimes justifiant que le titulaire s'oppose à la poursuite de la commercialisation du produit.

Artikel 30**Wirkung von
ergänzenden Schutzzertifikaten**

Das ergänzende Schutzzertifikat gewährt die gleichen Rechte wie das Patent und unterliegt den gleichen Beschränkungen und Verpflichtungen.

Article 30**Effects of
supplementary protection certificates**

A supplementary protection certificate shall confer the same rights as conferred by the patent and shall be subject to the same limitations and the same obligations.

Article 30**Effets des certificats
complémentaires de protection**

Un certificat complémentaire de protection confère les mêmes droits que ceux qui sont conférés par le brevet et est soumis aux mêmes limitations et aux mêmes obligations.

Kapitel VI**Internationale und sonstige
Zuständigkeit des Gerichts****Chapter VI****International
jurisdiction and competence****Chapitre VI****Compétence internationale****Artikel 31****Internationale Zuständigkeit**

Die internationale Zuständigkeit des Gerichts wird im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 oder gegebenenfalls auf Grundlage des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen)¹⁴ bestimmt.

Article 31**International jurisdiction**

The international jurisdiction of the Court shall be established in accordance with Regulation (EU) No 1215/2012 or, where applicable, on the basis of the Convention on jurisdiction and the recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters (Lugano Convention)¹⁴.

Article 31**Compétence internationale**

La compétence internationale de la Jurisdiction est établie conformément au règlement (UE) n° 1215/2012 ou, le cas échéant, sur la base de la Convention concernant la compétence judiciaire, la reconnaissance et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale (Convention de Lugano)¹⁴.

Artikel 32**Zuständigkeit des Gerichts**

(1) Das Gericht besitzt die ausschließliche Zuständigkeit für

- a) Klagen wegen tatsächlicher oder drohender Verletzung von Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten und zugehörige Klageerwiderungen, einschließlich Widerklagen in Bezug auf Lizenzen,

Article 32**Competence of the Court**

1. The Court shall have exclusive competence in respect of:

- (a) actions for actual or threatened infringements of patents and supplementary protection certificates and related defences, including counterclaims concerning licences;

Article 32**Compétence de la Jurisdiction**

1. La Jurisdiction a une compétence exclusive pour:

- a) les actions en contrefaçon ou en menace de contrefaçon de brevets et de certificats complémentaires de protection et les défenses y afférentes, y compris les demandes reconventionnelles concernant les licences;

¹⁴ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, beschlossen am 30. Oktober 2007 in Lugano, mit allen nachfolgenden Änderungen.

¹⁴ Convention on jurisdiction and the recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters, done at Lugano on 30 October 2007, including any subsequent amendments.

¹⁴ Convention sur la compétence judiciaire, la reconnaissance et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale, signée le 30 octobre 2007, y compris toute modification ultérieure.

- | | | |
|--|--|--|
| b) Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung von Patenten und ergänzenden Schutzzettifikaten, | (b) actions for declarations of non-infringement of patents and supplementary protection certificates; | b) les actions en constatation de non-contrefaçon de brevets et de certificats complémentaires de protection; |
| c) Klagen auf Erlass von einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen und einstweiligen Verfügungen, | (c) actions for provisional and protective measures and injunctions; | c) les actions visant à obtenir des mesures provisoires et conservatoires et des injonctions; |
| d) Klagen auf Nichtigerklärung von Patenten und Nichtigerklärung der ergänzenden Schutzzettifikate, | (d) actions for revocation of patents and for declaration of invalidity of supplementary protection certificates; | d) les actions en nullité de brevets et de certificats complémentaires de protection; |
| e) Widerklagen auf Nichtigerklärung von Patenten und Nichtigerklärung der ergänzenden Schutzzettifikate, | (e) counterclaims for revocation of patents and for declaration of invalidity of supplementary protection certificates; | e) les demandes reconventionnelles en nullité de brevets et de certificats complémentaires de protection; |
| f) Klagen auf Schadensersatz oder auf Entschädigung aufgrund des vorläufigen Schutzes, den eine veröffentlichte Anmeldung eines europäischen Patents gewährt, | (f) actions for damages or compensation derived from the provisional protection conferred by a published European patent application; | f) les actions en dommages-intérêts ou en réparation découlant de la protection provisoire conférée par une demande de brevet européen publiée; |
| g) Klagen im Zusammenhang mit der Benutzung einer Erfindung vor der Erteilung eines Patents oder mit einem Vorbenutzungsrecht, | (g) actions relating to the use of the invention prior to the granting of the patent or to the right based on prior use of the invention; | g) les actions relatives à l'utilisation de l'invention avant la délivrance du brevet ou au droit fondé sur une utilisation antérieure de l'invention; |
| h) Klagen auf Zahlung einer Lizenzvergütung aufgrund von Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und | (h) actions for compensation for licences on the basis of Article 8 of Regulation (EU) No 1257/2012; and | h) les actions en réparation concernant les licences formées sur la base de l'article 8 du règlement (UE) n° 1257/2012; et |
| i) Klagen gegen Entscheidungen, die das Europäische Patentamt in Ausübung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten Aufgaben getroffen hat. | (i) actions concerning decisions of the European Patent Office in carrying out the tasks referred to in Article 9 of Regulation (EU) No 1257/2012. | i) les actions concernant les décisions prises par l'Office européen des brevets dans l'exercice des tâches visées à l'article 9 du règlement (UE) n° 1257/2012. |

(2) Für Klagen im Zusammenhang mit Patenten und ergänzenden Schutzzettifikaten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts fallen, sind weiterhin die nationalen Gerichte der Vertragsmitgliedstaaten zuständig.

2. The national courts of the Contracting Member States shall remain competent for actions relating to patents and supplementary protection certificates which do not come within the exclusive competence of the Court.

2. Les juridictions nationales des États membres contractants demeurent compétentes pour les actions relatives aux brevets et aux certificats complémentaires de protection qui ne relèvent pas de la compétence exclusive de la Juridiction.

Artikel 33

Zuständigkeit der Kammern des Gerichts erster Instanz

(1) Unbeschadet des Absatzes 7 sind die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, c, f und g genannten Klagen zu erheben bei

- a) der Lokalkammer in dem Vertragsmitgliedstaat, in dessen Gebiet die tatsächliche oder drohende Verletzung erfolgt ist oder möglicherweise erfolgen wird, oder bei der Regionalkammer, an der dieser Vertragsmitgliedstaat beteiligt ist, oder
- b) der Lokalkammer in dem Vertragsmitgliedstaat, in dessen Gebiet der Beklagte oder, bei mehreren Beklagten, einer der Beklagten seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung oder – in Ermangelung derselben – seinen Geschäftssitz hat, oder bei der Regionalkammer, an der dieser Vertragsmitgliedstaat beteiligt ist. Eine Klage gegen mehrere Beklagte ist nur dann zulässig, wenn zwischen diesen eine Geschäftsbeziehung besteht und die Klage denselben Verletzungsvorwurf betrifft.

Die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe h genannten Klagen sind gemäß Unterabsatz 1

Article 33

Competence of the divisions of the Court of First Instance

1. Without prejudice to paragraph 7 of this Article, actions referred to in Article 32(1)(a), (c), (f) and (g) shall be brought before:

- (a) the local division hosted by the Contracting Member State where the actual or threatened infringement has occurred or may occur, or the regional division in which that Contracting Member State participates; or
- (b) the local division hosted by the Contracting Member State where the defendant or, in the case of multiple defendants, one of the defendants has its residence, or principal place of business; or in the absence of residence or principal place of business, its place of business, or the regional division in which that Contracting Member State participates. An action may be brought against multiple defendants only where the defendants have a commercial relationship and where the action relates to the same alleged infringement.

Actions referred to in Article 32(1)(h) shall be brought before the local or regional division

Article 33

Compétence des divisions du tribunal de première instance

1. Sans préjudice du paragraphe 7 du présent article, les actions visées à l'article 32, paragraphe 1, points a), c), f) et g), sont portées devant:

- a) la division locale située sur le territoire de l'État membre contractant où la contrefaçon ou la menace de contrefaçon s'est produite ou est susceptible de se produire, ou devant la division régionale à laquelle ledit État membre contractant participe; ou
- b) la division locale située sur le territoire de l'État membre contractant dans lequel le défendeur ou, s'il y a plusieurs défendeurs, l'un des défendeurs a son domicile ou son principal établissement ou, en l'absence de domicile ou de principal établissement, son établissement, ou devant la division régionale à laquelle ledit État membre contractant participe. Une action ne peut être exercée contre plusieurs défendeurs que si ceux-ci ont un lien commercial et si l'action porte sur la même contrefaçon alléguée.

Les actions visées à l'article 32, paragraphe 1, point h), sont portées devant la

Buchstabe b bei der Lokal- oder Regionalkammer zu erheben.

Klagen gegen Beklagte, die ihren Wohnsitz oder den Sitz ihrer Hauptniederlassung oder – in Ermangelung derselben – ihren Geschäftssitz nicht im Gebiet der Vertragsmitgliedstaaten haben, sind gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a bei der Lokal- oder Regionalkammer zu erheben oder bei der Zentralkammer.

Ist im betreffenden Vertragsmitgliedstaat keine Lokalkammer errichtet worden und ist dieser Vertragsmitgliedstaat nicht an einer Regionalkammer beteiligt, so sind die Klagen bei der Zentralkammer zu erheben.

(2) Ist eine Klage im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstaben a, c, f, g oder h bei einer Kammer des Gerichts erster Instanz anhängig, so darf zwischen denselben Parteien zum selben Patent keine Klage im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstaben a, c, f, g oder h bei einer anderen Kammer erhoben werden.

Ist eine Klage im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe a bei einer Regionalkammer anhängig und ist die Verletzung im Gebiet von mindestens drei Regionalkammern erfolgt, so verweist die betreffende Regionalkammer das Verfahren auf Antrag des Beklagten an die Zentralkammer.

Wird bei mehreren Kammern eine Klage erhoben, die dieselben Parteien und dasselbe Patent betrifft, so ist die zuerst angerufene Kammer für das gesamte Verfahren zuständig und jede später angerufene Kammer erklärt die Klage im Einklang mit der Verfahrensordnung für unzulässig.

(3) Im Fall einer Verletzungsklage im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe a kann eine Widerklage auf Nichtigerklärung im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe e erhoben werden. Die betreffende Lokal- oder Regionalkammer kann nach Anhörung der Parteien nach eigenem Ermessen beschließen,

- a) sowohl die Verletzungsklage als auch die Widerklage auf Nichtigerklärung zu verhandeln und den Präsidenten des Gerichts erster Instanz zu ersuchen, ihr aus dem Richterpool gemäß Artikel 18 Absatz 3 einen technisch qualifizierten Richter zuzuweisen, der über entsprechende Qualifikation und Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet der Technik verfügt,
- b) die Widerklage auf Nichtigerklärung zur Entscheidung an die Zentralkammer zu verweisen und das Verletzungsverfahren auszusetzen oder fortzuführen oder
- c) den Fall mit Zustimmung der Parteien zur Entscheidung an die Zentralkammer zu verweisen.

(4) Die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben b und d genannten Klagen sind bei der Zentralkammer zu erheben. Wurde jedoch bereits bei einer Lokal- oder Regionalkammer eine Verletzungsklage im Sinne

in accordance with point (b) of the first subparagraph.

Actions against defendants having their residence, or principal place of business or, in the absence of residence or principal place of business, their place of business, outside the territory of the Contracting Member States shall be brought before the local or regional division in accordance with point (a) of the first subparagraph or before the central division.

If the Contracting Member State concerned does not host a local division and does not participate in a regional division, actions shall be brought before the central division.

2. If an action referred to in Article 32(1) (a), (c), (f), (g) or (h) is pending before a division of the Court of First Instance, any action referred to in Article 32(1)(a), (c), (f), (g) or (h) between the same parties on the same patent may not be brought before any other division.

If an action referred to in Article 32(1)(a) is pending before a regional division and the infringement has occurred in the territories of three or more regional divisions, the regional division concerned shall, at the request of the defendant, refer the case to the central division.

In case an action between the same parties on the same patent is brought before several different divisions, the division first seized shall be competent for the whole case and any division seized later shall declare the action inadmissible in accordance with the Rules of Procedure.

3. A counterclaim for revocation as referred to in Article 32(1)(e) may be brought in the case of an action for infringement as referred to in Article 32(1)(a). The local or regional division concerned shall, after having heard the parties, have the discretion either to:

- (a) proceed with both the action for infringement and with the counterclaim for revocation and request the President of the Court of First Instance to allocate from the Pool of Judges in accordance with Article 18(3) a technically qualified judge with qualifications and experience in the field of technology concerned.
- (b) refer the counterclaim for revocation for decision to the central division and suspend or proceed with the action for infringement; or
- (c) with the agreement of the parties, refer the case for decision to the central division.

4. Actions referred to in Article 32(1)(b) and (d) shall be brought before the central division. If, however, an action for infringement as referred to in Article 32(1)(a) between the same parties relating to the

division locale ou régionale conformément au point b) du premier alinéa.

Les actions contre des défendeurs ayant leur domicile ou leur principal établissement ou, en l'absence de domicile ou de principal établissement, leur établissement en dehors du territoire des États membres contractants sont portées devant la division locale ou régionale conformément au point a) du premier alinéa ou devant la division centrale.

Si aucune division locale ne se trouve sur le territoire de l'État membre contractant concerné et que celui-ci ne participe pas à une division régionale, les actions sont portées devant la division centrale.

2. Si une action visée à l'article 32, paragraphe 1, points a), c), f), g) ou h), est pendante devant une division du tribunal de première instance, aucune action visée à l'article 32, paragraphe 1, points a), c), f), g) ou h), ne peut être engagée entre les mêmes parties au sujet du même brevet devant aucune autre division.

Si une action visée à l'article 32, paragraphe 1, point a), est pendante devant une division régionale et que la contrefaçon s'est produite sur le territoire d'au moins trois divisions régionales, à la demande du défendeur, la division régionale concernée renvoie l'affaire devant la division centrale.

Si une action est engagée entre les mêmes parties au sujet du même brevet devant plusieurs divisions différentes, la division première saisie est compétente pour l'intégralité de l'affaire et toute division saisie ultérieurement déclare l'action irrecevable conformément au règlement de procédure.

3. Une demande reconventionnelle en nullité visée à l'article 32, paragraphe 1, point e), peut être introduite dans le cadre d'une action en contrefaçon visée à l'article 32, paragraphe 1, point a). Après avoir entendu les parties, la division locale ou régionale concernée, a la faculté:

- a) soit de statuer tant sur l'action en contrefaçon que sur la demande reconventionnelle en nullité et de demander au président du tribunal de première instance l'affectation, conformément à l'article 18, paragraphe 3, d'un juge qualifié sur le plan technique issu du pool de juges et ayant des qualifications et une expérience dans le domaine technique concerné;
- b) soit de renvoyer la demande reconventionnelle en nullité devant la division centrale pour décision et de suspendre l'action en contrefaçon ou de statuer sur celle-ci; ou
- c) soit, avec l'accord des parties, de renvoyer l'affaire devant la division centrale pour décision.

4. Les actions visées à l'article 32, paragraphe 1, points b) et d), sont portées devant la division centrale. Si, toutefois, une action en contrefaçon visée à l'article 32, paragraphe 1, point a), a été engagée entre

des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe a zwischen denselben Parteien zum selben Patent erhoben, so dürfen diese Klagen nur vor derselben Lokal- oder Regionalkammer erhoben werden.

(5) Ist eine Klage auf Nichtigerklärung im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe d bei der Zentralkammer anhängig, so kann gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels bei jeder Kammer oder bei der Zentralkammer zwischen denselben Parteien zum selben Patent eine Verletzungsklage im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe a erhoben werden. Die betreffende Lokal- oder Regionalkammer kann nach ihrem Ermessen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels verfahren.

(6) Eine Klage zur Feststellung der Nichtverletzung im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe b, die bei der Zentralkammer anhängig ist, wird ausgesetzt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Klageerhebung vor der Zentralkammer bei einer Lokal- oder Regionalkammer zwischen denselben Parteien oder zwischen dem Inhaber einer ausschließlichen Lizenz und der Partei, die die Feststellung der Nichtverletzung beantragt hat, zum selben Patent eine Verletzungsklage im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe a erhoben wird.

(7) Die Parteien können bei Klagen im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstaben a bis h übereinkommen, ihre Klage bei der Kammer ihrer Wahl, auch bei der Zentralkammer, zu erheben.

(8) Die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben d und e genannten Klagen können erhoben werden, ohne dass der Kläger zuvor Einspruch beim Europäischen Patentamt einlegen muss.

(9) Die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i genannten Klagen sind bei der Zentralkammer zu erheben.

(10) Die Parteien unterrichten das Gericht über alle beim Europäischen Patentamt anhängigen Nichtigerklärungs-, Beschränkungs- oder Einspruchsverfahren und über jeden Antrag auf beschleunigte Bearbeitung beim Europäischen Patentamt. Das Gericht kann das Verfahren aussetzen, wenn eine rasche Entscheidung des Europäischen Patentamts zu erwarten ist.

same patent has been brought before a local or a regional division, these actions may only be brought before the same local or regional division.

5. If an action for revocation as referred to in Article 32(1)(d) is pending before the central division, an action for infringement as referred to in Article 32(1)(a) between the same parties relating to the same patent may be brought before any division in accordance with paragraph 1 of this Article or before the central division. The local or regional division concerned shall have the discretion to proceed in accordance with paragraph 3 of this Article.

6. An action for declaration of non-infringement as referred to in Article 32(1)(b) pending before the central division shall be stayed once an infringement action as referred to in Article 32(1)(a) between the same parties or between the holder of an exclusive licence and the party requesting a declaration of non-infringement relating to the same patent is brought before a local or regional division within three months of the date on which the action was initiated before the central division.

7. Parties may agree to bring actions referred to in Article 32(1)(a) to (h) before the division of their choice, including the central division.

8. Actions referred to in Article 32(1)(d) and (e) can be brought without the applicant having to file notice of opposition with the European Patent Office.

9. Actions referred to in Article 32(1)(i) shall be brought before the central division.

10. A party shall inform the Court of any pending revocation, limitation or opposition proceedings before the European Patent Office, and of any request for accelerated processing before the European Patent Office. The Court may stay its proceedings when a rapid decision may be expected from the European Patent Office.

les mêmes parties au sujet du même brevet devant une division locale ou régionale, les actions précitées ne peuvent être portées que devant la même division locale ou régionale.

5. Si une action en nullité visée à l'article 32, paragraphe 1, point d), est pendante devant la division centrale, une action en contrefaçon visée à l'article 32, paragraphe 1, point a), peut être engagée entre les mêmes parties au sujet du même brevet devant n'importe quelle division, conformément au paragraphe 1 du présent article, ou devant la division centrale. La division locale ou régionale concernée a la faculté de statuer conformément au paragraphe 3 du présent article.

6. Une action en constatation de non-contrefaçon visée à l'article 32, paragraphe 1, point b), pendante devant la division centrale est suspendue dès qu'une action en contrefaçon visée à l'article 32, paragraphe 1, point a), est engagée entre les mêmes parties ou entre le titulaire d'une licence exclusive et la partie demandant la constatation de non-contrefaçon au sujet du même brevet devant une division locale ou régionale dans un délai de trois mois à compter de la date à laquelle l'action a été engagée devant la division centrale.

7. Les parties peuvent convenir de porter les actions visées à l'article 32, paragraphe 1, points a) à h), devant la division de leur choix, y compris la division centrale.

8. Les actions visées à l'article 32, paragraphe 1, points d) et e), peuvent être engagées sans que le requérant ait à former opposition devant l'Office européen des brevets.

9. Les actions visées à l'article 32, paragraphe 1, point i), sont portées devant la division centrale.

10. Les parties informent la Juridiction de toute procédure de nullité, de limitation ou d'opposition pendante devant l'Office européen des brevets, ainsi que de toute demande de procédure accélérée présentée auprès de l'Office européen des brevets. La Juridiction peut suspendre la procédure lorsqu'une décision rapide peut être attendue de l'Office européen des brevets.

Artikel 34

Räumlicher Geltungsbereich von Entscheidungen

Die Entscheidungen des Gerichts gelten im Falle eines europäischen Patents für das Hoheitsgebiet derjenigen Vertragsmitgliedstaaten, für die das europäische Patent Wirkung hat.

Article 34

Territorial scope of decisions

Decisions of the Court shall cover, in the case of a European patent, the territory of those Contracting Member States for which the European patent has effect.

Article 34

Champ d'application territorial des décisions

Les décisions de la Juridiction couvrent, dans le cas d'un brevet européen, le territoire des États membres contractants pour lesquels le brevet produit ses effets.

Kapitel VII
Mediation und Schieds-
verfahren in Patentsachen

Artikel 35

Mediations- und
Schiedszentrum für Patentsachen

(1) Es wird ein Mediations- und Schiedszentrum für Patentsachen (im Folgenden „Zentrum“) errichtet. Es hat seine Sitze in Laibach und Lissabon.

(2) Das Zentrum stellt Dienste für Mediation und Schiedsverfahren in Patentstreitigkeiten, die unter dieses Übereinkommen fallen, zur Verfügung. Artikel 82 gilt für jeden Vergleich, der durch die Inanspruchnahme der Dienste des Zentrums, auch im Wege der Mediation, erreicht worden ist, entsprechend. In Mediations- und in Schiedsverfahren darf ein Patent jedoch weder für nichtig erklärt noch beschränkt werden.

(3) Das Zentrum legt eine Mediations- und Schiedsordnung fest.

(4) Das Zentrum stellt ein Verzeichnis der Mediatoren und Schiedsrichter auf, die die Parteien bei der Streitbeilegung unterstützen.

Teil II**Finanzvorschriften****Artikel 36****Haushalt des Gerichts**

(1) Der Haushalt des Gerichts wird aus den eigenen Einnahmen des Gerichts und erforderlichenfalls – zumindest in der Übergangszeit nach Artikel 83 – aus Beiträgen der Vertragsmitgliedstaaten finanziert. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Die eigenen Einnahmen des Gerichts bestehen aus den Gerichtsgebühren und den sonstigen Einnahmen.

(3) Die Gerichtsgebühren werden vom Verwaltungsausschuss festgesetzt. Sie umfassen eine Festgebühr in Kombination mit einer streitwertabhängigen Gebühr oberhalb einer vorab festgesetzten Schwelle. Die Höhe der Gerichtsgebühren wird so festgesetzt, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Grundsatz eines fairen Zugangs zum Recht – insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, Kleinstunternehmen, natürliche Personen, Organisationen ohne Erwerbszweck, Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen – und einer angemessenen Beteiligung der Parteien an den dem Gericht entstandenen Kosten gewährleistet ist, wobei der wirtschaftliche Nutzen für die beteiligten Parteien und das Ziel der Eigenfinanzierung und ausgeglichener Finanzmittel des Gerichts berücksichtigt werden. Die Höhe der Gerichtsgebühren wird vom Verwaltungsausschuss regelmäßig überprüft. Für kleine und mittlere Unternehmen und Kleinstunternehmen können gezielte Unter-

Chapter VII
Patent mediation
and arbitration

Article 35

Patent mediation
and arbitration centre

1. A patent mediation and arbitration centre ("the Centre") is hereby established. It shall have its seats in Ljubljana and Lisbon.

2. The Centre shall provide facilities for mediation and arbitration of patent disputes falling within the scope of this Agreement. Article 82 shall apply mutatis mutandis to any settlement reached through the use of the facilities of the Centre, including through mediation. However, a patent may not be revoked or limited in mediation or arbitration proceedings.

3. The Centre shall establish Mediation and Arbitration Rules.

4. The Centre shall draw up a list of mediators and arbitrators to assist the parties in the settlement of their dispute.

Part II**Financial Provisions****Article 36****Budget of the Court**

1. The budget of the Court shall be financed by the Court's own financial revenues and, at least in the transitional period referred to in Article 83 as necessary, by contributions from the Contracting Member States. The budget shall be balanced.

2. The Court's own financial revenues shall comprise court fees and other revenues.

3. Court fees shall be fixed by the Administrative Committee. They shall consist of a fixed fee, combined with a value-based fee above a pre-defined ceiling. The Court fees shall be fixed at such a level as to ensure a right balance between the principle of fair access to justice, in particular for small and medium-sized enterprises, micro-entities, natural persons, non-profit organisations, universities and public research organisations and an adequate contribution of the parties for the costs incurred by the Court, recognising the economic benefits to the parties involved, and the objective of a self-financing Court with balanced finances. The level of the Court fees shall be reviewed periodically by the Administrative Committee. Targeted support measures for small and medium-sized enterprises and micro entities may be considered.

Chapitre VII
Médiation et arbitrage
en matière de brevets

Article 35

Centre de médiation
et d'arbitrage en matière de brevets

1. Il est institué un centre de médiation et d'arbitrage en matière de brevets (ci-après dénommé «centre»). Il a ses sièges à Ljubljana et à Lisbonne.

2. Le centre fournit des services de médiation et d'arbitrage des litiges en matière de brevets qui relèvent du champ d'application du présent accord. L'article 82 s'applique mutatis mutandis à tout règlement d'un différend par le biais des services fournis par le centre, y compris la médiation. Toutefois, un brevet ne peut pas être annulé ou limité dans le cadre d'une procédure de médiation ou d'arbitrage.

3. Le centre définit des règles régissant la médiation et l'arbitrage.

4. Le centre établit une liste de médiateurs et d'arbitres chargés d'aider les parties à régler leur différend.

Partie II**Dispositions financières****Article 36****Budget de la Juridiction**

1. Le budget de la Juridiction est financé sur les recettes financières propres de la Juridiction et, à tout le moins au cours de la période transitoire visée à l'article 83, si nécessaire, sur les contributions des États membres contractants. Le budget est en équilibre.

2. Les recettes financières propres de la Juridiction comprennent le paiement des frais de procédure et d'autres recettes.

3. Les frais de procédure sont fixés par le comité administratif. Ils comprennent un montant fixe, combiné à un montant fondé sur la valeur du litige, au-delà d'un plafond prédéfini. Le montant des frais de procédure est fixé à un niveau garantissant un juste équilibre entre le principe d'accès équitable à la justice, en particulier pour les petites et moyennes entreprises, les micro-entités, les personnes physiques, les organisations à but non lucratif, les universités et les organismes publics de recherche, et une contribution adéquate des parties aux frais exposés par la Juridiction, tenant compte des avantages économiques pour les parties concernées et de l'objectif visant à ce que la Juridiction s'autofinance et ait des comptes en équilibre. Le montant des frais de procédure est révisé périodiquement par le comité administratif. Des mesures de soutien ciblées en faveur des petites et moyennes entreprises et des micro-entités peuvent être envisagées.

stützungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

(4) Ist das Gericht nicht in der Lage, mit seinen Eigenmitteln einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen, so stellen ihm die Vertragsmitgliedstaaten besondere Finanzbeiträge zur Verfügung.

Artikel 37

Finanzierung des Gerichts

(1) Die Betriebskosten des Gerichts werden gemäß der Satzung vom Haushalt des Gerichts gedeckt.

Vertragsmitgliedstaaten, die eine Lokalkammer errichten, stellen die hierfür erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Vertragsmitgliedstaaten mit einer gemeinsamen Regionalkammer stellen gemeinsam die hierfür erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Vertragsmitgliedstaaten, in denen die Zentralkammer, deren Abteilungen oder das Berufungsgericht errichtet werden, stellen die hierfür erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Während eines ersten Übergangszeitraums von sieben Jahren ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens stellen die betreffenden Vertragsmitgliedstaaten zudem Verwaltungspersonal zur Unterstützung zur Verfügung; das für dieses Personal geltende Statut bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Vertragsmitgliedstaaten leisten am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens die ersten finanziellen Beiträge, die zur Errichtung des Gerichts erforderlich sind.

(3) Während des ersten Übergangszeitraums von sieben Jahren ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens bemessen sich die Beiträge der einzelnen Vertragsmitgliedstaaten, die das Übereinkommen bereits vor seinem Inkrafttreten ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, nach der Zahl der europäischen Patente, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet Wirkung haben, und der Zahl der europäischen Patente, zu denen bei ihren nationalen Gerichten in den drei Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens Verletzungsklagen- oder Klagen auf Nichtigerklärung erhoben worden sind.

Während dieses ersten Übergangszeitraums von sieben Jahren bemessen sich die Beiträge der Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen nach seinem Inkrafttreten ratifizieren oder ihm beitreten, nach der Zahl der europäischen Patente, die zum Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts im Hoheitsgebiet des jeweiligen ratifizierenden oder beitretenden Mitgliedstaats Wirkung haben, und der Zahl der europäischen Patente, zu denen bei ihren nationalen Gerichten in den drei Jahren vor der Ratifikation oder dem Beitritt Verletzungsklagen oder Klagen auf Nichtigerklärung erhoben worden sind.

(4) Werden nach Ablauf des ersten Übergangszeitraums von sieben Jahren – der Zeitpunkt, zu dem erwartet wird, dass das

4. If the Court is unable to balance its budget out of its own resources, the Contracting Member States shall remit to it special financial contributions.

Article 37

Financing of the Court

1. The operating costs of the Court shall be covered by the budget of the Court, in accordance with the Statute.

Contracting Member States setting up a local division shall provide the facilities necessary for that purpose. Contracting Member States sharing a regional division shall provide jointly the facilities necessary for that purpose. Contracting Member States hosting the central division, its sections or the Court of Appeal shall provide the facilities necessary for that purpose. During an initial transitional period of seven years starting from the date of the entry into force of this Agreement, the Contracting Member States concerned shall also provide administrative support staff, without prejudice to the Statute of that staff.

2. On the date of entry into force of this Agreement, the Contracting Member States shall provide the initial financial contributions necessary for the setting up of the Court.

3. During the initial transitional period of seven years, starting from the date of the entry into force of this Agreement, the contribution by each Contracting Member State having ratified or acceded to the Agreement before the entry into force thereof shall be calculated on the basis of the number of European patents having effect in the territory of that State on the date of entry into force of this Agreement and the number of European patents with respect to which actions for infringement or for revocation have been brought before the national courts of that State in the three years preceding entry into force of this Agreement.

During the same initial transitional period of seven years, for Member States which ratify, or accede to, this Agreement after the entry into force thereof, the contributions shall be calculated on the basis of the number of European patents having effect in the territory of the ratifying or acceding Member State on the date of the ratification or accession and the number of European patents with respect to which actions for infringement or for revocation have been brought before the national courts of the ratifying or acceding Member State in the three years preceding the ratification or accession.

4. After the end of the initial transitional period of seven years, by which the Court is expected to have become self-financing,

4. Si la Juridiction n'est pas en mesure d'équilibrer son budget au moyen de ses ressources propres, les États membres contractants lui versent des contributions financières spéciales.

Article 37

Financement de la Juridiction

1. Les coûts opérationnels de la Juridiction sont couverts par son budget, conformément aux statuts.

Les États membres contractants qui créent une division locale fournissent les infrastructures nécessaires à cette fin. Les États membres contractants qui partagent une division régionale fournissent conjointement les infrastructures nécessaires à cette fin. Les États membres contractants sur le territoire desquels est située la division centrale, ses sections ou la cour d'appel fournissent les infrastructures nécessaires à celles-ci. Durant une période transitoire initiale de sept ans à partir de la date d'entrée en vigueur du présent accord, les États membres contractants concernés fournissent également le personnel d'appui administratif, sans préjudice du statut de ce personnel.

2. À la date d'entrée en vigueur du présent accord, les États membres contractants apportent les contributions financières initiales nécessaires à la création de la Juridiction.

3. Pendant la période transitoire initiale de sept ans à partir de la date d'entrée en vigueur du présent accord, la contribution de chaque État membre contractant ayant ratifié l'accord ou y ayant adhéré avant son entrée en vigueur est calculée en fonction du nombre de brevets européens produisant leurs effets sur le territoire de l'État concerné à la date d'entrée en vigueur du présent accord et du nombre de brevets européens au sujet desquels des actions en contrefaçon ou en nullité ont été engagées devant les juridictions nationales dudit État au cours des trois années précédant l'entrée en vigueur du présent accord.

Pendant la même période transitoire initiale de sept ans, les contributions des États membres qui ratifient le présent accord ou y adhèrent après son entrée en vigueur sont calculées en fonction du nombre de brevets européens produisant leurs effets sur le territoire de l'État membre ratifiant l'accord ou y adhérant à la date de la ratification ou de l'adhésion et du nombre de brevets européens au sujet desquels des actions en contrefaçon ou en nullité ont été engagées devant les juridictions nationales de l'État membre ratifiant l'accord ou y adhérant au cours des trois années précédant la ratification ou l'adhésion.

4. À l'expiration de la période transitoire initiale de sept ans, au terme de laquelle il est prévu que la Juridiction s'autofinance,

Gericht die Eigenfinanzierung erreicht – Beiträge der Vertragsmitgliedstaaten erforderlich, so werden diese nach dem Verteilerschlüssel für die Jahresgebühren für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung festgelegt, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Beiträge nötig werden.

Artikel 38

Finanzierung des Schulungsrahmens für Richter

Der Schulungsrahmen für Richter wird aus dem Haushalt des Gerichts finanziert.

Artikel 39

Finanzierung des Zentrums

Die Betriebskosten des Zentrums werden aus dem Haushalt des Gerichts finanziert.

Teil III

Organisation und Verfahrensvorschriften

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 40

Satzung

(1) In der Satzung werden die Einzelheiten der Organisation und der Arbeitsweise des Gerichts geregelt.

(2) Die Satzung ist diesem Übereinkommen als Anhang beigefügt. Die Satzung kann auf Vorschlag des Gerichts oder auf Vorschlag eines Vertragsmitgliedstaats nach Konsultation des Gerichts durch einen Beschluss des Verwaltungsausschusses geändert werden. Diese Änderungen dürfen jedoch weder im Widerspruch zu diesem Übereinkommen stehen, noch zu seiner Änderung führen.

(3) Die Satzung gewährleistet, dass die Arbeitsweise des Gerichts so effizient und kostenwirksam wie möglich organisiert wird und dass ein fairer Zugang zum Recht sichergestellt ist.

Artikel 41

Verfahrensordnung

(1) Die Verfahrensordnung regelt die Einzelheiten der Verfahren vor dem Gericht. Sie steht mit diesem Übereinkommen und der Satzung im Einklang.

(2) Die Verfahrensordnung wird nach eingehender Konsultation der Beteiligten vom Verwaltungsausschuss angenommen. Zuvor ist eine Stellungnahme der Europäischen Kommission zur Vereinbarkeit der Verfahrensordnung mit dem Unionsrecht einzuholen.

Die Verfahrensordnung kann auf Vorschlag des Gerichts und nach Konsultation der Europäischen Kommission durch einen Beschluss des Verwaltungsausschusses geändert werden. Diese Änderungen dürfen

should contributions by the Contracting Member States become necessary, they shall be determined in accordance with the scale for the distribution of annual renewal fees for European patents with unitary effect applicable at the time the contribution becomes necessary.

Article 38

Financing of the training framework for judges

The training framework for judges shall be financed by the budget of the Court.

Article 39

Financing of the Centre

The operating costs of the Centre shall be financed by the budget of the Court.

Part III

Organisation and Procedural Provisions

Chapter I

General provisions

Article 40

Statute

1. The Statute shall lay down the details of the organisation and functioning of the Court.

2. The Statute is annexed to this Agreement. The Statute may be amended by decision of the Administrative Committee, on the basis of a proposal of the Court or a proposal of a Contracting Member State after consultation with the Court. However, such amendments shall not contradict or alter this Agreement.

3. The Statute shall guarantee that the functioning of the Court is organised in the most efficient and cost-effective manner and shall ensure equitable access to justice.

Article 41

Rules of Procedure

1. The Rules of Procedure shall lay down the details of the proceedings before the Court. They shall comply with this Agreement and the Statute.

2. The Rules of Procedure shall be adopted by the Administrative Committee on the basis of broad consultations with stakeholders. The prior opinion of the European Commission on the compatibility of the Rules of Procedure with Union law shall be requested.

The Rules of Procedure may be amended by a decision of the Administrative Committee, on the basis of a proposal from the Court and after consultation with the European Commission. However, such amend-

si des contributions des États membres contractants s'avèrent nécessaires, celles-ci sont déterminées conformément à la clé de répartition des taxes annuelles des brevets européens à effet unitaire applicable au moment où la contribution devient nécessaire.

Article 38

Financement du cadre de formation des juges

Le cadre de formation des juges est financé sur le budget de la Juridiction.

Article 39

Financement du centre

Les coûts de fonctionnement du centre sont financés sur le budget de la Juridiction.

Partie III

Organisation et Dispositions procédurales

Chapitre I

Dispositions générales

Article 40

Statuts

1. Les statuts fixent les modalités de l'organisation et du fonctionnement de la Juridiction.

2. Les statuts sont annexés au présent accord. Ils peuvent être modifiés par décision du comité administratif sur la base d'une proposition de la Juridiction ou d'une proposition d'un État membre contractant après consultation de la Juridiction. Toutefois, ces modifications ne sont pas contraires au présent accord et ne l'altèrent pas.

3. Les statuts garantissent que le fonctionnement de la Juridiction est organisé de la manière la plus efficace et économique qui soit et assure un accès équitable à la justice.

Article 41

Règlement de procédure

1. Le règlement de procédure fixe les modalités de la procédure devant la Juridiction. Il est conforme au présent accord et aux statuts.

2. Le règlement de procédure est adopté par le comité administratif sur la base de larges consultations avec les parties intéressées. L'avis préalable de la Commission européenne sur la compatibilité du règlement de procédure avec le droit de l'Union est demandé.

Le règlement de procédure peut être modifié par décision du comité administratif sur la base d'une proposition de la Juridiction et après consultation de la Commission européenne. Toutefois, ces modifications

jedoch weder im Widerspruch zu diesem Übereinkommen oder der Satzung stehen noch zur Änderung dieses Übereinkommens oder der Satzung führen.

(3) Die Verfahrensordnung gewährleistet, dass die Entscheidungen des Gerichts höchsten Qualitätsansprüchen genügen und dass die Verfahren so effizient und kostenwirksam wie möglich durchgeführt werden. Sie gewährleistet einen fairen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen aller Parteien. Sie verschafft den Richtern den erforderlichen Ermessensspielraum, ohne die Vorhersagbarkeit des Verfahrens für die Parteien zu beeinträchtigen.

Artikel 42

Verhältnismäßigkeit und Fairness

(1) Das Gericht führt die Verfahren auf eine ihrer Bedeutung und Komplexität angemessene Art und Weise durch.

(2) Das Gericht gewährleistet, dass die in diesem Übereinkommen und in der Satzung vorgesehenen Vorschriften, Verfahren und Rechtsbehelfe auf faire und ausgewogene Weise angewandt werden und den Wettbewerb nicht verzerren.

Artikel 43

Fallbearbeitung

Das Gericht leitet die bei ihm anhängigen Verfahren aktiv nach Maßgabe der Verfahrensordnung, ohne das Recht der Parteien zu beeinträchtigen, den Gegenstand und die ihren Vortrag stützenden Beweismittel ihrer Rechtsstreitigkeit zu bestimmen.

Artikel 44

Elektronische Verfahren

Das Gericht macht nach Maßgabe der Verfahrensordnung den bestmöglichen Gebrauch von elektronischen Verfahren, wie der elektronischen Einreichung von Parteivorbringen und Beweisanträgen, sowie von Videokonferenzen.

Artikel 45

Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen sind öffentlich, es sei denn, das Gericht beschließt, soweit erforderlich, sie im Interesse einer der Parteien oder sonstiger Betroffener oder im allgemeinen Interesse der Justiz oder der öffentlichen Ordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen.

Artikel 46

Parteifähigkeit

Jede natürliche oder juristische Person oder jede einer juristischen Person gleichgestellte Gesellschaft, die nach dem für sie geltenden nationalen Recht berechtigt ist, ein Verfahren anzustrengen, kann in Verfahren, die beim Gericht anhängig sind, Partei sein.

ments shall not contradict or alter this Agreement or the Statute.

3. The Rules of Procedure shall guarantee that the decisions of the Court are of the highest quality and that proceedings are organised in the most efficient and cost effective manner. They shall ensure a fair balance between the legitimate interests of all parties. They shall provide for the required level of discretion of judges without impairing the predictability of proceedings for the parties.

Article 42

Proportionality and fairness

1. The Court shall deal with litigation in ways which are proportionate to the importance and complexity thereof.

2. The Court shall ensure that the rules, procedures and remedies provided for in this Agreement and in the Statute are used in a fair and equitable manner and do not distort competition.

Article 43

Case management

The Court shall actively manage the cases before it in accordance with the Rules of Procedure without impairing the freedom of the parties to determine the subject-matter of, and the supporting evidence for, their case.

Article 44

Electronic procedures

The Court shall make best use of electronic procedures, such as the electronic filing of submissions, of the parties and stating of evidence in electronic form, as well as video conferencing, in accordance with the Rules of Procedure.

Article 45

Public proceedings

The proceedings shall be open to the public unless the Court decides to make them confidential, to the extent necessary, in the interest of one of the parties or other affected persons, or in the general interest of justice or public order.

Article 46

Legal capacity

Any natural or legal person, or any body equivalent to a legal person entitled to initiate proceedings in accordance with its national law, shall have the capacity to be a party to the proceedings before the Court.

ne sont pas contraires au présent accord ou aux statuts et ne les altèrent pas.

3. Le règlement de procédure garantit que les décisions rendues par la Juridiction sont de la plus haute qualité et que la procédure est organisée de la manière la plus efficace et la plus économique qui soit. Il établit un juste équilibre entre les intérêts légitimes de toutes les parties. Il assure aux juges le niveau requis de pouvoir d'appréciation sans compromettre la prévisibilité de la procédure pour les parties.

Article 42

Proportionnalité et équité

1. La Juridiction traite les litiges de manière proportionnée à leur importance et à leur complexité.

2. La Juridiction veille à ce que les règles, procédures et recours prévus par le présent accord et par les statuts soient utilisés de manière juste et équitable et ne faussent pas la concurrence.

Article 43

Traitement des affaires

La Juridiction traite avec diligence les affaires dont elle est saisie conformément à son règlement de procédure sans compromettre la liberté dont disposent les parties de déterminer l'objet de l'affaire et les éléments de preuve qui l'étayent.

Article 44

Procédures électroniques

La Juridiction utilise au mieux les procédures électroniques, notamment pour le dépôt des conclusions des parties et la communication des éléments de preuve, ainsi que la vidéoconférence, conformément à son règlement de procédure.

Article 45

Débats publics

Les débats de la Juridiction sont publics sauf si elle décide, dans la mesure où cela est nécessaire, de les rendre confidentiels dans l'intérêt d'une des parties ou d'autres personnes concernées, ou dans l'intérêt général de la justice ou de l'ordre public.

Article 46

Capacité juridique

Toute personne physique ou morale, ou tout organisme équivalent à une personne morale habilitée à engager une procédure conformément à son droit national, a la capacité d'ester devant la Juridiction.

Artikel 47 Parteien

(1) Der Patentinhaber ist berechtigt, das Gericht anzurufen.

(2) Sofern in der Lizenzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, hat der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz in Bezug auf ein Patent das Recht, in gleicher Weise wie der Patentinhaber das Gericht anzurufen, vorausgesetzt, der Patentinhaber wurde zuvor unterrichtet und die Lizenzvereinbarung lässt dies ausdrücklich zu.

(3) Der Inhaber einer nicht ausschließlichen Lizenz ist nicht berechtigt, das Gericht anzurufen, es sei denn, der Patentinhaber wurde zuvor unterrichtet und die Lizenzvereinbarung lässt dies ausdrücklich zu.

(4) Dem von einem Lizenzinhaber angestregten Verfahren kann der Patentinhaber als Partei beitreten.

(5) Die Rechtsgültigkeit eines Patents kann im Rahmen einer Verletzungsklage, die vom Inhaber einer Lizenz erhoben wurde, nicht angefochten werden, wenn der Patentinhaber nicht an dem Verfahren teilnimmt. Die Partei, die im Rahmen einer Verletzungsklage die Rechtsgültigkeit eines Patents anfechten will, muss eine Klage gegen den Patentinhaber erheben.

(6) Jede andere natürliche oder juristische Person oder jede Vereinigung, die von einem Patent betroffen und nach dem für sie geltenden nationalen Recht berechtigt ist, Klage zu erheben, kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung Klage erheben.

(7) Jede natürliche oder juristische Person und jede Vereinigung, die nach dem für sie geltenden nationalen Recht berechtigt ist, ein Verfahren anzustrengen, und die von einer Entscheidung betroffen ist, die das Europäische Patentamt in Ausübung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten Aufgaben getroffen hat, ist berechtigt, eine Klage nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i zu erheben.

Artikel 48 Vertretung

(1) Die Parteien werden von Anwälten vertreten, die bei einem Gericht eines Vertragsmitgliedstaats zugelassen sind.

(2) Die Parteien können alternativ von einem europäischen Patentanwalt vertreten werden, der gemäß Artikel 134 EPÜ befugt ist, vor dem Europäischen Patentamt als zugelassener Vertreter aufzutreten, und die erforderliche Qualifikation hat, beispielsweise ein Zertifikat zur Führung europäischer Patentstreitverfahren.

(3) Die Anforderungen an die Qualifikation gemäß Absatz 2 werden vom Verwaltungsausschuss festgelegt. Der Kanzler führt ein Verzeichnis europäischer Patentanwälte, die befugt sind, Parteien vor Gericht zu vertreten.

Article 47 Parties

1. The patent proprietor shall be entitled to bring actions before the Court.

2. Unless the licensing agreement provides otherwise, the holder of an exclusive licence in respect of a patent shall be entitled to bring actions before the Court under the same circumstances as the patent proprietor, provided that the patent proprietor is given prior notice.

3. The holder of a non-exclusive licence shall not be entitled to bring actions before the Court, unless the patent proprietor is given prior notice and in so far as expressly permitted by the licence agreement.

4. In actions brought by a licence holder, the patent proprietor shall be entitled to join the action before the Court.

5. The validity of a patent cannot be contested in an action for infringement brought by the holder of a licence where the patent proprietor does not take part in the proceedings. The party in an action for infringement wanting to contest the validity of a patent shall have to bring actions against the patent proprietor.

6. Any other natural or legal person, or any body entitled to bring actions in accordance with its national law, who is concerned by a patent, may bring actions in accordance with the Rules of Procedure.

7. Any natural or legal person, or any body entitled to bring actions in accordance with its national law and who is affected by a decision of the European Patent Office in carrying out the tasks referred to in Article 9 of Regulation (EU) No 1257/2012 is entitled to bring actions under Article 32(1)(i).

Article 48 Representation

1. Parties shall be represented by lawyers authorised to practise before a court of a Contracting Member State.

2. Parties may alternatively be represented by European Patent Attorneys who are entitled to act as professional representatives before the European Patent Office pursuant to Article 134 of the EPC and who have appropriate qualifications such as a European Patent Litigation Certificate.

3. The requirements for qualifications pursuant to paragraph 2 shall be established by the Administrative Committee. A list of European Patent Attorneys entitled to represent parties before the Court shall be kept by the Registrar.

Article 47 Parties

1. Le titulaire d'un brevet est habilité à former une action devant la Juridiction.

2. Sauf si l'accord de licence en dispose autrement, le titulaire d'une licence exclusive sur un brevet est habilité à former une action devant la Juridiction dans les mêmes conditions que le titulaire du brevet, à condition que le titulaire du brevet soit informé au préalable.

3. Le titulaire d'une licence non-exclusive n'est pas habilité à former une action devant la Juridiction, sauf si le titulaire du brevet est informé au préalable et dans la mesure où cela est expressément autorisé par l'accord de licence.

4. Dans le cadre des actions formées par le titulaire d'une licence, le titulaire du brevet a le droit de se joindre à l'action formée devant la Juridiction.

5. La validité d'un brevet ne peut pas être contestée dans une action en contre-façon engagée par le titulaire d'une licence si le titulaire du brevet ne participe pas à la procédure. La partie à l'action en contre-façon qui souhaite contester la validité d'un brevet est tenue d'engager une action contre le titulaire du brevet.

6. Toute autre personne physique ou morale, ou tout organisme habilité à engager une action conformément à son droit national, qui est concerné par un brevet, peut engager une action conformément au règlement de procédure.

7. Toute personne physique ou morale, ou tout organisme habilité à engager une action conformément à son droit national et qui est affecté par une décision prise par l'Office européen des brevets dans l'exercice des tâches visées à l'article 9 du règlement (UE) n° 1257/2012 a le droit de former une action en vertu de l'article 32, paragraphe 1, point i).

Article 48 Représentation

1. Les parties sont représentées par un avocat autorisé à exercer devant une juridiction d'un État membre contractant.

2. Les parties ont également la possibilité d'être représentées par des mandataires en brevets européens habilités à agir en tant que représentants professionnels devant l'Office européen des brevets en vertu de l'article 134 de la CBE et qui possèdent les qualifications appropriées, telles qu'un certificat européen dans le domaine du contentieux des brevets.

3. Les exigences de qualifications prévues au paragraphe 2 sont établies par le comité administratif. Une liste des mandataires en brevets européens habilités à représenter les parties devant la Juridiction est tenue par le greffier.

(4) Die Vertreter der Parteien können sich von Patentanwälten unterstützen lassen, die in Verhandlungen vor Gericht im Einklang mit der Verfahrensordnung das Wort ergreifen dürfen.

(5) Die Vertreter der Parteien genießen nach Maßgabe der Verfahrensordnung die zur unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechte und Befreiungen, darunter das Recht, Mitteilungen zwischen einem Vertreter und der Partei oder jeder anderen Person im gerichtlichen Verfahren nicht offenlegen zu müssen, sofern die betreffende Partei nicht ausdrücklich auf dieses Recht verzichtet.

(6) Die Vertreter der Parteien dürfen Fälle oder Sachverhalte vor dem Gericht weder wissentlich noch aufgrund fahrlässiger Unkenntnis falsch darstellen.

(7) Eine Vertretung gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels ist in Verfahren nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i nicht erforderlich.

4. Representatives of the parties may be assisted by patent attorneys, who shall be allowed to speak at hearings of the Court in accordance with the Rules of Procedure.

5. Representatives of the parties shall enjoy the rights and immunities necessary for the independent exercise of their duties, including the privilege from disclosure in proceedings before the Court in respect of communications between a representative and the party or any other person, under the conditions laid down in the Rules of Procedure, unless such privilege is expressly waived by the party concerned.

6. Representatives of the parties shall be obliged not to misrepresent cases or facts before the Court either knowingly or with good reasons to know.

7. Representation in accordance with paragraphs 1 and 2 of this Article shall not be required in proceedings under Article 32(1)(i).

4. Les représentants des parties peuvent être assistés de mandataires en brevets, qui sont autorisés à prendre la parole à l'audience devant la Juridiction conformément au règlement de procédure.

5. Les représentants des parties jouissent des droits et garanties nécessaires à l'exercice indépendant de leurs fonctions, y compris du privilège de confidentialité couvrant les communications entre un représentant et la partie représentée ou tout autre personne dans le cadre des procédures engagées devant la Juridiction, dans les conditions fixées par le règlement de procédure, sauf si la partie concernée renonce expressément à ce privilège.

6. Les représentants des parties sont tenus de ne pas dénaturer des points de droit ou des faits devant la Juridiction, sciemment ou alors qu'ils avaient tout lieu d'en avoir connaissance.

7. La représentation visée aux paragraphes 1 et 2 du présent article n'est pas requise dans les procédures engagées en vertu de l'article 32, paragraphe 1, point i).

Kapitel II

Verfahrenssprache

Artikel 49

Verfahrenssprache vor dem Gericht erster Instanz

(1) Verfahrenssprache vor einer Lokal- oder Regionalkammer ist eine Amtssprache der Europäischen Union, die die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vertragsmitgliedstaats ist, in dessen Gebiet sich die betreffende Kammer befindet, oder die Amtssprache(n), die von den Vertragsmitgliedstaaten mit einer gemeinsamen Regionalkammer bestimmt wird/werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Vertragsmitgliedstaaten eine oder mehrere der Amtssprachen des Europäischen Patentamts als Verfahrenssprache(n) ihrer Lokal- oder Regionalkammer bestimmen.

(3) Die Parteien können vorbehaltlich der Billigung durch den zuständigen Spruchkörper vereinbaren, die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache zu verwenden. Billigt der betreffende Spruchkörper die Wahl der Parteien nicht, so können die Parteien beantragen, dass der Fall an die Zentralkammer verwiesen wird.

(4) Mit Zustimmung der Parteien kann der zuständige Spruchkörper aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Fairness beschließen, dass die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache verwendet wird.

(5) Auf Ersuchen einer der Parteien und nach Anhörung der anderen Parteien und des zuständigen Spruchkörpers kann der Präsident des Gerichts erster Instanz aus Gründen der Fairness und unter Berücksichtigung aller erheblichen Umstände – einschließlich der Standpunkte der Partei-

Chapter II

Language of proceedings

Article 49

Language of proceedings at the Court of First Instance

1. The language of proceedings before any local or regional division shall be an official European Union language which is the official language or one of the official languages of the Contracting Member State hosting the relevant division, or the official language(s) designated by Contracting Member States sharing a regional division.

2. Notwithstanding paragraph 1, Contracting Member States may designate one or more of the official languages of the European Patent Office as the language of proceedings of their local or regional division.

3. The parties may agree on the use of the language in which the patent was granted as the language of proceedings, subject to approval by the competent panel. If the panel does not approve their choice, the parties may request that the case be referred to the central division.

4. With the agreement of the parties the competent panel may, on grounds of convenience and fairness, decide on the use of the language in which the patent was granted as the language of proceedings.

5. At the request of one of the parties and after having heard the other parties and the competent panel, the President of the Court of First Instance may, on grounds of fairness and taking into account all relevant circumstances, including the position of parties, in particular the position of the de-

Chapitre II

Langue de procédure

Article 49

Langue de procédure devant le tribunal de première instance

1. La langue de procédure devant les divisions locales ou régionales est une langue officielle de l'Union européenne qui est la langue officielle ou l'une des langues officielles de l'État membre contractant sur le territoire duquel est située la division concernée, ou la ou les langues officielles désignées par les États membres contractants qui partagent une division régionale.

2. Nonobstant le paragraphe 1, les États membres contractants peuvent désigner une ou plusieurs langue(s) officielle(s) de l'Office européen des brevets comme langue de procédure de leur division locale ou régionale.

3. Les parties peuvent convenir d'utiliser comme langue de procédure la langue dans laquelle le brevet a été délivré, sous réserve de l'approbation de la chambre compétente. Si la chambre n'approuve pas le choix des parties, celles-ci peuvent demander que l'affaire soit renvoyée à la division centrale.

4. Avec l'accord des parties, la chambre compétente peut, pour des raisons de commodité et d'équité, décider d'utiliser comme langue de procédure la langue dans laquelle le brevet a été délivré.

5. À la demande d'une des parties et après avoir entendu les autres parties et la chambre compétente, le président du tribunal de première instance peut, pour des raisons d'équité et compte tenu de toutes les circonstances pertinentes, y compris la position des parties, en particulier la

en und insbesondere des Standpunkts des Beklagten – beschließen, dass die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache verwendet wird. In diesem Fall prüft der Präsident des Gerichts erster Instanz, inwieweit besondere Übersetzungs- und Dolmetschvorkehrungen getroffen werden müssen.

(6) Verfahrenssprache vor der Zentralkammer ist die Sprache, in der das betreffende Patent erteilt wurde.

Artikel 50

Verfahrenssprache vor dem Berufungsgericht

(1) Verfahrenssprache vor dem Berufungsgericht ist die Verfahrenssprache vor dem Gericht erster Instanz.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Parteien vereinbaren, die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache zu verwenden.

(3) In Ausnahmefällen und soweit dies angemessen erscheint, kann das Berufungsgericht mit Zustimmung der Parteien eine andere Amtssprache eines Vertragsmitgliedstaats als Verfahrenssprache für das gesamte Verfahren oder einen Teil des Verfahrens bestimmen.

Artikel 51

Weitere Sprachenregelungen

(1) Alle Spruchkörper des Gerichts erster Instanz und das Berufungsgericht können auf eine Übersetzung verzichten, soweit dies angemessen erscheint.

(2) Alle Kammern des Gerichts erster Instanz und das Berufungsgericht sehen, soweit dies angemessen erscheint, auf Verlangen einer der Parteien eine Verdolmetschung vor, um die betreffenden Parteien bei mündlichen Verfahren zu unterstützen.

(3) Wird bei der Zentralkammer eine Verletzungsklage erhoben, so hat ein Beklagter, der seinen Wohnsitz, den Sitz seiner Hauptniederlassung oder seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat hat, ungeachtet des Artikels 49 Absatz 6 Anspruch darauf, dass relevante Dokumente auf seinen Antrag hin in die Sprache des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung oder – in Ermangelung derselben – seinen Geschäftssitz hat, übersetzt werden; sofern

- a) die Zuständigkeit gemäß Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 3 oder 4 bei der Zentralkammer liegt,
- b) die Verfahrenssprache vor der Zentralkammer keine Amtssprache des Mitgliedstaats ist, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung oder – in Ermangelung derselben – seinen Geschäftssitz hat, und

defendant, decide on the use of the language in which the patent was granted as language of proceedings. In this case the President of the Court of First Instance shall assess the need for specific translation and interpretation arrangements.

6. The language of proceedings at the central division shall be the language in which the patent concerned was granted.

Article 50

Language of proceedings at the Court of Appeal

1. The language of proceedings before the Court of Appeal shall be the language of proceedings before the Court of First Instance.

2. Notwithstanding paragraph 1 the parties may agree on the use of the language in which the patent was granted as the language of proceedings.

3. In exceptional cases and to the extent deemed appropriate, the Court of Appeal may decide on another official language of a Contracting Member State as the language of proceedings for the whole or part of the proceedings, subject to agreement by the parties.

Article 51

Other language arrangements

1. Any panel of the Court of First Instance and the Court of Appeal may, to the extent deemed appropriate, dispense with translation requirements.

2. At the request of one of the parties, and to the extent deemed appropriate, any division of the Court of First Instance and the Court of Appeal shall provide interpretation facilities to assist the parties concerned at oral proceedings.

3. Notwithstanding Article 49(6), in cases where an action for infringement is brought before the central division, a defendant having its residence, principal place of business or place of business in a Member State shall have the right to obtain, upon request, translations of relevant documents in the language of the Member State of residence, principal place of business or, in the absence of residence or principal place of business, place of business, in the following circumstances:

- (a) jurisdiction is entrusted to the central division in accordance with Article 33(1) third or fourth subparagraph, and
- (b) the language of proceedings at the central division is a language which is not an official language of the Member State where the defendant has its residence, principal place of business or, in the absence of residence or principal place of business, place of business, and

position du défendeur, décider d'utiliser comme langue de procédure la langue dans laquelle le brevet a été délivré. Dans ce cas, le président du tribunal de première instance détermine s'il est nécessaire de prendre des dispositions particulières en matière de traduction et d'interprétation.

6. La langue de procédure devant la division centrale est la langue dans laquelle le brevet en cause a été délivré.

Article 50

Langue de procédure devant la cour d'appel

1. La langue de procédure devant la cour d'appel est celle qui a été utilisée devant le tribunal de première instance.

2. Nonobstant le paragraphe 1, les parties peuvent convenir d'utiliser comme langue de procédure la langue dans laquelle le brevet a été délivré.

3. Dans des cas exceptionnels et dans la mesure où cela est approprié, la cour d'appel peut décider d'utiliser, pour tout ou partie de la procédure, une autre langue officielle d'un État membre contractant comme langue de procédure, sous réserve de l'accord des parties.

Article 51

Autres dispositions linguistiques

1. Toute chambre du tribunal de première instance ainsi que la cour d'appel peuvent, dans la mesure où cela est jugé approprié, passer outre aux exigences en matière de traduction.

2. À la demande d'une des parties, et dans la mesure où cela est jugé approprié, toute division du tribunal de première instance ainsi que la cour d'appel assurent un service d'interprétation pour assister les parties concernées dans une procédure orale.

3. Nonobstant l'article 49, paragraphe 6, dans les cas où une action en contrefaçon est engagée devant la division centrale, un défendeur ayant son domicile, son établissement principal ou son établissement dans un État membre a le droit d'obtenir, sur demande, une traduction des documents pertinents dans la langue de l'État membre dans lequel il a son domicile, son principal établissement ou, en l'absence de domicile ou de principal établissement, son établissement, dans les circonstances suivantes:

- a) la division centrale est saisie conformément à l'article 33, paragraphe 1, troisième ou quatrième alinéa; et
- b) la langue de procédure devant la division centrale n'est pas une langue officielle de l'État membre dans lequel le défendeur a son domicile, son principal établissement ou, en l'absence de domicile ou de principal établissement, son établissement; et

c) der Beklagte nicht über ausreichende Kenntnisse der Verfahrenssprache verfügt.

c) the defendant does not have proper knowledge of the language of the proceedings.

c) le défendeur n'a pas une connaissance suffisante de la langue de procédure.

Kapitel III

Verfahren vor dem Gericht

Artikel 52

Schriftliches Verfahren, Zwischenverfahren und mündliches Verfahren

(1) Das Verfahren vor dem Gericht umfasst nach Maßgabe der Verfahrensordnung ein schriftliches Verfahren, ein Zwischenverfahren und ein mündliches Verfahren. Alle Verfahren werden auf flexible und ausgewogene Weise durchgeführt.

(2) Im Rahmen des sich an das schriftliche Verfahren anschließenden Zwischenverfahrens obliegt es gegebenenfalls und vorbehaltlich eines Mandats des gesamten Spruchkörpers dem als Berichterstatter tätigen Richter, eine Zwischenanhörung einzuberufen. Dieser Richter prüft zusammen mit den Parteien insbesondere die Möglichkeit eines Vergleichs, auch im Wege der Mediation, und/oder eines Schiedsverfahrens unter Inanspruchnahme der Dienste des in Artikel 35 genannten Zentrums.

(3) Im Rahmen des mündlichen Verfahrens erhalten die Parteien Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Darlegung ihrer Argumente. Das Gericht kann mit Zustimmung der Parteien ohne mündliche Anhörung entscheiden.

Artikel 53

Beweismittel

(1) In den Verfahren vor dem Gericht sind insbesondere folgende Beweismittel zulässig:

- a) Anhörung der Parteien;
- b) Einholung von Auskünften;
- c) Vorlage von Urkunden;
- d) Vernehmung von Zeugen;
- e) Gutachten durch Sachverständige;
- f) Einnahme des Augenscheins;
- g) Vergleichstests oder Versuche;
- h) Abgabe einer schriftlichen eidesstattlichen Erklärung (Affidavit).

(2) Die Verfahrensordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Beweisaufnahme. Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt unter der Aufsicht des Gerichts und beschränkt sich auf das notwendige Maß.

Artikel 54

Beweislast

Die Beweislast für Tatsachen trägt unbeschadet des Artikels 24 Absätze 2 und 3 die Partei, die sich auf diese Tatsachen beruft.

Chapter III

Proceedings before the Court

Article 52

Written, interim and oral procedures

1. The proceedings before the Court shall consist of a written, an interim and an oral procedure, in accordance with the Rules of Procedure. All procedures shall be organized in a flexible and balanced manner.

2. In the interim procedure, after the written procedure and if appropriate, the judge acting as Rapporteur, subject to a mandate of the full panel, shall be responsible for convening an interim hearing. That judge shall in particular explore with the parties the possibility for a settlement, including through mediation, and/or arbitration, by using the facilities of the Centre referred to in Article 35.

3. The oral procedure shall give parties the opportunity to explain properly their arguments. The Court may, with the agreement of the parties, dispense with the oral hearing.

Article 53

Means of evidence

1. In proceedings before the Court, the means of giving or obtaining evidence shall include in particular the following:

- (a) hearing the parties;
- (b) requests for information;
- (c) production of documents;
- (d) hearing witnesses;
- (e) opinions by experts;
- (f) inspection;
- (g) comparative tests or experiments;
- (h) sworn statements in writing (affidavits).

2. The Rules of Procedure shall govern the procedure for taking such evidence. Questioning of witnesses and experts shall be under the control of the Court and be limited to what is necessary.

Article 54

Burden of proof

Without prejudice to Article 24(2) and (3), the burden of the proof of facts shall be on the party relying on those facts.

Chapitre III

Procédure devant la juridiction

Article 52

Procédure écrite, procédure de mise en état et procédure orale

1. La procédure devant la Juridiction comprend une procédure écrite, une procédure de mise en état et une procédure orale, conformément au règlement de procédure. Toutes les procédures sont organisées de manière souple et équilibrée.

2. Dans le cadre de la procédure de mise en état, une fois la procédure écrite terminée et si nécessaire, le juge agissant en tant que rapporteur, dans le cadre d'un mandat reçu du collège plénier, est chargé de convoquer une audience de mise en état. En particulier, le juge étudie avec les parties les possibilités de parvenir à un règlement, y compris par la voie de la médiation et/ou de l'arbitrage en recourant aux services du centre visé à l'article 35.

3. La procédure orale offre aux parties l'occasion d'exposer dûment leurs arguments. La Juridiction peut, avec l'accord des parties, renoncer à l'audience.

Article 53

Moyens de preuve

1. Dans les procédures devant la Juridiction, les mesures d'instruction ci-après peuvent notamment être prises:

- a) l'audition des parties;
- b) les demandes de renseignements;
- c) la production de documents;
- d) l'audition de témoins;
- e) l'expertise;
- f) la descente sur les lieux;
- g) les tests comparatifs ou les expériences;
- h) les déclarations écrites faites sous la foi du serment.

2. Le règlement de procédure régit la procédure relative à l'obtention de ces preuves. L'interrogatoire des témoins et des experts s'effectue sous le contrôle de la Juridiction et est limité à ce qui est nécessaire.

Article 54

Charge de la preuve

Sans préjudice de l'article 24, paragraphes 2 et 3, la charge de la preuve des faits incombe à la partie qui les invoque.

Artikel 55**Umkehr der Beweislast**

(1) Ist der Gegenstand eines Patents ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses, so gilt unbeschadet des Artikels 24 Absätze 2 und 3 bis zum Beweis des Gegenteils jedes identische ohne Zustimmung des Patentinhabers hergestellte Erzeugnis als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

(2) Der Grundsatz des Absatzes 1 gilt auch, wenn mit erheblicher Wahrscheinlichkeit das identische Erzeugnis nach dem patentierten Verfahren hergestellt wurde und es dem Patentinhaber trotz angemessener Bemühungen nicht gelungen ist, das tatsächlich für solch ein identisches Erzeugnis angewandte Verfahren festzustellen.

(3) Bei der Führung des Beweises des Gegenteils werden die berechtigten Interessen des Beklagten an der Wahrung seiner Produktions- und Geschäftsgeheimnisse berücksichtigt.

Article 55**Reversal of burden of proof**

1. Without prejudice to Article 24(2) and (3), if the subject-matter of a patent is a process for obtaining a new product, the identical product when produced without the consent of the patent proprietor shall, in the absence of proof to the contrary, be deemed to have been obtained by the patented process.

2. The principle set out in paragraph 1 shall also apply where there is a substantial likelihood that the identical product was made by the patented process and the patent proprietor has been unable, despite reasonable efforts, to determine the process actually used for such identical product.

3. In the adduction of proof to the contrary, the legitimate interests of the defendant in protecting its manufacturing and trade secrets shall be taken into account.

Article 55**Renversement de la charge de la preuve**

1. Sans préjudice de l'article 24, paragraphes 2 et 3, si l'objet d'un brevet est un procédé permettant d'obtenir un nouveau produit, tout produit identique fabriqué sans le consentement du titulaire du brevet est, jusqu'à preuve du contraire, considéré comme ayant été obtenu par le procédé breveté.

2. Le principe énoncé au paragraphe 1 s'applique également lorsque la probabilité est grande que le produit identique ait été obtenu par le procédé breveté et que le titulaire du brevet n'ait pas pu, en dépit d'efforts raisonnables, déterminer quel procédé a été en fait utilisé pour le produit identique.

3. Dans la présentation de la preuve contraire, sont pris en considération les intérêts légitimes du défendeur pour la protection de ses secrets de fabrication et des affaires.

Kapitel IV**Befugnisse des Gerichts****Artikel 56****Allgemeine Befugnisse des Gerichts**

(1) Das Gericht kann die in diesem Übereinkommen festgelegten Maßnahmen, Verfahren und Abhilfemaßnahmen anordnen und seine Anordnungen nach Maßgabe der Verfahrensordnung von Bedingungen abhängig machen.

(2) Das Gericht trägt den Interessen der Parteien gebührend Rechnung und gewährt den Parteien vor Erlass einer Anordnung rechtliches Gehör, es sei denn, dies ist mit der wirksamen Durchsetzung der Anordnung nicht vereinbar.

Chapter IV**Powers of the Court****Article 56****The general powers of the Court**

1. The Court may impose such measures, procedures and remedies as are laid down in this Agreement and may make its orders subject to conditions, in accordance with the Rules of Procedure.

2. The Court shall take due account of the interest of the parties and shall, before making an order, give any party the opportunity to be heard, unless this is incompatible with the effective enforcement of such order.

Chapitre IV**Pouvoirs de la juridiction****Article 56****Les pouvoirs généraux de la Juridiction**

1. La Juridiction peut imposer les mesures, procédures et recours prévus par le présent accord et assortir ses ordonnances de conditions, conformément au règlement de procédure.

2. La Juridiction tient dûment compte de l'intérêt des parties et, avant de rendre une ordonnance, elle donne à toutes les parties la possibilité d'être entendues, sauf si cela est incompatible avec une exécution efficace de ladite ordonnance.

Artikel 57**Gerichtssachverständige**

(1) Das Gericht kann unbeschadet der für die Parteien bestehenden Möglichkeit, Sachverständigenbeweise vorzulegen, jederzeit Gerichtssachverständige bestellen, damit diese Gutachten zu bestimmten Aspekten einer Rechtsstreitigkeit abgeben. Das Gericht stellt dem bestellten Sachverständigen alle Informationen zur Verfügung, die er benötigt, um sein Gutachten erstatten zu können.

(2) Hierzu erstellt das Gericht nach Maßgabe der Verfahrensordnung ein nicht verbindliches Verzeichnis von Sachverständigen. Dieses Verzeichnis wird vom Kanzler geführt.

(3) Die Gerichtssachverständigen müssen die Gewähr für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bieten. Die für Richter geltenden Vorschriften des Artikels 7 der Satzung für die Regelung von Interessenkonflikten

Article 57**Court experts**

1. Without prejudice to the possibility for the parties to produce expert evidence, the Court may at any time appoint court experts in order to provide expertise for specific aspects of the case. The Court shall provide such expert with all information necessary for the provision of the expert advice.

2. To this end, an indicative list of experts shall be drawn up by the Court in accordance with the Rules of Procedure. That list shall be kept by the Registrar.

3. The court experts shall guarantee independence and impartiality. Rules governing conflicts of interest applicable to judges set out in Article 7 of the Statute shall by analogy apply to court experts.

Article 57**Experts auprès de la Juridiction**

1. Sans préjudice de la possibilité qu'ont les parties de produire des preuves d'expert, la Juridiction peut à tout moment nommer des experts chargés d'apporter un éclairage spécialisé sur des aspects particuliers de l'espèce. La Juridiction fournit à ces experts toutes les informations nécessaires pour leur permettre de donner leur avis en leur qualité d'experts.

2. À cette fin, une liste indicative d'experts est établie par la Juridiction conformément au règlement de procédure. Cette liste est tenue par le greffier.

3. Les experts auprès de la Juridiction offrent toute garantie d'indépendance et d'impartialité. Les règles régissant les conflits d'intérêt applicables aux juges énoncées à l'article 7 des statuts s'appli-

gelten für die Gerichtssachverständigen entsprechend.

(4) Die dem Gericht von den Gerichtssachverständigen vorgelegten Gutachten werden den Parteien zur Verfügung gestellt; diese erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

4. Expert advice given to the Court by court experts shall be made available to the parties which shall have the possibility to comment on it.

quent par analogie à leur égard.

4. Les avis rendus par des experts devant la Juridiction sont mis à la disposition des parties, qui ont la possibilité de faire part de leurs observations sur ces avis.

Artikel 58

Schutz vertraulicher Informationen

Das Gericht kann zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, personenbezogenen Daten oder sonstigen vertraulichen Informationen einer Verfahrenspartei oder eines Dritten oder zur Verhinderung eines Missbrauchs von Beweismitteln anordnen, dass die Erhebung und Verwendung von Beweisen in den vor ihm geführten Verfahren eingeschränkt oder für unzulässig erklärt werden oder der Zugang zu solchen Beweismitteln auf bestimmte Personen beschränkt wird.

Article 58

Protection of confidential information

To protect the trade secrets, personal data or other confidential information of a party to the proceedings or of a third party, or to prevent an abuse of evidence, the Court may order that the collection and use of evidence in proceedings before it be restricted or prohibited or that access to such evidence be restricted to specific persons.

Article 58

Protection des informations confidentielles

Afin de protéger les secrets des affaires, les données à caractère personnel ou d'autres informations confidentielles d'une partie à la procédure ou d'un tiers, ou afin d'empêcher un détournement de preuve, la Juridiction peut ordonner que la collecte et l'utilisation de preuves au cours de la procédure soient restreintes ou interdites ou que l'accès à ces preuves soit limité à des personnes déterminées.

Artikel 59

Anordnung der Beweisvorlage

(1) Auf Antrag einer Partei, die alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur hinreichenden Begründung ihrer Ansprüche vorgelegt und die in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei oder einer dritten Partei befindlichen Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche bezeichnet hat, kann das Gericht die Vorlage dieser Beweismittel durch die gegnerische Partei oder eine dritte Partei anordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird. Eine solche Anordnung darf nicht zu einer Pflicht zur Selbstbelastung führen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag einer Partei unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 die Übermittlung von in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindlichen Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen anordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.

Article 59

Order to produce evidence

1. At the request of a party which has presented reasonably available evidence sufficient to support its claims and has, in substantiating those claims, specified evidence which lies in the control of the opposing party or a third party, the Court may order the opposing party or a third party to present such evidence, subject to the protection of confidential information. Such order shall not result in an obligation of self-incrimination.

2. At the request of a party the Court may order, under the same conditions as specified in paragraph 1, the communication of banking, financial or commercial documents under the control of the opposing party, subject to the protection of confidential information.

Article 59

Ordonnance de production des preuves

1. À la demande d'une partie qui a présenté des éléments de preuve raisonnablement accessibles et suffisants pour étayer ses allégations et a précisé les éléments de preuve à l'appui de ses allégations qui se trouvent sous le contrôle de la partie adverse ou d'un tiers, la Juridiction peut ordonner que ces éléments de preuve soient produits par la partie adverse ou un tiers, sous réserve que la protection des informations confidentielles soit assurée. Cette ordonnance n'emporte pas obligation pour cette partie de déposer contre elle-même.

2. À la demande d'une partie, la Juridiction peut, dans les mêmes conditions que celles prévues au paragraphe 1, ordonner la communication de documents bancaires, financiers ou commerciaux qui se trouvent sous le contrôle de la partie adverse, sous réserve que la protection des informations confidentielles soit assurée.

Artikel 60

Anordnung der Beweissicherung und der Inspektion von Räumlichkeiten

(1) Auf Ersuchen des Antragstellers, der alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur Begründung der Behauptung, dass das Patent verletzt worden ist oder verletzt zu werden droht, vorgelegt hat, kann das Gericht selbst vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel hinsichtlich der behaupteten Verletzung anordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.

(2) Diese Maßnahmen können die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Ein-

Article 60

Order to preserve evidence and to inspect premises

1. At the request of the applicant which has presented reasonably available evidence to support the claim that the patent has been infringed or is about to be infringed the Court may, even before the commencement of proceedings on the merits of the case, order prompt and effective provisional measures to preserve relevant evidence in respect of the alleged infringement, subject to the protection of confidential information.

2. Such measures may include the detailed description, with or without the taking

Article 60

Ordonnance de conservation des preuves et de descente sur les lieux

1. À la demande du requérant qui a présenté des éléments de preuve raisonnablement accessibles pour étayer ses allégations, selon lesquelles son brevet a été contrefait ou qu'une telle contrefaçon est imminente, la Juridiction peut, avant même l'engagement d'une action au fond, ordonner des mesures provisoires rapides et efficaces pour conserver les éléments de preuve pertinents au regard de la contrefaçon alléguée, sous réserve que la protection des informations confidentielles soit assurée.

2. De telles mesures peuvent inclure la description détaillée, avec ou sans prélève-

behaltung von Mustern oder die dingliche Beschlagnahme der verletzenden Erzeugnisse sowie gegebenenfalls der für die Herstellung und/oder den Vertrieb dieser Erzeugnisse verwendeten Materialien und Geräte und der zugehörigen Unterlagen umfassen.

(3) Das Gericht kann selbst vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache auf Ersuchen des Antragstellers, der Beweismittel zur Begründung der Behauptung, dass das Patent verletzt worden ist oder verletzt zu werden droht, vorgelegt hat, die Inspektion von Räumlichkeiten anordnen. Eine Inspektion von Räumlichkeiten wird von einer vom Gericht nach Maßgabe der Verfahrensordnung bestellten Person vorgenommen.

(4) Der Antragsteller ist bei der Inspektion der Räumlichkeiten nicht zugegen; er kann sich jedoch von einem unabhängigen Fachmann vertreten lassen, der in der gerichtlichen Anordnung namentlich zu nennen ist.

(5) Die Maßnahmen werden nötigenfalls ohne Anhörung der anderen Partei angeordnet, insbesondere dann, wenn durch eine Verzögerung dem Inhaber des Patents wahrscheinlich ein nicht wiedergutzumachender Schaden entsteht, oder wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden.

(6) Werden Maßnahmen zur Beweissicherung oder Inspektion von Räumlichkeiten ohne Anhörung der anderen Partei angeordnet, so sind die betroffenen Parteien unverzüglich, spätestens jedoch unmittelbar nach Vollziehung der Maßnahmen davon in Kenntnis zu setzen. Auf Antrag der betroffenen Parteien findet eine Prüfung, die das Recht zur Stellungnahme einschließt, mit dem Ziel statt, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Mitteilung der Maßnahmen zu entscheiden, ob diese abgeändert, aufgehoben oder bestätigt werden müssen.

(7) Die Maßnahmen zur Beweissicherung können davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller eine angemessene Kaution stellt oder eine entsprechende Sicherheit leistet, um gemäß Absatz 9 eine Entschädigung des Antragsgegners für den von diesem erlittenen Schaden sicherzustellen.

(8) Das Gericht stellt sicher, dass die Maßnahmen zur Beweissicherung auf Antrag des Antragsgegners unbeschadet etwaiger Schadensersatzforderungen aufgehoben oder auf andere Weise außer Kraft gesetzt werden, wenn der Antragsteller nicht innerhalb einer Frist – die 31 Kalendertage oder 20 Arbeitstage nicht überschreitet, wobei der längere der beiden Zeiträume gilt – bei dem Gericht eine Klage anstrengt, die zu einer Sachentscheidung führt.

(9) Werden Maßnahmen zur Beweissicherung aufgehoben oder werden sie aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Antragstellers hinfällig oder wird in der Folge festgestellt, dass keine Verletzung oder drohende Verletzung des Patents vorlag, so kann das Gericht auf Antrag des An-

of samples, or the physical seizure of the infringing products, and, in appropriate cases, the materials and implements used in the production and/or distribution of those products and the documents relating thereto.

3. The Court may, even before the commencement of proceedings on the merits of the case, at the request of the applicant who has presented evidence to support the claim that the patent has been infringed or is about to be infringed, order the inspection of premises. Such inspection of premises shall be conducted by a person appointed by the Court in accordance with the Rules of Procedure.

4. At the inspection of the premises the applicant shall not be present itself but may be represented by an independent professional practitioner whose name has to be specified in the Court's order.

5. Measures shall be ordered, if necessary without the other party having been heard, in particular where any delay is likely to cause irreparable harm to the proprietor of the patent, or where there is a demonstrable risk of evidence being destroyed.

6. Where measures to preserve evidence or inspect premises are ordered without the other party in the case having been heard, the parties affected shall be given notice, without delay and at the latest immediately after the execution of the measures. A review, including a right to be heard, shall take place upon request of the parties affected with a view to deciding, within a reasonable period after the notification of the measures, whether the measures are to be modified, revoked or confirmed.

7. The measures to preserve evidence may be subject to the lodging by the applicant of adequate security or an equivalent assurance intended to ensure compensation for any prejudice suffered by the defendant as provided for in paragraph 9.

8. The Court shall ensure that the measures to preserve evidence are revoked or otherwise cease to have effect, at the defendant's request, without prejudice to the damages which may be claimed, if the applicant does not bring, within a period not exceeding 31 calendar days or 20 working days, whichever is the longer, action leading to a decision on the merits of the case before the Court.

9. Where the measures to preserve evidence are revoked, or where they lapse due to any act or omission by the applicant, or where it is subsequently found that there has been no infringement or threat of infringement of the patent, the Court may order the applicant, at the defendant's

ment d'échantillons; ou la saisie matérielle des produits litigieux et, dans les cas appropriés, des matériels et instruments utilisés pour produire et/ou distribuer ces produits ainsi que des documents s'y rapportant.

3. La Juridiction peut, avant même l'engagement d'une action au fond, à la demande du requérant qui a présenté des éléments de preuve pour étayer ses allégations selon lesquelles son brevet a été contrefait ou qu'une telle contrefaçon est imminente, ordonner une descente sur les lieux. Cette descente sur les lieux est effectuée par une personne nommée par la Juridiction conformément au règlement de procédure.

4. Lors de la descente sur les lieux, le requérant n'est pas présent en personne, mais il peut être représenté par un professionnel indépendant dont le nom figure dans l'ordonnance de la Juridiction.

5. Des mesures sont ordonnées, le cas échéant, sans que l'autre partie soit entendue, notamment lorsque tout retard est susceptible de causer un préjudice irréparable au titulaire du brevet ou lorsqu'il existe un risque démontrable de destruction des éléments de preuve.

6. Dans les cas où des mesures de conservation des preuves ou une descente sur les lieux sont ordonnées sans que l'autre partie ait été entendue, les parties affectées en sont avisées, sans délai et au plus tard immédiatement après l'exécution des mesures. Une révision, y compris le droit d'être entendu, a lieu à la demande des parties affectées afin qu'il soit décidé, dans un délai raisonnable après la notification des mesures, si celles-ci doivent être modifiées, abrogées ou confirmées.

7. Les mesures de conservation des preuves peuvent être subordonnées à la constitution par le requérant d'une caution ou d'une garantie équivalente adéquate, destinée à assurer l'indemnisation de tout préjudice subi par le défendeur conformément au paragraphe 9.

8. La Juridiction veille à ce que les mesures de conservation des preuves soient abrogées ou cessent de produire leurs effets d'une autre manière, à la demande du défendeur, sans préjudice des dommages-intérêts qui peuvent être réclamés, si le requérant n'a pas engagé, dans un délai ne dépassant pas trente et un jours civils ou vingt jours ouvrables, le délai le plus long étant retenu, d'action conduisant à une décision au fond devant la Juridiction.

9. Dans les cas où les mesures de conservation des preuves sont abrogées ou cessent d'être applicables en raison de toute action ou omission du requérant, ou dans les cas où il est constaté ultérieurement qu'il n'y a pas eu contrefaçon ou menace de contrefaçon d'un brevet, la Juridic-

tragsgegners anordnen, dass der Antragsteller dem Antragsgegner angemessenen Ersatz für einen aufgrund dieser Maßnahmen entstandenen Schaden zu leisten hat.

request, to provide the defendant with appropriate compensation for any damage suffered as a result of those measures.

tion peut ordonner au requérant, à la demande du défendeur, d'accorder à ce dernier une indemnisation appropriée de tout dommage subi à la suite de ces mesures.

Artikel 61

Arrest

(1) Auf Ersuchen des Antragstellers, der alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur Begründung der Behauptung, dass das Patent verletzt worden ist oder verletzt zu werden droht, vorgelegt hat, kann das Gericht selbst vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache einer Partei untersagen, Vermögensgegenstände aus seinem Zuständigkeitsbereich zu verbringen oder über Vermögensgegenstände zu verfügen, unabhängig davon, ob sie sich in seinem Zuständigkeitsbereich befinden oder nicht.

(2) Artikel 60 Absätze 5 bis 9 gelten für die in diesem Artikel genannten Maßnahmen entsprechend.

Article 61

Freezing orders

1. At the request of the applicant which has presented reasonably available evidence to support the claim that the patent has been infringed or is about to be infringed the Court may, even before the commencement of proceedings on the merits of the case, order a party not to remove from its jurisdiction any assets located therein, or not to deal in any assets, whether located within its jurisdiction or not.

2. Article 60(5) to (9) shall apply by analogy to the measures referred to in this Article.

Article 61

Décisions de gel

1. À la demande du requérant qui a présenté des éléments de preuve raisonnablement accessibles pour étayer ses allégations selon lesquelles son brevet a été contrefait ou qu'une telle contrefaçon est imminente, la Juridiction peut, avant même l'engagement d'une action au fond, ordonner à une partie de ne pas sortir du territoire qui relève de sa compétence des avoirs situés sur ce territoire ou de ne pas réaliser des transactions sur des avoirs, qu'ils soient ou non situés sur ce territoire.

2. L'article 60, paragraphes 5 à 9, s'applique par analogie aux mesures visées dans le présent article.

Artikel 62

Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Das Gericht kann im Wege einer Anordnung gegen einen angeblichen Verletzer oder eine Mittelsperson, deren Dienste der angebliche Verletzer in Anspruch nimmt, Verfügungen erlassen, um eine drohende Verletzung zu verhindern, die Fortsetzung der angeblichen Verletzung einstweilig und gegebenenfalls unter Androhung von Zwangsgeldern zu untersagen oder die Fortsetzung an die Stellung von Sicherheiten zu knüpfen, durch die eine Entschädigung des Rechtsinhabers gewährleistet werden soll.

(2) Das Gericht wägt nach Ermessen die Interessen der Parteien gegeneinander ab und berücksichtigt dabei insbesondere den möglichen Schaden, der einer der Parteien aus dem Erlass der Verfügung oder der Abweisung des Antrags erwachsen könnte.

(3) Das Gericht kann auch die Beschlagnahme oder Herausgabe der Erzeugnisse, bei denen der Verdacht auf Verletzung des Patents besteht, anordnen, um deren Inverkehrbringen und Umlauf auf den Vertriebswegen zu verhindern. Das Gericht kann die vorsorgliche Beschlagnahme beweglichen und unbeweglichen Vermögens des angeblichen Verletzers einschließlich der Sperrung der Bankkonten und der Beschlagnahme sonstiger Vermögenswerte des angeblichen Verletzers anordnen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Erfüllung seiner Schadensersatzforderung fraglich ist.

(4) Im Falle der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 kann das Gericht dem Antragsteller auferlegen, alle vernünftigerweise verfügbaren Beweise vorzulegen, um sich mit ausreichender Sicherheit davon überzeugen zu können, dass der Antragsteller der Rechtsinhaber ist und dass das

Article 62

Provisional and protective measures

1. The Court may, by way of order, grant injunctions against an alleged infringer or against an intermediary whose services are used by the alleged infringer, intended to prevent any imminent infringement, to prohibit, on a provisional basis and subject, where appropriate, to a recurring penalty payment, the continuation of the alleged infringement or to make such continuation subject to the lodging of guarantees intended to ensure the compensation of the right holder.

2. The Court shall have the discretion to weigh up the interests of the parties and in particular to take into account the potential harm for either of the parties resulting from the granting or the refusal of the injunction.

3. The Court may also order the seizure or delivery up of the products suspected of infringing a patent so as to prevent their entry into, or movement, within the channels of commerce. If the applicant demonstrates circumstances likely to endanger the recovery of damages, the Court may order the precautionary seizure of the movable and immovable property of the alleged infringer, including the blocking of the bank accounts and of other assets of the alleged infringer.

4. The Court may, in respect of the measures referred to in paragraphs 1 and 3, require the applicant to provide any reasonable evidence in order to satisfy itself with a sufficient degree of certainty that the applicant is the right holder and that the applicant's right is being infringed, or that

Article 62

Mesures provisoires et conservatoires

1. La Juridiction peut, par voie d'ordonnance, prononcer des injonctions à l'encontre du contrefacteur supposé ou d'un intermédiaire dont les services sont utilisés par le contrefacteur supposé, visant à prévenir toute contrefaçon imminente, à interdire, à titre provisoire et sous réserve, le cas échéant, du paiement d'une astreinte, que la contrefaçon présumée se poursuive, ou à subordonner sa poursuite à la constitution de garanties destinées à assurer l'indemnisation du titulaire du droit.

2. La Juridiction dispose d'un pouvoir d'appréciation pour mettre en balance les intérêts des parties et, notamment, tenir compte des effets préjudiciables éventuels pour l'une ou l'autre des parties résultant de sa décision de prononcer ou non l'injonction en question.

3. La Juridiction peut également ordonner la saisie ou la remise des produits qui sont soupçonnés de contrefaire un brevet pour empêcher leur introduction ou leur circulation dans les circuits commerciaux. Si le requérant justifie de circonstances susceptibles de compromettre le recouvrement des dommages-intérêts, la Juridiction peut ordonner la saisie conservatoire des biens mobiliers et immobiliers du contrefacteur supposé, y compris le blocage de ses comptes bancaires et autres avoirs.

4. La Juridiction peut, dans le cadre des mesures visées aux paragraphes 1 et 3, exiger du requérant qu'il fournisse tout élément de preuve raisonnable afin d'acquiescer avec une certitude suffisante la conviction qu'il est le titulaire du droit et qu'il est porté atteinte à son droit ou que

Recht des Antragstellers verletzt wird oder dass eine solche Verletzung droht,

such infringement is imminent.

cette atteinte est imminente.

(5) Artikel 60 Absätze 5 bis 9 gelten für die in diesem Artikel genannten Maßnahmen entsprechend.

5. Article 60(5) to (9) shall apply by analogy to the measures referred to in this Article.

5. L'article 60, paragraphes 5 à 9, s'applique par analogie aux mesures visées dans le présent article.

Artikel 63

Endgültige Verfügungen

(1) Wird eine Patentverletzung festgestellt, so kann das Gericht gegen den Verletzer eine Verfügung erlassen, durch die die Fortsetzung der Verletzung untersagt wird. Das Gericht kann auch eine Verfügung gegen Mittelspersonen erlassen, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Patents in Anspruch genommen werden.

(2) Gegebenenfalls werden bei Nichteinhaltung der Verfügung nach Absatz 1 an das Gericht zu zahlende Zwangsgelder verhängt.

Article 63

Permanent injunctions

1. Where a decision is taken finding an infringement of a patent, the Court may grant an injunction against the infringer aimed at prohibiting the continuation of the infringement. The Court may also grant such injunction against an intermediary whose services are being used by a third party to infringe a patent.

2. Where appropriate, non-compliance with the injunction referred to in paragraph 1 shall be subject to a recurring penalty payment payable to the Court.

Article 63

Injonctions permanentes

1. Lorsqu'une décision constatant la contrefaçon d'un brevet est rendue, la Juridiction peut prononcer à l'encontre du contrefacteur une injonction visant à interdire la poursuite de la contrefaçon. La Juridiction peut également prononcer une telle injonction à l'encontre d'un intermédiaire dont les services sont utilisés par un tiers pour contrefaire un brevet.

2. Le cas échéant, le non-respect de l'injonction visée au paragraphe 1 est passible d'une astreinte à payer à la Juridiction.

Artikel 64

Abhilfemaßnahmen im Rahmen von Verletzungsverfahren

(1) Das Gericht kann auf Antrag des Antragstellers anordnen, dass in Bezug auf Erzeugnisse, die nach seinen Feststellungen ein Patent verletzen, und gegebenenfalls in Bezug auf Materialien und Geräte, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung dieser Erzeugnisse verwendet wurden, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche der geschädigten Partei aus der Verletzung sowie ohne Entschädigung irgendwelcher Art geeignete Maßnahmen getroffen werden.

(2) Zu diesen Maßnahmen gehört

- a) die Feststellung einer Verletzung,
- b) der Rückruf der Erzeugnisse aus den Vertriebswegen,
- c) die Beseitigung der verletzenden Eigenschaft des Erzeugnisses,
- d) die endgültige Entfernung der Erzeugnisse aus den Vertriebswegen oder
- e) die Vernichtung der Erzeugnisse und/oder der betreffenden Materialien und Geräte.

(3) Das Gericht ordnet an, dass die betreffenden Maßnahmen auf Kosten des Verletzers durchgeführt werden, es sei denn, es werden besondere Gründe geltend gemacht, die dagegen sprechen.

(4) Bei der Prüfung eines Antrags auf Anordnung von Abhilfemaßnahmen nach diesem Artikel berücksichtigt das Gericht das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere der Verletzung und den anzuordnenden Abhilfemaßnahmen, die Bereitschaft des Verletzers, das Material in einen nichtverletzenden Zustand zu versetzen, sowie die Interessen Dritter.

Article 64

Corrective measures in infringement proceedings

1. Without prejudice to any damages due to the injured party by reason of the infringement, and without compensation of any sort, the Court may order, at the request of the applicant, that appropriate measures be taken with regard to products found to be infringing a patent and, in appropriate cases, with regard to materials and implements principally used in the creation or manufacture of those products.

2. Such measures shall include:

- (a) a declaration of infringement;
- (b) recalling the products from the channels of commerce;
- (c) depriving the product of its infringing property;
- (d) definitively removing the products from the channels of commerce; or
- (e) the destruction of the products and/or of the materials and implements concerned.

3. The Court shall order that those measures be carried out at the expense of the infringer, unless particular reasons are invoked for not doing so.

4. In considering a request for corrective measures pursuant to this Article, the Court shall take into account the need for proportionality between the seriousness of the infringement and the remedies to be ordered, the willingness of the infringer to convert the materials into a non-infringing state, as well as the interests of third parties.

Article 64

Mesures correctives dans une procédure en contrefaçon

1. Sans préjudice des éventuels dommages-intérêts dus à la partie lésée en raison de la contrefaçon, et sans indemnisation d'aucune sorte, la Juridiction peut ordonner, à la demande du requérant, que des mesures appropriées soient prises à l'égard des produits dont elle aura constaté, qu'ils contrefont un brevet et, dans les cas appropriés, à l'égard des matériels et instruments ayant principalement servi à la création ou à la fabrication de ces produits.

2. Parmi ces mesures figureront:

- a) une déclaration de contrefaçon;
- b) le rappel des produits des circuits commerciaux;
- c) l'élimination du caractère litigieux des produits;
- d) la mise à l'écart définitive des produits des circuits commerciaux; ou
- e) la destruction des produits et/ou des matériels et instruments concernés.

3. La Juridiction ordonne que ces mesures soient mises en œuvre aux frais du contrefacteur, à moins que des raisons particulières s'y opposant ne soient invoquées.

4. Lors de l'examen d'une demande de mesures correctives en vertu du présent article, la Juridiction tient compte du fait qu'il doit y avoir proportionnalité entre la gravité de la contrefaçon et les mesures correctives devant être ordonnées, du fait que le contrefacteur est disposé à remettre les matériels dans un état non litigieux, ainsi que des intérêts des tiers.

Artikel 65**Entscheidung über
die Gültigkeit eines Patents**

(1) Das Gericht entscheidet über die Gültigkeit eines Patents auf der Grundlage einer Klage auf Nichtigkeitsklärung oder einer Widerklage auf Nichtigkeitsklärung.

(2) Das Gericht kann ein Patent nur aus den in Artikel 138 Absatz 1 und Artikel 139 Absatz 2 EPÜ genannten Gründen entweder ganz oder teilweise für nichtig erklären.

(3) Betreffen die Nichtigkeitsgründe nur einen Teil des Patents, so wird das Patent unbeschadet des Artikels 138 Absatz 3 EPÜ durch eine entsprechende Änderung der Patentansprüche beschränkt und teilweise für nichtig erklärt.

(4) Soweit ein Patent für nichtig erklärt wurde, gelten die in den Artikeln 64 und 67 EPÜ genannten Wirkungen als von Anfang an nicht eingetreten.

(5) Erklärt das Gericht ein Patent in einer Endentscheidung ganz oder teilweise für nichtig, so übersendet es eine Abschrift der Entscheidung an das Europäische Patentamt und im Falle eines europäischen Patents an das nationale Patentamt des betreffenden Vertragsmitgliedstaats.

Artikel 66**Befugnisse
des Gerichts in
Bezug auf Entscheidungen
des Europäischen Patentamts**

(1) Bei Klagen nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i kann das Gericht alle Befugnisse ausüben, die dem Europäischen Patentamt nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 übertragen wurden, einschließlich der Berichtigung des Registers für den einheitlichen Patentschutz.

(2) Bei Klagen nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i tragen die Parteien abweichend von Artikel 69 ihre eigenen Kosten.

Artikel 67**Befugnis, die Erteilung
einer Auskunft anzuordnen**

(1) Das Gericht kann auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahren den Antrag des Antragstellers hin nach Maßgabe der Verfahrensordnung anordnen, dass der Verletzer dem Antragsteller über Folgendes Auskunft erteilt:

- a) Ursprung und Vertriebswege der verletzenden Erzeugnisse oder Verfahren,
- b) die erzeugten, hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Mengen und die Preise, die für die verletzenden Erzeugnisse gezahlt wurden, und
- c) die Identität aller an der Herstellung oder dem Vertrieb von verletzenden Erzeugnissen oder an der Anwendung des verletzenden Verfahrens beteiligten dritten Personen.

Article 65**Decision on
the validity of a patent**

1. The Court shall decide on the validity of a patent on the basis of an action for revocation or a counterclaim for revocation.

2. The Court may revoke a patent, either entirely or partly, only on the grounds referred to in Articles 138(1) and 139(2) of the EPC.

3. Without prejudice to Article 138(3) of the EPC, if the grounds for revocation affect the patent only in part, the patent shall be limited by a corresponding amendment of the claims and revoked in part.

4. To the extent that a patent has been revoked it shall be deemed not to have had, from the outset, the effects specified in Articles 64 and 67 of the EPC.

5. Where the Court, in a final decision, revokes a patent, either entirely or partly, it shall send a copy of the decision to the European Patent Office and, with respect to a European patent, to the national patent office of any Contracting Member State concerned.

Article 66**Powers of the
Court concerning
decisions of the
European Patent Office**

1. In actions brought under Article 32(1)(i), the Court may exercise any power entrusted on the European Patent Office in accordance with Article 9 of Regulation (EU) No 1257/2012, including the rectification of the Register for unitary patent protection.

2. In actions brought under Article 32(1)(i) the parties shall, by way of derogation from Article 69, bear their own costs.

Article 67**Power to order the
communication of information**

1. The Court may, in response to a justified and proportionate request of the applicant and in accordance with the Rules of Procedure, order an infringer to inform the applicant of:

- (a) the origin and distribution channels of the infringing products or processes;
- (b) the quantities produced, manufactured, delivered, received or ordered, as well as the price obtained for the infringing products; and
- (c) the identity of any third person involved in the production or distribution of the infringing products or in the use of the infringing process.

Article 65**Décision sur
la validité d'un brevet**

1. La Juridiction statue sur la validité d'un brevet sur la base d'une action en nullité ou d'une demande reconventionnelle en nullité.

2. La Juridiction ne peut annuler un brevet, en tout ou en partie, que pour les motifs visés à l'article 138, paragraphe 1, et à l'article 139, paragraphe 2, de la CBE.

3. Sans préjudice de l'article 138, paragraphe 3, de la CBE, si les motifs de nullité ne visent le brevet que partiellement, le brevet est limité par une modification correspondante des revendications et est annulé en partie.

4. Dans la mesure où un brevet a été annulé, il est réputé avoir été, d'emblée, dépourvu des effets précisés aux articles 64 et 67 de la CBE.

5. Lorsque la Juridiction, dans une décision définitive, annule un brevet en tout ou en partie, elle transmet une copie de la décision à l'Office européen des brevets et, s'il s'agit d'un brevet européen, à l'office national des brevets de tout État membre contractant concerné.

Article 66**Pouvoirs de la
Juridiction concernant
les décisions de
l'Office européen des brevets**

1. Dans le cadre des actions engagées en vertu de l'article 32, paragraphe 1, point i), la Juridiction peut exercer tout pouvoir qui a été confié à l'Office européen des brevets en vertu de l'article 9 du règlement (UE) n° 1257/2012, y compris procéder à la rectification du registre de la protection unitaire conférée par un brevet.

2. Dans le cadre des actions engagées au titre de l'article 32, paragraphe 1, point i), par dérogation à l'article 69, les parties supportent leurs propres frais.

Article 67**Pouvoir d'ordonner
la communication d'informations**

1. La Juridiction peut, en réponse à une demande justifiée et proportionnée du requérant et conformément au règlement de procédure, ordonner à un contrefacteur d'informer le requérant en ce qui concerne:

- a) l'origine et les canaux de distribution des produits ou procédés litigieux;
- b) les quantités produites, fabriquées, livrées, reçues ou commandées, ainsi que le prix obtenu pour les produits litigieux; et
- c) l'identité de tout tiers intervenant dans la production ou la distribution des produits litigieux ou dans l'utilisation du procédé litigieux.

(2) Das Gericht kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung ferner anordnen, dass jede dritte Partei, die

- a) nachweislich verletzende Erzeugnisse in gewerblichem Ausmaß in ihrem Besitz hatte oder die ein verletzendes Verfahren in gewerblichem Ausmaß angewandt hat,
- b) nachweislich für verletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbracht hat oder
- c) nach den Angaben einer unter den Buchstaben a und b genannten Person an der Erzeugung, Herstellung oder am Vertrieb verletzender Erzeugnisse oder Verfahren bzw. an der Erbringung solcher Dienstleistungen beteiligt war,

dem Antragsteller die in Absatz 1 genannte Auskunft erteilt.

2. The Court may, in accordance with the Rules of Procedure, also order any third party who:

- (a) was found in the possession of the infringing products on a commercial scale or to be using an infringing process on a commercial scale;
- (b) was found to be providing on a commercial scale services used in infringing activities; or
- (c) was indicated by the person referred to in points (a) or (b) as being involved in the production, manufacture or distribution of the infringing products or processes or in the provision of the services,

to provide the applicant with the information referred to in paragraph 1.

2. La Juridiction peut aussi, conformément au règlement de procédure, ordonner à tout tiers:

- a) dont il a été constaté qu'il se trouvait en possession de produits litigieux à une échelle commerciale ou qu'il utilisait un procédé litigieux à une échelle commerciale;
- b) dont il a été constaté qu'il fournissait des services utilisés aux fins d'activités litigieuses à une échelle commerciale; ou
- c) désigné par la personne visée au point a) ou b) comme ayant participé à la production, à la fabrication ou à la distribution des produits ou des procédés litigieux ou à la fourniture des services;

de fournir au requérant les informations visées au paragraphe 1.

Artikel 68

Zuerkennung von Schadensersatz

(1) Das Gericht ordnet auf Antrag der geschädigten Partei an, dass der Verletzer, der wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er eine Patentverletzungshandlung vornahm, der geschädigten Partei zum Ausgleich des von ihr wegen der Verletzung erlittenen tatsächlichen Schadens angemessenen Schadensersatz zu leisten hat.

(2) Die geschädigte Partei ist so weit wie möglich in die Lage zu versetzen, in der sie sich ohne die Verletzung befunden hätte. Dem Verletzer darf kein Nutzen aus der Verletzung erwachsen. Der Schadensersatz hat jedoch keinen Strafcharakter.

(3) Bei der Festsetzung des Schadensersatzes verfährt das Gericht wie folgt:

- a) Es berücksichtigt alle in Frage kommenden Aspekte, wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei und der zu Unrecht erzielten Gewinne des Verletzers, sowie in geeigneten Fällen auch andere als wirtschaftliche Faktoren, wie den immateriellen Schaden für die geschädigte Partei, oder
- b) es kann stattdessen in geeigneten Fällen den Schadensersatz als Pauschalbetrag festsetzen, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie mindestens dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Patents eingeholt hätte.

(4) Für Fälle, in denen der Verletzer die Verletzungshandlung vorgenommen hat, ohne dass er dies wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, kann das Gericht die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung einer Entschädigung anordnen.

Article 68

Award of damages

1. The Court shall, at the request of the injured party, order the infringer who knowingly, or with reasonable grounds to know, engaged in a patent infringing activity, to pay the injured party damages appropriate to the harm actually suffered by that party as a result of the infringement.

2. The injured party shall, to the extent possible, be placed in the position it would have been in if no infringement had taken place. The infringer shall not benefit from the infringement. However, damages shall not be punitive.

3. When the Court sets the damages:

- (a) it shall take into account all appropriate aspects, such as the negative economic consequences, including lost profits, which the injured party has suffered, any unfair profits made by the infringer and, in appropriate cases, elements other than economic factors, such as the moral prejudice caused to the injured party by the infringement; or
- (b) as an alternative to point (a), it may, in appropriate cases, set the damages as a lump sum on the basis of elements such as at least the amount of the royalties or fees which would have been due if the infringer had requested authorisation to use the patent in question.

4. Where the infringer did not knowingly, or with reasonable grounds to know, engage in the infringing activity, the Court may order the recovery of profits or the payment of compensation.

Article 68

Octroi de dommages-intérêts

1. La Juridiction, à la demande de la partie lésée, ordonne au contrefacteur qui s'est livré à une activité de contrefaçon d'un brevet sciemment ou en ayant des motifs raisonnables de le savoir, de payer à la partie lésée des dommages-intérêts correspondant au préjudice effectivement subi par cette partie en raison de la contrefaçon.

2. La partie lésée est, dans la mesure du possible, placée dans la situation dans laquelle elle aurait été si aucune contrefaçon n'avait eu lieu. Le contrefacteur ne saurait bénéficier de la contrefaçon. Toutefois, les dommages-intérêts ne sont pas punitifs.

3. Lorsque la Juridiction fixe les dommages-intérêts:

- a) elle prend en considération tous les aspects appropriés tels que les conséquences économiques négatives, notamment le manque à gagner, subies par la partie lésée, les éventuels bénéfices injustement réalisés par le contrefacteur et, dans des cas appropriés, des éléments autres que des facteurs économiques, comme le préjudice moral causé à la partie lésée du fait de la contrefaçon; ou
- b) en lieu et place de la solution prévue au point a), elle peut décider, dans des cas appropriés, de fixer un montant forfaitaire de dommages-intérêts sur la base d'éléments tels que, au moins, le montant des redevances ou droits qui auraient été dus si le contrefacteur avait demandé l'autorisation d'utiliser le brevet en question.

4. Lorsque le contrefacteur ne s'est pas livré à une activité de contrefaçon sciemment ou en ayant des motifs raisonnables de le savoir, la Juridiction peut ordonner le recouvrement des bénéfices ou le versement d'indemnités.

Artikel 69**Kosten des Rechtsstreits**

(1) Die Kosten des Rechtsstreits und sonstigen Kosten der obsiegenden Partei werden in der Regel, soweit sie zumutbar und angemessen sind, bis zu einer gemäß der Verfahrensordnung festgelegten Obergrenze von der unterlegenen Partei getragen, sofern Billigkeitsgründe dem nicht entgegenstehen.

(2) Obsiegt eine Partei nur teilweise oder liegen außergewöhnliche Umstände vor, so kann das Gericht anordnen, dass die Kosten nach Billigkeit verteilt werden oder die Parteien ihre Kosten selbst tragen.

(3) Eine Partei, die dem Gericht oder einer anderen Partei unnötige Kosten verursacht hat, soll diese tragen.

(4) Auf Antrag des Beklagten kann das Gericht anordnen, dass der Antragsteller für die Kosten des Rechtsstreits und sonstigen Kosten des Beklagten, die der Antragsteller möglicherweise tragen muss, angemessene Sicherheiten zu leisten hat, insbesondere in den in den Artikeln 59 bis 62 genannten Fällen.

Article 69**Legal costs**

1. Reasonable and proportionate legal costs and other expenses incurred by the successful party shall, as a general rule, be borne by the unsuccessful party, unless equity requires otherwise, up to a ceiling set in accordance with the Rules of Procedure.

2. Where a party succeeds only in part or in exceptional circumstances, the Court may order that costs be apportioned equitably or that the parties bear their own costs.

3. A party should bear any unnecessary costs it has caused the Court or another party.

4. At the request of the defendant, the Court may order the applicant to provide adequate security for the legal costs and other expenses incurred by the defendant which the applicant may be liable to bear, in particular in the cases referred to in Articles 59 to 62.

Article 69**Frais de justice**

1. Les frais de justice raisonnables et proportionnés et les autres dépenses exposées par la partie ayant obtenu gain de cause sont, en règle générale, supportés par la partie qui succombe, à moins que l'équité ne s'y oppose, dans la limite d'un plafond fixé conformément au règlement de procédure.

2. Lorsqu'une partie n'obtient que partiellement gain de cause ou dans des circonstances exceptionnelles, la Juridiction peut ordonner que les frais soient répartis équitablement ou que les parties supportent leurs propres frais.

3. Chaque partie devrait supporter les frais inutiles qu'elle a fait engager par la Juridiction ou par l'autre partie.

4. À la demande du défendeur, la Juridiction peut ordonner au requérant de fournir une garantie appropriée pour les frais de justice et autres dépenses exposés par le défendeur qui pourraient incomber au requérant, notamment dans les cas visés aux articles 59 à 62.

Artikel 70**Gerichtsgebühren**

(1) Die Verfahrensparteien haben Gerichtsgebühren zu entrichten.

(2) Sofern in der Verfahrensordnung nicht anderweitig festgelegt, sind die Gerichtsgebühren im Voraus zu entrichten. Eine Partei, die eine vorgeschriebene Gerichtsgebühr nicht entrichtet hat, kann von der weiteren Beteiligung am Verfahren ausgeschlossen werden.

Article 70**Court fees**

1. Parties to proceedings before the Court shall pay court fees.

2. Court fees shall be paid in advance, unless the Rules of Procedure provide otherwise. Any party which has not paid a prescribed court fee may be excluded from further participation in the proceedings.

Article 70**Frais de procédure**

1. Les parties à la procédure devant la Juridiction supportent les frais de procédure.

2. Les frais de procédure sont payés d'avance, sauf disposition contraire du règlement de procédure. Toute partie n'ayant pas acquitté les frais de procédure prescrits peut se voir exclure de toute participation à la suite de la procédure.

Artikel 71**Prozesskostenhilfe**

(1) Ist eine Partei, die eine natürliche Person ist, außerstande, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu bestreiten, so kann sie jederzeit Prozesskostenhilfe beantragen. Die Bedingungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden in der Verfahrensordnung festgelegt.

(2) Das Gericht entscheidet nach Maßgabe der Verfahrensordnung, ob die Prozesskostenhilfe ganz oder teilweise bewilligt oder versagt werden soll.

(3) Der Verwaltungsausschuss legt auf Vorschlag des Gerichts die Höhe der Prozesskostenhilfe und die Regeln für die diesbezügliche Kostentragung fest.

Article 71**Legal aid**

1. A party who is a natural person and who is unable to meet the costs of the proceedings, either wholly or in part, may at any time apply for legal aid. The conditions for granting of legal aid shall be laid down in the Rules of Procedure.

2. The Court shall decide whether legal aid should be granted in full or in part, or whether it should be refused, in accordance with the Rules of Procedure.

3. On a proposal from the Court, the Administrative Committee shall set the level of legal aid and the rules on bearing the costs thereof.

Article 71**Aide juridictionnelle**

1. Une partie ayant la qualité de personne physique et étant dans l'incapacité d'acquitter, en totalité ou en partie, les frais de la procédure peut à tout moment demander à bénéficier de l'aide juridictionnelle. Les conditions d'octroi de l'aide juridictionnelle sont énoncées dans le règlement de procédure.

2. La Juridiction décide, conformément au règlement de procédure, s'il convient d'accorder l'aide juridictionnelle en totalité ou en partie, ou de la refuser.

3. Sur proposition de la Juridiction, le comité administratif fixe le niveau et les règles de prise en charge de l'aide juridictionnelle.

Artikel 72**Verjährungsfrist**

Unbeschadet des Artikels 24 Absätze 2 und 3 können Klagen im Zusammenhang mit allen Formen der finanziellen Entschädigung nicht später als fünf Jahre, nachdem der Antragsteller von dem letzten Ereignis,

Article 72**Period of limitation**

Without prejudice to Article 24(2) and (3), actions relating to all forms of financial compensation may not be brought more than five years after the date on which the applicant became aware, or had reasonable

Article 72**Prescription**

Sans préjudice de l'article 24, paragraphes 2 et 3, les actions relatives à toutes les formes d'indemnisation financière se prescrivent par cinq ans à compter de la date à laquelle le requérant a eu connais-

das Veranlassung zur Klage bietet, Kenntnis erlangte oder vernünftigerweise hätte erlangen müssen, erhoben werden.

grounds to become aware, of the last fact justifying the action.

sance ou avait raisonnablement lieu d'avoir connaissance du dernier fait justifiant l'action.

Kapitel V Rechtsmittel

Artikel 73 Berufung

(1) Eine Partei, die mit ihren Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist, kann beim Berufungsgericht innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die Entscheidung zugestellt worden ist, Berufung gegen eine Entscheidung des Gerichts erster Instanz einlegen.

(2) Eine Partei, die mit ihren Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist, kann gegen eine Anordnung des Gerichts erster Instanz beim Berufungsgericht Berufung einlegen, und zwar

- a) bei den Anordnungen gemäß Artikel 49 Absatz 5 sowie den Artikeln 59 bis 62 und 67 innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zustellung der Anordnung an den Antragsteller;
- b) bei anderen als den unter Buchstabe a) genannten Anordnungen
 - i) zusammen mit der Berufung gegen die Entscheidung oder
 - ii) wenn das Gericht die Berufung zulässt, innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der entsprechenden Entscheidung des Gerichts.

(3) Die Berufung gegen eine Entscheidung oder eine Anordnung des Gerichts erster Instanz kann auf rechtliche und tatsächliche Gesichtspunkte gestützt werden.

(4) Neue Tatsachen und neue Beweismittel können nur vorgelegt werden, wenn dies mit der Verfahrensordnung im Einklang steht und vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden konnte, dass die betreffende Partei diese Tatsachen und Beweismittel im Verfahren vor dem Gericht erster Instanz hätte vorlegen können.

Artikel 74 Wirkung der Berufung

(1) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, sofern das Berufungsgericht auf begründeten Antrag einer der Parteien nicht etwas anderes beschließt. In der Verfahrensordnung wird sichergestellt, dass ein solcher Beschluss unverzüglich gefasst wird.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat die Berufung gegen eine Entscheidung im Zusammenhang mit Klagen oder Widerklagen auf Nichtigerklärung und im Zusammenhang mit Klagen aufgrund von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i stets aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung gegen eine Anordnung gemäß Artikel 49 Absatz 5 oder den Artikeln 59 bis 62 oder 67 hindert nicht die

Chapter V Appeals

Article 73 Appeal

1. An appeal against a decision of the Court of First Instance may be brought before the Court of Appeal by any party which has been unsuccessful, in whole or in part, in its submissions, within two months of the date of the notification of the decision.

2. An appeal against an order of the Court of First Instance may be brought before the Court of Appeal by any party which has been unsuccessful, in whole or in part, in its submissions:

- (a) for the orders referred to in Articles 49(5), 59 to 62 and 67 within 15 calendar days of the notification of the order to the applicant;
- (b) for other orders than the orders referred to in point (a):
 - (i) together with the appeal against the decision, or
 - (ii) where the Court grants leave to appeal, within 15 days of the notification of the Court's decision to that effect.

3. The appeal against a decision or an order of the Court of First Instance may be based on points of law and matters of fact.

4. New facts and new evidence may only be introduced in accordance with the Rules of Procedure and where the submission thereof by the party concerned could not reasonably have been expected during proceedings before the Court of First Instance.

Article 74 Effects of an appeal

1. An appeal shall not have suspensive effect unless the Court of Appeal decides otherwise at the motivated request of one of the parties. The Rules of Procedure shall guarantee that such a decision is taken without delay.

2. Notwithstanding paragraph 1, an appeal against a decision on actions or counterclaims for revocation and on actions based on Article 32(1)(i) shall always have suspensive effect.

3. An appeal against an order referred to in Articles 49(5), 59 to 62 or 67 shall not prevent the continuation of the main proceed-

Chapitre V Voies de recours

Article 73 Appel

1. Un appel contre une décision du tribunal de première instance peut être formé devant la cour d'appel par toute partie ayant partiellement ou totalement succombé en ses conclusions, dans un délai de deux mois à compter de la date de la notification de la décision.

2. Un appel contre une ordonnance du tribunal de première instance peut être formé devant la cour d'appel par toute partie ayant partiellement ou totalement succombé en ses conclusions:

- a) pour les ordonnances visées à l'article 49, paragraphe 5, ainsi qu'aux articles 59 à 62 et 67, dans les quinze jours civils suivant la notification de l'ordonnance au requérant;
- b) pour les ordonnances autres que celles visées au point a):
 - i) en même temps que l'appel contre la décision, ou
 - ii) si la Juridiction accorde l'autorisation d'interjeter appel, dans les quinze jours suivant la notification de la décision de la Juridiction à cet effet.

3. L'appel contre une décision ou une ordonnance du tribunal de première instance peut porter sur des points de droit et des questions de fait.

4. De nouveaux éléments de fait et de preuve ne peuvent être introduits que conformément au règlement de procédure et que lorsqu'on ne saurait raisonnablement attendre de la partie concernée qu'elle les ait produits au cours de la procédure devant le tribunal de première instance.

Article 74 Effets de l'appel

1. Un appel n'a pas d'effet suspensif sauf décision contraire de la cour d'appel statuant sur demande motivée de l'une des parties. Le règlement de procédure garantit qu'une telle décision est rendue sans délai.

2. Nonobstant le paragraphe 1, un appel contre une décision rendue sur des actions en nullité ou des demandes reconventionnelles en nullité, et sur des actions fondées sur l'article 32, paragraphe 1, point i), a toujours un effet suspensif.

3. Un appel contre une ordonnance visée à l'article 49, paragraphe 5, ainsi qu'aux articles 59 à 62 ou 67, n'empêche

Fortsetzung des Ausgangsverfahrens. Bis zu einer Entscheidung des Berufungsgerichts über die angefochtene Anordnung darf das Gericht erster Instanz jedoch keine Entscheidung im Ausgangsverfahren erlassen.

Artikel 75

Entscheidung über die Berufung und Zurückverweisung

(1) Ist eine Berufung gemäß Artikel 73 begründet, so hebt das Berufungsgericht die Entscheidung des Gerichts erster Instanz auf und erlässt eine Endentscheidung. In Ausnahmefällen und im Einklang mit der Verfahrensordnung kann das Berufungsgericht die Sache an das Gericht erster Instanz zur Entscheidung zurückverweisen.

(2) Wird eine Sache gemäß Absatz 1 an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen, so ist dieses an die rechtliche Beurteilung in der Entscheidung des Berufungsgerichts gebunden.

Kapitel VI

Entscheidungen

Artikel 76

Entscheidungsgrundlage und rechtliches Gehör

(1) Das Gericht entscheidet nach Maßgabe der von den Parteien gestellten Anträge und darf nicht mehr zusprechen, als beantragt ist.

(2) Sachentscheidungen dürfen nur auf Gründe, Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die von den Parteien vorgebracht oder auf Anordnung des Gerichts in das Verfahren eingebracht wurden und zu denen die Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

(3) Das Gericht würdigt die Beweise frei und unabhängig.

Artikel 77

Formalfordernisse

(1) Die Entscheidungen und Anordnungen des Gerichts sind im Einklang mit der Verfahrensordnung zu begründen und schriftlich abzufassen.

(2) Die Entscheidungen und Anordnungen des Gerichts werden in der Verfahrenssprache abgefasst.

Artikel 78

Entscheidungen des Gerichts und abweichende Meinungen

(1) Die Entscheidungen und Anordnungen des Gerichts trifft der Spruchkörper mit Mehrheit nach Maßgabe der Satzung. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des vorsitzenden Richters ausschlaggebend.

(2) In Ausnahmefällen kann jeder Richter des Spruchkörpers eine abweichende Mei-

ning. However, the Court of First Instance shall not give a decision in the main proceedings before the decision of the Court of Appeal concerning an appealed order has been given.

Article 75

Decision on appeal and referral back

1. If an appeal pursuant to Article 73 is well-founded, the Court of Appeal shall revoke the decision of the Court of First Instance and give a final decision. The Court of Appeal may in exceptional cases and in accordance with the Rules of Procedure refer the case back to the Court of First Instance for decision.

2. Where a case is referred back to the Court of First Instance pursuant to paragraph 1, the Court of First Instance shall be bound by the decision of the Court of Appeal on points of law.

Chapter VI

Decisions

Article 76

Basis for decisions and right to be heard

1. The Court shall decide in accordance with the requests submitted by the parties and shall not award more than is requested.

2. Decisions on the merits may only be based on grounds, facts and evidence, which were submitted by the parties or introduced into the procedure by an order of the Court and on which the parties have had an opportunity to present their comments.

3. The Court shall evaluate evidence freely and independently.

Article 77

Formal requirements

1. Decisions and orders of the Court shall be reasoned and shall be given in writing in accordance with the Rules of Procedure.

2. Decisions and orders of the Court shall be delivered in the language of proceedings.

Article 78

Decisions of the Court and dissenting opinions

1. Decisions and orders of the Court shall be taken by a majority of the panel, in accordance with the Statute. In case of equal votes, the vote of the presiding judge shall prevail.

2. In exceptional circumstances, any judge of the panel may express a dissenting

pas la poursuite de la procédure au principal. Toutefois, le tribunal de première instance ne rend pas de décision dans la procédure au principal avant qu'ait été rendue la décision de la cour d'appel concernant l'ordonnance frappée d'appel.

Article 75

Décision sur appel et renvoi

1. Si un appel formé conformément à l'article 73 est fondé, la cour d'appel annule la décision du tribunal de première instance et rend une décision définitive. La cour d'appel peut, dans des cas exceptionnels et conformément au règlement de procédure, renvoyer l'affaire devant le tribunal de première instance pour qu'il rende une décision.

2. Lorsqu'une affaire est renvoyée devant le tribunal de première instance en vertu du paragraphe 1, celui-ci est lié par la décision de la cour d'appel concernant les points de droit.

Chapitre VI

Décisions

Article 76

Fondement des décisions et droit d'être entendu

1. La Juridiction statue conformément aux demandes présentées par les parties et n'accorde pas plus que ce qui est demandé.

2. Les décisions sur le fond ne peuvent être fondées que sur des moyens, des faits et des preuves présentés par les parties ou introduits dans la procédure sur ordonnance de la Juridiction et sur lesquels les parties ont eu l'occasion de présenter leurs observations.

3. La Juridiction apprécie les preuves librement et en toute indépendance.

Article 77

Exigences formelles

1. Les décisions et ordonnances de la Juridiction sont motivées et formulées par écrit conformément au règlement de procédure.

2. Les décisions et ordonnances de la Juridiction sont rendues dans la langue de procédure.

Article 78

Décisions de la Juridiction et avis dissidents

1. Les décisions et ordonnances de la Juridiction sont prises à la majorité des membres de la chambre, conformément aux statuts. En cas d'égalité des voix, celle du président est prépondérante.

2. Dans des circonstances exceptionnelles, tout juge de la chambre peut expri-

nung getrennt von der Entscheidung des Gerichts zum Ausdruck bringen,

opinion separately from the decision of the Court.

mer un avis dissident séparément de la décision de la Juridiction.

Artikel 79

Vergleich

Die Parteien können im Laufe des Verfahrens jederzeit ihren Rechtsstreit im Wege eines Vergleichs beenden, der durch eine Entscheidung des Gerichts bestätigt wird. Ein Patent kann jedoch durch einen Vergleich weder für nichtig erklärt noch beschränkt werden.

Article 79

Settlement

The parties may, at any time in the course of proceedings, conclude their case by way of settlement, which shall be confirmed by a decision of the Court. A patent may not be revoked or limited by way of settlement.

Article 79

Transaction

Les parties peuvent, à tout moment pendant le déroulement de l'instance, mettre fin au litige par la conclusion d'une transaction, qui est confirmée par une décision de la Juridiction. Un brevet ne peut être annulé ou limité par voie de transaction.

Artikel 80

Veröffentlichung von Entscheidungen

Das Gericht kann auf Antrag des Antragstellers und auf Kosten des Verletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung des Gerichts einschließlich der Bekanntmachung der Entscheidung sowie ihrer vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung in den Medien anordnen.

Article 80

Publication of decisions

The Court may order, at the request of the applicant and at the expense of the infringer, appropriate measures for the dissemination of information concerning the Court's decision, including displaying the decision and publishing it in full or in part in public media.

Article 80

Publication des décisions

La Juridiction peut ordonner, à la demande du requérant et aux frais du contre-facteur, des mesures appropriées en vue de la diffusion des informations concernant la décision de la Juridiction, y compris l'affichage de la décision et sa publication en tout ou partie dans les médias publics.

Artikel 81

Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Nach einer Endentscheidung des Gerichts kann das Berufungsgericht ausnahmsweise einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stattgeben, wenn

- a) die die Wiederaufnahme beantragende Partei einer Tatsache von entscheidender Bedeutung gewahr wird, die der die Wiederaufnahme beantragenden Partei vor Verkündung der Entscheidung unbekannt war; einem solchen Antrag darf nur wegen einer Handlung stattgegeben werden, die durch eine Endentscheidung eines nationalen Gerichts als Straftat qualifiziert wurde, oder
- b) ein grundlegender Verfahrensfehler vorliegt, insbesondere wenn einem nicht vor Gericht erschienenen Beklagten das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte.

(2) Der Wiederaufnahmeantrag ist binnen zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Entscheidung, spätestens jedoch zwei Monate ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der neuen Tatsache oder des Verfahrensfehlers einzureichen. Ein solcher Antrag hat keine aufschiebende Wirkung; es sei denn, das Berufungsgericht entscheidet anders.

(3) Im Einklang mit der Verfahrensordnung hebt das Berufungsgericht die zu überprüfende Entscheidung ganz oder teilweise auf und ordnet die Wiederaufnahme des Verfahrens zur neuen Verhandlung und Entscheidung an, wenn der Wiederaufnahmeantrag begründet ist.

(4) Personen, die in gutem Glauben Patente nutzen, die Gegenstand einer zu überprüfenden Entscheidung sind, soll gestattet werden, die Patente auch weiterhin zu nutzen.

Article 81

Rehearing

1. A request for rehearing after a final decision of the Court may exceptionally be granted by the Court of Appeal in the following circumstances:

- (a) on discovery of a fact by the party requesting the rehearing, which is of such a nature as to be a decisive factor and which, when the decision was given, was unknown to the party requesting the rehearing; such request may only be granted on the basis of an act which was held, by a final decision of a national court, to constitute a criminal offence; or
- (b) in the event of a fundamental procedural defect, in particular when a defendant who did not appear before the Court was not served with the document initiating the proceedings or an equivalent document in sufficient time and in such a way as to enable him to arrange for the defence.

2. A request for a rehearing shall be filed within 10 years of the date of the decision but not later than two months from the date of the discovery of the new fact or of the procedural defect. Such request shall not have suspensive effect unless the Court of Appeal decides otherwise.

3. If the request for a rehearing is well-founded, the Court of Appeal shall set aside, in whole or in part, the decision under review and re-open the proceedings for a new trial and decision, in accordance with the Rules of Procedure.

4. Persons using patents which are the subject-matter of a decision under review and who act in good faith should be allowed to continue using such patents.

Article 81

Révision

1. La cour d'appel peut faire droit, à titre exceptionnel, à une demande de révision après une décision définitive de la Juridiction dans les circonstances suivantes:

- a) en raison de la découverte, par la partie demandant la révision, d'un fait de nature à exercer une influence décisive et qui, au moment où la décision a été rendue, était inconnu de la partie demandant la révision; il ne peut être fait droit à une telle demande que sur le fondement d'un acte qualifié d'infraction pénale par une décision définitive d'une juridiction nationale; ou
- b) en cas de vice de procédure fondamentale, en particulier lorsqu'un défendeur qui n'a pas comparu devant la Juridiction ne s'est pas vu signifier l'acte introductif d'instance ou un acte équivalent en temps utile et de telle manière qu'il puisse se défendre.

2. Une demande de révision est formée dans les dix ans suivant la date de la décision et au plus tard deux mois après la date de la découverte du fait nouveau ou du vice de procédure. Une telle demande n'a pas d'effet suspensif, sauf décision contraire de la cour d'appel.

3. Si la demande de révision est fondée, la cour d'appel infirme, en tout ou partie, la décision faisant l'objet du réexamen et rouvre la procédure en vue d'une nouvelle instance et d'une nouvelle décision, conformément au règlement de procédure.

4. Les personnes utilisant des brevets qui font l'objet d'une décision soumise à un réexamen et qui agissent de bonne foi devraient être autorisées à continuer à utiliser ces brevets.

Artikel 82**Vollstreckung der
Entscheidungen und Anordnungen**

(1) Die Entscheidungen und Anordnungen des Gerichts sind in allen Vertragsmitgliedstaaten vollstreckbar. Eine Anordnung zur Vollstreckung einer Entscheidung wird der Entscheidung des Gerichts beigelegt.

(2) Gegebenenfalls kann die Vollstreckung einer Entscheidung davon abhängig gemacht werden, dass eine Sicherheit oder gleichwertige Garantien gestellt werden, die insbesondere im Falle von Verfügungen eine Entschädigung für erlittenen Schaden sicherstellen.

(3) Unbeschadet dieses Übereinkommens und der Satzung unterliegt das Vollstreckungsverfahren dem Recht des Vertragsmitgliedstaates, in dem die Vollstreckung erfolgt. Entscheidungen des Gerichts werden unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie Entscheidungen, die in dem Vertragsmitgliedstaat, in dem die Vollstreckung erfolgt, ergangen sind.

(4) Leistet eine Partei einer Anordnung des Gerichts nicht Folge, so kann sie mit an das Gericht zu zahlenden Zwangsgeldern belegt werden. Das einzelne Zwangsgeld muss im angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der zu vollstreckenden Anordnung stehen und lässt das Recht der Partei, Schadensersatz oder eine Sicherheit zu fordern, unberührt.

Teil IV**Übergangsbestimmungen****Artikel 83****Übergangsregelung**

(1) Während einer Übergangszeit von sieben Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens können Klagen wegen Verletzung bzw. auf Nichtigerklärung eines europäischen Patents oder Klagen wegen Verletzung bzw. auf Nichtigerklärung eines ergänzenden Schutzzertifikats, das zu einem durch ein europäisches Patent geschützten Erzeugnis ausgestellt worden ist, weiterhin bei nationalen Gerichten oder anderen zuständigen nationalen Behörden erhoben werden.

(2) Klagen, die am Ende der Übergangszeit vor einem nationalen Gericht anhängig sind, werden durch den Ablauf der Übergangszeit nicht berührt.

(3) Ist noch keine Klage vor dem Gericht erhoben worden, so kann ein Inhaber oder Anmelder eines europäischen Patents, das vor Ablauf der Übergangszeit nach Absatz 1 und gegebenenfalls Absatz 5 erteilt oder beantragt worden ist, sowie ein Inhaber eines ergänzenden Schutzzertifikats, das zu einem durch ein europäisches Patent geschützten Erzeugnis erteilt worden ist, die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts ausschließen. Zu diesem Zweck muss er der Kanzlei spätestens einen Monat vor Ablauf der Übergangszeit eine

Article 82**Enforcement of
decisions and orders**

1. Decisions and orders of the Court shall be enforceable in any Contracting Member State. An order for the enforcement of a decision shall be appended to the decision by the Court.

2. Where appropriate, the enforcement of a decision may be subject to the provision of security or an equivalent assurance to ensure compensation for any damage suffered, in particular in the case of injunctions.

3. Without prejudice to this Agreement and the Statute, enforcement procedures shall be governed by the law of the Contracting Member State where the enforcement takes place. Any decision of the Court shall be enforced under the same conditions as a decision given in the Contracting Member State where the enforcement takes place.

4. If a party does not comply with the terms of an order of the Court, that party may be sanctioned with a recurring penalty payment payable to the Court. The individual penalty shall be proportionate to the importance of the order to be enforced and shall be without prejudice to the party's right to claim damages or security.

Part IV**Transitional Provisions****Article 83****Transitional regime**

1. During a transitional period of seven years after the date of entry into force of this Agreement, an action for infringement or for revocation of a European patent or an action for infringement or for declaration of invalidity of a supplementary protection certificate issued for a product protected by a European patent may still be brought before national courts or other competent national authorities.

2. An action pending before a national court at the end of the transitional period shall not be affected by the expiry of this period.

3. Unless an action has already been brought before the Court, a proprietor of or an applicant for a European patent granted or applied for prior to the end of the transitional period under paragraph 1 and, where applicable, paragraph 5, as well as a holder of a supplementary protection certificate issued for a product protected by a European patent, shall have the possibility to opt out from the exclusive competence of the Court. To this end they shall notify their opt-out to the Registry by the latest one month before expiry of the transitional period. The

Article 82**Exécution des
décisions et des ordonnances**

1. Les décisions et ordonnances de la Juridiction sont exécutoires dans tout État membre contractant. Une formule exécutoire est apposée à la décision de la Juridiction.

2. Au besoin, l'exécution d'une décision peut être subordonnée au dépôt d'une caution ou à la constitution d'une garantie équivalente afin d'assurer l'indemnisation de tout dommage subi, en particulier dans le cas d'injonctions.

3. Sans préjudice du présent accord et des statuts, les procédures d'exécution sont régies par le droit de l'État membre contractant dans lequel l'exécution a lieu. Toute décision de la Juridiction est exécutée dans les mêmes conditions qu'une décision rendue dans l'État membre contractant dans lequel l'exécution a lieu.

4. Si une partie ne se conforme pas aux termes d'une ordonnance de la Juridiction, cette partie peut être sanctionnée par une astreinte à payer à la Juridiction. L'astreinte individuelle est proportionnée à l'importance que revêt l'ordonnance à exécuter et est sans préjudice du droit de la partie de réclamer des dommages-intérêts ou une caution.

Partie IV**Dispositions transitoires****Article 83****Régime transitoire**

1. Pendant une période transitoire de sept ans à partir de la date d'entrée en vigueur du présent accord, une action en contrefaçon ou en nullité d'un brevet européen, ou une action en contrefaçon ou une demande en nullité d'un certificat complémentaire de protection délivré pour un produit protégé par un brevet européen, peut encore être engagée devant les juridictions nationales ou d'autres autorités nationales compétentes.

2. L'expiration de la période transitoire n'a pas d'incidence sur une action pendante devant une juridiction nationale à la fin de cette période.

3. À moins qu'une action n'ait déjà été engagée devant la Juridiction, un titulaire ou un demandeur de brevet européen délivré ou demandé avant la fin de la période transitoire conformément au paragraphe 1 et, le cas échéant, au paragraphe 5, ainsi qu'un titulaire d'un certificat complémentaire de protection délivré pour un produit protégé par un brevet européen, a la possibilité de décider de déroger à la compétence exclusive de la Juridiction. À cet effet, il notifie sa décision au greffe au plus tard un mois avant l'expiration de la période

Mitteilung über die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung zukommen lassen. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung wird mit der Eintragung der entsprechenden Mitteilung in das Register wirksam.

(4) Sofern noch keine Klage vor einem nationalen Gericht erhoben worden ist, können Inhaber oder Anmelder europäischer Patente oder Inhaber ergänzender Schutz-zertifikate, die zu einem durch ein europäisches Patent geschützten Erzeugnis erteilt worden sind, die die Ausnahmeregelung nach Absatz 3 in Anspruch genommen haben, jederzeit von dieser Ausnahmeregelung zurücktreten. In diesem Fall setzen sie die Kanzlei davon in Kenntnis. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme der Ausnahme-regelung wird mit der Eintragung der ent-sprechenden Mitteilung in das Register wirksam.

(5) Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens führt der Verwaltungsausschuss eine eingehende Konsulta-tion der Nutzer des Patentsystems und eine Erhebung durch, um die Zahl der euro-päischen Patente und der ergänzenden Schutz-zertifikate, die zu einem durch ein europäisches Patent geschützten Erzeugnis erteilt worden sind, derentwegen weiterhin nach Absatz 1 Klagen wegen Verletzung oder auf Nichtigerklärung bei den nationa-len Gerichten erhoben werden, die Gründe dafür und die damit verbundenen Auswir-kungen zu ermitteln. Auf Grundlage dieser Konsultation und einer Stellungnahme des Gerichts kann der Verwaltungsausschuss beschließen, die Übergangszeit um bis zu sieben Jahre zu verlängern.

opt-out shall take effect upon its entry into the register.

4. Unless an action has already been brought before a national court, proprietors of or applicants for European patents or holders of supplementary protection certificates issued for a product protected by a European patent who made use of the opt-out in accordance with paragraph 3 shall be entitled to withdraw their opt-out at any moment. In this event they shall notify the Registry accordingly. The withdrawal of the opt-out shall take effect upon its entry into the register.

5. Five years after the entry into force of this Agreement, the Administrative Committee shall carry out a broad consultation with the users of the patent system and a survey on the number of European patents and supplementary protection certificates issued for products protected by European patents with respect to which actions for infringement or for revocation or declaration of invalidity are still brought before the national courts pursuant to paragraph 1, the reasons for this and the implications thereof. On the basis of this consultation and an opinion of the Court, the Administrative Committee may decide to prolong the transitional period by up to seven years.

transitoire. La dérogation prend effet au moment de son inscription au registre.

4. À moins qu'une action n'ait déjà été engagée devant une juridiction nationale, un titulaire ou un demandeur de brevet européen ou un titulaire d'un certificat complémentaire de protection délivré pour un produit protégé par un brevet européen qui fait usage de la dérogation prévue au paragraphe 3 a le droit de retirer cette dérogation à tout moment. Dans ce cas, il en informe le greffe. Le retrait de la déroga-tion prend effet au moment de son inscrip-tion au registre.

5. Cinq ans après l'entrée en vigueur du présent accord, le comité administratif mène une large consultation auprès des utilisateurs du système de brevets ainsi qu'une étude sur le nombre de brevets européens et de certificats complémentaires de protection délivrés pour des produits protégés par un brevet européen au sujet desquels des actions en contrefaçon ou en nullité ou de demande en nullité de-meurent engagées devant les juridictions nationales en vertu du paragraphe 1, ainsi que sur les motifs et les conséquences de cette situation. Sur la base de cette consul-tation et d'un avis de la Juridiction, le co-mité administratif peut décider de prolonger la période transitoire jusqu'à sept ans.

Teil V

Schlussbestimmungen

Artikel 84

Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Mitgliedstaaten am 19. Februar 2013 zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation nach Maßgabe der jeweiligen verfassungsrechtlichen Erfordernisse der Mitgliedstaaten. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union (im Folgenden „Verwahrer“) hinterlegt.

(3) Jeder Mitgliedstaat, der dieses Über-einkommen unterzeichnet hat, notifiziert der Europäischen Kommission seine Ratifikasi-on des Übereinkommens zum Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012.

(4) Dieses Übereinkommen steht allen Mitgliedstaaten zum Beitritt offen. Die Bei-trittsurkunden werden beim Verwahrer hin-terlegt.

Part V

Final Provisions

Article 84

Signature, ratification and accession

1. This Agreement shall be open for sig-nature by any Member State on 19 Febru-ary 2013.

2. This Agreement shall be subject to ratification in accordance with the respec-tive constitutional requirements of the Member States. Instruments of ratification shall be deposited with the General Secre-tariat of the Council of the European Union (hereinafter referred to as 'the depositary').

3. Each Member State having signed this Agreement shall notify the European Commission of its ratification of the Agree-ment at the time of the deposit of its ratifi-cation instrument pursuant to Article 18(3) of Regulation (EU) No 1257/2012.

4. This Agreement shall be open to ac-cession by any Member State. Instruments of accession shall be deposited with the depositary.

Partie V

Dispositions finales

Article 84

Signature, ratification et adhésion

1. Le présent accord est ouvert à la signature de tout État membre le 19 février 2013.

2. Le présent accord est soumis à ratifi-cation conformément aux règles constitu-tionnelles respectives des États membres. Les instruments de ratification sont dépo-sés auprès du secrétariat général du Conseil de l'Union européenne (ci-après dénommé «dépositaire»).

3. Chaque État membre ayant signé le présent accord notifie sa ratification à la Commission européenne au moment du dépôt de l'instrument de ratification confor-mément à l'article 18, paragraphe 3, du règlement (UE) n° 1257/2012.

4. Le présent accord est ouvert à l'adhé-sion de tout État membre. Les instruments d'adhésion sont déposés auprès du dépo-sitaire.

Artikel 85**Aufgaben des Verwahrers**

(1) Der Verwahrer erstellt beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens und übermittelt sie den Regierungen aller Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen unterzeichnen oder ihm beitreten.

(2) Der Verwahrer notifiziert den Regierungen der Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen unterzeichnen oder ihm beitreten,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde;
- c) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens.

(3) Der Verwahrer lässt dieses Übereinkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

Article 85**Functions of the depositary**

1. The depositary shall draw up certified true copies of this Agreement and shall transmit them to the governments of all signatory or acceding Member States.

2. The depositary shall notify the governments of the signatory or acceding Member States of:

- (a) any signature;
- (b) the deposit of any instrument of ratification or accession;
- (c) the date of entry into force of this Agreement.

3. The depositary shall register this Agreement with the Secretariat of the United Nations.

Article 85**Fonctions du dépositaire**

1. Le dépositaire établit des copies certifiées conformes du présent accord et les transmet aux gouvernements de tous les États membres signataires ou adhérents.

2. Le dépositaire notifie aux gouvernements des États membres signataires ou adhérents:

- a) toute signature;
- b) le dépôt de tout instrument de ratification ou d'adhésion;
- c) la date d'entrée en vigueur du présent accord.

3. Le dépositaire enregistre le présent accord auprès du Secrétariat des Nations unies.

Artikel 86**Geltungsdauer des Übereinkommens**

Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Article 86**Duration of the Agreement**

This Agreement shall be of unlimited duration.

Article 86**Durée de l'accord**

Le présent accord a une durée indéterminée.

Artikel 87**Revision des Übereinkommens**

(1) Entweder sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder sobald 2 000 Verletzungsverfahren vom Gericht entschieden worden sind – je nachdem, was später eintritt – und sofern erforderlich in der Folge in regelmäßigen Abständen, führt der Verwaltungsausschuss eine eingehende Konsultation der Nutzer des Patentsystems durch, die folgenden Aspekten gewidmet ist: Arbeitsweise, Effizienz und Kostenwirksamkeit des Gerichts sowie Vertrauen der Nutzer des Patentsystems in die Qualität der Entscheidungen des Gerichts. Auf Grundlage dieser Konsultation und einer Stellungnahme des Gerichts kann der Verwaltungsausschuss beschließen, dieses Übereinkommen zu überarbeiten, um die Arbeitsweise des Gerichts zu verbessern.

(2) Der Verwaltungsausschuss kann dieses Übereinkommen ändern, um es mit einem internationalen Vertrag auf dem Gebiet des Patentwesens oder mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen.

(3) Ein aufgrund der Absätze 1 und 2 gefasster Beschluss des Verwaltungsausschusses wird nicht wirksam, wenn ein Vertragsmitgliedstaat binnen zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt des Beschlusses auf Grundlage seiner einschlägigen nationalen Entscheidungsverfahren erklärt, dass er nicht durch den Beschluss gebunden sein will. In diesem Fall wird eine Überprüfungskonferenz der Vertragsmitgliedstaaten einberufen.

Article 87**Revision**

1. Either seven years after the entry into force of this Agreement or once 2 000 infringement cases have been decided by the Court, whichever is the later point in time, and if necessary at regular intervals thereafter, a broad consultation with the users of the patent system shall be carried out by the Administrative Committee on the functioning, efficiency and cost-effectiveness of the Court and on the trust and confidence of users of the patent system in the quality of the Court's decisions. On the basis of this consultation and an opinion of the Court, the Administrative Committee may decide to revise this Agreement with a view to improving the functioning of the Court.

2. The Administrative Committee may amend this Agreement to bring it into line with an international treaty relating to patents or Union law.

3. A decision of the Administrative Committee taken on the basis of paragraphs 1 and 2 shall not take effect if a Contracting Member State declares within twelve months of the date of the decision, on the basis of its relevant internal decision-making procedures, that it does not wish to be bound by the decision. In this case, a Review Conference of the Contracting Member States shall be convened.

Article 87**Révision de l'accord**

1. Sept ans après l'entrée en vigueur du présent accord ou après que la Juridiction aura tranché 2 000 litiges en matière de contrefaçon, la date la plus tardive étant retenue, et si nécessaire à intervalles réguliers par la suite, le comité administratif mène auprès des utilisateurs du système de brevets une large consultation portant sur le fonctionnement, l'efficacité et le rapport coût-efficacité de la Juridiction, ainsi que sur la confiance des utilisateurs du système dans la qualité des décisions rendues par la Juridiction. Sur la base de cette consultation et d'un avis de la Juridiction, le comité administratif peut décider de réviser le présent accord en vue d'améliorer le fonctionnement de la Juridiction.

2. Le comité administratif peut modifier le présent accord pour le mettre en conformité avec un traité international portant sur les brevets ou avec le droit de l'Union.

3. Une décision prise par le comité administratif en vertu des paragraphes 1 et 2 ne prend pas effet si un État membre contractant déclare, dans un délai de douze mois à partir de la date de la décision, sur la base de ses procédures décisionnelles internes applicables, qu'il ne souhaite pas être lié par la décision. Dans ce cas, une conférence de révision réunissant les États membres contractants est convoquée.

Artikel 88**Sprachen des Übereinkommens**

(1) Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in deutscher, englischer und fran-

Article 88**Languages of the Agreement**

1. This Agreement is drawn up in a single original in the English, French and

Article 88**Langues de l'accord**

1. Le présent accord est établi en un seul exemplaire, dans les langues alle-

zösischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(2) Die in anderen als den in Absatz 1 genannten Amtssprachen von Vertragsmitgliedstaaten erstellten Wortlaute dieses Übereinkommens werden als amtliche Fassungen betrachtet, wenn sie vom Verwaltungsausschuss genehmigt wurden. Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Wortlauten sind die in Absatz 1 genannten Wortlaute maßgebend.

German languages, each text being equally authentic.

2. The texts of this Agreement drawn up in official languages of Contracting Member States other than those specified in paragraph 1 shall, if they have been approved by the Administrative Committee, be considered as official texts. In the event of divergences between the various texts, the texts referred to in paragraph 1 shall prevail.

mande, anglaise et française, chacun de ces textes faisant également foi.

2. Les textes du présent accord établis dans des langues officielles des États membres contractants autres que celles mentionnées au paragraphe 1 sont, s'ils ont été approuvés par le comité administratif, considérés comme des textes officiels. En cas de divergences entre les différents textes, les textes visés au paragraphe 1 prévalent.

Artikel 89

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am 1. Januar 2014 in Kraft oder am ersten Tag des vierten Monats nach Hinterlegung der dreizehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde gemäß Artikel 84, einschließlich der Hinterlegung durch die drei Mitgliedstaaten, in denen es im Jahr vor dem Jahr der Unterzeichnung des Übereinkommens die meisten geltenden europäischen Patente gab, oder am ersten Tag des vierten Monats nach dem Inkrafttreten der Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, die das Verhältnis zwischen jener Verordnung und diesem Übereinkommen betreffen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der späteste ist.

(2) Jede Ratifikation bzw. jeder Beitritt nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird am ersten Tag des vierten Monats nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde wirksam.

Zu Urkunde dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Februar 2013 in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Article 89

Entry into force

1. This Agreement shall enter into force on 1 January 2014 or on the first day of the fourth month after the deposit of the thirteenth instrument of ratification or accession in accordance with Article 84, including the three Member States in which the highest number of European patents had effect in the year preceding the year in which the signature of the Agreement takes place or on the first day of the fourth month after the date of entry into force of the amendments to Regulation (EU) No 1215/2012 concerning its relationship with this Agreement, whichever is the latest.

2. Any ratification or accession after the entry into force of this Agreement shall take effect on the first day of the fourth month after the deposit of the instrument of ratification or accession.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Agreement.

Done at Brussels on 19 February 2013 in English, French and German, all three texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the General Secretariat of the Council of the European Union.

Article 89

Entrée en vigueur

1. Le présent accord entre en vigueur le 1^{er} janvier 2014 ou le premier jour du quatrième mois suivant celui du dépôt du treizième instrument de ratification ou d'adhésion conformément à l'article 84, y compris par les trois États membres dans lesquels le plus grand nombre de brevets européens produisaient leurs effets au cours de l'année précédant celle lors de laquelle la signature du présent accord a lieu, ou le premier jour du quatrième mois après la date d'entrée en vigueur des modifications du règlement (UE) n° 1215/2012 portant sur le lien entre ce dernier et le présent accord, la date la plus tardive étant retenue.

2. Toute ratification ou adhésion intervenant après l'entrée en vigueur du présent accord prend effet le premier jour du quatrième mois suivant celui du dépôt de l'instrument de ratification ou d'adhésion.

En foi de quoi les soussignés, dûment habilités à cet effet, ont signé le présent accord.

Fait à Bruxelles le 19 février 2013 en allemand, anglais et français, les trois textes faisant également foi, en un seul exemplaire déposé dans les archives du secrétariat général du Conseil de l'Union européenne.

Anhang I

Satzung des Einheitlichen Patentgerichts

Annex I

Statute of the Unified Patent Court

Annexe I

Statuts de la juridiction unifiée du brevet

Artikel 1

Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung enthält institutionelle und finanzielle Regelungen für das nach Artikel 1 des Übereinkommens errichtete Einheitliche Patentgericht.

Article 1

Scope of the Statute

This Statute contains institutional and financial arrangements for the Unified Patent Court as established under Article 1 of the Agreement.

Article 1

Champ d'application des statuts

Les présents statuts contiennent des dispositions institutionnelles et financières relatives à la juridiction unifiée du brevet, établie conformément à l'article 1^{er} de l'accord.

Kapitel I

Richter

Chapter I

Judges

Chapitre I

Juges

Artikel 2

Auswahlkriterien für die Richter

(1) Jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsmitgliedstaats besitzt und die Voraussetzungen nach Artikel 15 des Übereinkommens und nach dieser Satzung erfüllt, kann zum Richter ernannt werden.

(2) Die Richter müssen mindestens eine Amtssprache des Europäischen Patentamts gut beherrschen.

(3) Die nach Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens für die Ernennung nachzuweisende Erfahrung auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten kann durch Schulungen nach Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a dieser Satzung erworben werden.

Article 2

Eligibility of judges

1. Any person who is a national of a Contracting Member State and fulfils the conditions set out in Article 15 of the Agreement and in this Statute may be appointed as a judge.

2. Judges shall have a good command of at least one official language of the European Patent Office.

3. Experience with patent litigation which has to be proven for the appointment pursuant to Article 15(1) of the Agreement may be acquired by training under Article 11(4)(a) of this Statute.

Article 2

Conditions à remplir pour exercer les fonctions de juge

1. Toute personne qui est un ressortissant d'un État membre contractant et qui remplit les conditions fixées à l'article 15 de l'accord et dans les présents statuts peut être nommée juge.

2. Les juges ont une bonne maîtrise d'au moins une langue officielle de l'Office européen des brevets.

3. Une expérience dans le domaine du contentieux des brevets, qui doit être démontrée aux fins de la nomination visée à l'article 15, paragraphe 1, de l'accord, peut s'acquérir par une formation conformément à l'article 11, paragraphe 4, point a), des présents statuts.

Artikel 3

Ernennung der Richter

(1) Die Richter werden gemäß dem in Artikel 16 des Übereinkommens festgelegten Verfahren ernannt.

(2) Offene Stellen werden unter Angabe der entsprechenden, in Artikel 2 festgelegten Auswahlkriterien öffentlich ausgeschrieben. Der Beratende Ausschuss gibt eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amtes eines Richters am Gericht ab. Die Stellungnahme enthält eine Liste der geeignetsten Bewerber. Die Zahl der auf der Liste aufgeführten Bewerber ist mindestens doppelt so hoch wie die Zahl der offenen Stellen. Der Beratende Ausschuss kann erforderlichenfalls empfehlen, dass ein Bewerber für eine Richterstelle eine Schulung in Patentstreitigkeiten nach Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a erhält, bevor über seine Ernennung entschieden wird.

Article 3

Appointment of judges

1. Judges shall be appointed pursuant to the procedure set out in Article 16 of the Agreement.

2. Vacancies shall be publicly advertised and shall indicate the relevant eligibility criteria as set out in Article 2. The Advisory Committee shall give an opinion on candidates' suitability to perform the duties of a judge of the Court. The opinion shall comprise a list of most suitable candidates. The list shall contain at least twice as many candidates as there are vacancies. Where necessary, the Advisory Committee may recommend that, prior to the decision on the appointment, a candidate judge receive training in patent litigation pursuant to Article 11(4)(a).

Article 3

Nomination des juges

1. Les juges sont nommés conformément à la procédure prévue à l'article 16 de l'accord.

2. Les offres d'emploi font l'objet d'une publication et indiquent les conditions requises visées à l'article 2. Le comité consultatif rend un avis sur la qualification des candidats pour exercer les fonctions de juge de la Juridiction. L'avis comprend une liste des candidats les plus qualifiés. La liste contient au moins deux fois plus de candidats qu'il y a de postes à pourvoir. Au besoin, le comité consultatif peut recommander que, avant qu'une décision portant nomination ne soit prise, un candidat aux fonctions de juge suive une formation dans le domaine du contentieux des brevets conformément à l'article 11, paragraphe 4, point a).

(3) Bei der Ernennung der Richter achtet der Verwaltungsausschuss darauf, dass die zu ernennenden Bewerber über das höchste Niveau an rechtlichem und technischem Sachverstand verfügen, sowie auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Gerichts, indem die Richter unter den Staatsangehörigen der Vertragsmitgliedstaaten auf möglichst breiter geografischer Grundlage ausgewählt werden.

(4) Der Verwaltungsausschuss ernannt die für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Gerichts benötigte Zahl von Richtern. Der Verwaltungsausschuss ernannt zunächst die Zahl von Richtern, die erforderlich ist, um zumindest einen Spruchkörper bei jeder der Kammern des Gerichts erster Instanz und mindestens zwei Spruchkörper beim Berufungsgericht bilden zu können.

(5) Der Beschluss des Verwaltungsausschusses zur Ernennung von rechtlich qualifizierten Vollzeit- oder Teilzeitrichtern und technisch qualifizierten Vollzeitrichtern bezeichnet die Instanz des Gerichts und/oder die Kammer des Gerichts erster Instanz, in die jeder einzelne Richter berufen wird, sowie das oder die Gebiete der Technik, für das bzw. die ein technisch qualifizierter Richter ernannt wird.

(6) Technisch qualifizierte Teilzeitrichter werden zu Richtern des Gerichts ernannt und auf der Grundlage ihrer spezifischen Qualifikation und Erfahrung in den Richterpool aufgenommen. Mit der Berufung dieser Richter an das Gericht wird gewährleistet, dass alle Gebiete der Technik abgedeckt sind.

3. When appointing judges, the Administrative Committee shall ensure the best legal and technical expertise and a balanced composition of the Court on as broad a geographical basis as possible among nationals of the Contracting Member States.

4. The Administrative Committee shall appoint as many judges as are needed for the proper functioning of the Court. The Administrative Committee shall initially appoint the necessary number of judges for setting up at least one panel in each of the divisions of the Court of First Instance and at least two panels in the Court of Appeal.

5. The decision of the Administrative Committee appointing full-time or part-time legally qualified judges and full-time technically qualified judges shall state the instance of the Court and/or the division of the Court of First Instance for which each judge is appointed and the field(s) of technology for which a technically qualified judge is appointed.

6. Part-time technically qualified judges shall be appointed as judges of the Court and shall be included in the Pool of Judges on the basis of their specific qualifications and experience. The appointment of these judges to the Court shall ensure that all fields of technology are covered.

3. Lors de la nomination des juges, le comité administratif veille à obtenir les meilleures compétences juridiques et techniques et à assurer une composition équilibrée de la Juridiction sur une base géographique aussi large que possible parmi les ressortissants des États membres contractants.

4. Le comité administratif nomme autant de juges qu'il est nécessaire au bon fonctionnement de la Juridiction. Il nomme, dans un premier temps, le nombre de juges nécessaire pour constituer au moins une chambre dans chacune des divisions du tribunal de première instance et au moins deux chambres au sein de la cour d'appel.

5. La décision du comité administratif portant nomination des juges qualifiés sur le plan juridique qui siègent de manière permanente ou non et de juges qualifiés sur le plan technique qui siègent de manière permanente mentionne l'instance de la Juridiction et/ou la division du tribunal de première instance à laquelle chaque juge est nommé, ainsi que le ou les domaines techniques pour lesquels un juge qualifié sur le plan technique est nommé.

6. Les juges qualifiés sur le plan technique qui ne siègent pas de manière permanente sont nommés juges de la Juridiction et intégrés au pool de juges sur la base de leurs qualifications et de leur expérience particulières. La nomination de ces juges à la Juridiction se fait de manière à ce que tous les domaines techniques soient couverts.

Artikel 4

Amtszeit der Richter

(1) Die Richter werden für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt, die mit dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tag beginnt. Wiederernennung ist zulässig.

(2) In Ermangelung einer Bestimmung über den Tag der Arbeitsaufnahme beginnt die Amtszeit mit dem Ausstellungstag der Ernennungsurkunde.

Article 4

Judges' term of office

1. Judges shall be appointed for a term of six years, beginning on the date laid down in the instrument of appointment. They may be re-appointed.

2. In the absence of any provision regarding the date, the term shall begin on the date of the instrument of appointment.

Article 4

Mandat des juges

1. Les juges sont nommés pour un mandat de six ans, débutant à la date prévue dans l'instrument de nomination. Ils peuvent être reconduits dans leurs fonctions.

2. En l'absence de dispositions concernant la date, le mandat débute à la date à laquelle l'instrument de nomination a été établi.

Artikel 5

Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses

(1) Jeder Vertragsmitgliedstaat schlägt ein Mitglied des Beratenden Ausschusses vor, das die Anforderungen nach Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens erfüllt.

(2) Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden vom Verwaltungsausschuss im gegenseitigen Einvernehmen ernannt.

Article 5

Appointment of the members of the Advisory Committee

1. Each Contracting Member State shall propose a member of the Advisory Committee who fulfils the requirements set out in Article 14(2) of the Agreement.

2. The members of the Advisory Committee shall be appointed by the Administrative Committee acting by common accord.

Article 5

Nomination des membres du comité consultatif

1. Chaque État membre contractant propose, en vue de la nomination d'un membre du comité consultatif, un candidat qui remplit les conditions énoncées à l'article 14, paragraphe 2, de l'accord.

2. Les membres du comité consultatif sont nommés par le comité administratif d'un commun accord.

Artikel 6**Richtereid**

Die Richter leisten vor Aufnahme ihrer Amtstätigkeit in öffentlicher Sitzung den Eid, ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Article 6**Oath**

Before taking up their duties judges shall, in open court, take an oath to perform their duties impartially and conscientiously and to preserve the secrecy of the deliberations of the Court.

Article 6**Serment**

Avant d'entrer en fonctions, les juges prêtent, en séance publique, serment d'exercer leurs fonctions en toute impartialité et en toute conscience et de ne rien divulguer du secret des délibérations de la Juridiction.

Artikel 7**Unparteilichkeit**

(1) Unmittelbar nach der Eidesleistung unterzeichnen die Richter eine Erklärung, in der sie die feierliche Verpflichtung übernehmen, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme bestimmter Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

(2) Die Richter dürfen nicht an Verhandlungen zu einer Sache teilnehmen, in der sie

- a) als Berater mitgewirkt haben,
- b) selbst Partei waren oder für eine der Parteien tätig waren,
- c) als Mitglied eines Gerichts, einer Beschwerdekammer, einer Schieds- oder Schlichtungsstelle oder eines Untersuchungsausschusses oder in anderer Eigenschaft zu befinden hatten,
- d) ein persönliches oder finanzielles Interesse an der Sache oder in Bezug auf eine der Parteien haben oder
- e) in verwandtschaftlicher Beziehung zu einer Partei oder einem Vertreter einer Partei stehen.

(3) Ist ein Richter der Auffassung, bei der Entscheidung oder Prüfung einer bestimmten Rechtsstreitigkeit aus einem besonderen Grund nicht mitwirken zu können, so macht er dem Präsidenten des Berufungsgerichts oder – wenn er Richter des Gerichts erster Instanz ist – dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz davon Mitteilung. Hält der Präsident des Berufungsgerichts oder – im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz – der Präsident des Gerichts erster Instanz die Teilnahme eines Richters an der Verhandlung oder Entscheidung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund für unangebracht, so begründet der Präsident des Berufungsgerichts oder der Präsident des Gerichts erster Instanz dies schriftlich und setzt den betroffenen Richter hiervon in Kenntnis.

(4) Jede Prozesspartei kann die Teilnahme eines Richters an der Verhandlung aus einem der in Absatz 2 genannten Gründe oder wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit ablehnen.

(5) Ergibt sich bei der Anwendung dieses Artikels eine Schwierigkeit, so entscheidet das Präsidium im Einklang mit der Verfahrensordnung. Der betroffene Richter wird angehört, wirkt aber bei der Beschlussfassung nicht mit.

Article 7**Impartiality**

1. Immediately after taking their oath, judges shall sign a declaration by which they solemnly undertake that, both during and after their term of office, they shall respect the obligations arising therefrom, in particular the duty to behave with integrity and discretion as regards the acceptance, after they have ceased to hold office, of certain appointments or benefits.

2. Judges may not take part in the proceedings of a case in which they:

- (a) have taken part as adviser;
- (b) have been a party or have acted for one of the parties;
- (c) have been called upon to pronounce as a member of a court, tribunal, board of appeal, arbitration or mediation panel, a commission of inquiry or in any other capacity;
- (d) have a personal or financial interest in the case or in relation to one of the parties; or
- (e) are related to one of the parties or the representatives of the parties by family ties.

3. If, for some special reason, a judge considers that he or she should not take part in the judgement or examination of a particular case, that judge shall so inform the President of the Court of Appeal accordingly or, in the case of judges of the Court of First Instance, the President of the Court of First Instance. If, for some special reason, the President of the Court of Appeal or, in the case of judges of the Court of First Instance, the President of the Court of First Instance considers that a judge should not sit or make submissions in a particular case, the President of the Court of Appeal or the President of the Court of First Instance shall justify this in writing and notify the judge concerned accordingly.

4. Any party to an action may object to a judge taking part in the proceedings on any of the grounds listed in paragraph 2 or where the judge is suspected, with good reason, of partiality.

5. Any difficulty arising as to the application of this Article shall be settled by decision of the Presidium, in accordance with the Rules of Procedure. The judge concerned shall be heard but shall not take part in the deliberations.

Article 7**Impartialité**

1. Immédiatement après avoir prêté serment, les juges signent une déclaration par laquelle ils s'engagent solennellement, pendant la durée de leurs fonctions et après la cessation de celles-ci, à respecter les obligations découlant de leur charge, notamment les devoirs d'honnêteté et de délicatesse quant à l'acceptation, après cette cessation, de certaines fonctions ou de certains avantages.

2. Les juges ne peuvent connaître d'une affaire dans laquelle:

- a) ils sont intervenus en tant que conseils;
- b) ils ont été parties ou ont agi pour le compte de l'une des parties;
- c) ils ont été appelés à se prononcer en tant que membres d'un tribunal, d'une cour, d'une chambre de recours, d'une commission d'arbitrage ou de médiation, d'une commission d'enquête ou à tout autre titre;
- d) ils ont un intérêt personnel ou financier, ou en rapport avec l'une des parties; ou
- e) ils sont liés à l'une des parties ou aux représentants de celles-ci par des liens familiaux.

3. Si, pour une raison spéciale, un juge estime ne pas devoir participer au jugement ou à l'examen d'une affaire déterminée, il en fait part au président de la cour d'appel ou, s'il s'agit d'un juge nommé au tribunal de première instance, au président du tribunal de première instance. Si, pour une raison spéciale, le président de la cour d'appel ou, s'il s'agit d'un juge nommé au tribunal de première instance, le président du tribunal de première instance estime qu'un juge ne devrait pas siéger ou conclure dans une affaire déterminée, le président de la cour d'appel ou le président du tribunal de première instance justifie cette appréciation par écrit et en avertit le juge concerné.

4. Toute partie à une action peut s'opposer à ce qu'un juge participe à la procédure pour l'un des motifs énumérés au paragraphe 2 ou si le juge est, à juste titre, suspecté de partialité.

5. En cas de difficulté sur l'application du présent article, le présidium statue, conformément au règlement de procédure. Le juge concerné est entendu, mais il ne participe pas aux délibérations.

Artikel 8**Immunität der Richter**

(1) Die Richter sind keiner Gerichtsbarkeit unterworfen. Bezüglich der Handlungen, die sie im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommen haben, steht ihnen diese Befreiung auch nach Abschluss ihrer Amtstätigkeit zu.

(2) Das Präsidium kann die Immunität aufheben.

(3) Wird nach Aufhebung der Befreiung ein Strafverfahren gegen einen Richter eingeleitet, so darf dieser im Gebiet jedes Vertragsmitgliedstaats nur vor einem Gericht angeklagt werden, das für Verfahren gegen Richter der höchsten nationalen Gerichte zuständig ist.

(4) Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet auf die Richter des Gerichts Anwendung; die Bestimmungen dieser Satzung betreffend die Immunität der Richter von der Gerichtsbarkeit bleiben hiervon unberührt.

Article 8**Immunity of judges**

1. The judges shall be immune from legal proceedings. After they have ceased to hold office, they shall continue to enjoy immunity in respect of acts performed by them in relation to their official capacity.

2. The Presidium may waive the immunity.

3. Where immunity has been waived and criminal proceedings are instituted against a judge, that judge shall be tried, in any of the Contracting Member States, only by the court competent to judge the members of the highest national judiciary.

4. The Protocol on the privileges and immunities of the European Union shall apply to the judges of the Court, without prejudice to the provisions relating to immunity from legal proceedings of judges which are set out in this Statute.

Article 8**Immunité des juges**

1. Les juges jouissent de l'immunité de juridiction. Après la cessation de leurs fonctions, ils continuent à bénéficier de l'immunité en ce qui concerne les actes accomplis par eux en rapport avec leur qualité officielle.

2. Le présidium peut lever l'immunité.

3. Au cas où, l'immunité ayant été levée, une action pénale est engagée contre un juge, celui-ci n'est justiciable, dans chacun des États membres contractants, que de la juridiction compétente pour juger les magistrats appartenant à la plus haute juridiction nationale.

4. Le Protocole sur les privilèges et immunités de l'Union européenne est applicable aux juges de la Juridiction, sans préjudice des dispositions relatives à l'immunité de juridiction des juges qui figurent dans les présents statuts.

Artikel 9**Ende der Amtszeit**

(1) Abgesehen von der Neubesetzung nach Ablauf der Amtszeit gemäß Artikel 4 und von Todesfällen endet das Amt eines Richters durch dessen Rücktritt.

(2) Bei Rücktritt eines Richters ist das Rücktrittsschreiben an den Präsidenten des Berufungsgerichts oder – im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz – an den Präsidenten des Gerichts erster Instanz zur Weiterleitung an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses zu richten.

(3) Mit Ausnahme der Fälle, in denen Artikel 10 Anwendung findet, bleibt jeder Richter bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt.

(4) Bei Ausscheiden eines Richters wird ein neuer Richter für die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers ernannt.

Article 9**End of duties**

1. Apart from replacement after expiry of a judge's term pursuant to Article 4, or death, the duties of a judge shall end when that judge resigns.

2. Where a judge resigns, the letter of resignation shall be addressed to the President of the Court of Appeal or, in the case of judges of the Court of First Instance, the President of the Court of First Instance for transmission to the Chairman of the Administrative Committee.

3. Save where Article 10 applies, a judge shall continue to hold office until that judge's successor takes up his or her duties.

4. Any vacancy shall be filled by the appointment of a new judge for the remainder of his or her predecessor's term.

Article 9**Cessation des fonctions**

1. En dehors des renouvellements après expiration d'un mandat en application de l'article 4 et des décès, les fonctions de juge prennent fin individuellement par démission.

2. En cas de démission d'un juge, la lettre de démission est adressée au président de la cour d'appel ou, s'il s'agit d'un juge nommé au tribunal de première instance, au président du tribunal de première instance pour être transmise au président du comité administratif.

3. Sauf dans les cas où l'article 10 reçoit application, un juge continue à siéger jusqu'à l'entrée en fonctions de son successeur.

4. Il est pourvu à toute vacance par la nomination d'un nouveau juge pour la durée du mandat restant à courir.

Artikel 10**Entlassung aus dem Amt**

(1) Ein Richter kann nur dann seines Amtes enthoben oder sonstiger gewählter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn er nach dem Urteil des Präsidiums nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Der betroffene Richter wird angehört, wirkt aber bei der Beschlussfassung nicht mit.

(2) Der Kanzler des Gerichts übermittelt die Entscheidung dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses.

(3) Wird durch eine solche Entscheidung ein Richter seines Amtes enthoben, so wird sein Sitz mit dieser Benachrichtigung frei.

Article 10**Removal from office**

1. A judge may be deprived of his or her office or of other benefits only if the Presidium decides that that judge no longer fulfils the requisite conditions or meets the obligations arising from his or her office. The judge concerned shall be heard but shall not take part in the deliberations.

2. The Registrar of the Court shall communicate this decision to the Chairman of the Administrative Committee.

3. In the case of a decision depriving a judge of his or her office, a vacancy shall arise upon that notification.

Article 10**Révocation**

1. Un juge ne peut être relevé de ses fonctions ni déclaré déchu d'autres avantages que si le présidium décide qu'il a cessé de répondre aux conditions requises ou de satisfaire aux obligations découlant de sa charge. Le juge concerné est entendu, mais il ne participe pas aux délibérations.

2. Le greffier de la Juridiction porte la décision à la connaissance du président du comité administratif.

3. En cas de décision relevant un juge de ses fonctions, ladite notification emporte vacance de siège.

Artikel 11**Schulung**

(1) Mit dem gemäß Artikel 19 des Übereinkommens geschaffenen Schulungsrahmen wird für eine angemessene und regelmäßige Schulung der Richter gesorgt. Das Präsidium beschließt Schulungsvorschriften zur Gewährleistung der Umsetzung und der Gesamtkohärenz des Schulungsrahmens.

(2) Der Schulungsrahmen bietet eine Plattform für den Austausch von Fachwissen und ein Forum für Diskussionen; dies wird insbesondere durch Folgendes gewährleistet:

- a) Veranstaltung von Lehrgängen, Konferenzen, Seminaren, Workshops und Symposien,
- b) Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Bildungseinrichtungen im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums und
- c) Förderung und Unterstützung weiterer Fortbildungsmaßnahmen.

(3) Es werden ein jährliches Arbeitsprogramm und Schulungsleitlinien erstellt, die für jeden Richter einen jährlichen Schulungsplan enthalten, in dem sein Hauptbedarf an Schulung gemäß den Schulungsvorschriften ausgewiesen wird.

(4) Ferner gewährleistet der Schulungsrahmen

- a) eine angemessene Schulung der Bewerber für Richterstellen und der neu ernannten Richter des Gerichts;
- b) die Unterstützung von Projekten, die auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Parteivertretern, Patentanwälten und dem Gericht abzielen.

Article 11**Training**

1. Appropriate and regular training of judges shall be provided for within the training framework set up under Article 19 of the Agreement. The Presidium shall adopt Training Regulations ensuring the implementation and overall coherence of the training framework.

2. The training framework shall provide a platform for the exchange of expertise and a forum for discussion, in particular by:

- (a) organising courses, conferences, seminars, workshops and symposia;
- (b) cooperating with international organisations and education institutes in the field of intellectual property; and
- (c) promoting and supporting further vocational training.

3. An annual work programme and training guidelines shall be drawn up, which shall include for each judge an annual training plan identifying that judge's main training needs in accordance with the Training Regulations.

4. The training framework shall in addition:

- (a) ensure appropriate training for candidate-judges and newly appointed judges of the Court;
- (b) support projects aimed at facilitating cooperation between representatives, patent attorneys and the Court.

Article 11**Formation**

1. Une formation appropriée et régulière des juges est dispensée dans le cadre de formation prévu à l'article 19 de l'accord. Le présidium adopte des règles en matière de formation qui assurent la mise en œuvre et la cohérence globale du cadre de formation.

2. Le cadre de formation prévoit la mise en place d'une plateforme pour l'échange de connaissances spécialisées et d'un forum de discussion, notamment:

- a) en organisant des cours, des conférences, des séminaires, des ateliers et des colloques;
- b) en coopérant avec des organisations internationales et des établissements d'enseignement dans le domaine de la propriété intellectuelle; et
- c) en promouvant et en appuyant la formation professionnelle continue.

3. Il est établi un programme de travail annuel et des orientations relatives à la formation, qui prévoient, pour chaque juge, un plan de formation annuel dans lequel sont recensés ses principaux besoins en formation, conformément aux règles en matière de formation.

4. En outre, le cadre de formation:

- a) assure la formation appropriée des candidats aux fonctions de juge et des juges nouvellement nommés à la Juridiction;
- b) appuie les projets destinés à faciliter la coopération entre les représentants, les mandataires en brevets et la Juridiction.

Artikel 12**Vergütung**

Der Verwaltungsausschuss legt die Vergütung des Präsidenten des Berufungsgerichts, des Präsidenten des Gerichts erster Instanz, der Richter, des Kanzlers, des Hilfskanzlers und des Personals fest.

Article 12**Remuneration**

The Administrative Committee shall set the remuneration of the President of the Court of Appeal, the President of the Court of First Instance, the Judges, the Registrar, the Deputy-Registrar and the staff.

Article 12**Rémunération**

Le comité administratif fixe le montant de la rémunération du président de la cour d'appel, du président du tribunal de première instance, des juges, du greffier, du greffier adjoint et des membres du personnel.

Kapitel II**Organisatorische Bestimmungen****Chapter II****Organisational Provisions****Chapitre II****Dispositions relatives à l'organisation****Abschnitt 1****Gemeinsame Bestimmungen****Section 1****Common provisions****Section 1****Dispositions communes****Artikel 13****Präsident des Berufungsgerichts**

(1) Der Präsident des Berufungsgerichts wird von allen Richtern des Berufungsgerichts aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Präsident des Berufungsgerichts kann zweimal wiedergewählt werden.

Article 13**President of the Court of Appeal**

1. The President of the Court of Appeal shall be elected by all judges of the Court of Appeal for a term of three years, from among their number. The President of the Court of Appeal may be re-elected twice.

Article 13**Président de la cour d'appel**

1. Le président de la cour d'appel est élu par tous les juges de la cour d'appel, parmi ses membres, pour un mandat de trois ans. Le président de la cour d'appel peut être réélu deux fois.

(2) Die Wahl des Präsidenten des Berufungsgerichts ist geheim. Gewählt ist der Richter, der die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Erreicht keiner der Richter die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Der Präsident des Berufungsgerichts leitet die gerichtlichen Tätigkeiten und die Verwaltung des Berufungsgerichts und führt den Vorsitz des als Plenum tagenden Berufungsgerichts.

(4) Endet die Amtszeit des Präsidenten des Berufungsgerichts vor ihrem Ablauf, so wird das Amt für die verbleibende Zeit neu besetzt.

2. The elections of the President of the Court of Appeal shall be by secret ballot. A judge obtaining an absolute majority shall be elected. If no judge obtains an absolute majority, a second ballot shall be held and the judge obtaining the most votes shall be elected.

3. The President of the Court of Appeal shall direct the judicial activities and the administration of the Court of Appeal and chair the Court of Appeal sitting as a full Court.

4. If the office of the President of the Court of Appeal falls vacant before the date of expiry of his or her term, a successor shall be elected for the remainder thereof.

2. L'élection du président de la cour d'appel a lieu au scrutin secret. Si un juge obtient la majorité absolue, il est élu. Si aucun juge n'obtient la majorité absolue, un deuxième vote est organisé et le juge qui obtient le plus grand nombre de voix est élu.

3. Le président de la cour d'appel dirige les activités juridictionnelles et l'administration de la cour d'appel et préside la cour d'appel siégeant en assemblée plénière.

4. Si le poste de président de la cour d'appel devient vacant avant le terme du mandat, un successeur est élu pour la durée du mandat restant à courir.

Artikel 14

Präsident des Gerichts erster Instanz

(1) Der Präsident des Gerichts erster Instanz wird von allen Richtern des Gerichts erster Instanz, die Vollzeitrichter sind, aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Präsident des Gerichts erster Instanz kann zweimal wiedergewählt werden.

(2) Der erste Präsident des Gerichts erster Instanz ist Staatsangehöriger des Vertragsmitgliedstaats, in dessen Gebiet die Zentralkammer ihren Sitz hat.

(3) Der Präsident des Gerichts erster Instanz leitet die gerichtlichen Tätigkeiten und die Verwaltung des Gerichts erster Instanz.

(4) Artikel 13 Absätze 2 und 4 gilt für den Präsidenten des Gerichts erster Instanz entsprechend.

Article 14

President of the Court of First Instance

1. The President of the Court of First Instance shall be elected by all judges of the Court of First Instance who are full-time judges, for a term of three years, from among their number. The President of the Court of First Instance may be re-elected twice.

2. The first President of the Court of First Instance shall be a national of the Contracting Member State hosting the seat of the central division.

3. The President of the Court of First Instance shall direct the judicial activities and the administration of the Court of First Instance.

4. Article 13(2) and (4), shall by analogy apply to the President of the Court of First Instance.

Article 14

Président du tribunal de première instance

1. Le président du tribunal de première instance est élu par tous les juges permanents du tribunal de première instance, parmi ses membres, pour un mandat de trois ans. Le président du tribunal de première instance peut être réélu deux fois.

2. Le premier président du tribunal de première instance est un ressortissant de l'État membre contractant sur le territoire duquel se trouve le siège de la division centrale.

3. Le président du tribunal de première instance dirige les activités juridictionnelles et l'administration du tribunal de première instance.

4. L'article 13, paragraphes 2 et 4, s'applique par analogie au président du tribunal de première instance.

Artikel 15

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten des Berufungsgerichts, der den Vorsitz führt, dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz, zwei Richtern, die die Richter des Berufungsgerichts aus ihrer Mitte gewählt haben, drei Richtern, die die Vollzeitrichter des Gerichts erster Instanz aus ihrer Mitte gewählt haben, und dem Kanzler als nicht stimmberechtigtem Mitglied.

(2) Das Präsidium nimmt seine Aufgaben im Einklang mit dieser Satzung wahr. Unbeschadet seiner eigenen Zuständigkeit kann es bestimmte Aufgaben an eines seiner Mitglieder übertragen.

(3) Das Präsidium ist für die Verwaltung des Gerichts zuständig und hat dabei insbesondere die Aufgabe,

a) Vorschläge zur Änderung der Verfahrensordnung gemäß Artikel 41 des Übereinkommens und Vorschläge zu der Finanzordnung des Gerichts auszuarbeiten;

b) den Jahreshaushalt, die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Ge-

Article 15

Presidium

1. The Presidium shall be composed of the President of the Court of Appeal, who shall act as chairperson, the President of the Court of First Instance, two judges of the Court of Appeal elected from among their number, three judges of the Court of First Instance who are full-time judges of the Court elected from among their number, and the Registrar as a non-voting member.

2. The Presidium shall exercise its duties in accordance with this Statute. It may, without prejudice to its own responsibility, delegate certain tasks to one of its members.

3. The Presidium shall be responsible for the management of the Court and shall in particular:

a) draw up proposals for the amendment of the Rules of Procedure in accordance with Article 41 of the Agreement and proposals regarding the Financial Regulations of the Court;

b) prepare the annual budget, the annual accounts and the annual report of the

Article 15

Présidium

1. Le présidium est composé du président de la cour d'appel, qui agit en qualité de président, du président du tribunal de première instance, de deux juges de la cour d'appel élus parmi ses membres, de trois juges permanents du tribunal de première instance élus parmi ses membres et du greffier, qui est membre non votant.

2. Le présidium exerce les fonctions qui lui sont conférées conformément aux présents statuts. Il peut, sans préjudice de sa propre responsabilité, déléguer certaines tâches à l'un de ses membres.

3. Le présidium est responsable de la gestion de la Juridiction et, en particulier:

a) élabore des propositions de modification du règlement de procédure conformément à l'article 41 de l'accord et des propositions concernant le règlement financier de la Juridiction;

b) prépare le budget annuel, les comptes annuels et le rapport annuel de la Juri-

richts zu erstellen und diese Unterlagen dem Haushaltsausschuss vorzulegen;	Court and submit them to the Budget Committee;	diction et les soumet au comité budgétaire;
c) die Leitlinien für das Programm zur Schulung der Richter festzulegen und die Durchführung dieses Programms zu überwachen;	(c) establish the guidelines for the training programme for judges and supervise the implementation thereof;	c) établit les orientations relatives au programme de formation des juges et supervise leur mise en œuvre;
d) Entscheidungen über die Ernennung des Kanzlers und des Hilfskanzlers und über deren Entlassung aus dem Amt zu treffen;	(d) take decisions on the appointment and removal of the Registrar and the Deputy-Registrar;	d) prend les décisions concernant la nomination et la révocation du greffier et du greffier adjoint;
e) die Regelungen für die Kanzlei einschließlich ihrer Nebenstellen festzulegen;	(e) lay down the rules governing the Registry including the sub-registries;	e) définit les règles régissant le greffe ainsi que les sous-greffes;
f) Stellungnahmen gemäß Artikel 83 Absatz 5 des Übereinkommens abzugeben.	(f) give an opinion in accordance with Article 83(5) of the Agreement.	f) rend un avis conformément à l'article 83, paragraphe 5, de l'accord.
(4) Die in den Artikeln 7, 8, 10 und 22 genannten Entscheidungen des Präsidiums werden ohne Mitwirkung des Kanzlers getroffen.	4. Decisions of the Presidium referred to in Articles 7, 8, 10 and 22 shall be taken without the participation of the Registrar.	4. Le présidium prend les décisions visées aux articles 7, 8, 10 et 22 sans la participation du greffier.
(5) Das Präsidium ist nur dann beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.	5. The Presidium can take valid decisions only when all members are present or duly represented. Decisions shall be taken by a majority of the votes.	5. Le présidium ne peut prendre de décisions valables que si tous ses membres sont présents ou dûment représentés. Les décisions sont prises à la majorité des voix.

Artikel 16**Personal**

(1) Die Beamten und sonstigen Bediensteten des Gerichts unterstützen den Präsidenten des Berufungsgerichts, den Präsidenten des Gerichts erster Instanz, die Richter und den Kanzler. Sie unterstehen dem Kanzler unter Aufsicht des Präsidenten des Berufungsgerichts und des Präsidenten des Gerichts erster Instanz.

(2) Der Verwaltungsausschuss erlässt das Statut der Beamten und sonstigen Bediensteten des Gerichts.

Article 16**Staff**

1. The officials and other servants of the Court shall have the task of assisting the President of the Court of Appeal, the President of the Court of First Instance, the judges and the Registrar. They shall be responsible to the Registrar, under the authority of the President of the Court of Appeal and the President of the Court of First Instance.

2. The Administrative Committee shall establish the Staff Regulations of officials and other servants of the Court.

Article 16**Personnel**

1. Les fonctionnaires et autres agents de la Juridiction sont chargés d'assister le président de la cour d'appel, le président du tribunal de première instance, les juges et le greffier. Ils relèvent du greffier, sous l'autorité du président de la cour d'appel et du président du tribunal de première instance.

2. Le comité administratif établit le statut des fonctionnaires et autres agents de la Juridiction.

Artikel 17**Gerichtsferien**

(1) Nach Anhörung des Präsidiums legt der Präsident des Berufungsgerichts die Dauer der Gerichtsferien und die Regeln für die Einhaltung der gesetzlichen Feiertage fest.

(2) Während der Gerichtsferien können das Amt des Präsidenten des Berufungsgerichts und das Amt des Präsidenten des Gerichts erster Instanz durch einen Richter wahrgenommen werden, der von dem jeweiligen Präsidenten damit beauftragt wird. In dringenden Fällen kann der Präsident des Berufungsgerichts die Richter einberufen.

(3) Der Präsident des Berufungsgerichts oder der Präsident des Gerichts erster Instanz können den Richtern des Berufungsgerichts bzw. den Richtern des Gerichts erster Instanz in begründeten Fällen Urlaub gewähren.

Article 17**Judicial vacations**

1. After consulting the Presidium, the President of the Court of Appeal shall establish the duration of judicial vacations and the rules on observing official holidays.

2. During the period of judicial vacations, the functions of the President of the Court of Appeal and of the President of the Court of First Instance may be exercised by any judge invited by the respective President to that effect. In cases of urgency, the President of the Court of Appeal may convene the judges.

3. The President of the Court of Appeal or the President of the Court of First Instance may, in proper circumstances, grant leave of absence to respectively judges of the Court of Appeal or judges of the Court of First Instance.

Article 17**Vacances judiciaires**

1. Après consultation du présidium, le président de la cour d'appel fixe la durée des vacances judiciaires et les règles concernant le respect des jours fériés légaux.

2. Pendant la période de vacances judiciaires, la présidence de la cour d'appel et la présidence du tribunal de première instance peuvent être exercées par un juge que le président concerné a invité à assumer ce rôle. Le président de la cour d'appel peut, en cas d'urgence, convoquer les juges.

3. Le président de la cour d'appel et le président du tribunal de première instance peuvent, pour de justes motifs, accorder des congés respectivement aux juges de la cour d'appel et aux juges du tribunal de première instance.

Abschnitt 2**Gericht erster Instanz****Artikel 18****Errichtung
und Auflösung von
Lokal- oder Regionalkammern**

(1) Anträge eines oder mehrerer Vertragsmitgliedstaaten auf Errichtung einer Lokal- oder Regionalkammer sind an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses zu richten. Im Antrag ist anzugeben, wo die Lokal- oder Regionalkammer angesiedelt sein soll.

(2) Im Beschluss des Verwaltungsausschusses zur Errichtung einer Lokal- oder Regionalkammer wird die Zahl der Richter angegeben, die an die betreffende Kammer berufen werden; der Beschluss wird öffentlich zugänglich gemacht.

(3) Der Verwaltungsausschuss beschließt auf Antrag des Vertragsmitgliedstaats, in dessen Gebiet die betreffende Lokalkammer errichtet worden ist, oder auf Antrag der Vertragsmitgliedstaaten, die an der betreffenden Regionalkammer beteiligt sind, über die Auflösung einer Lokal- oder Regionalkammer. Im Beschluss über die Auflösung einer Lokal- oder Regionalkammer werden der Zeitpunkt, ab dem bei der betreffenden Kammer keine neuen Fälle mehr anhängig gemacht werden können, sowie der Zeitpunkt angegeben, an dem sie ihre Tätigkeit einstellt.

(4) Ab dem Zeitpunkt, an dem die Lokal- oder Regionalkammer ihre Tätigkeit einstellt, werden die an diese Kammer berufenen Richter an die Zentralkammer berufen, und die noch bei der Lokal- oder Regionalkammer anhängigen Fälle werden gemeinsam mit der Nebenstelle der Kanzlei und den gesamten Unterlagen auf die Zentralkammer übertragen.

Artikel 19**Spruchkörper**

(1) Die Verfahrensordnung regelt die Zuweisung von Richtern und die Fallzuweisung innerhalb einer Kammer an ihre Spruchkörper. Ein Richter des Spruchkörpers wird im Einklang mit der Verfahrensordnung zum vorsitzenden Richter bestimmt.

(2) Die Spruchkörper können im Einklang mit der Verfahrensordnung bestimmte Aufgaben an einen oder mehrere ihrer Richter übertragen.

(3) Im Einklang mit der Verfahrensordnung kann für jede Kammer ein ständiger Richter bestimmt werden, der dringende Rechtsstreitigkeiten entscheidet.

(4) In Fällen, in denen die Rechtsstreitigkeit gemäß Artikel 8 Absatz 7 des Übereinkommens von einem Einzelrichter oder gemäß Absatz 3 dieses Artikels von einem ständigen Richter entschieden wird, nimmt dieser alle Aufgaben eines Spruchkörpers wahr.

Section 2**The Court of First Instance****Article 18****Setting up
and discontinuance
of a local or regional division**

1. A request from one or more Contracting Member States for the setting up of a local or regional division shall be addressed to the Chairman of the Administrative Committee. It shall indicate the seat of the local or regional division.

2. The decision of the Administrative Committee setting up a local or regional division shall indicate the number of judges for the division concerned and shall be public.

3. The Administrative Committee shall decide to discontinue a local or regional division at the request of the Contracting Member State hosting the local division or the Contracting Member States participating in the regional division. The decision to discontinue a local or regional division shall state the date after which no new cases may be brought before the division and the date on which the division will cease to exist.

4. As from the date on which a local or regional division ceases to exist, the judges assigned to that local or regional division shall be assigned to the central division, and cases still pending before that local or regional division together with the sub-registry and all of its documentation shall be transferred to the central division.

Article 19**Panels**

1. The allocation of judges and the assignment of cases within a division to its panels shall be governed by the Rules of Procedure. One judge of the panel shall be designated as the presiding judge, in accordance with the Rules of Procedure.

2. The panel may delegate, in accordance with the Rules of Procedure, certain functions to one or more of its judges.

3. A standing judge for each division to hear urgent cases may be designated in accordance with the Rules of Procedure.

4. In cases where a single judge in accordance with Article 8(7) of the Agreement, or a standing judge, in accordance with paragraph 3 of this Article, hears a case that judge shall carry out all functions of a panel.

Section 2**Le tribunal de première instance****Article 18****Création
et suppression d'une division locale
ou d'une division régionale**

1. Une demande émanant d'un ou de plusieurs États membres contractants en vue de la création d'une division locale ou régionale est adressée au président du comité administratif. Elle mentionne le siège de la division locale ou régionale concernée.

2. La décision du comité administratif portant création d'une division locale ou régionale mentionne le nombre de juges de la division concernée et est publique.

3. Le comité administratif décide, à la demande de l'État membre contractant sur le territoire duquel est située la division locale ou à la demande des États membres contractants participant à la division régionale, de supprimer une division locale ou régionale. La décision portant suppression d'une division locale ou régionale mentionne la date après laquelle les nouvelles affaires ne pourront plus être portées devant la division concernée et la date à laquelle la division cessera d'exister.

4. À compter de la date à laquelle une division locale ou régionale cesse d'exister, les juges affectés à la division locale ou régionale concernée sont affectés à la division centrale, et les affaires en instance devant la division locale ou régionale concernée sont transférées, avec le sous-greffé et l'ensemble de sa documentation, à la division centrale.

Article 19**Chambres**

1. L'affectation des juges et l'attribution des affaires au sein d'une division à ses chambres sont régies par le règlement de procédure. Un juge de la chambre est nommé président, conformément au règlement de procédure.

2. La chambre peut déléguer, conformément au règlement de procédure, certaines fonctions à un ou plusieurs des juges qui la composent.

3. Un juge de permanence chargé de connaître des affaires urgentes pour chaque division peut être nommé conformément au règlement de procédure.

4. Dans les cas où le litige est porté devant un juge unique conformément à l'article 8, paragraphe 7, de l'accord, ou un juge de permanence, conformément au paragraphe 3 du présent article, celui-ci exerce toutes les fonctions d'une chambre.

(5) Ein Richter des Spruchkörpers übernimmt im Einklang mit der Verfahrensordnung die Aufgabe des Berichterstatters.

5. One judge of the panel shall act as Rapporteur, in accordance with the Rules of Procedure.

5. Un juge de la chambre agit en qualité de rapporteur, conformément au règlement de procédure.

Artikel 20

Richterpool

(1) Der Kanzler erstellt eine Liste mit den Namen der dem Richterpool angehörenden Richter. Für jeden Richter werden in der Liste mindestens seine Sprachkenntnisse, sein technisches Fachgebiet und seine Erfahrung sowie die Rechtsstreitigkeiten, mit denen er vorher befasst war, angegeben.

(2) Ein an den Präsidenten des Gerichts erster Instanz gerichteter Antrag, einen Richter aus dem Richterpool zu benennen, muss insbesondere folgende Angaben enthalten: den Gegenstand der Rechtssache, die von den Richtern des Spruchkörpers verwendete Amtssprache des Europäischen Patentamts, die Verfahrenssprache und das Gebiet der Technik, für das der Richter qualifiziert sein muss.

Article 20

Pool of Judges

1. A list with the names of the judges included in the Pool of Judges shall be drawn up by the Registrar. In relation to each judge, the list shall at least indicate the linguistic skills, the field of technology and experience of, as well as the cases previously handled by, that judge.

2. A request addressed to the President of the Court of First Instance to assign a judge from the Pool of Judges shall indicate, in particular, the subject-matter of the case, the official language of the European Patent Office used by the judges of the panel, the language of the proceedings and the field of technology required.

Article 20

Pool de juges

1. Une liste comportant les noms des juges intégrés dans le pool de juges est établie par le greffier. Pour chaque juge, la liste indique au moins les aptitudes linguistiques, le domaine technique et l'expérience y afférente, ainsi que les affaires déjà traitées par ce juge.

2. Une demande adressée au président du tribunal de première instance en vue d'affecter un juge issu du pool de juges indique notamment l'objet de l'affaire, la langue officielle de l'Office européen des brevets utilisée par les juges de la chambre, la langue de procédure et le domaine technique requis.

Abschnitt 3 Berufungsgericht

Artikel 21

Spruchkörper

(1) Die Zuweisung von Richtern und die Fallzuweisung an die Spruchkörper richten sich nach der Verfahrensordnung. Ein Richter des Spruchkörpers wird im Einklang mit der Verfahrensordnung zum vorsitzenden Richter ernannt.

(2) Bei Rechtsstreitigkeiten von außergewöhnlicher Bedeutung, insbesondere wenn die Entscheidung die Einheitlichkeit und Kohärenz der Rechtsprechung des Gerichts berühren könnte, kann das Berufungsgericht auf Vorschlag des vorsitzenden Richters beschließen, die Rechtsstreitigkeit dem Plenum vorzulegen.

(3) Die Spruchkörper können im Einklang mit der Verfahrensordnung bestimmte Aufgaben an einen oder mehrere ihrer Richter übertragen.

(4) Ein Richter des Spruchkörpers übernimmt im Einklang mit der Verfahrensordnung die Aufgabe des Berichterstatters.

Section 3 The Court of Appeal

Article 21

Panels

1. The allocation of judges and the assignment of cases to panels shall be governed by the Rules of Procedure. One judge of the panel shall be appointed as the presiding judge, in accordance with the Rules of Procedure.

2. When a case is of exceptional importance, and in particular when the decision may affect the unity and consistency of the case law of the Court, the Court of Appeal may decide, on the basis of a proposal from the presiding judge, to refer the case to the full Court.

3. The panel may delegate, in accordance with the Rules of Procedure, certain functions to one or more of its judges.

4. One judge of the panel shall act as Rapporteur, in accordance with the Rules of Procedure.

Section 3 La cour d'appel

Article 21

Chambres

1. La composition des chambres et l'attribution des affaires aux chambres sont régies par le règlement de procédure. Un juge de la chambre est nommé président, conformément au règlement de procédure.

2. Lorsqu'une affaire revêt une importance exceptionnelle, et en particulier lorsque la décision est susceptible d'avoir des incidences sur l'unité et la cohérence de la jurisprudence de la Juridiction, la cour d'appel peut décider, sur la base d'une proposition de son président, de renvoyer l'affaire devant l'assemblée plénière.

3. La chambre peut déléguer, conformément au règlement de procédure, certaines fonctions à un ou plusieurs des juges qui la composent.

4. Un juge de la chambre agit en qualité de rapporteur, conformément au règlement de procédure.

Abschnitt 4 Kanzlei

Artikel 22

Ernennung und Entlassung des Kanzlers

(1) Der Kanzler des Gerichts wird vom Präsidium für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Wiederernennung des Kanzlers ist zulässig.

(2) Der Präsident des Berufungsgerichts unterrichtet das Präsidium zwei Wochen vor dem für die Ernennung des Kanzlers vorgesehenen Zeitpunkt über die eingegangenen Bewerbungen.

Section 4 The Registry

Article 22

Appointment and removal from office of the Registrar

1. The Presidium shall appoint the Registrar of the Court for a term of six years. The Registrar may be re-appointed.

2. Two weeks before the date fixed for appointing the Registrar, the President of the Court of Appeal shall inform the Presidium of the applications which have been submitted for the post.

Section 4 Le greffe

Article 22

Nomination et révocation du greffier

1. Le présidium nomme le greffier de la Juridiction pour un mandat de six ans. Il peut être reconduit dans ses fonctions.

2. Le président de la cour d'appel informe le présidium, deux semaines avant la date fixée pour la nomination du greffier, des candidatures qui ont été présentées.

(3) Vor Aufnahme seiner Amtstätigkeit leistet der Kanzler vor dem Präsidium den Eid, sein Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

(4) Der Kanzler kann nur aus dem Amt entlassen werden, wenn er den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Das Präsidium entscheidet nach Anhörung des Kanzlers.

(5) Endet die Amtszeit des Kanzlers vor ihrem Ablauf, so ernennt das Präsidium einen neuen Kanzler für die Dauer von sechs Jahren.

(6) Ist der Kanzler abwesend oder verhindert oder ist sein Amt vakant, so beauftragt der Präsident des Berufungsgerichts nach Anhörung des Präsidiums ein Mitglied des Personals des Gerichts mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Kanzlers.

3. Before taking up his or her duties, the Registrar shall take oath before the Presidium to perform the duties of the Registrar impartially and conscientiously.

4. The Registrar may be removed from office only if the Registrar no longer meets the obligations arising from his or her office. The Presidium shall take its decision after having heard the Registrar.

5. If the office of the Registrar falls vacant before the date of expiry of the term thereof, the Presidium shall appoint a new Registrar for a term of six years.

6. If the Registrar is absent or prevented from attending or where such post is vacant, the President of the Court of Appeal after having consulted the Presidium shall designate a member of the staff of the Court to carry out the duties of the Registrar.

3. Avant d'entrer en fonctions, le greffier prête serment devant le présidium d'exercer ses fonctions en toute impartialité et en toute conscience.

4. Le greffier ne peut être relevé de ses fonctions que s'il a cessé de satisfaire aux obligations découlant de sa charge. Le présidium prend sa décision après avoir entendu le greffier.

5. Si le poste de greffier devient vacant avant l'expiration de son mandat, le présidium nomme un nouveau greffier pour un mandat de six ans.

6. En cas d'absence ou d'empêchement du greffier ou de vacance de son poste, le président de la cour d'appel, après avoir consulté le présidium, désigne parmi les membres du personnel de la Juridiction la personne chargée de remplir les fonctions de greffier.

Artikel 23

Aufgaben des Kanzlers

(1) Der Kanzler steht dem Gericht, dem Präsidenten des Berufungsgerichts, dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz und den Richtern bei der Ausübung ihres Amtes zur Seite. Der Kanzler ist unter Aufsicht des Präsidenten des Berufungsgerichts für die Organisation und den Geschäftsgang der Kanzlei verantwortlich.

(2) Der Kanzler ist insbesondere verantwortlich für:

- a) das Führen des Registers, in dem Aufzeichnungen über alle vor dem Gericht verhandelten Verfahren enthalten sind,
- b) das Führen und die Verwaltung der nach Artikel 18, Artikel 48 Absatz 3 und Artikel 57 Absatz 2 des Übereinkommens erstellten Listen,
- c) das Führen und die Veröffentlichung einer Liste der Mitteilungen über die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung bzw. den Verzicht auf diese Regelung nach Artikel 83 des Übereinkommens,
- d) die Veröffentlichung der Entscheidungen des Gerichts unter Wahrung des Schutzes vertraulicher Informationen,
- e) die Veröffentlichung der Jahresberichte mit statistischen Daten und
- f) die Gewährleistung, dass die Informationen über die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 83 des Übereinkommens dem Europäischen Patentamt übermittelt werden.

Artikel 24

Registerführung

(1) In den vom Präsidium erlassenen Regelungen für die Kanzlei werden die Einzelheiten über die Führung des Registers des Gerichts festgelegt.

(2) Die Verfahrensordnung regelt den Zugang zu den Akten der Kanzlei.

Article 23

Duties of the Registrar

1. The Registrar shall assist the Court, the President of the Court of Appeal, the President of the Court of First Instance and the judges in the performance of their functions. The Registrar shall be responsible for the organisation and activities of the Registry under the authority of the President of the Court of Appeal.

2. The Registrar shall in particular be responsible for:

- a) keeping the register which shall include records of all cases before the Court;
- b) keeping and administering lists drawn up in accordance with Articles 18, 48(3) and 57(2) of the Agreement;
- c) keeping and publishing a list of notifications and withdrawals of opt-outs in accordance with Article 83 of the Agreement;
- d) publishing the decisions of the Court, subject to the protection of confidential information;
- e) publishing annual reports with statistical data; and
- f) ensuring that the information on opt-outs in accordance with Article 83 of the Agreement is notified to the European Patent Office.

Article 24

Keeping of the register

1. Detailed rules for keeping the register of the Court shall be prescribed in the Rules governing the Registry, adopted by the Presidium.

2. The rules on access to documents of the Registry shall be provided for in the Rules of Procedure.

Article 23

Fonctions du greffier

1. Le greffier assiste la Juridiction, le président de la cour d'appel, le président du tribunal de première instance et les juges dans l'exercice de leurs fonctions. Il est responsable de l'organisation et des activités du greffe, sous l'autorité du président de la cour d'appel.

2. Le greffier est notamment chargé de:

- a) tenir le registre répertoriant toutes les affaires portées devant la Juridiction;
- b) tenir et administrer les listes établies conformément à l'article 18, à l'article 48, paragraphe 3, et à l'article 57, paragraphe 2, de l'accord;
- c) tenir et publier une liste des notifications et des retraits des décisions de dérogation conformément à l'article 83 de l'accord;
- d) publier les décisions de la Juridiction, sous réserve de la protection des informations confidentielles;
- e) publier des rapports annuels comportant des données statistiques; et
- f) veiller à ce que les informations relatives aux décisions de dérogation prises conformément à l'article 83 de l'accord soient notifiées à l'Office européen des brevets.

Article 24

Tenue du registre

1. Des règles détaillées relatives à la tenue du registre de la Juridiction sont prévues dans les règles régissant le greffe adoptées par le présidium.

2. Les règles relatives à l'accès aux documents du greffe sont prévues dans le règlement de procédure.

Artikel 25**Nebenstellen der Kanzlei und Hilfskanzler**

(1) Vom Präsidium wird ein Hilfskanzler für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Wiederernennung des Hilfskanzlers ist zulässig.

(2) Artikel 22 Absätze 2 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Der Hilfskanzler ist unter Aufsicht des Kanzlers und des Präsidenten des Gerichts erster Instanz für die Organisation und den Geschäftsgang der Nebenstellen der Kanzlei verantwortlich. Der Hilfskanzler ist insbesondere verantwortlich für

- a) die Führung der Akten über alle vor dem Gericht erster Instanz verhandelten Verfahren;
- b) die Unterrichtung der Kanzlei über jedes vor dem Gericht erster Instanz verhandelte Verfahren.

(4) Der Hilfskanzler stellt den Kammern des Gerichts erster Instanz Verwaltungs- und Sekretariatsunterstützung zur Verfügung.

Kapitel III**Finanzvorschriften****Artikel 26****Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan wird vom Haushaltsausschuss auf Vorschlag des Präsidiums festgestellt. Er wird nach Maßgabe der allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt, die in der gemäß Artikel 33 erlassenen Finanzordnung festgelegt sind.

(2) Innerhalb des Haushaltsplans kann das Präsidium nach Maßgabe der Finanzordnung Mittelübertragungen zwischen den einzelnen Kapiteln oder Unterkapiteln vornehmen.

(3) Der Kanzler ist nach Maßgabe der Finanzordnung für die Ausführung des Haushaltsplans verantwortlich.

(4) Der Kanzler erstellt jedes Jahr eine Jahresrechnung zum abgelaufenen Haushaltsjahr, die die Ausführung des Haushaltsplans darlegt; diese Jahresrechnung wird vom Präsidium genehmigt.

Artikel 27**Genehmigung von Ausgaben**

(1) Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Ausgaben werden für die Dauer eines Rechnungslegungszeitraums genehmigt, sofern die Finanzordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Nach Maßgabe der Finanzordnung dürfen die nicht für Personalausgaben vorgesehenen Mittel, die bis zum Ende eines Rechnungslegungszeitraums nicht verbraucht worden sind, nicht über das Ende des nachfolgenden Rechnungslegungszeitraums hinaus übertragen werden.

Article 25**Sub-registries and Deputy-Registrar**

1. A Deputy-Registrar shall be appointed for a term of six years by the Presidium. The Deputy-Registrar may be re-appointed.

2. Article 22(2) to (6) shall apply by analogy.

3. The Deputy-Registrar shall be responsible for the organisation and activities of sub-registries under the authority of the Registrar and the President of the Court of First Instance. The duties of the Deputy-Registrar shall in particular include:

- (a) keeping records of all cases before the Court of First Instance;
- (b) notifying every case before the Court of First Instance to the Registry.

4. The Deputy-Registrar shall also provide administrative and secretarial assistance to the divisions of the Court of First Instance.

Chapter III**Financial Provisions****Article 26****Budget**

1. The budget shall be adopted by the Budget Committee on a proposal from the Presidium. It shall be drawn up in accordance with the generally accepted accounting principles laid down in the Financial Regulations, established in accordance with Article 33.

2. Within the budget, the Presidium may, in accordance with the Financial Regulations, transfer funds between the various headings or subheadings.

3. The Registrar shall be responsible for the implementation of the budget in accordance with the Financial Regulations.

4. The Registrar shall annually make a statement on the accounts of the preceding financial year relating to the implementation of the budget which shall be approved by the Presidium.

Article 27**Authorisation for expenditure**

1. The expenditure entered in the budget shall be authorised for the duration of one accounting period unless the Financial Regulations provide otherwise.

2. In accordance with the Financial Regulations, any appropriations, other than those relating to staff costs, which are unexpended at the end of the accounting period may be carried forward, but not beyond the end of the following accounting period.

Article 25**Sous-greffes et greffier adjoint**

1. Un greffier adjoint est nommé pour un mandat de six ans par le présidium. Il peut être reconduit dans ses fonctions.

2. Les dispositions de l'article 22, paragraphes 2 à 6, s'appliquent par analogie.

3. Le greffier adjoint est chargé de l'organisation et des activités des sous-greffes sous l'autorité du greffier et du président du tribunal de première instance. Les fonctions du greffier adjoint comprennent en particulier:

- a) la tenue des registres de toutes les affaires portées devant le tribunal de première instance;
- b) la notification au greffe de chaque affaire portée devant le tribunal de première instance.

4. Le greffier adjoint fournit également aux divisions du tribunal de première instance une assistance administrative et une assistance en matière de secrétariat.

Chapitre III**Dispositions financières****Article 26****Budget**

1. Le budget est adopté par le comité budgétaire sur proposition du présidium. Il est établi conformément aux principes comptables généralement admis, définis dans le règlement financier, arrêté conformément à l'article 33.

2. À l'intérieur du budget, le présidium peut, conformément au règlement financier, procéder à des virements de crédits entre les différentes rubriques ou sous-rubriques.

3. Le greffier est responsable de l'exécution du budget conformément au règlement financier.

4. Le greffier établit chaque année un état relatif à l'exécution du budget pour l'exercice écoulé, qui est approuvé par le présidium.

Article 27**Autorisation des dépenses**

1. Les dépenses inscrites au budget sont autorisées pour la durée de l'exercice budgétaire, sauf si le règlement financier en dispose autrement.

2. Conformément au règlement financier, les crédits qui ne sont pas utilisés à la fin de l'exercice budgétaire, à l'exception de ceux relatifs aux dépenses de personnel, peuvent faire l'objet d'un report qui sera limité au seul exercice suivant.

(3) Die Mittel werden nach Art und Zweckbestimmung der Ausgabe auf die verschiedenen Kapitel aufgeteilt und nach Maßgabe der Finanzordnung soweit erforderlich weiter unterteilt.

Artikel 28

Mittel für unvorhersehbare Ausgaben

(1) Im Haushaltsplan des Gerichts können Mittel für unvorhersehbare Ausgaben veranschlagt werden.

(2) Die Verwendung dieser Mittel durch das Gericht setzt die vorherige Zustimmung des Haushaltsausschusses voraus.

Artikel 29

Rechnungslegungszeitraum

Der Rechnungslegungszeitraum beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 30

Erstellung des Haushaltsplans

Das Präsidium legt dem Haushaltsausschuss den Haushaltsplanentwurf des Gerichts spätestens zu dem in der Finanzordnung vorgegebenen Termin vor.

Artikel 31

Vorläufiger Haushaltsplan

(1) Hat der Haushaltsausschuss zu Beginn eines Rechnungslegungszeitraums den Haushaltsplan noch nicht festgestellt, so können nach der Finanzordnung für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung des Haushaltsplans monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im vorangegangenen Rechnungslegungszeitraum eingesetzten Mittel vorgenommen werden, wobei die dem Präsidium auf diese Weise zur Verfügung gestellten Mittel jedoch ein Zwölftel der entsprechenden Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs nicht überschreiten dürfen.

(2) Der Haushaltsausschuss kann unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 Ausgaben genehmigen, die über ein Zwölftel der im vorangegangenen Rechnungslegungszeitraum eingesetzten Mittel hinausgehen.

Artikel 32

Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss des Gerichts wird von unabhängigen Rechnungsprüfern geprüft. Die Rechnungsprüfer werden vom Haushaltsausschuss bestellt und erforderlichenfalls abberufen.

(2) Durch die Rechnungsprüfung, die nach fachgerechten Rechnungsprüfungsgrundsätzen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle erfolgt, wird festgestellt, dass der Haushaltsplan rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeführt und die Finanzverwaltung des Gerichts nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit

3. Appropriations shall be set out under different headings according to type and purpose of the expenditure, and subdivided, to the extent necessary, in accordance with the Financial Regulations.

Article 28

Appropriations for unforeseeable expenditure

1. The budget of the Court may include appropriations for unforeseeable expenditure.

2. The employment of these appropriations by the Court shall be subject to the prior approval of the Budget Committee.

Article 29

Accounting period

The accounting period shall commence on 1 January and end on 31 December.

Article 30

Preparation of the budget

The Presidium shall submit the draft budget of the Court to the Budget Committee no later than the date prescribed in the Financial Regulations.

Article 31

Provisional budget

1. If, at the beginning of the accounting period, the budget has not been adopted by the Budget Committee, expenditure may be effected on a monthly basis per heading or other division of the budget, in accordance with the Financial Regulations, up to one-twelfth of the budget appropriations for the preceding accounting period, provided that the appropriations thus made available to the Presidium do not exceed one-twelfth of those provided for in the draft budget.

2. The Budget Committee may, subject to the observance of the other provisions laid down in paragraph 1, authorise expenditure in excess of one-twelfth of the budget appropriations for the preceding accounting period.

Article 32

Auditing of accounts

1. The annual financial statements of the Court shall be examined by independent auditors. The auditors shall be appointed and if necessary dismissed by the Budget Committee.

2. The audit, which shall be based on professional auditing standards and shall take place, if necessary, in situ, shall ascertain that the budget has been implemented in a lawful and proper manner and that the financial administration of the Court has been conducted in accordance with the principles of economy and sound financial

3. Les crédits figurent sous différentes rubriques selon le type et la destination des dépenses et sont subdivisés, dans la mesure nécessaire, conformément au règlement financier.

Article 28

Crédits pour dépenses imprévisibles

1. Des crédits pour dépenses imprévisibles peuvent être inscrits au budget de la Juridiction.

2. L'utilisation de ces crédits par la Juridiction est subordonnée à l'autorisation préalable du comité budgétaire.

Article 29

Exercice budgétaire

L'exercice budgétaire commence le 1^{er} janvier et s'achève le 31 décembre.

Article 30

Préparation du budget

Le présidium soumet le projet de budget de la Juridiction au comité budgétaire au plus tard à la date fixée par le règlement financier.

Article 31

Budget provisoire

1. Si, au début d'un exercice budgétaire, le budget n'a pas encore été arrêté par le comité budgétaire, les dépenses peuvent être effectuées mensuellement par rubrique ou par une autre subdivision du budget, conformément au règlement financier, dans la limite d'un douzième des crédits ouverts au budget de l'exercice précédent, sans que cette mesure puisse avoir pour effet de mettre à la disposition du présidium des crédits supérieurs à un douzième de ceux prévus par le projet de budget.

2. Le comité budgétaire peut, sous réserve que les autres conditions prévues au paragraphe 1 soient respectées, autoriser des dépenses dépassant un douzième des crédits ouverts au budget de l'exercice précédent.

Article 32

Vérification des comptes

1. Les états financiers annuels de la Juridiction sont examinés par des commissaires aux comptes indépendants. Les commissaires aux comptes sont nommés et, au besoin, relevés de leurs fonctions par le comité budgétaire.

2. La vérification, qui a lieu sur la base des normes professionnelles en matière de vérification des comptes, et au besoin sur place, établit la légalité et la régularité de l'exécution du budget et s'assure que la Juridiction a été administrée sur le plan financier conformément aux principes d'économie et de bonne gestion financière.

der Haushaltsführung durchgeführt worden sind. Nach Abschluss eines jeden Rechnungslegungszeitraums erstellen die Rechnungsprüfer einen Bericht, der einen unterzeichneten Rechnungsprüfungsvermerk enthält.

(3) Das Präsidium legt dem Haushaltsausschuss den Jahresabschluss des Gerichts und die jährliche Übersicht über die Ausführung des Haushaltsplans für das abgelaufene Haushaltsjahr zusammen mit dem Bericht der Rechnungsprüfer vor.

(4) Der Haushaltsausschuss genehmigt die Jahresrechnung sowie den Bericht der Rechnungsprüfer und erteilt dem Präsidium Entlastung hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans.

management. The auditors shall draw up a report after the end of each accounting period containing a signed audit opinion.

3. The Presidium shall submit to the Budget Committee the annual financial statements of the Court and the annual budget implementation statement for the preceding accounting period, together with the auditors' report.

4. The Budget Committee shall approve the annual accounts together with the auditors' report and shall discharge the Presidium in respect of the implementation of the budget.

Les commissaires aux comptes établissent après la clôture de chaque exercice un rapport qui contient une certification des comptes signée.

3. Le présidium soumet au comité budgétaire les états financiers annuels de la Juridiction et l'état annuel relatif à l'exécution du budget pour l'exercice précédent, accompagnés du rapport des commissaires aux comptes.

4. Le comité budgétaire approuve les comptes annuels ainsi que le rapport des commissaires aux comptes et donne décharge au présidium pour l'exécution du budget.

Artikel 33

Finanzordnung

(1) Die Finanzordnung wird vom Verwaltungsausschuss erlassen. Sie wird vom Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Gerichts geändert.

(2) Die Finanzordnung regelt insbesondere

- a) die Art und Weise der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung;
- b) die Art und Weise sowie das Verfahren, wie die Zahlungen und Beiträge, einschließlich der in Artikel 37 des Übereinkommens vorgesehenen ersten finanziellen Beiträge, dem Gericht zur Verfügung zu stellen sind;
- c) die Vorschriften über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Aufsichtsmaßnahmen und
- d) die dem Haushaltsplan und dem Jahresabschluss zugrunde zu legenden allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze.

Article 33

Financial Regulations

1. The Financial Regulations shall be adopted by the Administrative Committee. They shall be amended by the Administrative Committee on a proposal from the Court.

2. The Financial Regulations shall lay down in particular:

- (a) arrangements relating to the establishment and implementation of the budget and for the rendering and auditing of accounts;
- (b) the method and procedure whereby the payments and contributions, including the initial financial contributions provided for in Article 37 of the Agreement are to be made available to the Court;
- (c) the rules concerning the responsibilities of authorising and accounting officers and the arrangements for their supervision; and
- (d) the generally accepted accounting principles on which the budget and the annual financial statements are to be based.

Article 33

Règlement financier

1. Le règlement financier est adopté par le comité administratif. Il est modifié par le comité administratif sur proposition de la Juridiction.

2. Le règlement financier détermine notamment:

- a) les modalités relatives à l'établissement et à l'exécution du budget, ainsi qu'à la reddition et à la vérification des comptes;
- b) les modalités et la procédure selon lesquelles les versements et contributions, y compris les contributions financières initiales, prévus à l'article 37 de l'accord sont mis à la disposition de la Juridiction;
- c) les règles relatives aux responsabilités des ordonnateurs et comptables et les modalités relatives au contrôle dont ils font l'objet; et
- d) les principes comptables généralement admis sur lesquels se fondent le budget et les états financiers annuels.

Kapitel IV

Verfahrensvorschriften

Artikel 34

Beratungsgeheimnis

Die Beratungen des Gerichts sind und bleiben geheim.

Artikel 35

Entscheidungen

(1) Besteht ein Spruchkörper aus einer geraden Zahl von Richtern, so trifft das Gericht seine Entscheidungen mit der Mehrheit des Spruchkörpers. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Richters den Ausschlag.

(2) Bei Verhinderung eines Richters eines Spruchkörpers kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung ein Richter eines ande-

Chapter IV

Procedural Provisions

Article 34

Secrecy of deliberations

The deliberations of the Court shall be and shall remain secret.

Article 35

Decisions

1. When a panel sits in composition of an even number of judges, decisions of the Court shall be taken by a majority of the panel. In case of equal vote, the vote of the presiding judge shall prevail.

2. In the event of one of the judges of a panel being prevented from attending, a judge from another panel may be called

Chapitre IV

Dispositions procédurales

Article 34

Secret des délibérations

Les délibérations de la Juridiction sont et restent secrètes.

Article 35

Décisions

1. Lorsqu'une chambre siège dans une formation composée d'un nombre pair de juges, la Juridiction statue à la majorité des membres composant la chambre. En cas d'égalité des voix, celle du président est prépondérante.

2. En cas d'empêchement de l'un des juges composant une chambre, il peut être fait appel à un juge faisant partie d'une

ren Spruchkörpers herangezogen werden.

(3) In den Fällen, in denen diese Satzung vorsieht, dass das Berufungsgericht eine Entscheidung als Plenum trifft, ist diese Entscheidung nur dann gültig, wenn sie von mindestens $\frac{3}{4}$ der Richter des Plenums getroffen wird.

(4) In den Entscheidungen des Gerichts werden die Richter, die in der Rechtsstreitigkeit entscheiden, namentlich aufgeführt.

(5) Entscheidungen werden unterzeichnet von den Richtern, die in der Rechtsstreitigkeit entscheiden, sowie bei Entscheidungen des Berufungsgerichts vom Kanzler und bei Entscheidungen des Gerichts erster Instanz vom Hilfskanzler. Sie werden in öffentlicher Sitzung verkündet.

Artikel 36

Abweichende Meinungen

Die von einem Richter eines Spruchkörpers nach Artikel 78 des Übereinkommens vertretene abweichende Meinung ist schriftlich zu begründen und von dem die Meinung vertretenden Richter zu unterzeichnen.

Artikel 37

Versäumnisentscheidung

(1) Auf Antrag einer Prozesspartei kann eine Versäumnisentscheidung nach Maßgabe der Verfahrensordnung ergehen, wenn die andere Partei, der ein verfahrenseinleitendes Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück zugestellt worden ist, keine schriftliche Erwiderung einreicht oder nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint. Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach Zustellung an die Partei, gegen die die Versäumnisentscheidung ergangen ist, Einspruch eingelegt werden.

(2) Der Einspruch hat keine Aussetzung der Vollstreckung der Versäumnisentscheidung zur Folge, es sei denn, dass das Gericht etwas anderes beschließt.

Artikel 38

Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union

(1) Es gelten die vom Gerichtshof der Europäischen Union für Vorabentscheidungsersuchen innerhalb der Europäischen Union eingerichteten Verfahren.

(2) Hat das Gericht erster Instanz oder das Berufungsgericht beschlossen, den Gerichtshof der Europäischen Union mit einer Frage zur Auslegung des Vertrags über die Europäische Union oder des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder mit einer Frage zur Gültigkeit oder zur Auslegung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Union zu befassen, so setzt es sein Verfahren aus.

upon to sit in accordance with the Rules of Procedure.

3. In cases where this Statute provides that the Court of Appeal shall take a decision sitting as a full court, such decision shall be valid only if it is taken by at least $\frac{3}{4}$ of the judges comprising the full court.

4. Decisions of the Court shall contain the names of the judges deciding the case.

5. Decisions shall be signed by the judges deciding the case, by the Registrar for decisions of the Court of Appeal, and by the Deputy-Registrar for decisions of the Court of First Instance. They shall be read in open court.

Article 36

Dissenting opinions

A dissenting opinion expressed separately by a judge of a panel in accordance with Article 78 of the Agreement shall be reasoned, given in writing and shall be signed by the judge expressing this opinion.

Article 37

Decision by default

1. At the request of a party to an action, a decision by default may be given in accordance with the Rules of Procedure, where the other party, after having been served with a document instituting proceedings or with an equivalent document, fails to file written submissions in defence or fails to appear at the oral hearing. An objection may be lodged against that decision within one month of it being notified to the party against which the default decision has been given.

2. The objection shall not have the effect of staying enforcement of the decision by default unless the Court decides otherwise.

Article 38

Questions referred to the Court of Justice of the European Union

1. The procedures established by the Court of Justice of the European Union for referrals for preliminary rulings within the European Union shall apply.

2. Whenever the Court of First Instance or the Court of Appeal has decided to refer to the Court of Justice of the European Union a question of interpretation of the Treaty on European Union or of the Treaty on the Functioning of the European Union or a question on the validity or interpretation of acts of the institutions of the European Union, it shall stay its proceedings.

autre chambre conformément au règlement de procédure.

3. Dans les cas où les présents statuts prévoient que la cour d'appel statue en assemblée plénière, la décision prise n'est valable que si elle est adoptée par au moins trois quarts des juges composant l'assemblée plénière.

4. Les décisions de la Juridiction mentionnent les noms des juges qui ont statué.

5. Les décisions sont signées par les juges qui ont statué, ainsi que par le greffier pour les décisions de la cour d'appel et par le greffier adjoint pour les décisions du tribunal de première instance. Elles sont lues en séance publique.

Article 36

Avis dissidents

Un avis dissident exprimé séparément par un juge d'une chambre conformément à l'article 78 de l'accord est motivé, formulé par écrit et signé par le juge exprimant cet avis.

Article 37

Décision rendue par défaut

1. À la demande d'une partie à une action, une décision peut être rendue par défaut conformément au règlement de procédure lorsque l'autre partie, après s'être vu signifier l'acte introductif d'instance ou un acte équivalent, s'abstient de déposer des conclusions écrites ou s'abstient de comparaître à l'audience. La décision est susceptible d'opposition dans le délai d'un mois à compter de sa signification à la partie à l'encontre de laquelle elle a été rendue.

2. Sauf décision contraire de la Juridiction, l'opposition ne suspend pas l'exécution de la décision rendue par défaut.

Article 38

Questions portées devant la Cour de justice de l'Union européenne

1. Les procédures établies par la Cour de justice de l'Union européenne en matière de renvoi préjudiciel au sein de l'Union européenne s'appliquent.

2. Lorsque le tribunal de première instance ou la cour d'appel a décidé de saisir la Cour de justice de l'Union européenne d'une question portant sur l'interprétation du traité sur l'Union européenne ou du traité sur le fonctionnement de l'Union européenne, ou d'une question concernant la validité ou l'interprétation des actes adoptés par les institutions de l'Union européenne, il ou elle suspend la procédure.

Anhang II

Verteilung von Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Zentralkammer¹

London (Abteilung)	Paris (Sitz)	München (Abteilung)
(A) Täglicher Lebensbedarf	Büro des Präsidenten (B) Arbeitsverfahren; Transportieren	(F) Maschinenbau; Beleuchtung; Heizung; Waffen; Sprengen
(C) Chemie; Hüttenwesen	(D) Textilien; Papier (E) Bauwesen; Erdbohren; Bergbau (G) Physik (H) Elektrotechnik	

¹ Die Einteilung in acht Sektionen (A bis H) beruht auf der Internationalen Patentklassifikation der Weltorganisation für geistiges Eigentum (<http://www.wipo.int/classifications/ipc/en>).

Annex II

Distribution of Cases within the Central Division¹

London Section	Paris Seat	Munich Section
(A) Human necessities	President's Office (B) Performing operations, transporting	(F) Mechanical engineering, lighting, heating, weapons, blasting
(C) Chemistry, metallurgy	(D) Textiles, paper (E) Fixed constructions (G) Physics (H) Electricity	

¹ The classification into 8 sections (A to H) is based on the International Patent Classification of the World Intellectual Property Organisation (<http://www.wipo.int/classifications/ipc/en>).

Annexe II

Répartition des affaires au sein de la division centrale¹

Section de Londres	Siège de Paris	Section de Munich
(A) Nécessités courantes de la vie	Bureau du président (B) Techniques industrielles, transports	(F) Mécanique, éclairage, chauffage, armement, sautage
(C) Chimie, métallurgie	(D) Textiles, papier (E) Constructions fixes (G) Physique (H) Électricité	

¹ La classification en huit sections (A à H) est fondée sur la classification internationale des brevets de l'Organisation mondiale de la propriété intellectuelle (<http://www.wipo.int/classifications/ipc/fr/>).

Erklärung
der vertragschließenden Mitgliedstaaten zu den
Vorbereitungen für die Aufnahme der Tätigkeit des Einheitlichen Patentgerichts

1. Die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über die Schaffung eines Einheitlichen Patentgerichts unterzeichnet haben (im Folgenden „Unterzeichnerstaaten“), sind der Auffassung, dass dieses Übereinkommen – unbeschadet ihrer nationalen Ratifikationsverfahren, gegebenenfalls einschließlich ihrer verfassungsrechtlichen und parlamentarischen Anforderungen – schnellstmöglich ratifiziert werden sollte und dass das Einheitliche Patentgericht nach Inkrafttreten des Übereinkommens ohne unnötige Verzögerungen seine Tätigkeit aufnehmen sollte. In diesem Bestreben verpflichten sie sich zu größtmöglichem Engagement und bekräftigen ihre Bereitschaft, unverzüglich mit den Vorbereitungen für die rasche Einrichtung des Einheitlichen Patentgerichts zu beginnen.
2. Die Unterzeichnerstaaten sind entschlossen, dafür Sorge zu tragen, dass das Einheitliche Patentgericht ein hohes Maß an Effizienz erreicht und von Beginn an zügig zu qualitativ hochstehenden Entscheidungen gelangt. Vor diesem Hintergrund halten sie es für erforderlich, dass alle praktischen Vorkehrungen für das reibungslose Funktionieren des Einheitlichen Patentgerichts bereits vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens getroffen bzw. entsprechend vorbereitet sein sollten.
3. Die Unterzeichnerstaaten beabsichtigen, unverzüglich einen Vorbereitungsausschuss einzusetzen, der sich aus ihren Vertretern zusammensetzt. Der Vorbereitungsausschuss wird die praktischen Vorbereitungen treffen und einen Fahrplan für die baldige Einrichtung und die Aufnahme der Tätigkeit des Einheitlichen Patentgerichts aufstellen. Er kann gegebenenfalls Untergruppen bilden und Expertenteams einschalten.
4. Die Unterzeichnerstaaten sind der Auffassung, dass der Vorbereitungsausschuss insbesondere die folgenden Vorkehrungen unverzüglich treffen sollte: Ausbildung der künftigen Richter, Ausarbeitung der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts, Vorbereitung des Haushaltsplans des Einheitlichen Patentgerichts für das erste Haushaltsjahr, Vorlage von Vorschlägen für angemessene Räumlichkeiten und Einrichtungen für die erstinstanzlichen Kammern und das Berufungsgericht; Vorbereitung der Einsetzung des Verwaltungsausschusses und der Annahme der Satzung dieses Verwaltungsausschusses; Vorbereitung der Einsetzung des Haushaltsausschusses, Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des beratenden Ausschusses, Vorbereitung der Wahl der Richter und Einstellung von Verwaltungspersonal.
5. Die Unterzeichnerstaaten betonen, dass die vordringlichste Aufgabe darin besteht, die Ausbildung künftiger Richter aus den Mitgliedstaaten zu organisieren, die bislang über wenig Erfahrung mit Patentgerichtssystemen verfügen. Zu diesem Zweck bekräftigen die vertragschließenden Mitgliedstaaten, in denen es Fachgerichte gibt, die eine beträchtliche Anzahl von Patentfällen bearbeiten, ihre Bereitschaft, unverzüglich geeignete Ausbildungsmöglichkeiten, insbesondere Praktika, für angehende Richter aus anderen Mitgliedstaaten anzubieten. Der Vorbereitungsausschuss stellt einen geeigneten Ausbildungsplan auf, der alle einschlägigen Rechtsbereiche, einschließlich des Wettbewerbsrechts, abdeckt, und er wird die organisatorischen Vorbereitungen unterstützen.
6. Die Unterzeichnerstaaten erinnern daran, wie wichtig es ist, dass das einheitliche Patentgericht über eine geeignete Verfahrensordnung verfügt, die einheitlich angewandt wird; dies ist von ausschlaggebender Bedeutung, wenn sichergestellt werden soll, dass die Entscheidungen des Gerichts von bestmöglicher Qualität sind und die Verfahren so effizient und kostenwirksam wie möglich abgewickelt werden. Sie bekräftigen ihre Bereitschaft, vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens eine vollständige und detaillierte Verfahrensordnung auszuarbeiten. Der Vorbereitungsausschuss wird auf der Grundlage von Beiträgen von Fachrichtern, Rechtsanwälten und Vertretern der Industrie binnen drei Monaten einen ersten Entwurf der Verfahrensordnung erstellen. Dieser Entwurf sollte Gegenstand breit angelegter Konsultationen mit betroffenen Akteuren sein, bevor die Endfassung erstellt wird; es sollte angestrebt werden, schon geraume Zeit vor dem Abschluss der Ratifikationsverfahren eine Einigung zu erzielen. Vor der Annahme der Verfahrensordnung durch den Verwaltungsausschuss sollte die Europäische Kommission zur Frage der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht konsultiert werden.
7. Die Unterzeichnerstaaten betonen, dass es für das reibungslose Funktionieren des Einheitlichen Patentgerichts wichtig ist, dass dieses von Beginn an über angemessene Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt. Die Unterzeichnerstaaten, die beabsichtigen, eine lokale oder regionale Kammer oder die Zentralkammer des Gerichts erster Instanz oder des Berufungsgerichts zu errichten, bekräftigen, dass sie die geeigneten Strukturen – was Gebäude, Mobiliar, Büro- und IT-Ausstattung und Verwaltungspersonal betrifft – vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens geschaffen haben werden. Der Vorbereitungsausschuss steht diesen Unterzeichnerstaaten als

Ansprechpartner zur Verfügung und leistet die erforderliche organisatorische Unterstützung.

8. Nach Auffassung der Unterzeichnerstaaten sollte das Gebührensystem des Einheitlichen Patentgerichts unkompliziert und für die Nutzer kalkulierbar sein. Daher sollte das Einheitliche Patentgericht ein gemischtes System mit festen und wertgestützten Gebühren anwenden. Das Gericht sollte auch weniger gut situierten Parteien offenstehen. Daher sollten die Gebühren auf einem angemessenen Niveau festgesetzt werden. Zwar sollten alle, die das Einheitliche Patentgericht in Anspruch nehmen, zu dessen Finanzierung beitragen, doch sollten Parteien mit größeren wirtschaftlichen Interessen einen angemessenen und verhältnismäßigen Beitrag zum Funktionieren des Gerichts leisten, und zwar auf der Grundlage einer zusätzlichen wertgestützten Gebühr, die auf der Verhältnismäßigkeit zum wirtschaftlichen Wert des in einem bestimmten Verfahren anhängigen Falls beruht und zur Anwendung kommt, wenn eine vorab festgesetzte Schwelle überschritten wird. Das Gebührensystem sollte angemessene und spezifische Instrumente bereitstellen, um kleinen und mittleren Unternehmen, Kleinstunternehmen, natürlichen Personen, Organisationen ohne Erwerbszweck, Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen ungehinderten Zugang zu dem Einheitlichen Patentgericht zu gewährleisten, insbesondere in Rechtsachen, bei denen es um einen hohen wirtschaftlichen Wert geht.
9. Die Unterzeichnerstaaten sind der Auffassung, dass im Einklang mit den Verordnungen 469/2009 und 1610/96 sichergestellt werden sollte, dass für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel zusätzliche Schutzsertifikate zur Verfügung stehen; diesbezüglich wird die Kommission ersucht, zu gegebener Zeit die erforderlichen Vorschläge vorzulegen.
10. Die Unterzeichnerstaaten sind sich darüber im Klaren, dass die ordnungsgemäße Vorbereitung der Aufnahme der Tätigkeit des Einheitlichen Patentgerichts von ihren kollektiven Bemühungen und ihrer effizienten Zusammenarbeit abhängt. Sie werden nach Treu und Glauben handeln und in der Vorbereitungsphase alles in ihrer Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass das Einheitliche Patentgericht so effizient und kostenwirksam wie möglich arbeitet, Urteile von höchster Qualität fällt und von Beginn an das Vertrauen der Nutzer des Patentsystems genießt.

Declaration
of the contracting Member States concerning the
preparations for the coming into operation of the Unified Patent Court

1. The Member States having signed the Agreement on a Unified Patent Court (hereafter "Signatory States") consider that the Agreement should be ratified as quickly as possible without prejudicing their national ratification procedures, including as appropriate their constitutional and parliamentary requirements, and that the Unified Patent Court should become fully operational upon the entry into force of the Agreement without undue delay. To this end, they undertake to use their best efforts and affirm their willingness to start promptly with the preparation for the expeditious establishment of the Unified Patent Court.
2. The Signatory States are determined to ensure that the Unified Patent Court achieves a high degree of efficiency and delivers expeditious and high quality decisions from the outset. With this in mind they think it necessary that all practical arrangements for the proper functioning of the Unified Patent Court are already in place or are duly prepared before the entry into force of the Agreement.
3. The Signatory States intend to set up without any delay a Preparatory Committee which will be composed by their representatives. The Preparatory Committee shall prepare the practical arrangements and set out a roadmap for the early establishment and coming into operation of the Unified Patent Court. It may establish subgroups as appropriate and make use of teams of experts.
4. The Signatory States consider that the Preparatory Committee should in particular organize without delay training of future judges, prepare Rules of Procedure for the Unified Patent Court, prepare the budget of the Unified Patent Court for the first financial year, make proposals for appropriate facilities for the divisions of the First Instance and the Court of Appeal, prepare the setting-up of the Administrative Committee and the adoption of its Rules of Procedure, prepare the setting-up of the Budget Committee, prepare the election of the members of the Advisory Committee, prepare the election of judges and the recruitment of administrative staff.
5. The Signatory States stress that the most urgent task is to organize training for future judges from Member States where there is currently little experience with patent litigation. To this end, the Contracting Member States who have specialized courts dealing with a significant number of patent cases affirm their willingness to offer appropriate training possibilities, in particular internships, for candidate judges from other Member States without any delay. The Preparatory Committee shall draw up an appropriate training plan, covering all relevant areas of law including competition law, and provide support for the organizational arrangements.
6. The Signatory States recall the importance of appropriate Rules of Procedure for the Unified Patent Court and of their uniform application, which are vital to guarantee that the decisions of the Court are of the highest quality and that proceedings are organized in the most efficient and cost effective manner. They affirm their willingness to draw up a complete and detailed set of Rules of Procedure before the entry into force of the Agreement. The Preparatory Committee shall complete a first draft of Rules of Procedure on the basis of input of expert judges, lawyers and industry representatives within three months. This draft should be the basis of a broad consultation with stakeholders before it is finalized with a view to reaching agreement on it well before the end of the ratification procedures. The adoption of the Rules of Procedure by the Administrative Committee should be preceded by a consultation with the European Commission on their compatibility with Union Law.
7. The Signatory States emphasize that, for the proper functioning of the Unified Patent Court, it is important that from the outset it has appropriate facilities at its disposal. The Signatory States intending to host a local, regional or the central division of the Court of First Instance or the Court of Appeal affirm their intention to have the appropriate facilities in terms of premises, furniture, office and IT equipment and administrative support staff in place before the entry into force of the Agreement. The Preparatory Committee shall serve as an interlocutor for the host Signatory States and shall provide the necessary support for the organizational arrangements.
8. The Signatory States consider that the fee system of the Unified Patent Court should be straightforward and predictable for the users. Accordingly, the Unified Patent Court should apply a mixed system of fixed and value-based fees. The Court should be accessible for parties with limited resources. Thus the court fees should be set at an appropriate level. Whilst all users of the Unified Patent Court should contribute to its financing, users having more significant economic interests should provide a reasonable and proportionate contribution to the functioning of the Court, on the basis of an additional value-based fee, proportionate to the economic value of the case at stake in the specific procedure, applicable above a pre-defined ceiling. The fee system

should provide adequate and specific tools to ensure proper access for small and medium-sized enterprises, micro entities, natural persons, non profit organizations, universities and public research organizations to the Unified Patent Court, especially in relation to cases of high economic value.

9. The Signatory States consider that the availability of supplementary protection certificates for pharmaceutical and plant protection products should be ensured in accordance with Regulation 469/2009 and Regulation 1610/96, for which the Commission is invited to present proposals in due time and as necessary.
10. The Signatory States recognize that the proper preparation for the coming into operation of the Unified Patent Court relies on their collective effort and on their efficient cooperation. They will act in good faith and use their best endeavors during the preparatory phase to ensure that the Unified Patent Court will work in the most efficient and cost effective way, will deliver judgments of the highest quality and will from the outset gain the trust and confidence of the users of the patent system.

**Déclaration
des États membres contractants sur la
préparation de la mise en service de la juridiction unifiée en matière de brevets**

1. Les États membres signataires de l'accord relatif à une juridiction unifiée en matière de brevets (ci-après les «États signataires») considèrent que l'accord devrait être ratifié dès que possible sans préjudice des procédures nationales de ratification, y compris, selon les cas, des exigences constitutionnelles et parlementaires auxquelles ils sont soumis, et que la juridiction unifiée en matière de brevets devrait être pleinement opérationnelle au moment de l'entrée en vigueur de l'accord, sans retard injustifié. Ils s'engagent à ne ménager aucun effort à cette fin et affirment qu'ils sont prêts à entamer sans délai les préparatifs en vue d'une mise en place rapide de la juridiction unifiée en matière de brevets.
2. Les États signataires sont déterminés à faire en sorte que la juridiction unifiée en matière de brevets fasse preuve d'une grande efficacité et rende d'emblée, avec diligence, des décisions de grande qualité dès son lancement. Dans cet esprit, ils jugent nécessaire que toutes les modalités pratiques en vue du bon fonctionnement de la juridiction unifiée en matière de brevets soient en place ou bien préparées avant l'entrée en vigueur de l'accord.
3. Les États signataires entendent créer sans délai un comité préparatoire composé de leurs représentants. Le comité préparatoire mettra au point les modalités pratiques et établira un programme devant permettre à la juridiction unifiée en matière de brevets d'être mise en place et d'entrer en service rapidement. Au besoin, il peut créer des sous-groupes et recourir à des équipes d'experts.
4. Les États signataires considèrent que le comité préparatoire devrait en particulier organiser sans délai la formation des futurs juges, élaborer le règlement intérieur de la juridiction unifiée en matière de brevets, préparer le budget de la juridiction pour le premier exercice, faire des propositions pour que les divisions de première instance et la cour d'appel disposent d'installations appropriées, prévoir l'établissement du comité administratif et l'adoption du règlement intérieur de ce comité, prévoir la mise en place du comité budgétaire, préparer l'élection des membres du comité consultatif, ainsi que l'élection des juges et le recrutement du personnel administratif.
5. Les États signataires soulignent que la tâche la plus urgente consiste à organiser la formation des futurs juges issus des États membres qui ne disposent encore que d'une expérience limitée des litiges relatifs aux brevets. À cette fin, les États membres contractants qui disposent de juridictions spécialisées traitant un grand nombre de litiges relatifs aux brevets indiquent qu'ils sont prêts à offrir sans délai des possibilités de formation appropriées, notamment des stages, pour les candidats à un poste de juge issus d'autres États membres. Le comité préparatoire élaborera un plan de formation approprié couvrant tous les domaines juridiques concernés, y compris le droit de la concurrence, et offrira son soutien pour les aspects organisationnels.
6. Les États signataires rappellent qu'il importe que la juridiction unifiée en matière de brevets dispose d'un règlement intérieur adéquat, dont les dispositions soient appliquées de manière uniforme, ce qui est essentiel pour que la juridiction rende des décisions de la plus haute qualité et pour que les procédures soient organisées de la façon la plus efficace possible, tout en présentant un bon rapport coût-efficacité. Ils affirment leur volonté de voir élaborer un règlement intérieur complet et détaillé avant l'entrée en vigueur de l'accord. Le comité préparatoire dispose de trois mois pour mener à bien l'élaboration d'un avant-projet de règlement intérieur, sur la base de contributions de juges experts, de juristes et de représentants des entreprises. Avant d'être finalisé, ce projet devrait faire l'objet d'une large concertation avec les parties intéressées, l'objectif étant de parvenir à un accord un certain temps avant la fin des procédures de ratification. Avant l'adoption du règlement intérieur par le comité administratif, il conviendrait de consulter la Commission européenne sur la compatibilité du règlement avec le droit de l'Union.
7. Les États signataires soulignent qu'il importe que, pour bien fonctionner, la juridiction unifiée en matière de brevets dispose d'emblée d'installations appropriées. Les États signataires qui souhaitent accueillir la division centrale du tribunal de première instance ou de la cour d'appel, ou une des divisions locales ou régionales, affirment qu'ils comptent disposer des installations adéquates avant l'entrée en vigueur de l'accord, qu'il s'agisse des locaux, du mobilier, du matériel de bureau ou de l'équipement informatique, ainsi que du personnel administratif. Le comité préparatoire servira d'interlocuteur pour les États signataires accueillant une de ces instances et fournira le soutien nécessaire pour les aspects organisationnels.
8. Les États signataires estiment que le système prévu par la juridiction unifiée en matière de frais de procédure devrait être clair et prévisible pour les utilisateurs. C'est pourquoi la juridiction devrait appliquer un système mixte de redevances forfaitaires

et de redevances fondées sur la notion de valeur. La juridiction devrait être accessible aux parties ne disposant que de ressources limitées. Les frais de procédure devraient donc être fixés à un niveau approprié. S'il convient que tous les utilisateurs de la juridiction unifiée en matière de brevets participent à son financement, ceux dont les intérêts économiques sont plus substantiels devraient contribuer au fonctionnement de la juridiction d'une façon raisonnable et proportionnelle, au moyen d'une redevance supplémentaire fondée sur la notion de valeur, c'est-à-dire proportionnelle à la valeur économique du cas d'espèce, applicable au-delà d'un montant forfaitaire déterminé. Le système des redevances devrait comporter des outils spécifiques et adéquats pour que les petites et moyennes entreprises, les micro-entités, les personnes physiques, les organisations à but non lucratif, les universités et les instituts publics de recherche puissent avoir accès à la juridiction unifiée, surtout pour des affaires dont la valeur économique est élevée.

9. Les États signataires considèrent que la disponibilité de certificats complémentaires de protection pour les médicaments et les produits phytopharmaceutiques devrait être garantie conformément aux règlements n° 469/2009 et n° 1610/96, la Commission étant invitée, à ce sujet, à présenter des propositions en temps voulu et en tant que de besoin.
10. Les États signataires sont conscients qu'ils doivent produire un effort collectif et coopérer d'une façon efficace pour bien préparer la mise en service de la juridiction unifiée en matière de brevets. Ils agiront de bonne foi et mettront tout en œuvre, au cours de la phase préparatoire, pour que la juridiction unifiée en matière de brevets puisse travailler le plus efficacement possible et selon le meilleur rapport coût-efficacité, rende des décisions de la plus haute qualité et, dès le départ, gagne la confiance des utilisateurs du système des brevets.

Protokoll
zum Übereinkommen
über ein Einheitliches Patentgericht
betreffend die vorläufige Anwendung

Protocol
to the Agreement
on a Unified Patent Court
on provisional application

Protocole
sur l'application provisoire
de l'Accord relatif
à une juridiction unifiée du brevet

Die unterzeichnenden Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht, im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet, –

The undersigning Signatory States of the Agreement on a Unified Patent Court, hereinafter referred to as the Parties,

Les États soussignés, signataires de l'Accord relatif à une juridiction unifiée du brevet, ci-après dénommés les Parties,

in der Erwägung, dass das Einheitliche Patentgericht mit Inkrafttreten des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht voll funktionsfähig sein soll;

considering that the Unified Patent Court should become fully operational upon the entry into force of the Agreement on a Unified Patent Court;

considérant que la juridiction unifiée du brevet doit être pleinement opérationnelle dès l'entrée en vigueur de l'Accord relatif à une juridiction unifiée du brevet;

in Anbetracht der Notwendigkeit, einen reibungslosen Übergang zur operativen Phase zu gewährleisten und den ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Einheitlichen Patentgerichts vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht sicherzustellen;

considering the need to provide a smooth transition into the operational phase and ensure the proper functioning of the Unified Patent Court before the entry into force of the Agreement on a Unified Patent Court;

considérant la nécessité d'assurer une transition progressive vers la phase opérationnelle de l'Accord et de garantir le bon fonctionnement de la Juridiction unifiée du brevet avant l'entrée en vigueur de l'Accord relatif à une juridiction unifiée du brevet;

in der Erkenntnis, dass die vorläufige Anwendung eines Vertrags ein geeignetes Instrument zur Gewährleistung eines solchen reibungslosen Übergangs ist;

acknowledging that the provisional application of a treaty is an instrument suitable to ensure such a smooth transition;

reconnaissant que le recours à un instrument d'application provisoire d'un traité est approprié pour assurer une telle transition progressive;

in der Erkenntnis, dass es dem Völkerrecht entspricht, von der vorläufigen Anwendung Gebrauch zu machen;

acknowledging that the use of provisional application is in accordance with customary international law;

reconnaissant que le recours à un instrument d'application provisoire est conforme au droit international coutumier;

in der Erkenntnis, dass diese vorläufige Anwendung auf bestimmte Teile eines Vertrags beschränkt sein kann, sofern die Vertragsstaaten dies auf irgendeine Weise vereinbart haben;

acknowledging that such provisional application can be limited to certain parts of a treaty where the negotiating States have in some manner so agreed;

reconnaissant la possibilité pour l'application provisoire de ne concerner que certaines parties d'un traité si les États ayant participé à la négociation en sont ainsi convenus de quelque façon;

in der Erwägung, dass die vorläufige Anwendung erst in Kraft treten soll, wenn 13 Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht dieses Protokoll genehmigt haben, und nur zwischen den Unterzeichnerstaaten in Kraft treten soll, deren Regierungen die parlamentarische Zustimmung zur Ratifikation des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht erhalten haben;

considering that provisional application should only come into force when 13 Signatory States of the Agreement on a Unified Patent Court have approved this protocol and only among those Signatory States where the Governments have received parliamentary approval to ratify the Agreement on a Unified Patent Court;

considérant que l'entrée en vigueur de l'application provisoire doit être soumise à l'adoption du présent Protocole par 13 États signataires de l'Accord relatif à une juridiction unifiée du brevet, parmi ceux dont les gouvernements ont reçu de leurs parlements l'autorisation de ratifier l'Accord relatif à une juridiction unifiée du brevet;

in der Erwägung, dass die vorläufige Anwendung nur die institutionellen, organisatorischen und finanziellen Bestimmungen des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht betreffen und auf das Maß begrenzt sein soll, das für die Gewähr-

considering that the provisional application should concern only the institutional, organisational and financial provisions of the Agreement on a Unified Patent Court and should be limited to what is strictly necessary to ensure the smooth transition into

considérant que l'application provisoire ne doit concerner que les dispositions institutionnelles, relatives à l'organisation, et financières de l'Accord relatif à une juridiction unifiée du brevet et doit se limiter strictement aux aspects nécessaires à une

leistung eines reibungslosen Übergangs zur operativen Phase absolut notwendig ist –

the operational phase;

transition progressive vers une phase opérationnelle de l'Accord;

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

sont convenus des dispositions suivantes:

Artikel 1

Vorläufige Anwendung des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht

Die Artikel 1-2, 4-5, 6 Absatz 1, 7, 10-19, 35 Absätze 1, 3 und 4, 36-41 und 71 Absatz 3 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht sowie die Artikel 1-7 Absatz 1, 7 Absatz 5, 9-18, 20 Absatz 1, 22-28, 30, 32 und 33 der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts werden mit Inkrafttreten dieses Protokolls zwischen den Vertragsparteien, die das erforderliche Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 abgeschlossen haben, vorläufig angewandt.

Article 1

Provisional application of the Unified Patent Court Agreement

Article 1-2, 4-5, 6(1), 7, 10-19, 35(1, 3 and 4), 36-41 and 71(3) of the Agreement on a Unified Patent Court and Article 1-7(1), 7(5), 9-18, 20(1), 22-28, 30, 32 and 33 of the Statute of the Unified Patent Court shall enter into provisional application among the Parties that have completed the requisite procedure referred to under Article 3(1), upon the entry into force of this Protocol.

Article 1^{er}

Application provisoire de l'Accord relatif à une juridiction unifiée du brevet

Les articles 1-2, 4-5, 6(1), 7, 10-19, 35(1, 3 et 4), 36-41 et 71(3) de l'Accord relatif à une juridiction unifiée du brevet et les articles 1-7(1), 7(5), 9-18, 20(1), 22-28, 30, 32 et 33 des statuts de la juridiction unifiée du brevet sont appliqués à titre provisoire par les Parties ayant accompli la procédure visée à l'article 3(1), dès l'entrée en vigueur du présent Protocole.

Artikel 2

Unterzeichnung und Zustimmung, gebunden zu sein

(1) Dieses Protokoll liegt ab 1. Oktober 2015 für jeden Unterzeichnerstaat des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht zur Unterzeichnung auf.

(2) Die Zustimmung, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, kann unbeschadet des Absatzes 3 und des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b ausgedrückt werden, indem es

- a) unterzeichnet wird oder
- b) vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet und später ratifiziert, angenommen oder genehmigt wird.

(3) Die Zustimmung, durch die vorläufige Anwendung der in Artikel 1 genannten Artikel des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht gebunden zu sein, kann durch eine einseitige Erklärung ausgedrückt werden.

(4) Die Urkunden über die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Protokolls oder die in Absatz 3 genannte einseitige Erklärung wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union, im Folgenden als „Verwahrer“ bezeichnet, hinterlegt.

Article 2

Signature and consent to be bound

(1) This Protocol shall be open for signature from October 1 2015 by any Signatory State of the Agreement on a Unified Patent Court.

(2) Consent to be bound by this Protocol may be expressed, without prejudice to paragraph 3 and Article 3(1)b, by

- a. signature; or
- b. signature subject to ratification, acceptance or approval followed by ratification, acceptance or approval.

(3) Consent to be bound by the provisional application of the articles of the Agreement on a Unified Patent Court mentioned under Article 1 of this Protocol may be expressed by a unilateral declaration.

(4) Instruments of ratification, acceptance or approval of this Protocol or the unilateral declaration mentioned in paragraph 3 shall be deposited with the General Secretariat of the Council of the European Union, hereinafter referred to as the depositary.

Article 2

Signature et consentement à être lié

(1) Le présent Protocole est ouvert à la signature de tout État signataire de l'Accord relatif à une juridiction unifiée du brevet à compter du 1^{er} octobre 2015.

(2) Le consentement à être lié par le présent Protocole peut être exprimé, sans préjudice du paragraphe 3 et de l'article 3(1)b,

- a. en le signant; ou
- b. en le signant sous réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation, la signature étant suivie de la ratification, de l'acceptation ou de l'approbation.

(3) Le consentement à être lié par l'application provisoire des articles de l'Accord relatif à une juridiction unifiée du brevet visés à l'article 1^{er} du présent Protocole peut être exprimé au moyen d'une déclaration unilatérale.

(4) Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation du présent Protocole ou la déclaration unilatérale prévue au paragraphe 3 sont déposés auprès du secrétariat général du Conseil de l'Union européenne, ci-après dénommé le dépositaire.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt einen Tag nach dem Tag in Kraft, an dem 13 Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht, darunter Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich, entweder das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht ratifiziert oder den Verwahrer davon in Kenntnis gesetzt haben, dass sie die parlamentarische Zustimmung zur Ratifikation des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht erhalten haben, und

Article 3

Entry into force

(1) This Protocol shall enter into force the day after 13 Signatory States of the Agreement on a Unified Patent Court including Germany, France and the United Kingdom, have either ratified, or informed the depositary that they have received parliamentary approval to ratify, the Agreement on a Unified Patent Court and have

Article 3

Entrée en vigueur

(1) Le présent Protocole entre en vigueur le lendemain du jour où 13 États signataires de l'Accord relatif à une juridiction unifiée du brevet, y compris l'Allemagne, la France et le Royaume-Uni, qui ont ratifié ou qui ont informé le dépositaire de l'autorisation de leur parlement respectif de ratifier l'Accord relatif à une juridiction unifiée du brevet

a) dieses Protokoll nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a unterzeichnet oder nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b unterzeichnet und ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder

b) durch eine einseitige Erklärung oder auf andere Weise erklärt haben, dass sie sich durch die vorläufige Anwendung der in Artikel 1 genannten Artikel des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht als gebunden betrachten.

(2) Für jede Vertragspartei, die nach Inkrafttreten dieses Protokolls das in Absatz 1 bezeichnete Verfahren abschließt, wird dieses Protokoll mit dem Tag wirksam, an dem die Vertragspartei dieses Verfahren abgeschlossen hat.

(3) Dieses Protokoll und die darin vorgesehene vorläufige Anwendung wird nur für die Vertragsparteien wirksam, die das erforderliche Verfahren nach Absatz 1 abgeschlossen haben.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Luxemburg am 1. Oktober 2015 in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die beim Verwahrer hinterlegt wird; dieser übermittelt allen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht eine beglaubigte Abschrift.

a. signed in accordance with Article 2(2)a. or signed, and ratified, accepted or approved this Protocol in accordance with Article 2(2)b.; or

b. declared by means of a unilateral declaration or in any other manner that they consider themselves bound by the provisional application of the articles of the Unified Patent Court Agreement mentioned under Article 1 of this Protocol.

(2) In respect of any Party which subsequently after the entry into force of this Protocol completes the procedure referred to in (1), this Protocol shall have effect on that Party from the date when the Party has completed the said procedure.

(3) This Protocol and the provisional application it prescribes shall have effect only with regard to Parties having completed the requisite procedure referred to in (1).

In witness whereof, the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Protocol.

Done at Luxembourg, October 1st 2015 in the English, French and German languages, all three texts being equally authentic, in a single copy, which shall be deposited with the depositary who shall transmit a certified true copy to all Signatory States of the Agreement on a Unified Patent Court.

a. ont signé conformément à l'article 2(2)a. ou ont signé et ratifié, accepté ou approuvé conformément à l'article 2(2)b, le présent Protocole; ou

b. ont déclaré au moyen d'une déclaration unilatérale, ou par tout autre moyen, qu'ils se considéraient liés par l'application provisoire des articles de l'Accord relatif à une juridiction unifiée du brevet visés à l'article 1^{er} du présent Protocole.

(2) Lorsqu'une Partie accomplit la procédure prévue au paragraphe 1 après l'entrée en vigueur du présent Protocole, ce dernier ne prend effet pour cette Partie qu'à compter de la date d'achèvement de ladite procédure.

(3) Le présent Protocole et le dispositif d'application provisoire qu'il régit prennent effet uniquement pour les Parties ayant accompli la procédure requise prévue au paragraphe 1.

En foi de quoi les soussignés, dûment habilités à cet effet, ont signé le présent Protocole.

Fait à Luxembourg, le 1^{er} octobre 2015 en langues allemande, anglaise et française; les trois textes faisant également foi, en un seul exemplaire, déposé auprès du dépositaire qui en transmet une copie certifiée conforme à chacun des États signataires de l'Accord relatif à une juridiction unifiée du brevet.

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften an die europäische Patentreform

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des deutschen Rechts an das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht, ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1 (Übereinkommen), sowie an zwei im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen stehende EU-Verordnungen, und zwar die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes, ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 1 (Verordnung (EU) Nr. 1257/2012), und die Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen, ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 89 (Verordnung (EU) Nr. 1260/2012).

B. Lösung

Das Übereinkommen dient der Errichtung einer neuen europäischen Patentgerichtsbarkeit, die beiden Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und (EU) Nr. 1260/2012 schaffen ein neues Schutzrecht in Form des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung.

Zur Anpassung des deutschen Rechts an diese Rechtsakte wird das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. November 1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente, kurz: das Gesetz über internationale Patentübereinkommen (IntPatÜbkG), in Artikel II um die §§ 15 bis 20 ergänzt. Hierdurch werden einzelne bestehende Regelungen für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung zur Anwendung gebracht. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass sich das neue Schutzrecht in die deutsche Rechtsordnung einfügt. Hierzu wird klargestellt, dass mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilte europäische Patente nur dann durch ein deutsches Gericht für nichtig erklärt werden können, wenn die Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts nicht besteht. Es wird außerdem festgelegt, in welchen Fällen der Schutz durch ein nationales Patent neben einem europäischen Patent oder einem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung beansprucht werden kann. Außerdem wird eine neue zwangsvollstreckungsrechtliche Vorschrift geschaffen, damit Entscheidungen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichts ohne Schwierigkeiten im Inland vollstreckt werden können. Die Justizbeitreibungsordnung wird für die Beitreibung bestimmter Ansprüche des Einheitlichen Patentgerichts für sinngemäß anwendbar erklärt. Parallel hierzu werden die Aufgaben des Bundesamts für Justiz (BfJ) erweitert. Durch eine weitere Ergänzung des IntPatÜbkG wird bestimmt, dass wichtige Änderungen im Zusammenhang mit dem neuen europäischen Patentsystem im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen sind.

Darüber hinaus wird das Patentgesetz angepasst, indem die Angaben, welche in das vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geführte Register einzutragen sind, um solche in Bezug auf das neue Schutzrecht des europäischen Patents mit einheitlicher Schutzwirkung ergänzt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung und Unterhaltung des Einheitlichen Patentgerichts werden im Vertragsgesetz dargelegt. Weitere Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entsteht durch diesen Gesetzentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass die Einführung einer einheitlichen Patentgerichtsbarkeit durch das Übereinkommen und die Einführung eines einheitlichen patentrechtlichen Schutztitels durch die Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und (EU) Nr. 1260/2012 zu finanziellen Vorteilen für die Wirtschaft führen werden. Denn das Einheitliche Patentgericht ermöglicht eine einheitliche Rechtsdurchsetzung und Nichtigkeitsklärung von europäischen Patenten und europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung. Zusätzlich hierzu erweitert das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung die Optionen der Wirtschaft hinsichtlich des Schutzes von Erfindungen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die vorgeschlagenen Regelungen werden Informationspflichten für Unternehmen weder eingeführt noch erweitert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch den Gesetzentwurf werden dem Bund Kosten für die Beitreibung von Ansprüchen des Einheitlichen Patentgerichts entstehen, weil Vollstreckungsbehörde in diesen Fällen das BfJ sein wird. Der voraussichtliche Erfüllungsaufwand wird etwa 50 000 Euro pro Jahr betragen.

Beim DPMA wird ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von voraussichtlich 75 000 Euro entstehen, da das nationale Register angepasst werden muss. Der sonstige jährliche Erfüllungsaufwand als Folge der Änderung des § 30 PatG, von Artikel II § 15 Absatz 3 IntPatÜbkG und des Begleitgesetzes im Übrigen wird etwa 26 500 Euro betragen.

Entscheidungen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichts sollen nach dem Übereinkommen im Inland vollstreckt werden. Hierdurch werden den Ländern zusätzliche Kosten für die Durchführung der vollstreckungsrechtlichen Verfahren entstehen. Der voraussichtliche Erfüllungsaufwand wird etwa *[Rückmeldungen der Länder erwartet]* Euro pro Jahr betragen.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften an die europäische Patentreform

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen

Das Gesetz über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), das zuletzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über internationale Patentübereinkommen“.

2. In Artikel II § 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „erklärt,“ die Wörter „wenn die deutschen Gerichte nach Maßgabe des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht vom 19. Februar 2013 (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1) weiterhin zuständig sind und“ eingefügt.

3. Die Überschrift des Artikels II § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a

Ergänzende Schutzzertifikate“.

4. Artikel II § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter den Wörtern „erteilt worden ist,“ werden die Wörter „das aufgrund der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Artikels 83 Absatz 3 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht vom 19. Februar 2013 (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1) nicht der Gerichtsbarkeit des Einheitlichen Patentgerichts unterliegt,“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird hinter das Wort „ist“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 83 Absatz 3 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht in Bezug auf das europäische Patent wirksam geworden ist, wenn dieser Zeitpunkt nach dem in den Nummern 1 oder 2 genannten Zeitpunkt liegt oder“.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 4 und wird wie folgt gefasst:

„4. das Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem in den Nummern 1 bis 3 genannten Zeitpunkt liegt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Eintritt der Rechtsfolge nach Absatz 1 ist endgültig.“

5. Nach Artikel II § 14 werden die folgenden §§ 15 bis 20 eingefügt:

§ 15

Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung

(1) Artikel II §§ 1 bis 4 und §§ 11 bis 14 gelten vorbehaltlich speziellerer Vorschriften auch für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung nach Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 1). Artikel II § 5, § 6a und § 10 sind vorbehaltlich speziellerer Vorschriften auf europäische Patente mit einheitlicher Wirkung sinngemäß anzuwenden.

(2) Wird die einheitliche Wirkung eines europäischen Patents in das Register für den einheitlichen Patentschutz nach Artikel 2 Buchstabe e der in Absatz 1 genannten Verordnung eingetragen, gilt die Wirkung des europäischen Patents für die Bundesrepublik Deutschland als nationales Patent mit dem Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt als nicht eingetreten.

(3) Wird ein Antrag auf einheitliche Wirkung zurückgewiesen, werden die Jahresgebühren für das mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilte europäische Patent mit dem Tag der Zustellung der Entscheidung des Europäischen Patentamts fällig oder bei einer Klage nach Artikel 32 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht vom 19. Februar 2013 (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1) mit der Zustellung der Entscheidung des Einheitlichen Patentgerichts über die Zurückweisung, die Rechtskraft erlangt, sofern sich nicht nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Patentkostengesetzes eine spätere Fälligkeit ergibt.

§ 16

Zwangslizenz an einem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung

Ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung ist in Bezug auf die Vorschriften des Patentgesetzes, die die Erteilung einer Zwangslizenz betreffen, wie ein im Verfahren nach dem Patentgesetz erteiltes Patent zu behandeln.

§ 17

Verzicht

§ 20 Absatz 1 Nummer 1 des Patentgesetzes findet auf europäische Patente mit einheitlicher Wirkung keine Anwendung.

§ 18

Doppelschutz und Einrede der doppelten Inanspruchnahme

(1) Wird vor einem deutschen Gericht Klage wegen Verletzung oder drohender Verletzung eines im Verfahren nach dem Patentgesetz erteilten Patents erhoben, dessen Gegenstand eine Erfindung ist, für die demselben Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland ein europäisches Patent oder ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung mit derselben Priorität erteilt worden ist, und ist dieses europäische Patent oder europäische Patent mit einheitlicher Wirkung Gegenstand eines rechtshängigen oder rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens vor dem Einheitlichen Patentgericht oder wird es nach Klageerhebung vor dem deutschen Gericht zum Gegenstand eines solchen Verfahrens, so hat das deutsche Gericht die Klage wegen derselben oder einer gleichartigen Handlung zwischen denselben Parteien als unzulässig abzuweisen,

1. sofern der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache rügt und
2. nur soweit beide Patente dieselbe Erfindung schützen.

(2) In Fällen des Absatzes 1 kann ein deutsches Gericht anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Einheitlichen Patentgericht auszusetzen sei.

(3) Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ergänzende Schutzzertifikate.

(4) Absätze 1 und 2 gelten nicht für vorläufige oder sichernde Maßnahmen.

§ 19

Anwendung der Zivilprozessordnung für die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichts

(1) Aus Entscheidungen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichts gemäß Artikel 82 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht vom 19. Februar 2013 (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1), deren Vollstreckung das Einheitliche Patentgericht angeordnet hat, findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf. Die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung inländischer Entscheidungen sind sinngemäß anzuwenden, soweit nicht in den Absätzen 3 und 4 abweichende Vorschriften enthalten sind. Die Regelungen des Übereinkommens nach Satz 1 und der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 29) haben Vorrang.

(2) Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn der Eintritt der für die Vollstreckung erforderlichen Voraussetzungen durch in deutscher Sprache errichtete oder übersetzte Urkunden belegt ist. Die Übersetzung ist von einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hierzu befugten Person zu erstellen. Die Kosten der Übersetzung trägt der Vollstreckungsgläubiger.

(3) An die Stelle des Prozessgerichts des ersten Rechtszuges im Sinne der §§ 767 Absatz 1, 887 Absatz 1, 888 Absatz 1 Satz 1 und 890 Absatz 1 der Zivilprozessordnung tritt ohne Rücksicht auf den Streitwert das Landgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er im Inland keinen Wohnsitz hat, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfinden soll oder stattgefunden hat. Der Sitz von Gesellschaften oder juristischen Personen steht dem Wohnsitz gleich. Haben die

Länder die Zuständigkeit für Patentstreitsachen nach § 143 Absatz 2 des Patentgesetzes bestimmten Landgerichten zugewiesen, so gilt diese Zuweisung für die Bestimmung des nach Satz 1 zuständigen Landgerichts sinngemäß.

(4) Richtet sich die Klage nach § 767 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 gegen die Vollstreckung aus einem gerichtlichen Vergleich, ist § 767 Absatz 2 der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden.

§ 20

Anwendung der Justizbeitreibungsordnung für die Beitreibung von Ansprüchen des Einheitlichen Patentgerichts

(1) Die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung sind auf die Beitreibung von Ordnungs- und Zwangsgeldern sowie der sonstigen dem § 1 Absatz 1 der Justizbeitreibungsordnung entsprechenden Ansprüche des Einheitlichen Patentgerichts sinngemäß anwendbar. Die Regelungen des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht vom 19. Februar 2013 (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1) und der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 29) haben Vorrang.

(2) Vollstreckungsbehörde für Ansprüche nach Absatz 1 ist das Bundesamt für Justiz.“

6. Nach Artikel X Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Änderungen der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts, die der Verwaltungsausschuss des Einheitlichen Patentgerichts nach Artikel 40 Absatz 2 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1) beschließt, die Verfahrensordnung sowie deren Änderung, die der Verwaltungsausschuss des Einheitlichen Patentgerichts nach Artikel 41 Absatz 2 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht beschließt.“

7. Nach Artikel XI § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Artikel II § 8 und § 18 dieses Gesetzes in der Fassung ab Inkrafttreten des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1) gelten nur für nationale Patente, für die der Hinweis auf die Erteilung nach dem Tag des Inkrafttretens des genannten Übereinkommens veröffentlicht worden ist. Für die nationalen Patente, für die der Hinweis auf die Erteilung vor dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens nach Satz 1 veröffentlicht worden ist, gilt Artikel II § 8 dieses Gesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens nach Satz 1 geltenden Fassung.“

Artikel 2

Änderung des Patentgesetzes

Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 204 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 eingefügt: „In dem Register sind ferner der Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung des

europäischen Patents sowie der Tag des Eintritts der Wirkung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 1) zu vermerken.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 1 und Nummer 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1) in Kraft tritt. Der Tag, an dem das Übereinkommen nach Satz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des deutschen Rechts an das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht, ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1 (Übereinkommen), sowie an zwei im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen stehende EU-Verordnungen, nämlich die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes, ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 1 (Verordnung (EU) Nr. 1257/2012), und die Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen, ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 89 (Verordnung (EU) Nr. 1260/2012). Das Übereinkommen sowie die beiden Verordnungen sind integrale Bestandteile der Reform des europäischen Patentsystems.

Sowohl die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 als auch die Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 sind im Januar 2013 in Kraft getreten, gelten aber noch nicht. Ihre Geltung hängt nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 nunmehr von dem Inkrafttreten des Übereinkommens ab. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 19. Februar 2013 unterzeichnet. Die Voraussetzungen für die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland werden mit einem gesonderten Vertragsgesetz geschaffen.

Bislang hat der patentrechtliche Schutz in Europa zwei Grundlagen: nationale Patente, die auf nationaler Ebene von nationalen Ämtern erteilt werden, sowie europäische Patente, die vom Europäischen Patentamt (EPA) erteilt werden. Das EPA stellt ein Organ der Europäischen Patentorganisation dar. Diese Organisation wurde durch das völkerrechtliche Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973 gegründet (Europäisches Patentübereinkommen, EPÜ, gültig in der zuletzt am 29. November 2000 geänderten Fassung). Nach Erteilung und Erfüllung gegebenenfalls einschlägiger Übersetzungserfordernisse entfaltet das europäische Patent für jeden Vertragsstaat des EPÜ (Vertragsstaat), für den es erteilt worden ist, dieselbe Wirkung und unterliegt denselben Vorschriften wie ein nationales Patent, soweit das EPÜ nichts anderes bestimmt. Laut Artikel 64 Absatz 3 EPÜ wird die Verletzung des europäischen Patents nach nationalem Recht behandelt. Gerichtlicher Rechtsschutz kann daher nur auf nationaler Ebene und nur mit Wirkung für das Territorium des jeweiligen Vertragsstaats erlangt werden. Das bedeutet, dass trotz der Bezeichnung „europäisches Patent“ bislang kein einheitlicher Schutztitel mit Wirkung für die benannten Vertragsstaaten erteilt wird und kein einheitlicher justizieller Rechtsschutz gewährt wird.

Ziel der Reform des europäischen Patentsystems ist es, diese Lücke durch die Schaffung eines einheitlichen patentrechtlichen Schutztitels und die Errichtung einer einheitlichen Patentgerichtsbarkeit zu schließen. Hierdurch sollen gerade Nachteile beseitigt werden, die aus einem fragmentarischen Patentschutz und den bestehenden beträchtlichen Unterschieden zwischen den nationalen Gerichtssystemen erwachsen.

Die Verordnung (EU) 1257/2012 sowie die Verordnung (EU) 1260/2012 dienen der Umsetzung der vom Rat der Europäischen Union beschlossenen Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes. Die Verordnung (EU) 1260/2012 konzentriert sich auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen. Die Verordnung (EU)

1257/2012 schafft die rechtlichen Voraussetzungen, damit einem vom EPA erteilten europäischen Patent einheitliche Wirkung zukommt. Damit knüpft die Verordnung an das bestehende Erteilungsregime des EPA an. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass Vorschriften des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. November 1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente, kurz: dem Gesetz über internationale Patentübereinkommen (IntPatÜbkG), auch – soweit rechtlich angezeigt – auf die europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung Anwendung finden.

Das Übereinkommen wird die Zuständigkeit für Gerichtsverfahren über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung in großem Umfang auf das neue Einheitliche Patentgericht übertragen. Insoweit sind keine besonderen Vorschriften im nationalen Recht erforderlich. Es ist jedoch sicherzustellen, dass sich das neue Schutzrecht in die deutsche Rechtsordnung einfügt. Deswegen wird klargestellt, dass mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilte europäische Patente nur dann durch ein deutsches Gericht für nichtig erklärt werden können, wenn die Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts nicht besteht. Außerdem wird festgelegt, in welchen Fällen der Schutz durch ein nationales Patent neben einem europäischen Patent oder einem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung in Anspruch genommen werden kann. Außerdem sind teilweise begleitende Regelungen notwendig, soweit das Übereinkommen Raum für die Anwendung nationalen Rechts eröffnet, wie insbesondere im Vollstreckungsrecht. Dieses ist nach Artikel 82 Absatz 1 und 3 des Übereinkommens gerade durch die Anwendung nationalen Rechts gekennzeichnet. In Bezug auf die Beitreibung von Ansprüchen des Einheitlichen Patentgerichts, die sich nach nationalem Recht richtet, ist der Aufgabenbereich des Bundesamts für Justiz (BfJ) zu erweitern. Es wird ferner sichergestellt, dass wichtige Änderungen im Zusammenhang mit dem neuen europäischen Patentsystem im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen sind.

Aufgrund der Übertragung von Zuständigkeiten für Gerichtsverfahren an das Einheitliche Patentgericht ist es erforderlich, in dem vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geführten Register den Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung eines europäischen Patents und den Tag des Eintritts der Wirkung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung zu vermerken. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, § 30 Absatz 1 des Patentgesetzes (PatG) entsprechend anzupassen.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf diejenigen Anpassungen, die sich als notwendige Regelungen darstellen. Änderungen des Bundesbeamtengesetzes (BBG) und des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) sind nicht notwendig. Richterinnen und Richter im Bundesdienst sowie Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte können schon nach bestehender Rechtslage eine Tätigkeit beim Einheitlichen Patentgericht als Richterin bzw. Richter oder als Personal des Einheitlichen Patentgerichts aufnehmen, indem sie dem Einheitlichen Patentgericht mit ihrer Zustimmung nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BBG, im Falle von Richtern in Verbindung mit § 46 DRiG, ganz oder teilweise zugewiesen werden. Das Institut der Zuweisung ist speziell für die vorübergehende Besetzung von Dienstposten bei supra- und internationalen Einrichtungen geschaffen worden, zu denen eine Abordnung oder Versetzung nicht möglich ist, weil es sich nicht um Dienstherren im Sinne der §§ 27, 28 BBG handelt. Durch die Zuweisung bleibt die Rechtsstellung der Beamtin oder Richterin oder des Beamten oder Richters unberührt (§ 29 Absatz 3 BBG) und sämtliche im Verhältnis zum Dienstherrn geltenden Vorschriften über Pflichten und Rechte der Beamtin oder RichterIn oder des Beamten oder Richters finden weiterhin Anwendung. Die Tätigkeit beim Einheitlichen Patentgericht wird durch die Zuweisung eine dienstliche Aufgabe der Beamtin oder RichterIn oder des Beamten oder Richters im Sinne des § 60 Absatz 1 Satz 2 BBG, die sie oder er in dienstrechtlicher Verantwortung gegenüber dem Dienstherrn Bund wahrzunehmen hat. Allerdings liegt hier insofern ein besonderer Fall der Zuweisung vor, als die Beamtin oder RichterIn oder der Beamte oder Richter in ein Beschäftigungsverhältnis mit

dem Einheitlichen Patentgericht mit entsprechenden Rechten und Pflichten tritt. Beamtinnen und Beamte sind nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG grundsätzlich entlassen, wenn sie in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einer Einrichtung ohne Dienstherrenfähigkeit nach deutschem Recht treten. Dies gilt nach dieser Vorschrift aber nicht, sofern gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. In diesem Sinne bestimmt § 29 Absatz 3 BBG im Falle der Zuweisung, dass die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten unberührt bleibt. Um den Fortbestand des Beamtenverhältnisses zu sichern, besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis durch den Dienstherren nach § 31 Absatz 2 Satz 2 BBG. Für Richterinnen und Richter besteht diese Problematik nicht. Denn § 31 BBG ist aufgrund des Vorrangs des § 21 DRiG nicht über § 46 DRiG anwendbar. § 21 DRiG ist enger ausgestaltet und sieht keine Entlassung für den Fall vor, dass eine Richterin oder ein Richter in einer internationalen oder ausländischen Organisation ohne Dienstherrenfähigkeit nach deutschem Recht tätig wird.

Im Falle einer Zuweisung werden Bezüge aus einer Tätigkeit beim Einheitlichen Patentgericht nach Maßgabe des § 9a des Bundesbesoldungsgesetzes auf den Teil der Besoldung angerechnet, der dem Prozentsatz der Arbeitszeit entspricht, zu dem die Beamtin oder Richterin bzw. der Beamte oder Richter für das Einheitliche Patentgericht tätig wird.

Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Patentanwaltsordnung (PAO) sind nicht erforderlich. Zugelassene Rechts- bzw. Patentanwältinnen und Rechts- bzw. Patentanwälte können nach Maßgabe der § 47 Absatz 1 Satz 2 BRAO, § 42 Absatz 1 Satz 2 PAO und nach den Vorgaben des Artikels 17 Absatz 4 des Übereinkommens sowie der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts gleichzeitig als technisch qualifizierte Teilzeitrichterinnen und technisch qualifizierte Teilzeitrichter des Einheitlichen Patentgerichts tätig sein. Eine Gefährdung der Interessen der Rechtspflege ist nicht zu befürchten. Denn das Übereinkommen erlaubt die Ausübung anderer Aufgaben neben dem Amt einer technisch qualifizierten Richterin und eines technisch qualifizierten Richters des Einheitlichen Patentgerichts in Teilzeit, sofern kein Interessenkonflikt besteht, Artikel 17 Absatz 4 des Übereinkommens. Die näheren Einzelheiten sind in der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts festgelegt. Die Rechtsanwaltskammern bzw. die Patentanwaltskammer gestatten auf Antrag gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 BRAO, § 42 Absatz 1 Satz 2 PAO die weitere Ausübung der Tätigkeit als Rechts- bzw. Patentanwältin und Rechts- bzw. Patentanwalt und berücksichtigen hierbei die Umstände des Einzelfalles. In den seltenen Fällen der bestehenden Ernennung zur Richterin oder zum Richter des Einheitlichen Patentgerichts und späterer Beantragung der Zulassung zur Rechts- bzw. Patentanwaltschaft ist jedenfalls der Wertung der § 47 Absatz 1 Satz 2 BRAO, § 42 Absatz 1 Satz 2 PAO im Rahmen der § 7 Nummer 10 BRAO, § 14 Nummer 10 PAO Rechnung zu tragen.

Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes erscheinen nicht notwendig. Die für Patentrechtsstreitigkeiten in Verfahren vor den deutschen Gerichten geltenden Regelungen des Teils 3 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sind auch auf die entsprechenden Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht anwendbar. Soweit sich die vergütungsrechtlichen Vorschriften auf nationales Verfahrensrecht beziehen, ist bei Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht im Einzelfall zu prüfen, welche Gebührevorschriften gegebenenfalls entsprechend anzuwenden sind. Im Übrigen ist zu erwarten, dass in diesem Bereich ohnehin überwiegend Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Im Verhältnis zum Prozessgegner ist die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen im Übrigen begrenzt nach Maßgabe von Artikel 69 Absatz 1 und 3 des Übereinkommens.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Gesetz über internationale Patentübereinkommen

Das deutsche Recht sieht Bestimmungen zur Anpassung des nationalen Rechts an das EPÜ in Artikel II IntPatÜbkG vor. Aufgrund der Zuständigkeitsübertragung an das Einheitliche Patentgericht ist dafür Sorge zu tragen, dass eine gerichtliche Nichtigkeitsklärung von europäischen Patenten, die mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilt worden sind, nicht in die neue Zuständigkeitsordnung eingreift. Hierzu wird Artikel II § 6 Absatz 1 Satz 1 IntPatÜbkG um eine entsprechende Klarstellung ergänzt.

Durch die Reform des europäischen Patentsystems wird das Gefüge der patentrechtlichen Schutzrechte sowie ihrer Durchsetzung und ihrer Nichtigkeitsklärung nachhaltig verändert werden. Neben die nationalen und europäischen Patente werden die europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung treten. Das Einheitliche Patentgericht wird in der Regel nicht nur über die europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung, sondern auch über die klassischen europäischen Patente entscheiden. Es wird vorgeschlagen, neben dem Schutz durch europäische Patente oder europäische Patente mit einheitlicher Wirkung in der Regel einen zusätzlichen Schutz durch nationale Patente zuzulassen. Hierzu wird das bestehende Verbot des doppelten Schutzes (Doppelschutzverbot) zwischen nationalen Patenten und europäischen Patenten in Artikel II § 8 IntPatÜbkG für die Zukunft neu gestaltet. Zusätzlich wird in einem neuen Artikel II § 18 IntPatÜbkG die Einrede der doppelten Inanspruchnahme eingeführt, um eine doppelte Inanspruchnahme einer beklagten Partei aus einem nationalen Patent und einem europäischen Schutztitel nach Möglichkeit zu vermeiden.

Das geplante einheitliche Patentsystem fügt sich in das bestehende Patenterteilungssystem nach dem EPÜ ein. Daher bestimmt Artikel II § 15 Absatz 1 IntPatÜbkG, welche Vorschriften des Artikels II auch auf europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zur Anwendung gebracht werden sollen.

Einige dieser Vorschriften werden zur Anwendung gebracht, um klarzustellen, dass der spätere Eintritt der einheitlichen Wirkung eines europäischen Patents auf die Anwendbarkeit der entsprechenden Vorschriften keinen Einfluss hat (Artikel II §§ 1 bis 5, 10 und 14 IntPatÜbkG). Da das Übereinkommen ergänzende Schutzzertifikate für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung vorsieht, das neue europäische Patentsystem aber keine gesonderten Regelungen zur Erteilung oder zum Widerruf enthält, wird das bestehende Erteilungs- und Widerrufsverfahren durch das DPMA auf europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zur Anwendung gebracht. Außerdem sollen deutsche Gerichte nach Eintragung der einheitlichen Wirkung weiterhin im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ersuchen um Erstattung technischer Gutachten beim EPA stellen können (Artikel II § 13 IntPatÜbkG). Umgekehrt soll auch das EPA trotz späteren Eintritts der einheitlichen Wirkung weiterhin Rechtshilfeersuchen nach Maßgabe des Artikels II § 11 IntPatÜbkG stellen können.

Es wird außerdem ausgeschlossen, dass es zu einer Kollision von europäischen Patenten und europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung kommen kann. Denn letztere Schutzrechte bauen auf den europäischen Patenten auf und können nicht gleichzeitig mit diesen Schutz genießen, was in der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 ausdrücklich geregelt wird.

Für den Fall der Zurückweisung des Antrags des Inhabers eines europäischen Patents auf einheitliche Wirkung wird sichergestellt, dass noch eine rechtzeitige Zahlung von Jahresgebühren möglich ist, um den Schutz in Form eines europäischen Patents nicht zu verlieren.

Zwangslizenzen unterliegen nach dem zehnten Erwägungsgrund der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 dem nationalen Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihr jeweiliges Hoheitsgebiet, was durch die Neuregelung in Artikel II § 16 IntPatÜbkG klargestellt wird.

Es wird außerdem klargestellt, dass das deutsche Recht keine Anwendung findet, wenn der Inhaber eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung auf dieses Schutzrecht verzichtet. Dies führte sonst zu Inkonsequenzen mit dem neuen europäischen Patentsystem.

In Bezug auf die Vollstreckung von Entscheidungen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichts wird eine eigenständige zwangsvollstreckungsrechtliche Vorschrift in das IntPatÜbkG aufgenommen. Sie passt das deutsche Recht an die Vorgaben des Übereinkommens an. Dabei wird sichergestellt, dass die Vorgaben des Übereinkommens und der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts Vorrang genießen. Die Neuregelung enthält ein Übersetzungserfordernis zum Zwecke der Zwangsvollstreckung, um zu gewährleisten, dass die deutschen Vollstreckungsorgane von Zweifeln und Unsicherheiten entlastet werden und die Zwangsvollstreckung auf einer sicheren Rechtsgrundlage erfolgen kann. Die Neuregelung enthält ferner eine Zuständigkeitsregel, wonach vollstreckungsrechtliche Anträge und Rechtsbehelfe mit starkem Bezug zum patentrechtlichen Erkenntnisverfahren bei bestimmten Gerichten konzentriert werden. Hierbei orientiert sich der Entwurf an bestehenden Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) und an Konzentrationsregelungen nach dem PatG.

Durch die Neuregelung in Artikel II § 20 IntPatÜbkG wird die Beitreibung von bestimmten Ansprüchen des Einheitlichen Patentgerichts in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen und der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts gewährleistet. Es handelt sich insbesondere um die Beitreibung von Ordnungs- und Zwangsgeldern des Einheitlichen Patentgerichts sowie weiterer Ansprüche, die denjenigen vergleichbar sind, die die Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO) erwähnt, etwa auf Rückzahlung von Prozesskostenhilfe. Absatz 2 der Neuregelung enthält eine dem § 2 Absatz 2 JBeitrO nachgebildete Zuständigkeitsbestimmung. Hierdurch wird der Aufgabenkreis des BfJ als Vollstreckungsbehörde erweitert.

Durch eine Ergänzung des Artikels X des IntPatÜbkG wird gewährleistet, dass Änderungen der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts, die Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts und ihre Änderungen im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen sind.

2. Patentgesetz

Die Vorschrift des § 30 Absatz 1 PatG wird um einen weiteren Satz ergänzt, der bestimmt, welche zusätzlichen Angaben im Zusammenhang mit dem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung in das vom DPMA geführte Register aufzunehmen sind. Dies sind der Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung eines europäischen Patents sowie der Tag des Eintritts der Wirkung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes besteht eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 des Grundgesetzes (GG). Der im vorliegenden Entwurf betroffene Bereich der Zwangsvollstreckung unterfällt der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG, da das gerichtliche Verfahren auch das Vollstreckungsrecht erfasst. Soweit der Entwurf die Aufgabenbereiche des BfJ regelt, folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Recht der Europäischen Union oder völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen worden sind, stehen dem Gesetzentwurf nicht entgegen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf dient der Rechtsvereinfachung. Er hat die Anpassung des nationalen Rechts an das Übereinkommen und die beiden Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und (EU) Nr. 1260/2012 zum Gegenstand, die zusammen eine europäische Patentreform bilden. Das neue Patentsystem wird dazu führen, dass die Durchsetzung und Nichtigkeitsklärung von europäischen Patenten und europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung für mehrere Vertragsmitgliedstaaten einheitlich vor dem Einheitlichen Patentgericht erfolgen kann.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung und Unterhaltung des Einheitlichen Patentgerichts werden im Vertragsgesetz dargestellt. Weitere Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entsteht durch diesen Gesetzentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass die Einführung einer einheitlichen Patentgerichtsbarkeit durch das Übereinkommen und die Einführung eines einheitlichen patentrechtlichen Schutztitels durch die Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und (EU) Nr. 1260/2012 zu finanziellen Vorteilen für die Wirtschaft führen werden. Denn das Einheitliche Patentgericht ermöglicht eine einheitliche Rechtsdurchsetzung und Nichtigkeitsklärung von europäischen Patenten und europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung. Zusätzlich hierzu erweitert das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung die Optionen der Wirtschaft hinsichtlich des Schutzes von Erfindungen.

Bisher wird in Europa Patentschutz einerseits durch nationale Patente gewährleistet, die von nationalen Ämtern nach nationalem Recht erteilt werden. Andererseits erteilt das EPA auf der Grundlage des EPÜ europäische Patente. Beiden Patentarten ist gemeinsam, dass ihre Rechtsdurchsetzung und Nichtigkeitsklärung jeweils vor den einzelnen nationalen Gerichten erfolgen müssen, was bislang zu einer Reihe von parallelen Gerichtsverfahren in verschiedenen Vertragsstaaten führen konnte. Dies wird durch die Möglichkeit einer einheitlichen Rechtsdurchsetzung und Nichtigkeitsklärung von europäischen Patenten und europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung bei dem Einheitlichen Patentgericht in Zukunft vermieden. Die Einführung des neuen Schutztitels des europäischen Patents mit einheitli-

cher Wirkung erweitert die Optionen der Wirtschaft. Da außerdem künftig neben der Anmeldung eines europäischen Patents oder eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung auch die Möglichkeit der Anmeldung eines nationalen Patents bestehen wird, können Wirtschaftsteilnehmer den für ihre konkrete Situation passgenauen Schutz von Erfindungen so kostengünstig wie möglich gestalten.

Die finanziellen Vorteile für die Wirtschaft durch die neuen Regelungen lassen sich nicht vorab beziffern.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch den Gesetzentwurf werden dem Bund Kosten für die Beitreibung von Ansprüchen des Einheitlichen Patentgerichts entstehen, weil Vollstreckungsbehörde in diesen Fällen das BfJ sein wird. Es wird angenommen, dass mit etwa 30 Beitreibungseingängen im ersten Jahr und infolge steigender Fallzahlen ca. 135 im fünften Jahr zu rechnen ist. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Beitreibung je nach Wohnsitz bzw. Sitz des Schuldners in einem der derzeit 25 Vertragsmitgliedstaaten erfolgen wird und damit nur ein Teil aller Beitreibungsfälle in Deutschland stattfinden wird. Die tatsächlich beim BfJ aufkommende Zahl dürfte dementsprechend 60 Fälle pro Jahr nicht übersteigen. Die Kosten für Personal- und Sachaufwand pro Jahr für 60 Fälle einschließlich eines Verwaltungsaufschlags werden mit rund 50 000 Euro veranschlagt. Dieser Betrag beruht auf einer qualifizierten Schätzung des BfJ auf Basis von Erfahrungswerten aus vergleichbaren Tätigkeiten. Ein bei den Ländern entstehender zusätzlicher Kostenbedarf durch den Einsatz von im Wege der Amtshilfe tätigen Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten sowie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern lässt sich nicht beziffern.

Beim DPMA wird ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von voraussichtlich 75 000 Euro entstehen, da das nationale Register angepasst werden muss. Der sonstige jährliche Erfüllungsaufwand als Folge der Änderung des § 30 PatG, von Artikel II § 15 Absatz 3 IntPatÜbkG sowie des Begleitgesetzes im Übrigen wird etwa 26 500 Euro betragen. Diesen Beträgen liegen Schätzungen des DPMA zugrunde. Sie wurden im Einzelnen wie folgt ermittelt:

Aufgrund der Änderung des § 30 PatG wird beim DPMA ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von voraussichtlich 31 000 Euro entstehen, da das nationale Register angepasst werden muss. Hierbei handelt es sich um Kosten durch die Beauftragung eines externen Auftragnehmers in Höhe von insgesamt gerundet 23 000 Euro zuzüglich Kosten für internen Aufwand beim DPMA von insgesamt 16 Personentagen mit 500 Euro pro Tag, d.h. 8 000 EUR, ermittelt anhand des jährlichen Personalkostensatzes für die Besoldungsgruppe A 15 in Höhe von gerundet 110 000 Euro bei einem Ansatz von 220 Arbeitstagen im Jahr. Der voraussichtliche jährliche Erfüllungsaufwand als Folge der Änderung des § 30 PatG mit 52 Personentagen wird auf Basis desselben Personalkostenansatzes etwa 26 000 Euro betragen.

Der aus Artikel II § 15 Absatz 3 IntPatÜbkG (Fälligkeit der Jahresgebühren für europäische Patente bei Zurückweisung des Antrags auf einheitliche Wirkung) resultierende einmalige Umstellungsaufwand zur Anpassung des nationalen Systems wird voraussichtlich 44 000 Euro betragen. Hierbei entfallen rund 32 500 Euro auf die Beauftragung eines externen Auftragnehmers und rund 11 500 Euro auf den internen Aufwand beim DPMA aus 23 Personentagen der Besoldungsgruppe A 15.

Der jährliche Erfüllungsaufwand als Folge des Artikels II § 15 Absatz 3 IntPatÜbkG und des Begleitgesetzes im Übrigen wird etwa 500 Euro betragen. Aus Sicht der Patentverwaltung dürfte sich der Personalaufwand nicht merklich erhöhen.

Entscheidungen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichts sollen nach dem Übereinkommen im Inland vollstreckt werden. Hierdurch werden den Ländern zusätzliche Kos-

ten zur Durchführung der vollstreckungsrechtlichen Verfahren entstehen. Nach den Erfahrungswerten der patentstarken Bundesländer werden in Patentstreitsachen pro Jahr etwa 25% an Folgeverfahren nach § 888 ZPO und § 890 ZPO durchgeführt. Sie lösen einen durchschnittlichen Personal- und Sachkostenaufwand von *[Rückmeldungen der Länder erwartet]* Euro pro Fall aus, so dass mit einer maximalen Belastung von [...] Euro pro Jahr zu rechnen ist.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat weder gleichstellungspolitische noch demografische Auswirkungen. Verbraucherpolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluation

Es ist keine Befristung vorgesehen. Das Übereinkommen und die begleitenden Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und (EU) Nr. 1260/2012 sind auf Dauer angelegt. Für etwaige Anpassungen des neuen Patentsystems sind Überprüfungsmechanismen im Übereinkommen selbst und in den Verordnungen vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)

Zu Nummer 1

Die Überschrift des Gesetzes wird neu gefasst. Die bislang bereits überwiegend genutzte Kurzbezeichnung zu der ursprünglichen Überschrift soll nunmehr selbst Überschrift werden.

Zu Nummer 2

Artikel 1 Nummer 2 bezieht sich auf Artikel II § 6 IntPatÜbkG. Diese Vorschrift regelt die Nichtigkeit eines mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilten europäischen Patents und die Folgen der Nichtigkeit. Nach Inkrafttreten des Übereinkommens wird dem Einheitlichen Patentgericht die ausschließliche Zuständigkeit für Klagen und Widerklagen auf Nichtigerklärung von europäischen Patenten und europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung zustehen, Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben d und e des Übereinkommens. Aus diesem Grund kann Artikel II § 6 IntPatÜbkG nach Inkrafttreten des Übereinkommens nur noch dann Anwendung finden, wenn ein mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteiltes europäisches Patent nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts fällt. Dies ist dann der Fall, wenn entsprechende Klagen während der Übergangszeit nach Artikel 83 Absatz 1 des Übereinkommens weiter vor einem nationalen Gericht erhoben werden oder wenn die Ausnahmeregelung des Artikels 83 Absatz 3 des Übereinkommens in Anspruch genommen wird. Durch die Ergänzung des Artikels II § 6 Absatz 1 Satz 1 IntPatÜbkG wird gewährleistet, dass Artikel II § 6 IntPatÜbkG nur dann Anwendung findet, wenn die deutschen Gerichte nach Maßgabe des Übereinkommens weiterhin zuständig sind.

Zu Nummer 3

Artikel 1 Nummer 3 fügt in Artikel II § 6a IntPatÜbkG die Überschrift „Ergänzende Schutz-zertifikate“ ein und gleicht dadurch diese Vorschrift den anderen Vorschriften in Artikel II an.

Zu Nummer 4

Artikel 1 Nummer 4 enthält eine Neuregelung des Doppelschutzverbots. Bisher ist vorge-sehen, dass ein deutsches Patent wirkungslos wird, wenn dem Patentinhaber oder seinem Rechtsnachfolger für die gleiche Erfindung mit dem gleichen Zeitrang ein europäisches Pa-tent erteilt worden ist, das nicht mehr im Rahmen eines Einspruchsverfahrens widerrufen werden kann. Denn bislang können Patentinhaber entweder deutsche Patente oder euro-päische Patente erhalten, die beide auf nationaler Ebene durchgesetzt oder angegriffen und für nichtig erklärt werden.

Das Doppelschutzverbot wurde eingeführt, da – so die damalige amtliche Begründung (BIPMZ 1976, 322, 327) – der Patentinhaber an dem Bestand gleichartiger und gleichwer-tiger Ausschließlichkeitsrechte kein berechtigtes Interesse haben könne. Der Bestand sol-cher identischer Rechte, deren Schicksal voneinander unabhängig sei, würde die Rechts-lage unnötig verwirren und komplizieren. Als unerwünschte Folge wäre etwa der Patentin-haber nach Nichtigerklärung des europäischen Patents formal noch in der Lage, Verlet-zungsansprüche aus dem im nationalen Verfahren erteilten Patent geltend zu machen. Der damalige Gesetzgeber hat daher mit dem Doppelschutzverbot dem Schutzrecht mit der im Zweifel größeren wirtschaftlichen Bedeutung, dem europäischen Patent, den Vorzug gege-ben.

Durch die Reform des europäischen Patentsystems wird das Gefüge der patentrechtlichen Schutzrechte sowie ihrer Durchsetzung und ihrer Nichtigerklärung nachhaltig verändert werden. Neben nationale und europäische Patente wird das europäische Patent mit ein-heitlicher Wirkung treten. Außerdem wird das Einheitliche Patentgericht nicht nur eine um-fangreiche Zuständigkeit in Bezug auf die europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung haben, sondern in der Regel auch in Bezug auf die europäischen Patente. Nur, wenn Pa-tentinhaber während einer verlängerbaren Übergangszeit von sieben Jahren (Artikel 83 Ab-satz 1 des Übereinkommens) von den Ausnahmeregelungen des Artikels 83 des Überein-kommens Gebrauch machen, werden die europäischen Patente weiterhin vor den nationa-len Patenten durchgesetzt und von diesen für nichtig erklärt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Verhältnisse zwischen einem nationalen Patent und ei-nem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung sowie zwischen einem nationalen Pa-tent und einem europäischen Patent neu zu gestalten. In der Regel soll es möglich sein, neben einem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung oder einem europäischen Pa-tent ein nationales Patent zu haben. Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, werden ergän-zende Regelungen vorgeschlagen. Insbesondere wird in dem neuen Artikel II § 18 Int-PatÜbkG die Einrede der doppelten Inanspruchnahme eingeführt, um eine doppelte Inan-spruchnahme einer beklagten Partei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Zu Buchstabe a

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a zeigt die vorgeschlagenen Änderungen des Artikels II § 8 Absatz 1 IntPatÜbkG auf.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die vorgeschlagene Regelung beschränkt das geltende Doppelschutzverbot in dem Schutzrechtsverhältnis nationales Patent – europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung auf die Fälle, in denen Anmelder oder Patentinhaber ein europäisches Patent aus der Ge-richtsbarkeit des Einheitlichen Patentgerichts herausnehmen, indem sie von der Ausnah-meregelung des Artikels 83 Absatz 3 des Übereinkommens Gebrauch machen. In diesen

Fällen zeigen sie, dass sie weiterhin einheitlich Rechtsschutz vor nationalen Gerichten in Anspruch nehmen möchten. Die Interessenlage entspricht derjenigen nach der geltenden Rechtslage, so dass ein Doppelschutz nicht angezeigt ist.

Die Änderung umfasst nicht die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 83 Absatz 1 des Übereinkommens. Die Anknüpfung der Wirksamkeit eines nationalen Patents an die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens in Bezug auf ein europäisches Patent vor deutschen Gerichten würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Denn es handelt sich nicht immer um Patentinhaber, die gerichtliche Verfahren einleiten. Dies wird besonders offenkundig im Falle von Nichtigkeitsklagen. Die Vorverlegung des Unwirksamkeitszeitpunkts würde ebenfalls zu Rechtsunsicherheit führen, da die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens erst geraume Zeit später, zum Ende des Übergangszeitraums nach Artikel 83 Absatz 1 des Übereinkommens hin, erfolgen kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeanpassung an die Änderung in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die vorgeschlagene Regelung stellt eine Folgeänderung zu derjenigen nach Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa dar. Denn das Doppelschutzverbot wird an die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Artikels 83 Absatz 3 des Übereinkommens geknüpft. Diese Inanspruchnahme kann gegebenenfalls erst nach den derzeit in Artikel II § 8 IntPatÜbkG vorgesehenen Zeitpunkten liegen, d.h. nach Ablauf der Einspruchsfrist, Abschluss des Einspruchsverfahrens oder Erteilung des nationalen Patents. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist in diesen Fällen der Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit des nationalen Patents auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach dem Übereinkommen hinauszuschieben.

Gleichzeitig stellt die vorgeschlagene Änderung sicher, dass das nationale Patent erst dann seine Wirksamkeit verliert, wenn der Bestand des erteilten europäischen Patents dadurch gesichert ist, dass dieses nicht mehr im Einspruchsverfahren angegriffen werden kann. Denn die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 83 Absatz 3 des Übereinkommens kann bereits vor der Erteilung des europäischen Patents wirksam werden.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sicherstellt, dass die Erteilung des deutschen Patents den spätesten Zeitpunkt der Unwirksamkeit darstellt, wenn die Erteilung nach den Zeitpunkten laut Artikel II § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 IntPatÜbkG liegt. Auf diese Weise wird sowohl den Interessen der Patentinhaber als auch dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit am meisten Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene Änderung dient der Rechtssicherheit. Insbesondere in den Fällen, in denen Patentinhaber auf die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Artikels 83 Absatz 3 des Übereinkommens nach Maßgabe des Artikels 83 Absatzes 4 des Übereinkommens wieder verzichten, soll es nicht mehr zu einer Änderung der Rechtslage in Bezug auf das deutsche Patent kommen. Außerdem sollen Änderungen des Zeitpunkts der Unwirksamkeit ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 5

Artikel 1 Nummer 5 regelt diejenigen Vorschriften, die in Artikel II IntPatÜbkG eingefügt werden sollen, um dieses Gesetz an das Übereinkommen und die beiden Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 sowie (EU) Nr. 1260/2012 anzupassen.

Zu Nummer 5 (Artikel II § 15 IntPatÜbkG)

§ 15 enthält allgemeine Regelungen zum europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung.

Zu Nummer 5 (Artikel II § 15 Absatz 1 IntPatÜbkG)

Artikel II § 15 Absatz 1 Satz 1 IntPatÜbkG bringt zum Ausdruck, dass die bisherigen Vorschriften zum europäischen Patentrecht in Artikel II §§ 1 bis 4 und §§ 11 bis 14 IntPatÜbkG auch für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung gelten sollen. Satz 2 stellt klar, welche Vorschriften, die von ihrem Wortlaut her nicht direkt auf das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung passen, sinngemäß anzuwenden sind.

Der Vorbehalt in Bezug auf speziellere Vorschriften in beiden Sätzen stellt sicher, dass etwaige speziellere Bestimmungen des Übereinkommens und der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 sowie (EU) Nr. 1260/2012 vorrangig anwendbar sind. Hierdurch wird etwa dafür Sorge getragen, dass in die ausschließliche Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts nach Artikel 32 des Übereinkommens nicht eingegriffen wird, zum Beispiel in Bezug auf ergänzende Schutzzertifikate. Soweit die Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts aber nicht gegeben ist, soll das deutsche Recht, etwa in Bezug auf ergänzende Schutzzertifikate, zur Anwendung kommen.

Durch diese Systematik wird klargestellt, dass das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung ein Schutzrecht darstellt, das auf dem europäischen Patent aufbaut. Denn die Entstehung der einheitlichen Wirkung setzt voraus, dass

- zunächst ein europäisches Patent mit den gleichen Ansprüchen für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt wird, Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012,
- der Inhaber dieses europäischen Patents spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt einen Antrag auf einheitliche Wirkung stellt, vgl. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012, und
- die einheitliche Wirkung im Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen wird, Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012.

Diese Voraussetzungen werden in Regel 5 sowie Regel 6 des Entwurfs einer Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz des Präsidenten des EPA aufgegriffen [bislang: Dokument SC/30/14; Fundstelle ABl. EPA noch unbekannt].

Das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung wird erst am Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt durch das EPA in den teilnehmenden Mitgliedstaaten wirksam, Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012.

Vorschriften des Artikels II IntPatÜbkG, die für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung gelten sollen

Zu Artikel II § 1 und § 2 IntPatÜbkG

Artikel II § 1 und § 2 IntPatÜbkG regeln den Entschädigungsanspruch aus europäischen Patentanmeldungen. Artikel II § 1 IntPatÜbkG betrifft den Entschädigungsanspruch in den Fällen, in denen eine patentfähige Erfindung nach der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung von einem Dritten benutzt wird, obwohl dieser wusste oder wissen musste, dass die von ihm benutzte Erfindung Gegenstand der europäischen Patentanmeldung war. Relevant ist mithin der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung und der Erteilung des europäischen Patents. Ob im Anschluss an die Erteilung des europäischen Patents die einheitliche Wirkung beantragt wird und eintritt, ist nicht relevant. Denn der Patentinhaber kann ab Erteilung direkt aus dem europäischen Patent (gegebenenfalls später mit einheitlicher Wirkung) vorgehen und ist nicht mehr nur auf einen Entschädigungsanspruch begrenzt. Gleichwohl ist es erforderlich klarzustellen, dass der Entschädigungsanspruch auch dann verlangt werden kann, wenn später die einheitliche Wirkung beantragt wird und eintritt.

Die Bezugnahme in Artikel II § 1 Absatz 1 Satz 1 IntPatÜbkG auf eine europäische Patentanmeldung, mit der für die Bundesrepublik Deutschland Schutz begehrt wird, macht eine sinngemäße Anwendung dieser Vorschrift auf das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung nicht erforderlich. Diese Vorschrift gilt vielmehr unmittelbar. Denn sie schützt die europäische Patentanmeldung an sich. Wird später ein darauf basierendes europäisches Patent erteilt und erlangt dieses einheitliche Wirkung, so ist davon auszugehen, dass sich an der Benennung der Bundesrepublik Deutschland nichts ändert. Denn zum einen kommt ein Entschädigungsanspruch nach Artikel II § 1 Absatz 1 Satz 1 IntPatÜbkG nur dann in Betracht, wenn bis zur Erteilung des europäischen Patents die Benennung von (unter anderem) der Bundesrepublik Deutschland vorliegt. Zum anderen wird diese Benennung regelmäßig schon deswegen zu bejahen sein, weil nach Artikel 79 Absatz 1 EPÜ alle Vertragsstaaten – mithin auch die Bundesrepublik Deutschland – in einem Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents als benannt gelten, die dem EPÜ bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung angehören. Diese Benennung kann auch nicht zurückgenommen werden, denn die einheitliche Wirkung wird nach Regel 5 Absatz 2 des Entwurfs der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz nur dann eingetragen, wenn das europäische Patent mit den gleichen Ansprüchen für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten – darunter die Bundesrepublik Deutschland – erteilt worden ist.

Diese Ausführungen gelten auch dann, wenn der Schutz der europäischen Anmeldung durch einen Entschädigungsanspruch nach Artikel II § 1 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 IntPatÜbkG wegen fehlender Übersetzung zeitlich hinausgeschoben ist. Nach Maßgabe des Vorstehenden gilt auch Artikel II § 2 IntPatÜbkG für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung unmittelbar.

Zu Artikel II § 3 und § 4 IntPatÜbkG

Artikel II § 3 IntPatÜbkG regelt die Übermittlung von Informationen zwischen dem DPMA und dem EPA. Artikel II § 4 IntPatÜbkG bezieht sich auf die Einreichung europäischer Patentanmeldungen beim DPMA. Beide Vorschriften betreffen die Phase bis zur Erteilung eines europäischen Patents. Ihre Geltung für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung soll klarstellend erfolgen, um zu verdeutlichen, dass die spätere Beantragung der einheitlichen Wirkung und ihr Eintritt unschädlich sind. Denn diese beziehen sich auf ein erteiltes europäisches Patent.

Zu Artikel II § 5 und § 10 IntPatÜbkG

Artikel II § 5 IntPatÜbkG regelt den Anspruch gegen einen nichtberechtigten Patentanmelder. Etwaige Klagen des an einer Erfindung Berechtigten sind üblicherweise zuerst auf die Abtretung des Anspruchs auf Erteilung eines europäischen Patents gerichtet. Ist zwischenzeitlich ein europäisches Patent erteilt worden, so stellt Artikel II § 5 Absatz 1 Satz 2 IntPatÜbkG klar, dass der Berechtigte in diesem Fall die Übertragung des europäischen Patents verlangen kann. Dies soll auch dann gelten, wenn zwischenzeitlich die einheitliche Wirkung des europäischen Patents eingetreten ist.

Artikel II § 5 Absatz 2 IntPatÜbkG regelt die Ausschussfrist, innerhalb derer Ansprüche nach Absatz 1 gerichtlich geltend gemacht werden können. Es handelt sich im Grundsatz um eine Frist von zwei Jahren nach dem Tag, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Erteilung des europäischen Patents hingewiesen worden ist. Innerhalb dieser Frist kann bereits die einheitliche Wirkung des europäischen Patents eingetreten sein. Daher soll der gesamte Artikel II § 5 IntPatÜbkG auf europäische Patente mit einheitlicher Wirkung entsprechende Anwendung finden.

Ergänzend ist zu beachten, dass entsprechende Klagen nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts fallen, so dass insoweit nach Artikel 32 Absatz 2 des Übereinkommens weiterhin die nationalen Gerichte der Vertragsmitgliedstaaten des Übereinkommens (Vertragsmitgliedstaaten) zuständig sind, soweit ihre internationale Zuständigkeit gegeben ist. Diese internationale Zuständigkeit richtet sich nach Artikel II § 10 IntPatÜbkG, der auch dann gelten soll, wenn die einheitliche Wirkung eines europäischen Patents eingetreten ist. Daher ist die entsprechende Anwendung des Artikels II § 10 IntPatÜbkG ebenfalls vorgesehen.

Zu Artikel II § 6a IntPatÜbkG

Artikel II § 6a IntPatÜbkG bestimmt, dass das DPMA ergänzende Schutzzertifikate auch für die mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilten europäischen Patente nach Maßgabe des PatG erteilt. Die sinngemäße Anwendung dieser Vorschrift stellt sicher, dass ergänzende Schutzzertifikate für ein Erzeugnis, das durch das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung geschützt ist, erteilt werden können. Es handelt sich hierbei um ergänzende Schutzzertifikate, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel, ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 1 (Verordnung (EG) Nr. 469/2009), und der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel, ABl. L 198 vom 8.8.1996, S. 30 (Verordnung (EG) Nr. 1610/96), erteilt werden.

Die Erteilung soll durch das DPMA erfolgen und für die Bundesrepublik Deutschland wirken. Für europäische Patente ergibt sich dies jeweils aus Artikel 9 Absatz 1 der oben genannten Verordnungen in Verbindung mit §§ 16a und 49a PatG. Da das Übereinkommen und die beiden Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 sowie (EU) Nr. 1260/2012 keine Sonderregelungen für die Erteilung von ergänzenden Schutzzertifikaten vorsehen, setzten sie voraus, dass das bisherige Erteilungsregime auch für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung gelten soll. Bestätigt wird dies durch Regel 16 Absatz 1 Buchstabe v des Entwurfs der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz. Danach werden in das Register für den einheitlichen Patentschutz unter anderem der Tag der Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für ein Erzeugnis eingetragen, das durch das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung geschützt ist, sowie der Name des erteilenden Mitgliedstaats.

Das DPMA ist auch zuständig für den Widerruf der Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikats nach Maßgabe des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009, wenn dieses ergänzende Schutzzertifikat vom DPMA auf Grundlage eines

europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung erteilt wurde. Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 bestimmt, dass die „nach einzelstaatlichem Recht für den Widerruf des entsprechenden Grundpatents“ zuständige Stelle ebenfalls für den Widerruf der Verlängerung der Laufzeit des ergänzenden Schutzzertifikats zuständig ist. § 49a Absatz 4 Nummer 2 PatG schreibt als einzelstaatliches Recht vor, dass das DPMA über die in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Anträge auf Widerruf der Verlängerung der Laufzeit entscheidet.

Dies gilt auch dann, wenn das Grundpatent ein europäisches Patent ist, für das die einheitliche Wirkung eingetragen worden ist und für dessen Widerruf dementsprechend nach Maßgabe des Artikels 101 Absatz 2 EPÜ das EPA zuständig ist. Denn der Bezug in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 auf die „für den Widerruf des entsprechenden Grundpatents zuständig[e] Stelle“ ist weit auszulegen. Dies folgt bereits daraus, dass das europäische Patent in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, dieselbe Wirkung hat und denselben Vorschriften unterliegt wie ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent, soweit das EPÜ nichts anderes bestimmt (Artikel 2 Absatz 2 EPÜ). Mangels spezieller Vorschriften des EPÜ findet auf ergänzende Schutzzertifikate § 49a PatG in Verbindung mit Artikel II § 6a IntPatÜbkG Anwendung. Bereits aus der Konzeption des EPÜ folgt damit, dass nicht das EPA, sondern die nationalen Patentämter der Vertragsstaaten für den Widerruf der Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikats zuständig sind.

Soweit hingegen speziellere Vorschriften des Übereinkommens in Bezug auf ergänzende Schutzzertifikate für europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung bestehen, gehen diese vor. Insoweit kommt § 16a PatG nicht zum Zuge.

Zu Artikel II § 11 IntPatÜbkG

Die in dieser Vorschrift verankerte Ermächtigung zur Bestimmung einer Bundesbehörde als zentraler Behörde für die Entgegennahme und Weiterleitung der vom EPA ausgehenden Rechtshilfeersuchen soll auch in Ansehung europäischer Patente mit einheitlicher Wirkung gelten. Wie Artikel 131 Absatz 2 EPÜ zeigt, sind insbesondere Beweisaufnahmen Anwendungsfälle für Rechtshilfeersuchen. Beweisaufnahmen können in verschiedenen Verfahrensstadien vor dem EPA stattfinden, so etwa im Rahmen des Einspruchsverfahrens, vgl. Regel 119 Absatz 1 EPÜ. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass Rechtshilfeersuchen des EPA auch nach Eintritt der einheitlichen Wirkung eines europäischen Patents an die zentralen Behörden der Vertragsmitgliedstaaten des EPÜ gerichtet werden. Ein Anwendungsfall ist etwa das Einspruchsverfahren, da Einsprüche gegen ein europäisches Patent gemäß Artikel 99 Absatz 1 Satz 1 EPÜ innerhalb von neun Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt eingelegt werden können. Demgegenüber muss die einheitliche Wirkung spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt beantragt werden. Folglich kann die einheitliche Wirkung des europäischen Patents bereits vor Einleitung eines Einspruchsverfahrens eintreten.

Zu Artikel II § 12 IntPatÜbkG

Artikel II § 12 IntPatÜbkG regelt die Zuständigkeit für den Entzug des Geschäftssitzes eines zugelassenen Vertreters nach dem EPÜ. Auch diese Vorschrift soll für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung gelten. Denn sie bezieht sich auf Artikel 134 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8 EPÜ. Dort wird wiederum Bezug genommen auf die nach dem EPÜ geschaffenen Verfahren. Hierzu gehört etwa das Verfahren zur Erteilung der europäischen Patente. Dieses Erteilungsverfahren ist auch für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung relevant, da die Erteilung eines europäischen Patents zwingende Voraussetzung der Erlangung des einheitlichen Schutzes ist.

Zu Artikel II § 13 IntPatÜbkG

Diese Vorschrift regelt Einzelheiten im Zusammenhang mit Ersuchen deutscher Gerichte an das EPA um Erstattung technischer Gutachten nach Artikel 25 EPÜ. Sie soll ebenfalls für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung gelten. Denn das Einheitliche Patentgericht besitzt zwar nach Artikel 32 Absatz 1 des Übereinkommens eine weitreichende ausschließliche Zuständigkeit. Für Klagen im Zusammenhang mit Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts fallen, sind aber nach Artikel 32 Absatz 2 des Übereinkommens weiterhin die nationalen Gerichte der Vertragsmitgliedstaaten zuständig. Dies kommt etwa in Fällen des Artikels II § 5 Absatz 1 Satz 2 IntPatÜbkG in Verbindung mit dem neuen Artikel II § 15 Absatz 1 Satz 2 IntPatÜbkG in Betracht, also bei Klagen gerichtet auf die Übertragung eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung, wenn die entsprechende Erfindung von einem Nichtberechtigten angemeldet wurde und es später zu einer Patenterteilung und zum Eintritt der einheitlichen Wirkung gekommen ist.

Zu Artikel II § 14 IntPatÜbkG

Artikel II § 14 IntPatÜbkG stellt die Anmeldung einer nach § 93 des Strafgesetzes geheimhaltungsbedürftigen Erfindung beim EPA unter Strafe. Die Vorschrift soll auch für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung gelten, da trotz einer unzulässigen Anmeldung die Erteilung eines europäischen Patents sowie ein späterer Eintritt der einheitlichen Wirkung nicht ausgeschlossen sind.

Vorschriften des Artikels II IntPatÜbkG, die für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung nicht gelten sollen

Artikel II § 6, § 7 bis § 9 IntPatÜbkG werden in Artikel II § 15 Absatz 1 IntPatÜbkG nicht erwähnt, da diese für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung nicht gelten sollen.

Die Vorschrift des Artikels II § 6 IntPatÜbkG regelt die Nichtigerklärung eines europäischen Patents und ihre Folgen. Sie kann für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung nicht gelten. Denn nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens wird dem Einheitlichen Patentgericht nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben d und e des Übereinkommens die ausschließliche Zuständigkeit für Klagen und Widerklagen auf Nichtigerklärung von europäischen Patenten und europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung zustehen. Zudem sieht Artikel 65 des Übereinkommens eine explizite Regelung für Fälle der gerichtlichen Entscheidung über die Gültigkeit eines europäischen Patents und eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung vor.

Artikel II § 7 IntPatÜbkG enthält Regelungen in Bezug auf die Zahlung von Jahresgebühren für mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilte europäische Patente. Auch diese Vorschrift kann nicht für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung gelten. Denn die Jahresgebühren für diese Patente werden insbesondere in Artikel 9 Absatz 2 und in den Artikeln 11 bis 13 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 geregelt. Diese Gebühren sind an die Europäische Patentorganisation zu entrichten, Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012. Neben den genannten speziellen Vorschriften besteht für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung daher kein Anwendungsbereich für Artikel II § 7 IntPatÜbkG. Der Sonderfall der Fälligkeit der Jahresgebühren bei einer Zurückweisung des Antrags auf einheitliche Wirkung des europäischen Patents wird eigens in Artikel II § 15 Absatz 3 IntPatÜbkG geregelt. Im Übrigen enthält Regel 13 Absatz 6 des Entwurfs der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz eine weitere Bestimmung zur Fälligkeit der Jahresgebühr, die derjenigen in Artikel II § 7 Absatz 2 IntPatÜbkG für europäische Patente entspricht. Denn diese Regel bestimmt, dass Regel 51 Absatz 5 EPÜ dann Anwendung findet, wenn ein Antrag auf Überprüfung oder ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach Artikel 81 des Übereinkommens Erfolg hat. Das bedeutet, dass sich Regel 13 Absatz 6 des Entwurfs der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz auf solche

Fälle bezieht, in denen ein zuvor aufgehobenes europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung wieder auflebt.

Artikel II § 8 IntPatÜbkG verbietet den doppelten Schutz einer Erfindung sowohl durch ein im Verfahren nach dem Patentgesetz erteiltes Patent als auch durch ein mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteiltes europäisches Patent. Diese Vorschrift soll nicht für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung gelten. Denn insoweit wird eine gesonderte Regelung in Artikel II § 18 IntPatÜbkG getroffen.

Artikel II § 9 IntPatÜbkG regelt die Umwandlung einer europäischen Patentanmeldung in eine nationale Anmeldung. Sie soll für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung nicht gelten. Denn sie betrifft Fälle, in denen eine europäische Patentanmeldung nach Artikel 77 Satz 3 EPÜ als zurückgenommen gilt, weil die Patentanmeldung nicht rechtzeitig an das EPA weitergeleitet wurde. Es kann dementsprechend nicht mehr zu der Erteilung eines europäischen Patents kommen, einer wesentlichen Voraussetzung für die zusätzliche Erlangung der einheitlichen Wirkung.

Geltung der Vorschriften des Artikels II IntPatÜbkG für europäische Patente bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen des Artikels 83 Absatz 1 und 3 des Übereinkommens

Das Übereinkommen sieht in Artikel 83 Übergangsregelungen vor. So besteht nach Artikel 83 Absatz 1 des Übereinkommens eine – nach Maßgabe des Absatzes 5 verlängerbare – Übergangszeit von sieben Jahren nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens. Während dieser Zeit können Klagen in Bezug auf europäische Patente und ergänzende Schutzzertifikate, die zu einem durch ein europäisches Patent geschützten Erzeugnis ausgestellt worden sind, weiterhin bei nationalen Gerichten erhoben werden. Wird diese Regelung in Anspruch genommen, so gelten uneingeschränkt die Vorschriften des Artikels II §§ 1 bis 14 IntPatÜbkG. Denn nationale Gerichte, die während der Übergangszeit angerufen werden, wenden nationales Recht an. Anderenfalls drohte eine uneinheitliche Anwendung des Übereinkommens in den einzelnen Vertragsmitgliedstaaten, was ausweislich des fünften Erwägungsgrundes zu dem Übereinkommen von den Vertragsmitgliedstaaten nicht beabsichtigt war. Dort heißt es, dass die Vertragsmitgliedstaaten bei der Erzielung des Übereinkommens von dem Wunsch geleitet wurden, durch die Errichtung des Einheitlichen Patentgerichts die Durchsetzung von Patenten und die Verteidigung gegen unbegründete Klagen sowie Klagen im Zusammenhang mit Patenten, die für nichtig erklärt werden sollten, zu verbessern und die Rechtssicherheit zu stärken. Gerade zu diesem Zweck sieht Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens die Errichtung des Einheitlichen Patentgerichts – eines einheitlichen Gerichts – vor. Diese Erwägungen spiegeln die Auffassung des Vorbereitenden Ausschusses zur Errichtung des Einheitlichen Patentgerichts, der von den Vertragsmitgliedstaaten einberufen wurde, wider (siehe das Dokument „Interpretative note – Consequences of the application of Article 83 UPCA“¹⁾).

Artikel 83 Absatz 3 des Übereinkommens sieht eine zusätzliche Ausnahmeregelung vor. Danach kann der Inhaber oder Anmelder eines europäischen Patents, das insbesondere vor Ablauf der oben genannten Übergangszeit erteilt oder beantragt worden ist, sowie ein Inhaber eines ergänzenden Schutzzertifikats, das zu einem durch ein europäisches Patent geschützten Erzeugnis erteilt worden ist, die ausschließliche Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts ausschließen, wenn noch keine Klage vor dem Einheitlichen Patentgericht erhoben worden ist. Dies erfolgt durch Mitteilung über die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung gegenüber der Kanzlei des Einheitlichen Patentgerichts spätestens einen Monat vor Ablauf der Übergangszeit. Geschieht dies, so sind mangels ausschließlicher Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts die nationalen Gerichte der Vertragsmit-

¹⁾ Internet: <http://www.unified-patent-court.org/news/71-interpretative-note-consequences-of-the-application-of-article-83-upca>

gliedstaaten weiter zuständig. Die nationalen Gerichte wenden auch in diesem Ausnahmefall die nationalen Vorschriften an, nicht hingegen das Übereinkommen. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen im Zusammenhang mit der Übergangszeit nach Artikel 83 Absatz 1 des Übereinkommens Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (Artikel II § 15 Absatz 2 IntPatÜbkG)

Die Neuregelung in Artikel II § 15 Absatz 2 IntPatÜbkG entspricht der Vorgabe in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012. Sie stellt sicher, dass es nicht zu einer Kollision der Schutzrechte, und zwar des europäischen Patents und des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung, kommen kann. Wird die einheitliche Wirkung des europäischen Patents beantragt und tritt sie später ein, so ist diese maßgeblich. Denn aus Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 ergibt sich, dass es in diesem Fall kein paralleles Schutzrecht alleine auf der Grundlage des EPÜ mit Wirkung für den Hoheitsbereich der einzelnen Vertragsstaaten – etwa die Bundesrepublik Deutschland – geben kann.

Zu Nummer 5 (Artikel II § 15 Absatz 3 IntPatÜbkG)

In Artikel II § 15 Absatz 3 IntPatÜbkG wird der Sonderfall der Fälligkeit der Jahresgebühren im Falle der Zurückweisung des Antrags des Inhabers eines europäischen Patents auf einheitliche Wirkung geregelt. Wird der Antrag auf einheitliche Wirkung zurückgewiesen, so besteht das Interesse des Patentinhabers in der Regel darin, sein Schutzrecht in Form eines europäischen Patents aufrechtzuerhalten. Um dies zu erreichen, muss der Inhaber rechtzeitig die Jahresgebühren entrichten, und zwar für das mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilte europäische Patent nach den nationalen Vorschriften an das DPMA, vgl. Artikel II § 7 Absatz 1 Satz 1 IntPatÜbkG. Hierbei hat der Inhaber Zahlungsfristen nach dem Patentkostengesetz zu beachten. Artikel II § 15 Absatz 3 IntPatÜbkG stellt sicher, dass diese Fristen nicht ablaufen, bevor endgültig feststeht, dass der Antrag auf einheitliche Wirkung zurückgewiesen worden ist. Dies kann erst nach Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens gegen die Entscheidung des EPA vor dem nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i des Übereinkommens zuständigen Einheitlichen Patentgericht der Fall sein. Anknüpfungspunkte für die Bestimmung der Fälligkeit zur Zahlung der Jahresgebühren sind daher nach Artikel II § 15 Absatz 3 IntPatÜbkG die Zustellung der Entscheidung des EPA oder bei einer Klage nach Artikel 32 des Übereinkommens die Zustellung der Entscheidung des Einheitlichen Patentgerichts, die Rechtskraft erlangt. Ergibt sich nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Patentkostengesetzes zugunsten des Patentinhabers eine spätere Fälligkeit, so ist diese maßgeblich.

Zu Nummer 5 (Artikel II § 16 IntPatÜbkG)

Artikel II § 16 IntPatÜbkG hat Zwangslizenzen an einem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung zum Gegenstand. Der zehnte Erwägungsgrund der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 macht deutlich, dass solche Zwangslizenzen dem Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihr jeweiliges Hoheitsgebiet unterliegen. Das bedeutet, dass Zwangslizenzen an europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilt werden können, und zwar in dem national vorgesehenen Verfahren. Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung sind insoweit wie nationale Patente zu behandeln.

Zu Nummer 5 (Artikel II § 17 IntPatÜbkG)

Artikel II § 17 IntPatÜbkG stellt klar, dass § 20 Absatz 1 Nummer 1 PatG auf europäische Patente mit einheitlicher Wirkung nicht anwendbar ist. Diese Klarstellung ist aus folgenden Gesichtspunkten erforderlich: § 20 Absatz 1 Nummer 1 PatG bestimmt, dass das (nationale) Patent erlischt, wenn der Patentinhaber darauf durch schriftliche Erklärung an das DPMA verzichtet. Das Erlöschen des Patents wegen eines Verzichts ist in das vom DPMA geführte Register einzutragen, § 30 Absatz 1 Satz 2 PatG. Die Verordnung (EU)

Nr. 1257/2012 sieht den Verzicht auf ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung nicht ausdrücklich vor. Der Verzicht soll auch nicht auf dem Umweg über Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung nach deutschem materiellen Recht (§ 20 PatG) und deutschem Verfahrensrecht (etwa § 30 PatG) behandelt werden. Dies würde nämlich zu Inkonsistenzen führen: Denn nicht das DPMA, sondern das EPA ist für die Verwaltung von Anträgen von Inhabern europäischer Patente mit einheitlicher Wirkung und die Verwaltung des Registers für den einheitlichen Patentschutz nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 zuständig. Außerdem kann das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung nur im Hinblick auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten erlöschen, Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012. Dies wäre bei Anwendung des § 20 Absatz 1 Nummer 1 PatG nicht der Fall. Daher wird durch § 17 IntPatÜbkG klargestellt, dass der Verzicht auf das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung nicht § 20 Absatz 1 Nummer 1 PatG unterfällt.

Zu Nummer 5 (Artikel II § 18 IntPatÜbkG)

Die Neuregelung in Artikel II § 18 IntPatÜbkG schlägt als Ausgleich für die Möglichkeit des Doppelschutzes einen Schutzmechanismus für Beklagte vor. Damit soll den Bedenken Rechnung getragen werden, wonach der Doppelschutz eine doppelte Inanspruchnahme ermögliche (vgl. insoweit die Ausführungen des Gesetzgebers bei der Einführung des Doppelschutzverbots, BIPMZ 1976, 322, 327).

Zu Nummer 5 (Artikel II § 18 Absatz 1 IntPatÜbkG)

Artikel II § 18 Absatz 1 IntPatÜbkG schlägt die Einführung der Einrede der doppelten Inanspruchnahme vor. Diese Einrede soll der beklagten Partei in Verletzungsverfahren vor den deutschen Gerichten zustehen. Nur in diesen Verletzungsverfahren besteht ein erhöhtes Schutzbedürfnis der beklagten Partei.

Die Vorschrift setzt einen Doppelschutz durch ein nationales Patent und ein europäisches Patent oder ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung voraus. Gegenstand beider Schutzrechte muss eine Erfindung sein, die demselben Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger mit dem gleichen Zeitrang erteilt worden ist.

Außerdem regelt die Vorschrift die Situation, in der vor einem nationalen Gericht ein Verfahren wegen Verletzung oder drohender Verletzung eines nationalen Patents eingeleitet wird und vor dem Einheitlichen Patentgericht das europäische Patent oder das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung Gegenstand eines rechtshängigen oder rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist. Es wird auch die Situation erfasst, in der das deutsche Gericht zuerst angerufen wird.

In den Verfahren vor dem nationalen Gericht und vor dem Einheitlichen Patentgericht muss Parteiidentität auf Kläger- und Beklagenseite bestehen. Nur dann erscheint die doppelte Inanspruchnahme der beklagten Partei nicht gerechtfertigt. Fälle, in denen die Parteiidentität über Strohmännkonstruktionen umgangen werden soll, können unter Heranziehung der Grundsätze von Treu und Glauben gelöst werden. Die Vorschrift ist insoweit an § 145 PatG angelehnt.

Das Verfahren vor dem deutschen Gericht muss dieselbe oder eine gleichartige Handlung betreffen wie dasjenige vor dem Einheitlichen Patentgericht. Durch diese Voraussetzung wird klargestellt, dass die angegriffene Ausführungsform in dem nationalen Verfahren und in demjenigen vor dem Einheitlichen Patentgericht vollständig oder weitgehend identisch sein muss. Ob Letzteres zu bejahen ist, ist – ähnlich wie im Zusammenhang mit § 145 PatG – einer wertenden Beurteilung zu unterziehen.

Die Einrede ist als prozesshindernde Einrede ausgestaltet, die zur Unzulässigkeit führt. Insoweit besteht ebenfalls eine Parallelität zu § 145 PatG. Die Unzulässigkeit greift aber nur

ein, soweit das nationale Patent und das europäische Patent bzw. das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung dieselbe Erfindung schützen.

Schließlich setzt die Einrede voraus, dass die beklagte Partei die doppelte Inanspruchnahme bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung rügt. Die beklagte Partei muss sich also ausdrücklich auf die Einrede berufen. Insoweit ist die Vorschrift § 145 PatG und in ihrem Wortlaut § 1032 ZPO nachgebildet. Dadurch, dass die Einrede der doppelten Inanspruchnahme verzichtbar ist, erhält die beklagte Partei die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, ob sie das Verfahren vor dem deutschen Gericht fortsetzen möchte.

Zu Nummer 5 (Artikel II § 18 Absatz 2 IntPatÜbkG)

Nach der vorgeschlagenen Regelung können deutsche Gerichte in Fällen des Artikels II § 18 Absatz 1 IntPatÜbkG das Verfahren in allen Instanzen aussetzen, um den Einzelfall angemessen behandeln zu können. Im Übrigen, insbesondere nach Abschluss des deutschen Verfahrens, ist auch das Einheitliche Patentgericht aufgerufen, eine Lösung für den Fall der doppelten Inanspruchnahme zu finden.

Zu Nummer 5 (Artikel II § 18 Absatz 3 IntPatÜbkG)

Durch die vorgeschlagene Änderung werden Artikel II § 18 Absatz 1 und Absatz 2 IntPatÜbkG für ergänzende Schutzzertifikate zur Anwendung gebracht.

Zu Nummer 5 (Artikel II § 18 Absatz 4 IntPatÜbkG)

Artikel II § 18 Absatz 4 IntPatÜbkG bestimmt, dass Artikel II § 18 Absatz 1 und Absatz 2 IntPatÜbkG nicht für vorläufige oder sichernde Maßnahmen gelten sollen. Hierdurch wird sichergestellt, dass der durch Schnelligkeit gekennzeichnete einstweilige Rechtsschutz nicht beeinträchtigt wird.

Zu Nummer 5 (Artikel II § 19 IntPatÜbkG)

Artikel II § 19 IntPatÜbkG passt das deutsche Recht an die Vorgaben des Übereinkommens und der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts zur Vollstreckung der Entscheidungen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichts an.

Zu Nummer 5 (Artikel II § 19 Absatz 1 IntPatÜbkG)

Artikel II § 19 Absatz 1 Satz 1 IntPatÜbkG greift die Vorgaben des Übereinkommens in Artikel 82 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 auf. Diese Vorschrift bestimmt, dass Entscheidungen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichts in allen Vertragsmitgliedstaaten vollstreckbar sind. Einer gesonderten Klauselerteilung nach deutschem Vollstreckungsrecht bedarf es dabei nicht. Denn Artikel 82 Absatz 1 Satz 2 des Übereinkommens regelt, dass die Anordnung zur Vollstreckung einer Entscheidung der Entscheidung des Einheitlichen Patentgerichts beigefügt wird.

Artikel II § 19 Absatz 1 Satz 2 IntPatÜbkG erklärt die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung inländischer Entscheidungen für sinngemäß anwendbar, soweit nicht Sonderbestimmungen in Artikel II § 19 Absatz 3 und 4 IntPatÜbkG enthalten sind. Damit entspricht Artikel II § 19 Absatz 1 Satz 2 IntPatÜbkG den Vorgaben des Artikels 82 Absatz 3 des Übereinkommens, wonach das Vollstreckungsverfahren unbeschadet des Übereinkommens und der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts dem Recht des Vertragsmitgliedstaates unterliegt, in dem die Vollstreckung erfolgt. Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts werden unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie Entscheidungen, die in dem Vertragsmitgliedstaat, in dem die Vollstreckung erfolgt, ergangen sind.

Artikel II § 19 Absatz 1 Satz 3 IntPatÜbkG stellt klar, dass speziellere Vorschriften des Übereinkommens und der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts vorrangig anzuwenden sind. Dies folgt aus Artikel 82 Absatz 3 Satz 1 des Übereinkommens.

Zu Nummer 5 (Artikel II § 19 Absatz 2 IntPatÜbkG)

Artikel II § 19 Absatz 2 Satz 1 IntPatÜbkG bestimmt, dass die Zwangsvollstreckung nur dann beginnen darf, wenn der Eintritt der für die Vollstreckung erforderlichen Voraussetzungen durch in deutscher Sprache errichtete oder übersetzte Urkunden belegt ist. Hierdurch wird gewährleistet, dass die deutschen Vollstreckungsorgane insbesondere bei fremdsprachigen Titeln von Zweifeln und Unsicherheiten entlastet werden und die Vollstreckung auf einer sicheren Rechtsgrundlage erfolgen kann.

Artikel II § 19 Absatz 2 Satz 2 IntPatÜbkG enthält weitere Vorgaben für die Erstellung der Übersetzung in die deutsche Sprache. Die Vorschrift ist § 1113 ZPO nachgebildet, der die parallele Problematik in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-Ia-Verordnung) betrifft.

Die Kosten etwaiger Übersetzungen werden nach Artikel II § 19 Absatz 2 Satz 3 IntPatÜbkG dem Vollstreckungsgläubiger auferlegt, da er dafür Sorge tragen muss, dass die Voraussetzungen für die Vollstreckung geschaffen und dargelegt sind.

Zu Nummer 5 (Artikel II § 19 Absatz 3 IntPatÜbkG)

Artikel II § 19 Absatz 3 IntPatÜbkG enthält eine Zuständigkeitsregel. Diese Regel verfolgt das Ziel, vollstreckungsrechtliche Anträge und Rechtsbehelfe mit starkem Bezug zum patentrechtlichen Erkenntnisverfahren bei bestimmten Gerichten zu konzentrieren, um eine Spezialisierung zu ermöglichen und eine Zersplitterung der Rechtslage durch eine Vielzahl zuständiger Gerichte mit möglicherweise widersprüchlichen Entscheidungen zu vermeiden.

Zu diesen Anträgen und Rechtsbehelfen gehören Anträge nach §§ 887, 888 ZPO auf Vollstreckung von Ansprüchen auf vertretbare und nicht vertretbare Handlungen, Anträge gemäß § 890 ZPO auf Erzwingung von Unterlassungen und Duldungen sowie Vollstreckungsabwehrklagen nach § 767 ZPO. In diesen Fällen sieht die ZPO die Zuständigkeit des Prozessgerichts des ersten Rechtszuges vor. Da dies das Einheitliche Patentgericht wäre, ist diese Zuständigkeit durch eine solche bestimmter deutscher Gerichte zu ersetzen.

Die vorgeschriebene sachliche Zuständigkeit folgt der Konzentrationsbestimmung des § 143 Absatz 1 und 2 PatG: Für die in Artikel II § 19 Absatz 3 Satz 1 IntPatÜbkG erwähnten Anträge und Klagen sind die Landgerichte zuständig, und zwar ohne Rücksicht auf den Streitwert. Haben die Länder die Zuständigkeit für Patentstreitsachen nach § 143 Absatz 2 PatG bestimmten Landgerichten zugewiesen, so gilt diese Zuweisung sinngemäß. Hierdurch wird eine Konzentrationswirkung wie in Patentstreitsachen erreicht.

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit ist an § 1086 Absatz 1 ZPO angelehnt, der auf den Wohnsitz oder den Sitz des Schuldners, hilfsweise auf den Ort der Zwangsvollstreckung, abstellt. Dadurch wird die örtliche und sachliche Nähe des Vollstreckungsorgans bzw. des Gerichts zur jeweiligen Zwangsvollstreckungsmaßnahme gewahrt. Außerdem bildet § 1086 Absatz 1 ZPO den Anknüpfungspunkt für weitere Vorschriften innerhalb der ZPO, die die vergleichbare Problematik regeln, dass ein im Inland vollstreckungsfähiger Titel von einem ausländischen Gericht errichtet wurde und es daher an einem deutschen Prozessgericht des ersten Rechtszuges fehlt. Hierzu gehören §§ 1096 Absatz 2, 1109 Absatz 2 und § 1117 Absatz 1 ZPO.

Der Umstand, dass der nach Artikel II § 19 Absatz 3 IntPatÜbkG bestimmte Gerichtsstand ausschließlich ist, ergibt sich bereits aus Artikel II § 19 Absatz 1 Satz 2 IntPatÜbkG in Verbindung mit § 802 ZPO. Eine Klarstellung ist daher entbehrlich.

Einer über Artikel II § 19 Absatz 3 IntPatÜbkG hinausgehenden Zuständigkeitsregel bedarf es nicht. Für vollstreckungsrechtliche Anträge und Rechtsbehelfe ohne starken Bezug zum Erkenntnisverfahren gilt die allgemeine Verweisregel des Artikels II § 19 Absatz 1 Satz 2 IntPatÜbkG. Bei diesen Anträgen und Rechtsbehelfen bedarf es keiner Konzentration der Zuständigkeiten, weil patentspezifische Rechtsfragen nicht im Vordergrund stehen.

Zu Nummer 5 (Artikel II § 19 Absatz 4 IntPatÜbkG)

Artikel II § 19 Absatz 4 IntPatÜbkG stellt klar, dass eine Ausweitung der Präklusion nach § 767 Absatz 2 ZPO auf gerichtliche Vergleiche – im Unterschied zu § 1086 Absatz 2 ZPO – nicht geboten ist. Nach Artikel 82 Absatz 3 Satz 2 des Übereinkommens werden Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie Entscheidungen, die in dem Vertragsmitgliedstaat, in dem die Vollstreckung erfolgt, ergangen sind. Eine Präklusion von Einwendungen ist daher bei entsprechenden Titeln wie gerichtlichen Vergleichen nicht gerechtfertigt. Dies ist auch sachgerecht, weil die Berechtigung des Anspruchs in diesen Fall noch nicht gerichtlich überprüft worden ist.

Die Vorschrift erstreckt sich nicht auf öffentliche Urkunden, da Artikel 82 Absatz 3 Satz 2 des Übereinkommens diese nicht ausdrücklich erwähnt. Insoweit weicht das Übereinkommen etwa von der Brüssel-Ia-Verordnung ab, wo die Vorschrift des Artikels 41 Absatz 1 Satz 2 auf öffentliche Urkunden gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 2 sinngemäß anzuwenden ist. Diese Verordnung ist in der Bundesrepublik Deutschland im Grundsatz auf die Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts gemäß Artikel 71d Absatz 1 Satz 2 nicht anwendbar. Für die Bundesrepublik Deutschland als Unterzeichnerstaat des Übereinkommens gelten vielmehr die Bestimmungen des Übereinkommens selbst.

Zu Nummer 5 (Artikel II § 20 IntPatÜbkG)

Artikel II § 20 IntPatÜbkG gewährleistet, dass bestimmte Ansprüche des Einheitlichen Patentgerichts in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Übereinkommens und der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts im Inland begetrieben werden können.

Zu Nummer 5 (Artikel II § 20 Absatz 1 IntPatÜbkG)

Nach Artikel II § 20 Absatz 1 IntPatÜbkG sind Vorschriften der JBeitrO auf die Beitreibung von Ordnungs- und Zwangsgeldern sowie der sonstigen dem § 1 Absatz 1 JBeitrO entsprechenden Ansprüche des Einheitlichen Patentgerichts sinngemäß anwendbar.

Damit entspricht die Neuregelung Artikel 82 Absatz 1, 3 und 4 des Übereinkommens sowie den ergänzenden Bestimmungen in der nach Maßgabe des Übereinkommens zu erlassenden Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts. Denn Artikel 82 Absatz 4 Satz 1 des Übereinkommens bestimmt, dass eine Partei, die einer Anordnung des Einheitlichen Patentgerichts nicht Folge leistet, mit an das Gericht zu zahlenden Zwangsgeldern belegt werden kann. Ergänzend sieht der Entwurf der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts *[Fundstelle noch unbekannt]* eine dem Artikel 82 Absatz 4 des Übereinkommens entsprechende Vorschrift für Zeugen in Regel 179 Absatz 2 vor. Diese Regel ist sinngemäß auf Sachverständige der Parteien nach Regel 181 Absatz 1 und auf gerichtlich bestellte Sachverständige nach Regel 188 des Entwurfs der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts anwendbar. Entscheidungen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichts sind nach Maßgabe des Artikels 82 Absatz 1 Satz 1 des Übereinkommens in allen Vertragsmitgliedstaaten vollstreckbar. Das Vollstreckungsverfahren unterliegt nach Artikel 82 Absatz 3 Satz 1 des Übereinkommens unbeschadet des Übereinkommens und der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts dem Recht des Vertragsmitgliedstaates, in

dem die Vollstreckung erfolgt. Dabei ist der Begriff der Vollstreckung weit zu verstehen und umfasst auch die Vollstreckung der Ansprüche des Einheitlichen Patentgerichts. Für derartige Beitreibungen ist im Inland die JBeitrO maßgeblich.

Artikel II § 20 Absatz 1 IntPatÜbkG nimmt nicht nur Bezug auf Ordnungs- und Zwangsgelder, sondern ebenfalls auf weitere Ansprüche, die denjenigen in § 1 Absatz 1 JBeitrO entsprechen. Durch diese Bezugnahme wird dafür Sorge getragen, dass Ansprüche wie solche im Falle der Rückzahlung von Prozesskostenhilfe (Regel 382 des Entwurfs der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts), der Beitreibung von Gerichtskosten des Einheitlichen Patentgerichts oder der Rückzahlung zu viel gezahlter Beträge mit erfasst werden.

Die Neuregelung stellt im Übrigen – wie auch Artikel II § 19 Absatz 1 Satz 3 IntPatÜbkG – klar, dass speziellere Vorschriften des Übereinkommens und der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts Vorrang genießen. Dies folgt aus Artikel 82 Absatz 3 Satz 1 des Übereinkommens.

Zu Nummer 5 (Artikel II § 20 Absatz 2 IntPatÜbkG)

Artikel II § 20 Absatz 2 IntPatÜbkG enthält eine Regelung zur Zuständigkeit der beitreibenden Behörde. Vollstreckungsbehörde für Ansprüche nach Absatz 1 der Vorschrift ist das BfJ. Die Regelung ist § 2 Absatz 2 JBeitrO aufgrund der vergleichbaren Interessenlage nachgebildet. Hierdurch wird der Aufgabenkreis des BfJ erweitert.

Zu Nummer 6

Artikel X Nummer 3 IntPatÜbkG bestimmt, dass wichtige Änderungen im Zusammenhang mit dem neuen europäischen Patentsystem im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen sind. Hierbei handelt es sich um Änderungen der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts, die Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts und ihre Änderungen.

Zu Nummer 7

Die Übergangsregel bestimmt aus Gründen der Rechtssicherheit, dass das neue System des Doppelschutzes und Doppelschutzverbots nur für solche nationalen Patente gilt, für die der Hinweis auf die Erteilung nach dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens veröffentlicht worden ist. Dementsprechend gilt das bisherige Recht für diejenigen nationalen Patente, für die der Hinweis auf die Erteilung vor dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens veröffentlicht worden ist. Hieraus folgt, dass für ergänzende Schutzzertifikate, für die nach Maßgabe des Artikels II § 18 Absatz 3 IntPatÜbkG der Doppelschutz ermöglicht wird, der Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des Grundpatents entscheidend ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Patentgesetzes)

Da das Übereinkommen die Zuständigkeit für Gerichtsverfahren über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung weitgehend auf das Einheitliche Patentgericht übertragen wird, ist es erforderlich, in dem vom DPMA geführten Register den Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung eines europäischen Patents und den Tag des Eintritts der Wirkung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung einzutragen. Auf diese zwei Zeitpunkte beziehen sich Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012. § 30 Absatz 1 PatG wird dementsprechend um einen neuen Satz 3 ergänzt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Nach Artikel 3 Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1 und Nummer 3 am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Diese Nummern betreffen die Änderung der Überschrift des IntPatÜbkG sowie die Einfügung der Überschrift zu Artikel II § 6a IntPatÜbkG.

Zu Absatz 2

Im Übrigen tritt das Gesetz dann in Kraft, wenn das Übereinkommen in Kraft tritt. Der Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

ÜBEREINKOMMEN

über ein Einheitliches Patentgericht

(2013/C 175/01)

DIE VERTRAGSMITGLIEDSTAATEN —

IN DER ERWÄGUNG, dass die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf dem Gebiet des Patentwesens einen wesentlichen Beitrag zum Integrationsprozess in Europa leistet, insbesondere zur Schaffung eines durch den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr gekennzeichneten Binnenmarkts innerhalb der Europäischen Union und zur Verwirklichung eines Systems, mit dem sichergestellt wird, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verzerrt wird,

IN DER ERWÄGUNG, dass der fragmentierte Patentmarkt und die beträchtlichen Unterschiede zwischen den nationalen Gerichtssystemen sich nachteilig auf die Innovation auswirken, insbesondere im Falle kleiner und mittlerer Unternehmen, für die es schwierig ist, ihre Patente durchzusetzen und sich gegen unberechtigte Klagen und Klagen im Zusammenhang mit Patenten, die für nichtig erklärt werden sollten, zu wehren,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), das von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifiziert worden ist, ein einheitliches Verfahren für die Erteilung europäischer Patente durch das Europäische Patentamt vorsieht,

IN DER ERWÄGUNG, dass Patentinhaber nach der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 ⁽¹⁾ eine einheitliche Wirkung ihrer europäischen Patente beantragen können, damit sie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen, einen einheitlichen Patentschutz genießen,

IN DEM WUNSCH, durch die Errichtung eines Einheitlichen Patentgerichts für die Regelung von Rechtsstreitigkeiten über die Verletzung und Rechtsgültigkeit von Patenten die Durchsetzung von Patenten und die Verteidigung gegen unbegründete Klagen und Klagen im Zusammenhang mit Patenten, die für nichtig erklärt werden sollten, zu verbessern und die Rechtssicherheit zu stärken,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Einheitliche Patentgericht in der Lage sein sollte, rasche und hochqualifizierte Entscheidungen sicherzustellen und dabei einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Rechteinhabern und anderen Parteien unter Berücksichtigung der erforderlichen Verhältnismäßigkeit und Flexibilität zu gewährleisten,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Einheitliche Patentgericht ein gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten und somit Teil ihres Rechtswesens sein sollte und dass es mit einer ausschließlichen Zuständigkeit für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung und für die nach dem EPÜ erteilten Patente ausgestattet sein sollte,

IN DER ERWÄGUNG, dass der Gerichtshof der Europäischen Union die Einheitlichkeit der Rechtsordnung der Union und den Vorrang des Rechts der Europäischen Union sicherzustellen hat,

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 1) mit allen nachfolgenden Änderungen.

UNTER HINWEIS AUF die Verpflichtungen der Vertragsmitgliedstaaten im Rahmen des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), einschließlich der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit nach Artikel 4 Absatz 3 EUV und der Verpflichtung, durch das Einheitliche Patentgericht die uneingeschränkte Anwendung und Achtung des Unionsrechts in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet und den gerichtlichen Schutz der dem Einzelnen aus diesem Recht erwachsenden Rechte zu gewährleisten,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Einheitliche Patentgericht, wie jedes nationale Gericht auch, das Unionsrecht beachten und anwenden und in Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof der Europäischen Union — dem Hüter des Unionsrechts — seine korrekte Anwendung und einheitliche Auslegung sicherstellen muss; insbesondere muss es bei der ordnungsgemäßen Auslegung des Unionsrechts mit dem Gerichtshof der Europäischen Union zusammenarbeiten, indem es sich auf dessen Rechtsprechung stützt und ihn gemäß Artikel 267 AEUV um Vorabentscheidungen ersucht,

IN DER ERWÄGUNG, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur außervertraglichen Haftung die Vertragsmitgliedstaaten für Schäden, die durch Verstöße des Einheitlichen Patentgerichts gegen das Unionsrecht einschließlich des Versäumnisses, den Gerichtshof der Europäischen Union um eine Vorabentscheidung zu ersuchen, entstanden sind, haften sollten,

IN DER ERWÄGUNG, dass Verstöße des Einheitlichen Patentgerichts gegen das Unionsrecht, einschließlich des Versäumnisses, den Gerichtshof der Europäischen Union um eine Vorabentscheidung zu ersuchen, unmittelbar den Vertragsmitgliedstaaten anzulasten sind und daher gemäß den Artikeln 258, 259 und 260 AEUV gegen jeden Vertragsmitgliedstaat ein Verletzungsverfahren angestrengt werden kann, um die Achtung des Vorrangs des Unionsrechts und seine ordnungsgemäße Anwendung zu gewährleisten,

UNTER HINWEIS auf den Vorrang des Unionsrechts, das den EUV, den AEUV, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die vom Gerichtshof der Europäischen Union entwickelten allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, insbesondere das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht und das Recht, von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist gehört zu werden, sowie die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und das Sekundärrecht der Europäischen Union umfasst,

IN DER ERWÄGUNG, dass dieses Übereinkommen jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Beitritt offenstehen sollte; Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, nicht an der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes teilzunehmen, können sich in Bezug auf europäische Patente, die für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet erteilt wurden, an diesem Übereinkommen beteiligen,

IN DER ERWÄGUNG, dass dieses Übereinkommen am 1. Januar 2014 in Kraft treten sollte oder aber am ersten Tag des vierten Monats nach Hinterlegung der 13. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, sofern dem Kreis der Vertragsmitgliedstaaten, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, die drei Staaten angehören, in denen es im Jahr vor dem Jahr der Unterzeichnung des Übereinkommens die meisten gültigen europäischen Patente gab, oder aber am ersten Tag des vierten Monats nach dem Inkrafttreten der Änderungen der Verordnung (EU) 1215/2012⁽¹⁾, die das Verhältnis zwischen jener Verordnung und diesem Übereinkommen betreffen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der späteste ist —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TEIL I

ALLGEMEINE UND INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Einheitliches Patentgericht

Es wird ein Einheitliches Patentgericht für die Regelung von Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung errichtet.

Das Einheitliche Patentgericht ist ein gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten und unterliegt somit denselben Verpflichtungen nach dem Unionsrecht wie jedes nationale Gericht der Vertragsmitgliedstaaten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck

- a) „Gericht“ das Einheitliche Patentgericht, das mit diesem Übereinkommen errichtet wird,
- b) „Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
- c) „Vertragsmitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist,

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1) mit allen nachfolgenden Änderungen.

- d) „EPÜ“ das Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973 mit allen nachfolgenden Änderungen,
- e) „europäisches Patent“ ein nach dem EPÜ erteiltes Patent, das keine einheitliche Wirkung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 hat,
- f) „europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“ ein nach dem EPÜ erteiltes Patent, das aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 einheitliche Wirkung hat,
- g) „Patent“ ein europäisches Patent und/oder ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung,
- h) „ergänzendes Schutzzertifikat“ ein nach der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 ⁽¹⁾ oder der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 ⁽²⁾ erteiltes ergänzendes Schutzzertifikat,
- i) „Satzung“ die als Anhang I beigefügte Satzung des Gerichts, die Bestandteil dieses Übereinkommens ist,
- j) „Verfahrensordnung“ die gemäß Artikel 41 festgelegte Verfahrensordnung des Gerichts.

Artikel 3

Geltungsbereich

Dieses Übereinkommen gilt

- a) für alle europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung,
- b) für alle ergänzenden Schutzzertifikate, die zu einem durch ein Patent geschützten Erzeugnis erteilt worden sind,
- c) unbeschadet des Artikels 83 für alle europäische Patente, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens noch nicht erloschen sind oder die nach diesem Zeitpunkt erteilt werden und
- d) unbeschadet des Artikels 83 für alle europäischen Patentanmeldungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens anhängig sind oder die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 1) mit allen nachfolgenden Änderungen.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel (ABl. L 198 vom 8.8.1996, S. 30) mit allen nachfolgenden Änderungen.

Artikel 4

Rechtsstellung

- (1) Das Gericht besitzt in jedem Vertragsmitgliedstaat Rechtspersönlichkeit und die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt wird.
- (2)* Das Gericht wird vom Präsidenten des Berufungsgerichts vertreten, der im Einklang mit der Satzung gewählt wird.

Artikel 5

Haftung

- (1) Die vertragliche Haftung des Gerichts unterliegt dem für den betreffenden Vertrag geltenden Recht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I) ⁽¹⁾, sofern anwendbar, oder andernfalls gemäß dem Recht des Mitgliedstaats des befassten Gerichts.
- (2) Die außervertragliche Haftung des Gerichts für durch das Gericht oder sein Personal in Ausübung seiner Amtstätigkeit verursachte Schäden — sofern es sich dabei nicht um eine Zivil- und Handelssache im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 (Rom II) ⁽⁴⁾ handelt — richtet sich nach dem Recht des Vertragsmitgliedstaats, in dem der Schaden eingetreten ist. Diese Bestimmung lässt Artikel 22 unberührt.
- (3) Die Zuständigkeit für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten nach Absatz 2 liegt bei einem Gericht des Vertragsmitgliedstaats, in dem der Schaden eingetreten ist.

KAPITEL II

Institutionelle Bestimmungen

Artikel 6

Gericht

- (1) Das Gericht besteht aus einem Gericht erster Instanz, einem Berufungsgericht und einer Kanzlei.
- (2) Das Gericht nimmt die ihm mit diesem Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahr.

Artikel 7

Gericht erster Instanz

- (1) Das Gericht erster Instanz umfasst eine Zentralkammer sowie Lokalkammern und Regionalkammern.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6) mit allen nachfolgenden Änderungen.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40) mit allen nachfolgenden Änderungen.

(2) Die Zentralkammer hat ihren Sitz in Paris und verfügt über eine Abteilung in London und eine Abteilung in München. Die Verfahren vor der Zentralkammer werden gemäß Anhang II, der Bestandteil dieses Übereinkommens ist, verteilt.

(3) Eine Lokalkammer wird in einem Vertragsmitgliedstaat auf dessen Antrag hin in Einklang mit der Satzung errichtet. Ein Vertragsmitgliedstaat, in dessen Gebiet eine Lokalkammer errichtet wird, benennt deren Sitz.

(4) In einem Vertragsmitgliedstaat wird auf seinen Antrag hin eine zusätzliche Lokalkammer für jeweils einhundert Patentverfahren errichtet, die in diesem Vertragsmitgliedstaat pro Kalenderjahr vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens in drei aufeinanderfolgenden Jahren eingeleitet worden sind. Die Anzahl der Lokalkammern je Vertragsmitgliedstaat darf vier nicht überschreiten.

(5) Für zwei oder mehr Vertragsmitgliedstaaten wird auf deren Antrag hin im Einklang mit der Satzung eine Regionalkammer errichtet. Diese Vertragsmitgliedstaaten benennen den Sitz der betreffenden Kammer. Die Regionalkammer kann an unterschiedlichen Orten tagen.

Artikel 8

Zusammensetzung der Spruchkörper des Gerichts erster Instanz

(1) Alle Spruchkörper des Gerichts erster Instanz sind multinational zusammengesetzt. Unbeschadet des Absatzes 5 und des Artikels 33 Absatz 3 Buchstabe a bestehen sie aus drei Richtern.

(2) Jeder Spruchkörper einer Lokalkammer in einem Vertragsmitgliedstaat, in dem vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens in drei aufeinanderfolgenden Jahren durchschnittlich weniger als fünfzig Patentverfahren je Kalenderjahr eingeleitet worden sind, besteht aus einem rechtlich qualifizierten Richter, der Staatsangehöriger des Vertragsmitgliedstaats ist, in dessen Gebiet die betreffende Lokalkammer errichtet worden ist, und zwei rechtlich qualifizierten Richtern, die nicht Staatsangehörige dieses Vertragsmitgliedstaats sind und ihm gemäß Artikel 18 Absatz 3 von Fall zu Fall aus dem Richterpool zugewiesen werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 besteht jeder Spruchkörper einer Lokalkammer in einem Vertragsmitgliedstaat, in dem vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens in drei aufeinanderfolgenden Jahren durchschnittlich mindestens fünfzig Patentverfahren je Kalenderjahr eingeleitet worden sind, aus zwei rechtlich qualifizierten Richtern, die Staatsangehörige des Vertragsmitgliedstaats sind, in dessen Gebiet die betreffende Lokalkammer errichtet worden ist, und einem rechtlich qualifizierten Richter, der nicht Staatsangehöriger dieses Vertragsmitgliedstaats ist und der ihm gemäß Artikel 18 Absatz 3 aus dem Richterpool zugewiesen wird. Dieser dritte Richter ist langfristig in der Lokalkammer tätig, wo dies für eine effiziente Arbeit von Kammern mit hoher Arbeitsbelastung notwendig ist.

(4) Jeder Spruchkörper einer Regionalkammer besteht aus zwei rechtlich qualifizierten Richtern, die aus einer regionalen Liste mit Richtern ausgewählt werden und Staatsangehörige eines der betreffenden Vertragsmitgliedstaaten sind, und einem rechtlich qualifizierten Richter, der nicht Staatsangehöriger eines der betreffenden Vertragsmitgliedstaaten ist und ihm gemäß Artikel 18 Absatz 3 aus dem Richterpool zugewiesen wird.

(5) Auf Antrag einer der Parteien ersucht jeder Spruchkörper einer Lokal- oder Regionalkammer den Präsidenten des Gerichts erster Instanz, ihm gemäß Artikel 18 Absatz 3 aus dem Richterpool einen zusätzlichen technisch qualifizierten Richter zuzuweisen, der über eine entsprechende Qualifikation und Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet der Technik verfügt. Überdies kann jeder Spruchkörper einer Lokal- oder Regionalkammer nach Anhörung der Parteien auf eigene Initiative ein solches Ersuchen unterbreiten, wenn er dies für angezeigt hält.

Wird ihm ein solcher technisch qualifizierter Richter zugewiesen, so darf ihm kein weiterer technisch qualifizierter Richter nach Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe a zugewiesen werden.

(6) Jeder Spruchkörper der Zentralkammer besteht aus zwei rechtlich qualifizierten Richtern, die Staatsangehörige unterschiedlicher Vertragsmitgliedstaaten sind, und einem technisch qualifizierten Richter, der ihm gemäß Artikel 18 Absatz 3 aus dem Richterpool zugewiesen wird und über eine entsprechende Qualifikation und Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet der Technik verfügt. Jeder Spruchkörper der Zentralkammer, der mit Klagen nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i befasst ist, besteht jedoch aus drei rechtlich qualifizierten Richtern, die Staatsangehörige unterschiedlicher Vertragsmitgliedstaaten sind.

(7) Ungeachtet der Absätze 1 bis 6 und im Einklang mit der Verfahrensordnung können die Parteien vereinbaren, dass ihre Rechtsstreitigkeit von einem rechtlich qualifizierten Richter als Einzelrichter entschieden wird.

(8) Den Vorsitz in jedem Spruchkörper des Gerichts erster Instanz führt ein rechtlich qualifizierter Richter.

Artikel 9

Berufungsgericht

(1) Jeder Spruchkörper des Berufungsgerichts tagt in einer multinationalen Zusammensetzung aus fünf Richtern. Er besteht aus drei rechtlich qualifizierten Richtern, die Staatsangehörige unterschiedlicher Vertragsmitgliedstaaten sind, und zwei technisch qualifizierten Richtern, die über eine entsprechende Qualifikation und Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet der Technik verfügen. Die technisch qualifizierten Richter werden dem Spruchkörper vom Präsidenten des Berufungsgerichts aus dem Richterpool gemäß Artikel 18 zugewiesen.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 besteht ein Spruchkörper, der mit Klagen nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i befasst ist, aus drei rechtlich qualifizierten Richtern, die Staatsangehörige unterschiedlicher Vertragsmitgliedstaaten sind.

(3) Den Vorsitz in jedem Spruchkörper des Berufungsgerichts führt ein rechtlich qualifizierter Richter.

(4) Die Spruchkörper des Berufungsgerichts werden im Einklang mit der Satzung gebildet.

(5) Das Berufungsgericht hat seinen Sitz in Luxemburg.

Artikel 10

Kanzlei

(1) Am Sitz des Berufungsgerichts wird eine Kanzlei eingerichtet. Sie wird vom Kanzler geleitet und nimmt die ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Vorbehaltlich der in diesem Übereinkommen festgelegten Bedingungen und der Verfahrensordnung ist das von der Kanzlei geführte Register öffentlich.

(2) An allen Kammern des Gerichts erster Instanz werden Nebenstellen der Kanzlei eingerichtet.

(3) Die Kanzlei führt Aufzeichnungen über alle vor dem Gericht verhandelten Verfahren. Nach der Einreichung unterrichtet die betreffende Nebenstelle die Kanzlei über jedes Verfahren.

(4) Das Gericht ernennt im Einklang mit Artikel 22 der Satzung den Kanzler und legt die Bestimmungen zu dessen Amtsführung fest.

Artikel 11

Ausschüsse

Zur Sicherstellung einer effektiven Durchführung und Funktionsweise dieses Übereinkommens werden ein Verwaltungsausschuss, ein Haushaltsausschuss und ein Beratender Ausschuss eingesetzt. Diese nehmen insbesondere die in diesem Übereinkommen und in der Satzung vorgesehenen Aufgaben wahr.

Artikel 12

Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Vertragsmitgliedstaaten zusammen. Die Europäische Kommission ist bei den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Beobachter vertreten.

(2) Jeder Vertragsmitgliedstaat verfügt über eine Stimme.

(3) Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Vertragsmitgliedstaaten, die eine Stimme abgeben, sofern in diesem Übereinkommen oder der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Verwaltungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 13

Haushaltsausschuss

(1) Der Haushaltsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Vertragsmitgliedstaaten zusammen.

(2) Jeder Vertragsmitgliedstaat verfügt über eine Stimme.

(3) Der Haushaltsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Vertreter der Vertragsmitgliedstaaten. Zur Feststellung des Haushaltsplans ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit der Vertreter der Vertragsmitgliedstaaten erforderlich.

(4) Der Haushaltsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Haushaltsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 14

Beratender Ausschuss

(1) Der Beratende Ausschuss

a) unterstützt den Verwaltungsausschuss bei der Vorbereitung der Ernennung der Richter des Gerichts,

b) unterbreitet dem in Artikel 15 der Satzung genannten Präsidium Vorschläge zu den Leitlinien für den in Artikel 19 genannten Schulungsrahmen für Richter und

c) übermittelt dem Verwaltungsausschuss Stellungnahmen zu den Anforderungen an die in Artikel 48 Absatz 2 genannte Qualifikation.

(2) Dem Beratenden Ausschuss gehören Patentrichter und auf dem Gebiet des Patentrechts und der Patentstreitigkeiten tätige Angehörige der Rechtsberufe mit der höchsten anerkannten Qualifikation an. Sie werden gemäß dem in der Satzung festgelegten Verfahren für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Wiederernennung ist zulässig.

(3) Die Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses muss ein breites Spektrum an einschlägigem Sachverstand und die Vertretung eines jeden Vertragsmitgliedstaats gewährleisten. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses üben ihre Tätigkeit in völliger Unabhängigkeit aus und sind an keine Weisungen gebunden.

(4) Der Beratende Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Beratende Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

KAPITEL III

Richter des Gerichts

Artikel 15

Auswahlkriterien für die Ernennung der Richter

(1) Das Gericht setzt sich sowohl aus rechtlich qualifizierten als auch aus technisch qualifizierten Richtern zusammen. Die Richter müssen die Gewähr für höchste fachliche Qualifikation bieten und über nachgewiesene Erfahrung auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten verfügen.

(2) Die rechtlich qualifizierten Richter müssen die für die Berufung in ein richterliches Amt in einem Vertragsmitgliedstaat erforderliche Qualifikation haben.

(3) Die technisch qualifizierten Richter müssen über einen Hochschulabschluss und nachgewiesenen Sachverstand auf einem Gebiet der Technik verfügen. Sie müssen auch über nachgewiesene Kenntnisse des für Patentstreitigkeiten relevanten Zivil- und Zivilverfahrensrechts verfügen.

Artikel 16

Ernennungsverfahren

(1) Der Beratende Ausschuss erstellt im Einklang mit der Satzung eine Liste der Kandidaten, die am besten geeignet sind, um zu Richtern des Gerichts ernannt zu werden.

(2) Der Verwaltungsausschuss ernennt auf Grundlage dieser Liste einvernehmlich die Richter des Gerichts.

(3) Die Durchführungsbestimmungen für die Ernennung der Richter werden in der Satzung festgelegt.

Artikel 17

Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

(1) Das Gericht, seine Richter und der Kanzler genießen richterliche Unabhängigkeit. Bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit sind die Richter an keine Weisungen gebunden.

(2) Rechtlich qualifizierte Richter und technisch qualifizierte Richter, die Vollzeitrichter des Gerichts sind, dürfen keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben, es sei denn, der Verwaltungsausschuss hat eine Ausnahme von dieser Vorschrift zugelassen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 schließt die Ausübung des Richteramtes die Ausübung einer anderen richterlichen Tätigkeit auf nationaler Ebene nicht aus.

(4) Die Ausübung des Amtes eines technisch qualifizierten Richters, bei dem es sich um einen Teilzeitrichter des Gerichts handelt, schließt die Ausübung anderer Aufgaben nicht aus, sofern kein Interessenkonflikt besteht.

(5) Im Fall eines Interessenkonflikts nimmt der betreffende Richter nicht am Verfahren teil. Die Vorschriften für die Behandlung von Interessenkonflikten werden in der Satzung festgelegt.

Artikel 18

Richterpool

(1) Nach Maßgabe der Satzung wird ein Richterpool eingerichtet.

(2) Dem Richterpool gehören alle rechtlich qualifizierten Richter und alle technisch qualifizierten Richter des Gerichts erster Instanz an, die Vollzeitrichter oder Teilzeitrichter des Gerichts sind. Dem Richterpool gehört für jedes Gebiet der Technik mindestens ein technisch qualifizierter Richter mit einschlägiger Qualifikation und Erfahrung an. Die technisch qualifizierten Richter des Richterpools stehen auch dem Berufungsgericht zur Verfügung.

(3) Wenn in diesem Übereinkommen oder in der Satzung vorgesehen, werden die Richter aus dem Richterpool vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz, der betreffenden Kammer zugewiesen. Die Zuweisung der Richter erfolgt auf der Grundlage ihres jeweiligen rechtlichen oder technischen Sachverstands, ihrer Sprachkenntnisse und ihrer einschlägigen Erfahrung. Die Zuweisung von Richtern gewährleistet, dass sämtliche Spruchkörper des Gerichts erster Instanz mit derselben hohen Qualität arbeiten und über dasselbe hohe Niveau an rechtlichem und technischem Sachverstand verfügen.

Artikel 19

Schulungsrahmen

(1) Um den verfügbaren Sachverstand auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten zu verbessern und zu vermehren und eine geografisch breite Streuung dieser speziellen Kenntnisse und Erfahrungen sicherzustellen, wird ein Schulungsrahmen für Richter geschaffen, der im Einzelnen in der Satzung festgelegt wird. Die Einrichtung für diesen Schulungsrahmen befindet sich in Budapest.

(2) Der Schulungsrahmen weist insbesondere folgende Schwerpunkte auf:

a) Praktika bei nationalen Patentgerichten oder bei Kammern des Gerichts erster Instanz mit einem hohen Aufkommen an Patentstreitsachen;

- b) Verbesserung der Sprachkenntnisse;
- c) technische Aspekte des Patentrechts;
- d) Weitergabe von Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf das Zivilverfahrensrecht für technisch qualifizierte Richter;
- e) Vorbereitung von Bewerbern für Richterstellen.

(3) Der Schulungsrahmen leistet eine kontinuierliche Schulung. Es werden regelmäßige Sitzungen aller Richter des Gerichts veranstaltet, um die Entwicklungen im Patentrecht zu erörtern und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Gerichts zu gewährleisten.

KAPITEL IV

Vorrang des Unionsrechts sowie Haftung und Verantwortlichkeit der Vertragsmitgliedstaaten

Artikel 20

Vorrang und Achtung des Unionsrechts

Das Gericht wendet das Unionsrecht in vollem Umfang an und achtet seinen Vorrang.

Artikel 21

Vorabentscheidungsersuchen

Als gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten und Teil ihres Gerichtssystems arbeitet das Gericht — wie jedes nationale Gericht — mit dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Gewährleistung der korrekten Anwendung und einheitlichen Auslegung des Unionsrechts insbesondere im Einklang mit Artikel 267 AEUV zusammen. Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union sind für das Gericht bindend.

Artikel 22

Haftung für durch Verstöße gegen das Unionsrecht entstandene Schäden

(1) Die Vertragsmitgliedstaaten haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die durch einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen das Unionsrecht entstanden sind, gemäß dem Unionsrecht über die außervertragliche Haftung der Mitgliedstaaten für Schäden, die durch Verstöße ihrer nationalen Gerichte gegen das Unionsrecht entstanden sind.

(2) Eine Klage wegen solcher Schäden ist gegen den Vertragsmitgliedstaat, in dem der Kläger seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung oder — in Ermangelung derselben — seinen Geschäftssitz hat, bei der zuständigen staatlichen Stelle dieses Vertragsmitgliedstaats zu erheben. Hat der Kläger seinen

Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung oder — in Ermangelung derselben — seinen Geschäftssitz nicht in einem Vertragsmitgliedstaat, so kann er seine Klage gegen den Vertragsmitgliedstaat, in dem das Berufungsgericht seinen Sitz hat, bei der zuständigen staatlichen Stelle dieses Vertragsmitgliedstaats erheben.

Die zuständige staatliche Stelle wendet bei allen Fragen, die nicht im Unionsrecht oder in diesem Übereinkommen geregelt sind, die *lex fori* mit Ausnahme ihres internationalen Privatrechts an. Der Kläger hat Anspruch darauf, von dem Vertragsmitgliedstaat, gegen den er geklagt hat, die von der zuständigen staatlichen Stelle zuerkannte Schadenssumme in voller Höhe erstattet zu bekommen.

(3) Der Vertragsmitgliedstaat, der für die Schäden aufgetreten ist, hat einen Anspruch darauf, von den anderen Vertragsmitgliedstaaten anteilige Beiträge zu erlangen, die gemäß der Methode nach Artikel 37 Absätze 3 und 4 festzusetzen sind. Die Einzelheiten bezüglich der Beiträge der Vertragsmitgliedstaaten nach diesem Absatz werden vom Verwaltungsausschuss festgelegt.

Artikel 23

Verantwortlichkeit der Vertragsmitgliedstaaten

Handlungen des Gerichts sind jedem Vertragsmitgliedstaat einzeln, einschließlich für die Zwecke der Artikel 258, 259 und 260 AEUV, und allen Vertragsmitgliedstaaten gemeinsam unmittelbar zuzurechnen.

KAPITEL V

Rechtsquellen und materielles Recht

Artikel 24

Rechtsquellen

(1) Unter uneingeschränkter Beachtung des Artikels 20 stützt das Gericht seine Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten, in denen es nach diesem Übereinkommen angerufen wird, auf

- a) das Unionsrecht einschließlich der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 ⁽¹⁾,
- b) dieses Übereinkommen,
- c) das EPÜ,
- d) andere internationale Übereinkünfte, die für Patente gelten und für alle Vertragsmitgliedstaaten bindend sind, und
- e) das nationale Recht.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 89) mit allen nachfolgenden Änderungen.

(2) Soweit das Gericht seine Entscheidungen auf nationale Rechtsvorschriften stützt, gegebenenfalls auch auf das Recht von Nichtvertragsstaaten, wird das anwendbare Recht wie folgt bestimmt:

- a) durch unmittelbar anwendbare Vorschriften des Unionsrechts, die Bestimmungen des internationalen Privatrechts enthalten, oder
- b) in Ermangelung unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Unionsrechts oder in Fällen, in denen diese nicht anwendbar sind, durch internationale Rechtsinstrumente, die Bestimmungen des internationalen Privatrechts enthalten, oder
- c) in Ermangelung von Vorschriften im Sinne der Buchstaben a und b durch nationale Vorschriften zum internationalen Privatrecht nach Bestimmung durch das Gericht.

(3) Das Recht von Nichtvertragsstaaten gilt insbesondere in Bezug auf die Artikel 25 bis 28 und die Artikel 54, 55, 64, 68 und 72, wenn es in Anwendung der in Absatz 2 genannten Vorschriften als anwendbares Recht bestimmt wird.

Artikel 25

Recht auf Verbot der unmittelbaren Benutzung der Erfindung

Ein Patent gewährt seinem Inhaber das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung

- a) ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen;
- b) ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden, oder, falls der Dritte weiß oder hätte wissen müssen, dass die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, zur Anwendung im Hoheitsgebiet der Vertragsmitgliedstaaten, in denen dieses Patent Wirkung hat, anzubieten;
- c) ein durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestelltes Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

Artikel 26

Recht auf Verbot der mittelbaren Benutzung der Erfindung

(1) Ein Patent gewährt seinem Inhaber das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im Hoheitsgebiet der Vertragsmitgliedstaaten, in denen dieses Patent Wirkung hat, anderen als zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, zur Benutzung der Erfindung in diesem Gebiet anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder hätte

wissen müssen, dass diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, dass der Dritte den Belieferten bewusst veranlasst, in einer nach Artikel 25 verbotenen Weise zu handeln.

(3) Personen, die die in Artikel 27 Buchstaben a bis e genannten Handlungen vornehmen, gelten nicht als zur Benutzung der Erfindung berechnete Personen im Sinne des Absatzes 1.

Artikel 27

Beschränkungen der Wirkungen des Patents

Die Rechte aus einem Patent erstrecken sich nicht auf

- a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
- b) Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen;
- c) die Verwendung biologischen Materials zum Zwecke der Züchtung, Entdeckung oder Entwicklung anderer Pflanzensorten;
- d) erlaubte Handlungen nach Artikel 13 Absatz 6 der Richtlinie 2001/82/EG⁽¹⁾ oder Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2001/83/EG⁽²⁾, im Hinblick auf alle Patente, die das Erzeugnis im Sinne einer dieser Richtlinien erfassen;
- e) die unmittelbare Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verordnung und auf Handlungen, welche die auf diese Weise zubereiteten Arzneimittel betreffen;
- f) den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung an Bord von Schiffen derjenigen Länder des Internationalen Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Pariser Verband) oder Mitglieder der Welthandelsorganisation, die nicht zu den Vertragsmitgliedstaaten gehören, in denen das Patent Wirkung hat, im Schiffskörper, in den Maschinen, im Takelwerk, an den Geräten und sonstigem Zubehör, wenn die Schiffe vorübergehend oder zufällig in die Gewässer eines Vertragsmitgliedstaats gelangen, in dem das Patent Wirkung hat, vorausgesetzt, dieser Gegenstand wird dort ausschließlich für die Bedürfnisse des Schiffs verwendet;

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1) mit allen nachfolgenden Änderungen.

⁽²⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67) mit allen nachfolgenden Änderungen.

g) den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung in der Bauausführung oder für den Betrieb von Luft- oder Landfahrzeugen oder sonstigen Transportmitteln derjenigen Länder des Internationalen Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Pariser Verband) oder Mitglieder der Welthandelsorganisation, die nicht zu den Vertragsmitgliedstaaten gehören, in denen das Patent Wirkung hat, oder des Zubehörs solcher Luft- oder Landfahrzeuge, wenn diese vorübergehend oder zufällig in das Hoheitsgebiet eines Vertragsmitgliedstaats gelangen, in dem das Patent Wirkung hat;

h) die in Artikel 27 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt⁽¹⁾ genannten Handlungen, wenn diese Handlungen ein Luftfahrzeug eines Vertragsstaats jenes Abkommens betreffen, der nicht zu den Vertragsmitgliedstaaten gehört, in denen das Patent Wirkung hat;

i) die Verwendung seines Ernteguts durch einen Landwirt zur generativen oder vegetativen Vermehrung durch ihn selbst im eigenen Betrieb, sofern das pflanzliche Vermehrungsmaterial vom Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung zum landwirtschaftlichen Anbau an den Landwirt verkauft oder auf andere Weise in Verkehr gebracht wurde. Das Ausmaß und die Modalitäten dieser Verwendung entsprechen denjenigen des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94⁽²⁾;

j) die Verwendung von geschützten landwirtschaftlichen Nutztieren durch einen Landwirt zu landwirtschaftlichen Zwecken, sofern die Zuchttiere oder anderes tierisches Vermehrungsmaterial vom Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung an den Landwirt verkauft oder auf andere Weise in Verkehr gebracht wurden. Diese Verwendung erstreckt sich auch auf die Überlassung der landwirtschaftlichen Nutztiere oder des anderen tierischen Vermehrungsmaterials zur Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Landwirts, jedoch nicht auf seinen Verkauf mit dem Ziel oder im Rahmen einer Vermehrung zu Erwerbszwecken;

k) Handlungen und die Verwendung von Informationen, die gemäß den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 2009/24/EG⁽³⁾, insbesondere den Bestimmungen betreffend Dekompilierung und Interoperabilität, erlaubt sind und

l) Handlungen, die gemäß Artikel 10 der Richtlinie 98/44/EG⁽⁴⁾ erlaubt sind.

⁽¹⁾ Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), „Abkommen von Chicago“, Dokument 7300/9 (9. Ausgabe, 2006);

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1) mit allen nachfolgenden Änderungen.

⁽³⁾ Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16) mit allen nachfolgenden Änderungen.

⁽⁴⁾ Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 13) mit allen nachfolgenden Änderungen.

Artikel 28

Recht des Vorbenutzers der Erfindung

Wer in einem Vertragsmitgliedstaat ein Vorbenutzungsrecht oder ein persönliches Besitzrecht an einer Erfindung erworben hätte, wenn ein nationales Patent für diese Erfindung erteilt worden wäre, hat in diesem Vertragsmitgliedstaat die gleichen Rechte auch in Bezug auf ein Patent, das diese Erfindung zum Gegenstand hat.

Artikel 29

Erschöpfung der Rechte aus einem europäischen Patent

Die durch das europäische Patent verliehenen Rechte erstrecken sich nicht auf Handlungen, die ein durch das Patent geschütztes Erzeugnis betreffen, nachdem das Erzeugnis vom Patentinhaber oder mit seiner Zustimmung in der Europäischen Union in Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, der Patentinhaber hat berechtigte Gründe, sich dem weiteren Vertrieb des Erzeugnisses zu widersetzen.

Artikel 30

Wirkung von ergänzenden Schutzzertifikaten

Das ergänzende Schutzzertifikat gewährt die gleichen Rechte wie das Patent und unterliegt den gleichen Beschränkungen und Verpflichtungen.

KAPITEL VI

Internationale und sonstige Zuständigkeit des Gerichts

Artikel 31

Internationale Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit des Gerichts wird im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 oder gegebenenfalls auf Grundlage des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen)⁽⁵⁾ bestimmt.

Artikel 32

Zuständigkeit des Gerichts

(1) Das Gericht besitzt die ausschließliche Zuständigkeit für

a) Klagen wegen tatsächlicher oder drohender Verletzung von Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten und zugehörige Klageerwiderungen, einschließlich Widerklagen in Bezug auf Lizenzen,

b) Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung von Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten,

⁽⁵⁾ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, beschlossen am 30. Oktober 2007 in Lugano, mit allen nachfolgenden Änderungen.

- c) Klagen auf Erlass von einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen und einstweiligen Verfügungen,
- d) Klagen auf Nichtigerklärung von Patenten und Nichtigerklärung der ergänzenden Schutzzertifikate,
- e) Widerklagen auf Nichtigerklärung von Patenten und Nichtigerklärung der ergänzenden Schutzzertifikate,
- f) Klagen auf Schadenersatz oder auf Entschädigung aufgrund des vorläufigen Schutzes, den eine veröffentlichte Anmeldung eines europäischen Patents gewährt,
- g) Klagen im Zusammenhang mit der Benutzung einer Erfindung vor der Erteilung eines Patents oder mit einem Vorbenutzungsrecht,
- h) Klagen auf Zahlung einer Lizenzvergütung aufgrund von Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und
- i) Klagen gegen Entscheidungen, die das Europäische Patentamt in Ausübung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten Aufgaben getroffen hat.

(2) Für Klagen im Zusammenhang mit Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts fallen, sind weiterhin die nationalen Gerichte der Vertragsmitgliedstaaten zuständig.

Artikel 33

Zuständigkeit der Kammern des Gerichts erster Instanz

- (1) Unbeschadet des Absatzes 7 sind die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, c, f und g genannten Klagen zu erheben bei
- a) der Lokalkammer in dem Vertragsmitgliedstaat, in dessen Gebiet die tatsächliche oder drohende Verletzung erfolgt ist oder möglicherweise erfolgen wird, oder bei der Regionalkammer, an der dieser Vertragsmitgliedstaat beteiligt ist, oder
 - b) der Lokalkammer in dem Vertragsmitgliedstaat, in dessen Gebiet der Beklagte oder, bei mehreren Beklagten, einer der Beklagten seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung oder — in Ermangelung derselben — seinen Geschäftssitz hat, oder bei der Regionalkammer, an der dieser Vertragsmitgliedstaat beteiligt ist. Eine Klage gegen mehrere Beklagte ist nur dann zulässig, wenn zwischen diesen eine Geschäftsbeziehung besteht und die Klage denselben Verletzungsvorwurf betrifft.

Die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe h genannten Klagen sind gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b bei der Lokal- oder Regionalkammer zu erheben.

Klagen gegen Beklagte, die ihren Wohnsitz oder den Sitz ihrer Hauptniederlassung oder — in Ermangelung derselben — ihren Geschäftssitz nicht im Gebiet der Vertragsmitgliedstaaten haben, sind gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a bei der Lokal- oder Regionalkammer zu erheben oder bei der Zentralkammer.

Ist im betreffenden Vertragsmitgliedstaat keine Lokalkammer errichtet worden und ist dieser Vertragsmitgliedstaat nicht an einer Regionalkammer beteiligt, so sind die Klagen bei der Zentralkammer zu erheben.

(2) Ist eine Klage im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstaben a, c, f, g oder h bei einer Kammer des Gerichts erster Instanz anhängig, so darf zwischen denselben Parteien zum selben Patent keine Klage im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstaben a, c, f, g oder h bei einer anderen Kammer erhoben werden.

Ist eine Klage im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe a bei einer Regionalkammer anhängig und ist die Verletzung im Gebiet von mindestens drei Regionalkammern erfolgt, so verweist die betreffende Regionalkammer das Verfahren auf Antrag des Beklagten an die Zentralkammer.

Wird bei mehreren Kammern eine Klage erhoben, die dieselben Parteien und dasselbe Patent betrifft, so ist die zuerst angerufene Kammer für das gesamte Verfahren zuständig und jede später angerufene Kammer erklärt die Klage im Einklang mit der Verfahrensordnung für unzulässig.

(3) Im Fall einer Verletzungsklage im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe a kann eine Widerklage auf Nichtigerklärung im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe e erhoben werden. Die betreffende Lokal- oder Regionalkammer kann nach Anhörung der Parteien nach eigenem Ermessen beschließen,

- a) sowohl die Verletzungsklage als auch die Widerklage auf Nichtigerklärung zu verhandeln und den Präsidenten des Gerichts erster Instanz zu ersuchen, ihr aus dem Richterpool gemäß Artikel 18 Absatz 3 einen technisch qualifizierten Richter zuzuweisen, der über entsprechende Qualifikation und Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet der Technik verfügt,
- b) die Widerklage auf Nichtigerklärung zur Entscheidung an die Zentralkammer zu verweisen und das Verletzungsverfahren auszusetzen oder fortzuführen oder
- c) den Fall mit Zustimmung der Parteien zur Entscheidung an die Zentralkammer zu verweisen.

(4) Die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben b und d genannten Klagen sind bei der Zentralkammer zu erheben. Wurde jedoch bereits bei einer Lokal- oder Regionalkammer eine Verletzungsklage im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe a zwischen denselben Parteien zum selben Patent erhoben, so dürfen diese Klagen nur vor derselben Lokal- oder Regionalkammer erhoben werden.

(5) Ist eine Klage auf Nichtigerklärung im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe d bei der Zentralkammer anhängig, so kann gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels bei jeder Kammer oder bei der Zentralkammer zwischen denselben Parteien zum selben Patent eine Verletzungsklage im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe a erhoben werden. Die betreffende Lokal- oder Regionalkammer kann nach ihrem Ermessen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels verfahren.

(6) Eine Klage zur Feststellung der Nichtverletzung im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe b, die bei der Zentralkammer anhängig ist, wird ausgesetzt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Klageerhebung vor der Zentralkammer bei einer Lokal- oder Regionalkammer zwischen denselben Parteien oder zwischen dem Inhaber einer ausschließlichen Lizenz und der Partei, die die Feststellung der Nichtverletzung beantragt hat, zum selben Patent eine Verletzungsklage im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe a erhoben wird.

(7) Die Parteien können bei Klagen im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstaben a bis h übereinkommen, ihre Klage bei der Kammer ihrer Wahl, auch bei der Zentralkammer, zu erheben.

(8) Die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben d und e genannten Klagen können erhoben werden, ohne dass der Kläger zuvor Einspruch beim Europäischen Patentamt einlegen muss.

(9) Die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i genannten Klagen sind bei der Zentralkammer zu erheben.

(10) Die Parteien unterrichten das Gericht über alle beim Europäischen Patentamt anhängigen Nichtigerklärungs-, Beschränkungs- oder Einspruchsverfahren und über jeden Antrag auf beschleunigte Bearbeitung beim Europäischen Patentamt. Das Gericht kann das Verfahren aussetzen, wenn eine rasche Entscheidung des Europäischen Patentamts zu erwarten ist.

Artikel 34

Räumlicher Geltungsbereich von Entscheidungen

Die Entscheidungen des Gerichts gelten im Falle eines europäischen Patents für das Hoheitsgebiet derjenigen Vertragsmitgliedstaaten, für die das europäische Patent Wirkung hat.

KAPITEL VII

Mediation und Schiedsverfahren in Patentsachen

Artikel 35

Mediations- und Schiedszentrum für Patentsachen

(1) Es wird ein Mediations- und Schiedszentrum für Patentsachen (im Folgenden „Zentrum“) errichtet. Es hat seine Sitze in Laibach und Lissabon.

(2) Das Zentrum stellt Dienste für Mediation und Schiedsverfahren in Patentstreitigkeiten, die unter dieses Übereinkommen fallen, zur Verfügung. Artikel 82 gilt für jeden Vergleich, der durch die Inanspruchnahme der Dienste des Zentrums, auch im Wege der Mediation, erreicht worden ist, entsprechend. In Mediations- und in Schiedsverfahren darf ein Patent jedoch weder für nichtig erklärt noch beschränkt werden.

(3) Das Zentrum legt eine Mediations- und Schiedsordnung fest.

(4) Das Zentrum stellt ein Verzeichnis der Mediatoren und Schiedsrichter auf, die die Parteien bei der Streitbeilegung unterstützen.

TEIL II

FINANZVORSCHRIFTEN

Artikel 36

Haushalt des Gerichts

(1) Der Haushalt des Gerichts wird aus den eigenen Einnahmen des Gerichts und erforderlichenfalls — zumindest in der Übergangszeit nach Artikel 83 — aus Beiträgen der Vertragsmitgliedstaaten finanziert. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Die eigenen Einnahmen des Gerichts bestehen aus den Gerichtsgebühren und den sonstigen Einnahmen.

(3) Die Gerichtsgebühren werden vom Verwaltungsausschuss festgesetzt. Sie umfassen eine Festgebühr in Kombination mit einer streitwertabhängigen Gebühr oberhalb einer vorab festgesetzten Schwelle. Die Höhe der Gerichtsgebühren wird so festgesetzt, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Grundsatz eines fairen Zugangs zum Recht — insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, Kleinstunternehmen, natürliche Personen, Organisationen ohne Erwerbszweck, Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen — und einer angemessenen Beteiligung der Parteien an den dem Gericht entstandenen Kosten gewährleistet ist, wobei der wirtschaftliche Nutzen für die beteiligten Parteien und das Ziel der Eigenfinanzierung und ausgeglichener Finanzmittel des Gerichts berücksichtigt werden. Die Höhe der Gerichtsgebühren wird vom Verwaltungsausschuss regelmäßig überprüft. Für kleine und mittlere Unternehmen und Kleinstunternehmen können gezielte Unterstützungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

(4) Ist das Gericht nicht in der Lage, mit seinen Eigenmitteln einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen, so stellen ihm die Vertragsmitgliedstaaten besondere Finanzbeiträge zur Verfügung.

Artikel 37**Finanzierung des Gerichts**

- (1) Die Betriebskosten des Gerichts werden gemäß der Satzung vom Haushalt des Gerichts gedeckt.

Vertragsmitgliedstaaten, die eine Lokalkammer errichten, stellen die hierfür erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Vertragsmitgliedstaaten mit einer gemeinsamen Regionalkammer stellen gemeinsam die hierfür erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Vertragsmitgliedstaaten, in denen die Zentralkammer, deren Abteilungen oder das Berufungsgericht errichtet werden, stellen die hierfür erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Während eines ersten Übergangszeitraums von sieben Jahren ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens stellen die betreffenden Vertragsmitgliedstaaten zudem Verwaltungspersonal zur Unterstützung zur Verfügung; das für dieses Personal geltende Statut bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Vertragsmitgliedstaaten leisten am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens die ersten finanziellen Beiträge, die zur Errichtung des Gerichts erforderlich sind.

- (3) Während des ersten Übergangszeitraums von sieben Jahren ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens bemessen sich die Beiträge der einzelnen Vertragsmitgliedstaaten, die das Übereinkommen bereits vor seinem Inkrafttreten ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, nach der Zahl der europäischen Patente, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet Wirkung haben, und der Zahl der europäischen Patente, zu denen bei ihren nationalen Gerichten in den drei Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens Verletzungsklagen- oder Klagen auf Nichtigerklärung erhoben worden sind.

Während dieses ersten Übergangszeitraums von sieben Jahren bemessen sich die Beiträge der Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen nach seinem Inkrafttreten ratifizieren oder ihm beitreten, nach der Zahl der europäischen Patente, die zum Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts im Hoheitsgebiet des jeweiligen ratifizierenden oder beitretenden Mitgliedstaats Wirkung haben, und der Zahl der europäischen Patente, zu denen bei ihren nationalen Gerichten in den drei Jahren vor der Ratifikation oder dem Beitritt Verletzungsklagen oder Klagen auf Nichtigerklärung erhoben worden sind.

- (4) Werden nach Ablauf des ersten Übergangszeitraums von sieben Jahren — der Zeitpunkt, zu dem erwartet wird, dass das Gericht die Eigenfinanzierung erreicht — Beiträge der Vertragsmitgliedstaaten erforderlich, so werden diese nach dem Verteilerschlüssel für die Jahresgebühren für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung festgelegt, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Beiträge nötig werden.

Artikel 38**Finanzierung des Schulungsrahmens für Richter**

Der Schulungsrahmen für Richter wird aus dem Haushalt des Gerichts finanziert.

Artikel 39**Finanzierung des Zentrums**

Die Betriebskosten des Zentrums werden aus dem Haushalt des Gerichts finanziert.

TEIL III**ORGANISATION UND VERFAHRENSVORSCHRIFTEN****KAPITEL I****Allgemeine Bestimmungen****Artikel 40****Satzung**

- (1) In der Satzung werden die Einzelheiten der Organisation und der Arbeitsweise des Gerichts geregelt.

- (2) Die Satzung ist diesem Übereinkommen als Anhang beigefügt. Die Satzung kann auf Vorschlag des Gerichts oder auf Vorschlag eines Vertragsmitgliedstaats nach Konsultation des Gerichts durch einen Beschluss des Verwaltungsausschusses geändert werden. Diese Änderungen dürfen jedoch weder im Widerspruch zu diesem Übereinkommen stehen, noch zu seiner Änderung führen.

- (3) Die Satzung gewährleistet, dass die Arbeitsweise des Gerichts so effizient und kostenwirksam wie möglich organisiert wird und dass ein fairer Zugang zum Recht sichergestellt ist.

Artikel 41**Verfahrensordnung**

- (1) Die Verfahrensordnung regelt die Einzelheiten der Verfahren vor dem Gericht. Sie steht mit diesem Übereinkommen und der Satzung im Einklang.

- (2) Die Verfahrensordnung wird nach eingehender Konsultation der Beteiligten vom Verwaltungsausschuss angenommen. Zuvor ist eine Stellungnahme der Europäischen Kommission zur Vereinbarkeit der Verfahrensordnung mit dem Unionsrecht einzuholen.

Die Verfahrensordnung kann auf Vorschlag des Gerichts und nach Konsultation der Europäischen Kommission durch einen Beschluss des Verwaltungsausschusses geändert werden. Diese Änderungen dürfen jedoch weder im Widerspruch zu diesem Übereinkommen oder der Satzung stehen, noch zur Änderung dieses Übereinkommens oder der Satzung führen.

(3) Die Verfahrensordnung gewährleistet, dass die Entscheidungen des Gerichts höchsten Qualitätsansprüchen genügen und dass die Verfahren so effizient und kostenwirksam wie möglich durchgeführt werden. Sie gewährleistet einen fairen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen aller Parteien. Sie verschafft den Richtern den erforderlichen Ermessensspielraum, ohne die Vorhersagbarkeit des Verfahrens für die Parteien zu beeinträchtigen.

Artikel 42

Verhältnismäßigkeit und Fairness

(1) Das Gericht führt die Verfahren auf eine ihrer Bedeutung und Komplexität angemessene Art und Weise durch.

(2) Das Gericht gewährleistet, dass die in diesem Übereinkommen und in der Satzung vorgesehenen Vorschriften, Verfahren und Rechtsbehelfe auf faire und ausgewogene Weise angewandt werden und den Wettbewerb nicht verzerren.

Artikel 43

Fallbearbeitung

Das Gericht leitet die bei ihm anhängige Verfahren aktiv nach Maßgabe der Verfahrensordnung, ohne das Recht der Parteien zu beeinträchtigen, den Gegenstand und die ihren Vortrag stützenden Beweismittel ihrer Rechtsstreitigkeit zu bestimmen.

Artikel 44

Elektronische Verfahren

Das Gericht macht nach Maßgabe der Verfahrensordnung den bestmöglichen Gebrauch von elektronischen Verfahren, wie der elektronischen Einreichung von Parteivorbringen und Beweisanträgen, sowie von Videokonferenzen.

Artikel 45

Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen sind öffentlich, es sei denn, das Gericht beschließt, soweit erforderlich, sie im Interesse einer der Parteien oder sonstiger Betroffener oder im allgemeinen Interesse der Justiz oder der öffentlichen Ordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen.

Artikel 46

Parteifähigkeit

Jede natürliche oder juristische Person oder jede einer juristischen Person gleichgestellte Gesellschaft, die nach dem für sie geltenden nationalen Recht berechtigt ist, ein Verfahren anzustrengen, kann in Verfahren, die beim Gericht anhängig sind, Partei sein.

Artikel 47

Parteien

(1) Der Patentinhaber ist berechtigt, das Gericht anzurufen.

(2) Sofern in der Lizenzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, hat der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz in Bezug auf ein Patent das Recht, in gleicher Weise wie der Patentinhaber das Gericht anzurufen, vorausgesetzt, der Patentinhaber wurde zuvor unterrichtet.

(3) Der Inhaber einer nicht ausschließlichen Lizenz ist nicht berechtigt, das Gericht anzurufen, es sei denn, der Patentinhaber wurde zuvor unterrichtet und die Lizenzvereinbarung lässt dies ausdrücklich zu.

(4) Dem von einem Lizenzinhaber angestregten Verfahren kann der Patentinhaber als Partei beitreten.

(5) Die Rechtsgültigkeit eines Patents kann im Rahmen einer Verletzungsklage, die vom Inhaber einer Lizenz erhoben wurde, nicht angefochten werden, wenn der Patentinhaber nicht an dem Verfahren teilnimmt. Die Partei, die im Rahmen einer Verletzungsklage die Rechtsgültigkeit eines Patents anfechten will, muss eine Klage gegen den Patentinhaber erheben.

(6) Jede andere natürliche oder juristische Person oder jede Vereinigung, die von einem Patent betroffen und nach dem für sie geltenden nationalen Recht berechtigt ist, Klage zu erheben, kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung Klage erheben.

(7) Jede natürliche oder juristische Person und jede Vereinigung, die nach dem für sie geltenden nationalen Recht berechtigt ist, ein Verfahren anzustrengen, und die von einer Entscheidung betroffen ist, die das Europäische Patentamt in Ausübung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten Aufgaben getroffen hat, ist berechtigt, eine Klage nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i zu erheben.

Artikel 48

Vertretung

(1) Die Parteien werden von Anwälten vertreten, die bei einem Gericht eines Vertragsmitgliedstaats zugelassen sind.

(2) Die Parteien können alternativ von einem europäischen Patentanwalt vertreten werden, der gemäß Artikel 134 EPÜ befugt ist, vor dem Europäischen Patentamt als zugelassener Vertreter aufzutreten, und die erforderliche Qualifikation hat, beispielsweise ein Zertifikat zur Führung europäischer Patentstreitverfahren.

(3) Die Anforderungen an die Qualifikation gemäß Absatz 2 werden vom Verwaltungsausschuss festgelegt. Der Kanzler führt ein Verzeichnis europäischer Patentanwälte, die befugt sind, Parteien vor Gericht zu vertreten.

(4) Die Vertreter der Parteien können sich von Patentanwälten unterstützen lassen, die in Verhandlungen vor Gericht im Einklang mit der Verfahrensordnung das Wort ergreifen dürfen.

(5) Die Vertreter der Parteien genießen nach Maßgabe der Verfahrensordnung die zur unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechte und Befreiungen, darunter das Recht, Mitteilungen zwischen einem Vertreter und der Partei oder jeder anderen Person im gerichtlichen Verfahren nicht offenlegen zu müssen, sofern die betreffende Partei nicht ausdrücklich auf dieses Recht verzichtet.

(6) Die Vertreter der Parteien dürfen Fälle oder Sachverhalte vor dem Gericht weder wissentlich noch aufgrund fahrlässiger Unkenntnis falsch darstellen.

(7) Eine Vertretung gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels ist in Verfahren nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i nicht erforderlich.

KAPITEL II

Verfahrenssprache

Artikel 49

Verfahrenssprache vor dem Gericht erster Instanz

(1) Verfahrenssprache vor einer Lokal- oder Regionalkammer ist eine Amtssprache der Europäischen Union, die die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vertragsmitgliedstaats ist, in dessen Gebiet sich die betreffende Kammer befindet, oder die Amtssprache(n), die von den Vertragsmitgliedstaaten mit einer gemeinsamen Regionalkammer bestimmt wird/werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Vertragsmitgliedstaaten eine oder mehrere der Amtssprachen des Europäischen Patentamts als Verfahrenssprache(n) ihrer Lokal- oder Regionalkammer bestimmen.

(3) Die Parteien können vorbehaltlich der Billigung durch den zuständigen Spruchkörper vereinbaren, die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache zu verwenden. Billigt der betreffende Spruchkörper die Wahl der Parteien nicht, so können die Parteien beantragen, dass der Fall an die Zentralkammer verwiesen wird.

(4) Mit Zustimmung der Parteien kann der zuständige Spruchkörper aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Fairness beschließen, dass die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache verwendet wird.

(5) Auf Ersuchen einer der Parteien und nach Anhörung der anderen Parteien und des zuständigen Spruchkörpers kann der Präsident des Gerichts erster Instanz aus Gründen der Fairness und unter Berücksichtigung aller erheblichen Umstände — einschließlich der Standpunkte der Parteien und insbesondere des Standpunkts des Beklagten — beschließen, dass die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache verwendet

wird. In diesem Fall prüft der Präsident des Gerichts erster Instanz, inwieweit besondere Übersetzungs- und Dolmetschvorkehrungen getroffen werden müssen.

(6) Verfahrenssprache vor der Zentralkammer ist die Sprache, in der das betreffende Patent erteilt wurde.

Artikel 50

Verfahrenssprache vor dem Berufungsgericht

(1) Verfahrenssprache vor dem Berufungsgericht ist die Verfahrenssprache vor dem Gericht erster Instanz.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Parteien vereinbaren, die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache zu verwenden.

(3) In Ausnahmefällen und soweit dies angemessen erscheint, kann das Berufungsgericht mit Zustimmung der Parteien eine andere Amtssprache eines Vertragsmitgliedstaats als Verfahrenssprache für das gesamte Verfahren oder einen Teil des Verfahrens bestimmen.

Artikel 51

Weitere Sprachenregelungen

(1) Alle Spruchkörper des Gerichts erster Instanz und das Berufungsgericht können auf eine Übersetzung verzichten, soweit dies angemessen erscheint.

(2) Alle Kammern des Gerichts erster Instanz und das Berufungsgericht sehen, soweit dies angemessen erscheint, auf Verlangen einer der Parteien eine Verdolmetschung vor, um die betreffenden Parteien bei mündlichen Verfahren zu unterstützen.

(3) Wird bei der Zentralkammer eine Verletzungsklage erhoben, so hat ein Beklagter, der seinen Wohnsitz, den Sitz seiner Hauptniederlassung oder seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat hat, ungeachtet des Artikels 49 Absatz 6 Anspruch darauf, dass relevante Dokumente auf seinen Antrag hin in die Sprache des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung oder — in Ermangelung derselben — seinen Geschäftssitz hat, übersetzt werden, sofern

a) die Zuständigkeit gemäß Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 3 oder 4 bei der Zentralkammer liegt;

b) die Verfahrenssprache vor der Zentralkammer keine Amtssprache des Mitgliedstaats ist, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung oder — in Ermangelung derselben — seinen Geschäftssitz hat, und

c) der Beklagte nicht über ausreichende Kenntnisse der Verfahrenssprache verfügt.

KAPITEL III

Verfahren vor dem Gericht**Artikel 52****Schriftliches Verfahren, Zwischenverfahren und mündliches Verfahren**

(1) Das Verfahren vor dem Gericht umfasst nach Maßgabe der Verfahrensordnung ein schriftliches Verfahren, ein Zwischenverfahren und ein mündliches Verfahren. Alle Verfahren werden auf flexible und ausgewogene Weise durchgeführt.

(2) Im Rahmen des sich an das schriftliche Verfahren anschließenden Zwischenverfahrens obliegt es gegebenenfalls und vorbehaltlich eines Mandats des gesamten Spruchkörpers dem als Berichterstatter tätigen Richter, eine Zwischenanhörung einzuberufen. Dieser Richter prüft zusammen mit den Parteien insbesondere die Möglichkeit eines Vergleichs, auch im Wege der Mediation, und/oder eines Schiedsverfahrens unter Inanspruchnahme der Dienste des in Artikel 35 genannten Zentrums.

(3) Im Rahmen des mündlichen Verfahrens erhalten die Parteien Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Darlegung ihrer Argumente. Das Gericht kann mit Zustimmung der Parteien ohne mündliche Anhörung entscheiden.

Artikel 53**Beweismittel**

(1) In den Verfahren vor dem Gericht sind insbesondere folgende Beweismittel zulässig:

- a) Anhörung der Parteien;
- b) Einholung von Auskünften;
- c) Vorlage von Urkunden;
- d) Vernehmung von Zeugen;
- e) Gutachten durch Sachverständige;
- f) Einnahme des Augenscheins;
- g) Vergleichstests oder Versuche;
- h) Abgabe einer schriftlichen eidesstattlichen Erklärung (Affidavit).

(2) Die Verfahrensordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Beweisaufnahme. Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt unter der Aufsicht des Gerichts und beschränkt sich auf das notwendige Maß.

Artikel 54**Beweislast**

Die Beweislast für Tatsachen trägt unbeschadet des Artikels 24 Absätze 2 und 3 die Partei, die sich auf diese Tatsachen beruft.

Artikel 55**Umkehr der Beweislast**

(1) Ist der Gegenstand eines Patents ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses, so gilt unbeschadet des Artikels 24 Absätze 2 und 3 bis zum Beweis des Gegenteils jedes identische ohne Zustimmung des Patentinhabers hergestellte Erzeugnis als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

(2) Der Grundsatz des Absatzes 1 gilt auch, wenn mit erheblicher Wahrscheinlichkeit das identische Erzeugnis nach dem patentierten Verfahren hergestellt wurde und es dem Patentinhaber trotz angemessener Bemühungen nicht gelungen ist, das tatsächlich für solch ein identisches Erzeugnis angewandte Verfahren festzustellen.

(3) Bei der Führung des Beweises des Gegenteils werden die berechtigten Interessen des Beklagten an der Wahrung seiner Produktions- und Geschäftsgeheimnisse berücksichtigt.

KAPITEL IV

Befugnisse des Gerichts**Artikel 56****Allgemeine Befugnisse des Gerichts**

(1) Das Gericht kann die in diesem Übereinkommen festgelegten Maßnahmen, Verfahren und Abhilfemaßnahmen anordnen und seine Anordnungen nach Maßgabe der Verfahrensordnung von Bedingungen abhängig machen.

(2) Das Gericht trägt den Interessen der Parteien gebührend Rechnung und gewährt den Parteien vor Erlass einer Anordnung rechtliches Gehör, es sei denn, dies ist mit der wirksamen Durchsetzung der Anordnung nicht vereinbar.

Artikel 57**Gerichtssachverständige**

(1) Das Gericht kann unbeschadet der für die Parteien bestehenden Möglichkeit, Sachverständigenbeweise vorzulegen, jederzeit Gerichtssachverständige bestellen, damit diese Gutachten zu bestimmten Aspekten einer Rechtsstreitigkeit abgeben. Das Gericht stellt dem bestellten Sachverständigen alle Informationen zur Verfügung, die er benötigt, um sein Gutachten erstatten zu können.

(2) Hierzu erstellt das Gericht nach Maßgabe der Verfahrensordnung ein nicht verbindliches Verzeichnis von Sachverständigen. Dieses Verzeichnis wird vom Kanzler geführt.

(3) Die Gerichtssachverständigen müssen die Gewähr für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bieten. Die für Richter geltenden Vorschriften des Artikels 7 der Satzung für die Regelung von Interessenkonflikten gelten für die Gerichtssachverständigen entsprechend.

(4) Die dem Gericht von den Gerichtssachverständigen vorgelegten Gutachten werden den Parteien zur Verfügung gestellt; diese erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Artikel 58

Schutz vertraulicher Informationen

Das Gericht kann zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, personenbezogenen Daten oder sonstigen vertraulichen Informationen einer Verfahrenspartei oder eines Dritten oder zur Verhinderung eines Missbrauchs von Beweismitteln anordnen, dass die Erhebung und Verwendung von Beweisen in den vor ihm geführten Verfahren eingeschränkt oder für unzulässig erklärt werden oder der Zugang zu solchen Beweismitteln auf bestimmte Personen beschränkt wird.

Artikel 59

Anordnung der Beweisvorlage

(1) Auf Antrag einer Partei, die alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur hinreichenden Begründung ihrer Ansprüche vorgelegt und die in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei oder einer dritten Partei befindlichen Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche bezeichnet hat, kann das Gericht die Vorlage dieser Beweismittel durch die gegnerische Partei oder eine dritte Partei anordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird. Eine solche Anordnung darf nicht zu einer Pflicht zur Selbstbelastung führen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag einer Partei unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 die Übermittlung von in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindlichen Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen anordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.

Artikel 60

Anordnung der Beweissicherung und der Inspektion von Räumlichkeiten

(1) Auf Ersuchen des Antragstellers, der alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur Begründung der Behauptung, dass das Patent verletzt worden ist oder verletzt zu werden droht, vorgelegt hat, kann das Gericht selbst vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel hinsichtlich der behaupteten Verletzung anordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.

(2) Diese Maßnahmen können die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Einbehaltung von Mustern oder die dingliche Beschlagnahme der verletzenden Erzeugnisse sowie gegebenenfalls der für die Herstellung und/oder den Vertrieb dieser Erzeugnisse verwendeten Materialien und Geräte und der zugehörigen Unterlagen umfassen.

(3) Das Gericht kann selbst vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache auf Ersuchen des Antragstellers, der Beweismittel zur Begründung der Behauptung, dass das Patent verletzt worden ist oder verletzt zu werden droht, vorgelegt hat, die

Inspektion von Räumlichkeiten anordnen. Eine Inspektion von Räumlichkeiten wird von einer vom Gericht nach Maßgabe der Verfahrensordnung bestellten Person vorgenommen.

(4) Der Antragsteller ist bei der Inspektion der Räumlichkeiten nicht zugegen; er kann sich jedoch von einem unabhängigen Fachmann vertreten lassen, der in der gerichtlichen Anordnung namentlich zu nennen ist.

(5) Die Maßnahmen werden nötigenfalls ohne Anhörung der anderen Partei angeordnet, insbesondere dann, wenn durch eine Verzögerung dem Inhaber des Patents wahrscheinlich ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstünde, oder wenn namentlich die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden.

(6) Werden Maßnahmen zur Beweissicherung oder Inspektion von Räumlichkeiten ohne Anhörung der anderen Partei angeordnet, so sind die betroffenen Parteien unverzüglich, spätestens jedoch unmittelbar nach Vollziehung der Maßnahmen davon in Kenntnis zu setzen. Auf Antrag der betroffenen Parteien findet eine Prüfung, die das Recht zur Stellungnahme einschließt, mit dem Ziel statt, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Mitteilung der Maßnahmen zu entscheiden, ob diese abgeändert, aufgehoben oder bestätigt werden müssen.

(7) Die Maßnahmen zur Beweissicherung können davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller eine angemessene Kaution stellt oder eine entsprechende Sicherheit leistet, um gemäß Absatz 9 eine Entschädigung des Antragsgegners für den von diesem erlittenen Schaden sicherzustellen.

(8) Das Gericht stellt sicher, dass die Maßnahmen zur Beweissicherung auf Antrag des Antragsgegners unbeschadet etwaiger Schadensersatzforderungen aufgehoben oder auf andere Weise außer Kraft gesetzt werden, wenn der Antragsteller nicht innerhalb einer Frist — die 31 Kalendertage oder 20 Arbeitstage nicht überschreitet, wobei der längere der beiden Zeiträume gilt — bei dem Gericht eine Klage anstrengt, die zu einer Sachentscheidung führt.

(9) Werden Maßnahmen zur Beweissicherung aufgehoben oder werden sie aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Antragstellers hinfällig, oder wird in der Folge festgestellt, dass keine Verletzung oder drohende Verletzung des Patents vorlag, so kann das Gericht auf Antrag des Antragsgegners anordnen, dass der Antragsteller dem Antragsgegner angemessenen Ersatz für einen aufgrund dieser Maßnahmen entstandenen Schaden zu leisten hat.

Artikel 61

Arrest

(1) Auf Ersuchen des Antragstellers, der alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur Begründung der Behauptung, dass das Patent verletzt worden ist oder verletzt zu werden droht, vorgelegt hat, kann das Gericht selbst vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache einer Partei untersagen, Vermögensgegenstände aus seinem Zuständigkeitsbereich zu verbringen oder über Vermögensgegenständen zu verfügen, unabhängig davon, ob sie sich in seinem Zuständigkeitsbereich befinden oder nicht.

(2) Artikel 60 Absätze 5 bis 9 gelten für die in diesem Artikel genannten Maßnahmen entsprechend.

Artikel 62

Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Das Gericht kann im Wege einer Anordnung gegen einen angeblichen Verletzer oder eine Mittelsperson, deren Dienste der angebliche Verletzer in Anspruch nimmt, Verfügungen erlassen, um eine drohende Verletzung zu verhindern, die Fortsetzung der angeblichen Verletzung einstweilig und gegebenenfalls unter Androhung von Zwangsgeldern zu untersagen oder die Fortsetzung an die Stellung von Sicherheiten zu knüpfen, durch die eine Entschädigung des Rechtsinhabers gewährleistet werden soll.

(2) Das Gericht wägt nach Ermessen die Interessen der Parteien gegeneinander ab und berücksichtigt dabei insbesondere den möglichen Schaden, der einer der Parteien aus dem Erlass der Verfügung oder der Abweisung des Antrags erwachsen könnte.

(3) Das Gericht kann auch die Beschlagnahme oder Herausgabe der Erzeugnisse, bei denen der Verdacht auf Verletzung des Patents besteht, anordnen, um deren Inverkehrbringen und Umlauf auf den Vertriebswegen zu verhindern. Das Gericht kann die vorsorgliche Beschlagnahme beweglichen und unbeweglichen Vermögens des angeblichen Verletzers einschließlich der Sperrung der Bankkonten und der Beschlagnahme sonstiger Vermögenswerte des angeblichen Verletzers anordnen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Erfüllung seiner Schadensersatzforderung fraglich ist.

(4) Im Falle der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 kann das Gericht dem Antragsteller auferlegen, alle vernünftigerweise verfügbaren Beweise vorzulegen, um sich mit ausreichender Sicherheit davon überzeugen zu können, dass der Antragsteller der Rechtsinhaber ist und dass das Recht des Antragstellers verletzt wird oder dass eine solche Verletzung droht.

(5) Artikel 60 Absätze 5 bis 9 gelten für die in diesem Artikel genannten Maßnahmen entsprechend.

Artikel 63

Endgültige Verfügungen

(1) Wird eine Patentverletzung festgestellt, so kann das Gericht gegen den Verletzer eine Verfügung erlassen, durch die die Fortsetzung der Verletzung untersagt wird. Das Gericht kann auch eine Verfügung gegen Mittelspersonen erlassen, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Patents in Anspruch genommen werden.

(2) Gegebenenfalls werden bei Nichteinhaltung der Verfügung nach Absatz 1 an das Gericht zu zahlende Zwangsgelder verhängt.

Artikel 64

Abhilfemaßnahmen im Rahmen von Verletzungsverfahren

(1) Das Gericht kann auf Antrag des Antragstellers anordnen, dass in Bezug auf Erzeugnisse, die nach seinen Feststellungen ein Patent verletzen, und gegebenenfalls in Bezug auf Materialien und Geräte, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung dieser Erzeugnisse verwendet wurden, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche der geschädigten Partei aus der Verletzung sowie ohne Entschädigung irgendwelcher Art geeignete Maßnahmen getroffen werden.

(2) Zu diesen Maßnahmen gehört

- a) die Feststellung einer Verletzung,
- b) der Rückruf der Erzeugnisse aus den Vertriebswegen,
- c) die Beseitigung der verletzenden Eigenschaft des Erzeugnisses,
- d) die endgültige Entfernung der Erzeugnisse aus den Vertriebswegen oder
- e) die Vernichtung der Erzeugnisse und/oder der betreffenden Materialien und Geräte.

(3) Das Gericht ordnet an, dass die betreffenden Maßnahmen auf Kosten des Verletzers durchgeführt werden, es sei denn, es werden besondere Gründe geltend gemacht, die dagegen sprechen.

(4) Bei der Prüfung eines Antrags auf Anordnung von Abhilfemaßnahmen nach diesem Artikel berücksichtigt das Gericht das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere der Verletzung und den anzuordnenden Abhilfemaßnahmen, die Bereitschaft des Verletzers, das Material in einen nichtverletzenden Zustand zu versetzen, sowie die Interessen Dritter.

Artikel 65

Entscheidung über die Gültigkeit eines Patents

(1) Das Gericht entscheidet über die Gültigkeit eines Patents auf der Grundlage einer Klage auf Nichtigerklärung oder einer Widerklage auf Nichtigerklärung.

(2) Das Gericht kann ein Patent nur aus den in Artikel 138 Absatz 1 und Artikel 139 Absatz 2 EPÜ genannten Gründen entweder ganz oder teilweise für nichtig erklären.

(3) Betreffen die Nichtigkeitsgründe nur einen Teil des Patents, so wird das Patent unbeschadet des Artikels 138 Absatz 3 EPÜ durch eine entsprechende Änderung der Patentansprüche beschränkt und teilweise für nichtig erklärt.

(4) Soweit ein Patent für nichtig erklärt wurde, gelten die in den Artikeln 64 und 67 EPÜ genannten Wirkungen als von Anfang an nicht eingetreten.

(5) Erklärt das Gericht ein Patent in einer Endentscheidung ganz oder teilweise für nichtig, so übersendet es eine Abschrift der Entscheidung an das Europäische Patentamt und im Falle eines europäischen Patents an das nationale Patentamt des betreffenden Vertragsmitgliedstaats.

Artikel 66

Befugnisse des Gerichts in Bezug auf Entscheidungen des Europäischen Patentamts

(1) Bei Klagen nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i kann das Gericht alle Befugnisse ausüben, die dem Europäischen Patentamt nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 übertragen wurden, einschließlich der Berichtigung des Registers für den einheitlichen Patentschutz.

(2) Bei Klagen nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i tragen die Parteien abweichend von Artikel 69 ihre eigenen Kosten.

Artikel 67

Befugnis, die Erteilung einer Auskunft anzuordnen

(1) Das Gericht kann auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit währenden Antrag des Antragstellers hin nach Maßgabe der Verfahrensordnung anordnen, dass der Verletzer dem Antragsteller über Folgendes Auskunft erteilt:

- a) Ursprung und Vertriebswege der verletzenden Erzeugnisse oder Verfahren,
- b) die erzeugten, hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Mengen und die Preise, die für die verletzenden Erzeugnisse gezahlt wurden und
- c) die Identität aller an der Herstellung oder dem Vertrieb von verletzenden Erzeugnissen oder an der Anwendung des verletzenden Verfahrens beteiligten dritten Personen.

(2) Das Gericht kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung ferner anordnen, dass jede dritte Partei, die

- a) nachweislich verletzende Erzeugnisse in gewerblichem Ausmaß in ihrem Besitz hatte oder die ein verletzendes Verfahren in gewerblichem Ausmaß angewandt hat,
- b) nachweislich für verletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbracht hat oder
- c) nach den Angaben einer unter den Buchstaben a und b genannten Person an der Erzeugung, Herstellung oder am Vertrieb verletzender Erzeugnisse oder Verfahren bzw. an der Erbringung solcher Dienstleistungen beteiligt war,

dem Antragsteller die in Absatz 1 genannten Auskünfte erteilt.

Artikel 68

Zuerkennung von Schadenersatz

(1) Das Gericht ordnet auf Antrag der geschädigten Partei an, dass der Verletzer, der wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er eine Patentverletzungshandlung vornahm, der geschädigten Partei zum Ausgleich des von ihr wegen der Verletzung erlittenen tatsächlichen Schadens angemessenen Schadenersatz zu leisten hat.

(2) Die geschädigte Partei ist soweit wie möglich in die Lage zu versetzen, in der sie sich ohne die Verletzung befunden hätte. Dem Verletzer darf kein Nutzen aus der Verletzung erwachsen. Der Schadenersatz hat jedoch keinen Strafcharakter.

(3) Bei der Festsetzung des Schadenersatzes verfährt das Gericht wie folgt:

a) Es berücksichtigt alle in Frage kommenden Aspekte, wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei und der zu Unrecht erzielten Gewinne des Verletzers, sowie in geeigneten Fällen auch andere als wirtschaftliche Faktoren, wie den immateriellen Schaden für die geschädigte Partei, oder

b) es kann stattdessen in geeigneten Fällen den Schadenersatz als Pauschalbetrag festsetzen, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie mindestens dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Patents eingeholt hätte.

(4) Für Fälle, in denen der Verletzer die Verletzungshandlung vorgenommen hat, ohne dass er dies wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, kann das Gericht die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung einer Entschädigung anordnen.

Artikel 69

Kosten des Rechtsstreits

(1) Die Kosten des Rechtsstreits und sonstigen Kosten der obsiegenden Partei werden in der Regel, soweit sie zumutbar und angemessen sind, bis zu einer gemäß der Verfahrensordnung festgelegten Obergrenze von der unterlegenen Partei getragen, sofern Billigkeitsgründe dem nicht entgegenstehen.

(2) Obsiegt eine Partei nur teilweise oder liegen außergewöhnliche Umstände vor, so kann das Gericht anordnen, dass die Kosten nach Billigkeit verteilt werden oder die Parteien ihre Kosten selbst tragen.

(3) Eine Partei, die dem Gericht oder einer anderen Partei unnötige Kosten verursacht hat, soll diese tragen.

(4) Auf Antrag des Beklagten kann das Gericht anordnen, dass der Antragsteller für die Kosten des Rechtsstreits und sonstigen Kosten des Beklagten, die der Antragsteller möglicherweise tragen muss, angemessene Sicherheiten zu leisten hat, insbesondere in den in den Artikeln 59 bis 62 genannten Fällen.

Artikel 70

Gerichtsgebühren

(1) Die Verfahrensparteien haben Gerichtsgebühren zu entrichten.

(2) Sofern in der Verfahrensordnung nicht anderweitig festgelegt, sind die Gerichtsgebühren im Voraus zu entrichten. Eine Partei, die eine vorgeschriebene Gerichtsgebühr nicht entrichtet hat, kann von der weiteren Beteiligung am Verfahren ausgeschlossen werden.

Artikel 71

Prozesskostenhilfe

(1) Ist eine Partei, die eine natürliche Person ist, außerstande, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu bestreiten, so kann sie jederzeit Prozesskostenhilfe beantragen. Die Bedingungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden in der Verfahrensordnung festgelegt.

(2) Das Gericht entscheidet nach Maßgabe der Verfahrensordnung, ob die Prozesskostenhilfe ganz oder teilweise bewilligt oder versagt werden soll.

(3) Der Verwaltungsausschuss legt auf Vorschlag des Gerichts die Höhe der Prozesskostenhilfe und die Regeln für die diesbezügliche Kostentragung fest.

Artikel 72

Verjährungsfrist

Unbeschadet des Artikels 24 Absätze 2 und 3 können Klagen im Zusammenhang mit allen Formen der finanziellen Entschädigung nicht später als fünf Jahre, nachdem der Antragsteller von dem letzten Ereignis, das Veranlassung zur Klage bietet, Kenntnis erlangte oder vernünftigerweise hätte erlangen müssen, erhoben werden.

KAPITEL V

Rechtsmittel

Artikel 73

Berufung

(1) Eine Partei, die mit ihren Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist, kann beim Berufungsgericht innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die Entscheidung zugestellt worden ist, Berufung gegen eine Entscheidung des Gerichts erster Instanz einlegen.

(2) Eine Partei, die mit ihren Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist, kann gegen eine Anordnung des Gerichts erster Instanz beim Berufungsgericht Berufung einlegen, und zwar

a) bei den Anordnungen gemäß Artikel 49 Absatz 5 sowie den Artikeln 59 bis 62 und 67 innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zustellung der Anordnung an den Antragsteller;

b) bei anderen als den unter Buchstabe a genannten Anordnungen

i) zusammen mit der Berufung gegen die Entscheidung oder

ii) wenn das Gericht die Berufung zulässt, innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der entsprechenden Entscheidung des Gerichts.

(3) Die Berufung gegen eine Entscheidung oder eine Anordnung des Gerichts erster Instanz kann auf rechtliche und tatsächliche Gesichtspunkte gestützt werden.

(4) Neue Tatsachen und neue Beweismittel können nur vorgelegt werden, wenn dies mit der Verfahrensordnung im Einklang steht und vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden konnte, dass die betreffende Partei diese Tatsachen und Beweismittel im Verfahren vor dem Gericht erster Instanz hätte vorlegen können.

Artikel 74

Wirkung der Berufung

(1) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, sofern das Berufungsgericht auf begründeten Antrag einer der Parteien nicht etwas anderes beschließt. In der Verfahrensordnung wird sichergestellt, dass ein solcher Beschluss unverzüglich gefasst wird.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat die Berufung gegen eine Entscheidung im Zusammenhang mit Klagen oder Widerklagen auf Nichtigerklärung und im Zusammenhang mit Klagen aufgrund von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i stets aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung gegen eine Anordnung gemäß Artikel 49 Absatz 5 oder den Artikeln 59 bis 62 oder 67 hindert nicht die Fortsetzung des Ausgangsverfahrens. Bis zu einer Entscheidung des Berufungsgerichts über die angefochtene Anordnung darf das Gericht erster Instanz jedoch keine Entscheidung im Ausgangsverfahren erlassen.

Artikel 75

Entscheidung über die Berufung und Zurückverweisung

(1) Ist eine Berufung gemäß Artikel 73 begründet, so hebt das Berufungsgericht die Entscheidung des Gerichts erster Instanz auf und erlässt eine Endentscheidung. In Ausnahmefällen und im Einklang mit der Verfahrensordnung kann das Berufungsgericht die Sache an das Gericht erster Instanz zur Entscheidung zurückverweisen.

(2) Wird eine Sache gemäß Absatz 1 an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen, so ist dieses an die rechtliche Beurteilung in der Entscheidung des Berufungsgerichts gebunden.

KAPITEL VI**Entscheidungen****Artikel 76****Entscheidungsgrundlage und rechtliches Gehör**

- (1) Das Gericht entscheidet nach Maßgabe der von den Parteien gestellten Anträge und darf nicht mehr zusprechen, als beantragt ist.
- (2) Sachentscheidungen dürfen nur auf Gründe, Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die von den Parteien vorgebracht oder auf Anordnung des Gerichts in das Verfahren eingebracht wurden und zu denen die Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.
- (3) Das Gericht würdigt die Beweise frei und unabhängig.

Artikel 77**Formerfordernisse**

- (1) Die Entscheidungen und Anordnungen des Gerichts sind im Einklang mit der Verfahrensordnung zu begründen und schriftlich abzufassen.
- (2) Die Entscheidungen und Anordnungen des Gerichts werden in der Verfahrenssprache abgefasst.

Artikel 78**Entscheidungen des Gerichts und abweichende Meinungen**

- (1) Die Entscheidungen und Anordnungen des Gerichts trifft der Spruchkörper mit Mehrheit nach Maßgabe der Satzung. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des vorsitzenden Richters ausschlaggebend.
- (2) In Ausnahmefällen kann jeder Richter des Spruchkörpers eine abweichende Meinung getrennt von der Entscheidung des Gerichts zum Ausdruck bringen.

Artikel 79**Vergleich**

Die Parteien können im Laufe des Verfahrens jederzeit ihren Rechtsstreit im Wege eines Vergleichs beenden, der durch eine Entscheidung des Gerichts bestätigt wird. Ein Patent kann jedoch durch einen Vergleich weder für nichtig erklärt noch beschränkt werden.

Artikel 80**Veröffentlichung von Entscheidungen**

Das Gericht kann auf Antrag des Antragstellers und auf Kosten des Verletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung des Gerichts

einschließlich der Bekanntmachung der Entscheidung sowie ihrer vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung in den Medien anordnen.

Artikel 81**Wiederaufnahme des Verfahrens**

- (1) Nach einer Endentscheidung des Gerichts kann das Berufungsgericht ausnahmsweise einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stattgeben, wenn
 - a) die die Wiederaufnahme beantragende Partei einer Tatsache von entscheidender Bedeutung gewahr wird, die der die Wiederaufnahme beantragenden Partei vor Verkündung der Entscheidung unbekannt war; einem solchen Antrags darf nur wegen einer Handlung stattgegeben werden, die durch eine Endentscheidung eines nationalen Gerichts als Straftat qualifiziert wurde, oder
 - b) ein grundlegender Verfahrensfehler vorliegt, insbesondere wenn einem nicht vor Gericht erschienenen Beklagten das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen könnte.
- (2) Der Wiederaufnahmeantrag ist binnen zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Entscheidung, spätestens jedoch zwei Monate ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der neuen Tatsache oder des Verfahrensfehlers einzureichen. Ein solcher Antrag hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, das Berufungsgericht entscheidet anders.
- (3) Im Einklang mit der Verfahrensordnung hebt das Berufungsgericht die zu überprüfende Entscheidung ganz oder teilweise auf und ordnet die Wiederaufnahme des Verfahrens zur neuen Verhandlung und Entscheidung an, wenn der Wiederaufnahmeantrag begründet ist.
- (4) Personen, die in gutem Glauben Patente nutzen, die Gegenstand einer zu überprüfenden Entscheidung sind, soll gestattet werden, die Patente auch weiterhin zu nutzen.

Artikel 82**Vollstreckung der Entscheidungen und Anordnungen**

- (1) Die Entscheidungen und Anordnungen des Gerichts sind in allen Vertragsmitgliedstaaten vollstreckbar. Eine Anordnung zur Vollstreckung einer Entscheidung wird der Entscheidung des Gerichts beigelegt.
- (2) Gegebenenfalls kann die Vollstreckung einer Entscheidung davon abhängig gemacht werden, dass eine Sicherheit oder gleichwertige Garantien gestellt werden, die insbesondere im Falle von Verfügungen eine Entschädigung für erlittenen Schaden sicherstellen.

(3) Unbeschadet dieses Übereinkommens und der Satzung unterliegt das Vollstreckungsverfahren dem Recht des Vertragsmitgliedstaates, in dem die Vollstreckung erfolgt. Entscheidungen des Gerichts werden unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie Entscheidungen, die in dem Vertragsmitgliedstaat, in dem die Vollstreckung erfolgt, ergangen sind.

(4) Leistet eine Partei einer Anordnung des Gerichts nicht Folge, so kann sie mit an das Gericht zu zahlenden Zwangsgeldern belegt werden. Das einzelne Zwangsgeld muss im angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der zu vollstreckenden Anordnung stehen und lässt das Recht der Partei, Schadenersatz oder eine Sicherheit zu fordern, unberührt.

TEIL IV

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 83

Übergangsregelung

(1) Während einer Übergangszeit von sieben Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens können Klagen wegen Verletzung bzw. auf Nichtigerklärung eines europäischen Patents oder Klagen wegen Verletzung bzw. auf Nichtigerklärung eines ergänzenden Schutzzertifikats, das zu einem durch ein europäisches Patent geschützten Erzeugnis ausgestellt worden ist, weiterhin bei nationalen Gerichten oder anderen zuständigen nationalen Behörden erhoben werden.

(2) Klagen, die am Ende der Übergangszeit vor einem nationalen Gericht anhängig sind, werden durch den Ablauf der Übergangszeit nicht berührt.

(3) Ist noch keine Klage vor dem Gericht erhoben worden, so kann ein Inhaber oder Anmelder eines europäischen Patents, das vor Ablauf der Übergangszeit nach Absatz 1 und gegebenenfalls Absatz 5 erteilt oder beantragt worden ist, sowie ein Inhaber eines ergänzenden Schutzzertifikats, das zu einem durch ein europäisches Patent geschützten Erzeugnis erteilt worden ist, die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts ausschließen. Zu diesem Zweck muss er der Kanzlei spätestens einen Monat vor Ablauf der Übergangszeit eine Mitteilung über die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung zukommen lassen. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung wird mit der Eintragung der entsprechenden Mitteilung in das Register wirksam.

(4) Sofern noch keine Klage vor einem nationalen Gericht erhoben worden ist, können Inhaber oder Anmelder europäischer Patente oder Inhaber ergänzender Schutzzertifikate, die zu einem durch ein europäisches Patent geschützten Erzeugnis erteilt worden sind, die die Ausnahmeregelung nach Absatz 3 in Anspruch genommen haben, jederzeit von dieser Ausnahmeregelung zurücktreten. In diesem Fall setzen sie die Kanzlei davon in Kenntnis. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung wird mit der Eintragung der entsprechenden Mitteilung in das Register wirksam.

(5) Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens führt der Verwaltungsausschuss eine eingehende Konsultation der Nutzer des Patentsystems und eine Erhebung durch, um die Zahl der europäischen Patente und der ergänzenden Schutzzertifikate, die zu einem durch ein europäisches Patent geschützten Erzeugnis erteilt worden sind, derentwegen weiterhin nach Absatz 1 Klagen wegen Verletzung oder auf Nichtigerklärung bei den nationalen Gerichten erhoben werden, die Gründe dafür und die damit verbundenen Auswirkungen zu ermitteln. Auf Grundlage dieser Konsultation und einer Stellungnahme des Gerichts kann der Verwaltungsausschuss beschließen, die Übergangszeit um bis zu sieben Jahre zu verlängern.

TEIL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 84

Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Mitgliedstaaten am 19. Februar 2013 zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation nach Maßgabe der jeweiligen verfassungsrechtlichen Erfordernisse der Mitgliedstaaten. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union (im Folgenden „Verwahrer“) hinterlegt.

(3) Jeder Mitgliedstaat, der dieses Übereinkommen unterzeichnet hat, notifiziert der Europäischen Kommission seine Ratifikation des Übereinkommens zum Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012.

(4) Dieses Übereinkommen steht allen Mitgliedstaaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

Artikel 85

Aufgaben des Verwahrers

(1) Der Verwahrer erstellt beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens und übermittelt sie den Regierungen aller Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen unterzeichnen oder ihm beitreten.

(2) Der Verwahrer notifiziert den Regierungen der Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen unterzeichnen oder ihm beitreten,

a) jede Unterzeichnung;

b) die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde;

c) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens.

(3) Der Verwahrer lässt dieses Übereinkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

Artikel 86**Geltungsdauer des Übereinkommens**

Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Artikel 87**Revision des Übereinkommens**

(1) Entweder sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder sobald 2 000 Verletzungsverfahren vom Gericht entschieden worden sind — je nachdem, was später eintritt — und sofern erforderlich in der Folge in regelmäßigen Abständen, führt der Verwaltungsausschuss eine eingehende Konsultation der Nutzer des Patentsystems durch, die folgenden Aspekten gewidmet ist: Arbeitsweise, Effizienz und Kostenwirksamkeit des Gerichts sowie Vertrauen der Nutzer des Patentsystems in die Qualität der Entscheidungen des Gerichts. Auf Grundlage dieser Konsultation und einer Stellungnahme des Gerichts kann der Verwaltungsausschuss beschließen, dieses Übereinkommen zu überarbeiten, um die Arbeitsweise des Gerichts zu verbessern.

(2) Der Verwaltungsausschuss kann dieses Übereinkommen ändern, um es mit einem internationalen Vertrag auf dem Gebiet des Patentwesens oder mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen.

(3) Ein aufgrund der Absätze 1 und 2 gefasster Beschluss des Verwaltungsausschusses wird nicht wirksam, wenn ein Vertragsmitgliedstaat binnen zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt des Beschlusses auf Grundlage seiner einschlägigen nationalen Entscheidungsverfahren erklärt, dass er nicht durch den Beschluss gebunden sein will. In diesem Fall wird eine Überprüfungskonferenz der Vertragsmitgliedstaaten einberufen.

Artikel 88**Sprachen des Übereinkommens**

(1) Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(2) Die in anderen als den in Absatz 1 genannten Amtssprachen von Vertragsmitgliedstaaten erstellten Wortlaute dieses Übereinkommens werden als amtliche Fassungen betrachtet, wenn sie vom Verwaltungsausschuss genehmigt wurden. Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Wortlauten sind die in Absatz 1 genannten Wortlaute maßgebend.

Artikel 89**Inkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen tritt am 1. Januar 2014 in Kraft oder am ersten Tag des vierten Monats nach Hinterlegung der dreizehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde gemäß Artikel 84, einschließlich der Hinterlegung durch die drei Mitgliedstaaten, in denen es im Jahr vor dem Jahr der Unterzeichnung des Übereinkommens die meisten geltenden europäischen Patente gab, oder am ersten Tag des vierten Monats nach dem Inkrafttreten der Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, die das Verhältnis zwischen jener Verordnung und diesem Übereinkommen betreffen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der späteste ist.

(2) Jede Ratifikation bzw. jeder Beitritt nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird am ersten Tag des vierten Monats nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde wirksam.

Zu Urkunde dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Februar 2013 in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Artikel 16**Bericht über die Durchführung dieser Verordnung**

(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens drei Jahre nachdem das erste Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung wirksam geworden ist, und danach alle fünf Jahre einen Bericht über das Funktionieren dieser Verordnung und gegebenenfalls geeignete Vorschläge zu ihrer Änderung.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Berichte über das Funktionieren der in Artikel 11 festgelegten Jahresgebühren vor und geht dabei insbesondere auf die Einhaltung des Artikels 12 ein.

Artikel 17**Notifizierung durch die teilnehmenden Mitgliedstaaten**

(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission die gemäß Artikel 9 verabschiedeten Maßnahmen bis zum Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung.

(2) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat notifiziert der Kommission die gemäß Artikel 4 Absatz 2 verabschiedeten Maßnahmen bis zu dem Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung oder — im Falle eines teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem das Einheitliche Patentgericht an dem Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung keine ausschließliche Zuständigkeit für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung hat — bis zu dem Tag, ab dem das Einheitliche Patentgericht über die diesbezügliche ausschließliche Zuständigkeit in diesem teilnehmenden Mitgliedstaat verfügt.

Artikel 18**Inkrafttreten und Anwendung**

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem 1. Januar 2014 oder ab dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens über ein Einheitliches

Patentgericht (im Folgenden „das Abkommen“), je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist.

Abweichend von Artikel 3 Absätze 1 und 2 und Artikel 4 Absatz 1 hat ein Europäisches Patent, dessen einheitliche Wirkung im Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen ist, nur in den teilnehmenden Mitgliedstaaten einheitliche Wirkung, in denen das Einheitliche Patentgericht am Tag der Eintragung über die ausschließliche Zuständigkeit für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung verfügt.

(3) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat notifiziert der Kommission seine Ratifizierung des Übereinkommens zum Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde. Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* den Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens und veröffentlicht ein Verzeichnis der Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen am Tag des Inkrafttretens ratifiziert haben. Die Kommission aktualisiert danach regelmäßig das Verzeichnis der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, und veröffentlicht dieses aktualisierte Verzeichnis im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

(4) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 9 genannten Maßnahmen bis zum Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung eingeführt wurden.

(5) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat sorgt dafür, dass die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Maßnahmen bis zum Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung oder — im Falle eines teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem das Einheitliche Patentgericht am Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung keine ausschließliche Zuständigkeit für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung hat — bis zum Tag, an dem das Einheitliche Patentgericht über die diesbezügliche ausschließliche Zuständigkeit in diesem teilnehmenden Mitgliedstaat verfügt, eingeführt wurden.

(6) Der einheitliche Patentschutz kann für jedes Europäische Patent beantragt werden, das am oder nach dem Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung erteilt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2012.

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident
M. SCHULZ

Im Namen des Rates
Der Präsident
A. D. MAVROYIANNIS

(2) Werden die Jahresgebühr und gegebenenfalls eine zusätzliche Gebühr nicht fristgerecht gezahlt, erlischt das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung.

(3) Die Jahresgebühren, die nach Eingang der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Erklärung fällig werden, werden gesenkt.

Artikel 12

Höhe der Jahresgebühren

(1) Die Jahresgebühren für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung

- a) sind über die gesamte Laufzeit des Patents hinweg progressiv gestaltet,
- b) sind ausreichend, um sämtliche Kosten für die Erteilung und Verwaltung des einheitlichen Patentschutzes abzudecken, und
- c) sind ausreichend, damit sie zusammen mit den an die Europäische Patentorganisation in der Antragsphase zu entrichtenden Gebühren einen ausgeglichenen Haushalt der Organisation sicherstellen.

(2) Die Höhe der Jahresgebühren ist unter anderem unter Berücksichtigung der Situation bestimmter Einheiten wie kleiner und mittlerer Unternehmen im Hinblick auf folgende Ziele festzulegen:

- a) Erleichterung von Innovationen und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen,
- b) Orientierung an der Größe des durch das Patent abgedeckten Marktes, und
- c) Anlehnung an die Höhe der nationalen Jahresgebühren für ein durchschnittliches Europäisches Patent, das in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu dem Zeitpunkt wirksam wird, zu dem die Höhe der Jahresgebühren erstmals festgelegt wird.

(3) Zur Erreichung der in diesem Kapitel festgelegten Ziele wird die Höhe der Jahresgebühren so festgesetzt, dass:

- a) sie der Höhe der Jahresgebühren entspricht, die für die durchschnittliche geografische Abdeckung der üblichen Europäischen Patente zu entrichten sind,
- b) sie die Verlängerungsrate gegenwärtiger Europäischer Patente widerspiegelt und
- c) die Zahl der Anträge auf einheitliche Wirkung widerspiegelt.

Artikel 13

Verteilung

(1) Das EPA behält 50 % der in Artikel 11 genannten Jahresgebühren ein, die für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung entrichtet werden. Der Restbetrag wird entsprechend der nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz 2 festgelegten Verteilung der Anteile der Jahresgebühren auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten aufgeteilt.

(2) Zur Erreichung der in diesem Kapitel festgelegten Ziele basiert der auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten entfallende Anteil der Jahresgebühren auf den folgenden fairen, ausgewogenen und maßgeblichen Kriterien:

- a) der Anzahl der Patentanmeldungen,
- b) der Größe des Marktes, wobei gewährleistet wird, dass jeder teilnehmende Mitgliedstaat einen Mindestbetrag erhält,
- c) Ausgleichsleistungen an die teilnehmenden Mitgliedstaaten, die
 - i) eine andere Amtssprache als eine der Amtssprachen des EPA haben,
 - ii) deren Umfang an Patentaktivität unverhältnismäßig gering ist und/oder
 - iii) die erst jüngst der Europäischen Patentorganisation beigetreten sind.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem EPA

Die Kommission arbeitet im Rahmen einer Arbeitsvereinbarung eng mit dem EPA in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen zusammen. Diese Zusammenarbeit beinhaltet den regelmäßigen Meinungsaustausch über das Funktionieren der Arbeitsvereinbarung und insbesondere die Frage der Jahresgebühren und die Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Patentorganisation.

Artikel 15

Anwendung des Wettbewerbsrechts und der Rechtsvorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb

Diese Verordnung berührt weder die Anwendung des Wettbewerbsrechts noch die Rechtsvorschriften in Bezug auf den unlauteren Wettbewerb.

(2) Eine auf der Grundlage dieser Verordnung erworbene Lizenz gilt als Vertragslizenz.

KAPITEL IV

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 9

Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Europäischen Patentorganisation

(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten übertragen dem EPA im Sinne von Artikel 143 EPÜ die folgenden Aufgaben, die das EPA gemäß seinen internen Regeln ausführt:

- a) die Verwaltung von Anträgen von Inhabern Europäischer Patente auf einheitliche Wirkung;
- b) die Eingliederung des Registers für den einheitlichen Patentschutz in das Europäische Patentregister und die Verwaltung des Registers für den einheitlichen Patentschutz;
- c) die Entgegennahme und Eintragung von Erklärungen über die Lizenzbereitschaft gemäß Artikel 8, deren Rücknahme sowie die Lizenzzusagen des Inhabers des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung im Rahmen internationaler Normungsgremien;
- d) die Veröffentlichung der in Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 genannten Übersetzungen innerhalb des in jenem Artikel genannten Übergangszeitraums;
- e) die Erhebung und Verwaltung der Jahresgebühren für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung in den Folgejahren des Jahres, in dem der Hinweis auf seine Erteilung im Europäischen Patentblatt veröffentlicht wird; im Falle verspäteter Zahlung der Jahresgebühren die Erhebung und Verwaltung der zusätzlichen Gebühren, wenn die verspätete Zahlung innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit erfolgt, sowie die Verteilung eines Teils der eingenommenen Jahresgebühren an die teilnehmenden Mitgliedstaaten;
- f) die Verwaltung des Kompensationssystems für die Erstattung der in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 genannten Übersetzungskosten;
- g) die Gewährleistung, dass ein Antrag auf einheitliche Wirkung eines Inhabers eines Europäischen Patents in der in Artikel 14 Absatz 3 EPÜ festgelegten Verfahrenssprache spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents im Europäischen Patentblatt eingereicht wird; und
- h) die Gewährleistung, dass für den Fall, dass eine einheitliche Wirkung beantragt wurde, diese im Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen wird, dass während der in Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 vorgesehenen Übergangszeit die in jenem Artikel geforderte Übersetzung beigefügt wurde und dass das EPA über alle Beschränkungen,

Lizenzen, Rechtsübertragungen und Nichtigerklärungen Europäischer Patente mit einheitlicher Wirkung informiert wird;

(2) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sorgen bei der Erfüllung ihrer im Rahmen des EPÜ eingegangenen internationalen Verpflichtungen für die Einhaltung dieser Verordnung und arbeiten zu diesem Zweck zusammen. Als EPÜ-Vertragsstaaten gewährleisten die teilnehmenden Mitgliedstaaten die Verwaltung und Überwachung der Aktivitäten im Zusammenhang mit den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Aufgaben; sie sorgen ferner dafür, dass die Höhe der Jahresgebühren im Einklang mit Artikel 12 dieser Verordnung und die anteilige Verteilung der Jahresgebühren im Einklang mit Artikel 13 dieser Verordnung festgelegt wird.

Hierzu setzen sie im Sinne von Artikel 145 EPÜ einen engeren Ausschuss des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation (im Folgenden „engerer Ausschuss“) ein.

Der engere Ausschuss setzt sich aus den Vertretern der teilnehmenden Mitgliedstaaten und einem als Beobachter fungierenden Vertreter der Kommission sowie für den Fall ihrer Abwesenheit deren Stellvertretern zusammen. Die Mitglieder des engeren Ausschusses können von Beratern oder Sachverständigen unterstützt werden.

Der engere Ausschuss fasst seine Beschlüsse unter angemessener Berücksichtigung der Position der Kommission und im Einklang mit den in Artikel 35 Absatz 2 des EPÜ festgelegten Regelungen.

(3) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sorgen für einen wirksamen Rechtsschutz vor einem zuständigen Gericht eines teilnehmenden Mitgliedstaats oder mehrerer teilnehmender Mitgliedstaaten gegen Verwaltungsentscheidungen, die das EPA in Ausübung der ihm in Absatz 1 übertragenen Aufgaben trifft.

KAPITEL V

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 10

Grundsatz bezüglich Ausgaben

Ausgaben, die dem EPA bei der Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben entstehen, die ihm im Sinne von Artikel 143 EPÜ von den teilnehmenden Mitgliedstaaten übertragen wurden, sind durch die Einnahmen aus den Europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung zu decken.

Artikel 11

Jahresgebühren

(1) Die Jahresgebühren für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung und die zusätzlichen Gebühren für die verspätete Zahlung der Jahresgebühren für diese Patente sind vom Patentinhaber an die Europäische Patentorganisation zu entrichten. Diese Jahresgebühren sind in den Folgejahren des Jahres fällig, in dem der Hinweis auf die Erteilung des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung im Europäischen Patentblatt veröffentlicht wird.

(3) Die einheitliche Wirkung eines Europäischen Patents gilt in dem Umfang als nicht eingetreten, in dem das Europäische Patent für nichtig erklärt oder beschränkt wurde.

Artikel 4

Tag des Eintritts der Wirkung

(1) Ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung wird am Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt durch das EPA in den teilnehmenden Mitgliedstaaten wirksam.

(2) Sofern die einheitliche Wirkung eines Europäischen Patents eingetragen wurde und sich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt, ergreifen die teilnehmenden Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass am Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents im Europäischen Patentblatt die Wirkung des Europäischen Patents als nationales Patent auf ihrem Hoheitsgebiet als nicht eingetreten gilt.

KAPITEL II

WIRKUNGEN EINES EUROPÄISCHEN PATENTS MIT EINHEITLICHER WIRKUNG

Artikel 5

Einheitlicher Schutz

(1) Das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung verleiht seinem Inhaber das Recht, Dritte daran zu hindern, Handlungen zu begehen, gegen die dieses Patent innerhalb der Hoheitsgebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten, in denen das Patent einheitliche Wirkung besitzt, vorbehaltlich geltender Beschränkungen Schutz bietet.

(2) Der Umfang dieses Rechts und seine Beschränkungen sind in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten, in denen das Patent einheitliche Wirkung besitzt, einheitlich.

(3) Die Handlungen, gegen die das Patent Schutz nach Absatz 1 bietet, sowie die geltenden Beschränkungen sind in den Rechtsvorschriften bestimmt, die für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung in dem teilnehmenden Mitgliedstaat gelten; dessen nationales Recht auf das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung als ein Gegenstand des Vermögens nach Artikel 7 anwendbar ist.

(4) Die Kommission bewertet in ihrem Bericht nach Artikel 16 Absatz 1 das Funktionieren der geltenden Beschränkungen und legt — sofern erforderlich — geeignete Vorschläge vor.

Artikel 6

Erschöpfung der Rechte aus einem Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung

Die durch das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung verliehenen Rechte erstrecken sich nicht auf Handlungen, die ein durch das Patent geschütztes Erzeugnis betreffen und in

den teilnehmenden Mitgliedstaaten vorgenommen werden, in denen dieses Patent einheitliche Wirkung hat, nachdem das Erzeugnis vom Patentinhaber oder mit seiner Zustimmung in der Union in Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, der Patentinhaber hat berechnete Gründe, sich dem weiteren Vertrieb des Erzeugnisses zu widersetzen.

KAPITEL III

EIN EUROPÄISCHES PATENT MIT EINHEITLICHER WIRKUNG ALS GEGENSTAND DES VERMÖGENS

Artikel 7

Behandlung des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung wie ein nationales Patent

(1) Ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung als Gegenstand des Vermögens ist in seiner Gesamtheit und in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten wie ein nationales Patent des teilnehmenden Mitgliedstaats zu behandeln, in dem dieses Patent einheitliche Wirkung hat, und in dem, gemäß dem Europäischen Patentregister:

a) der Patentanmelder zum Zeitpunkt der Einreichung einer Anmeldung eines Europäischen Patents seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung hat oder,

b) sofern Buchstabe a nicht zutrifft, der Patentanmelder zum Zeitpunkt der Einreichung einer Anmeldung eines Europäischen Patents eine Niederlassung hatte.

(2) Sind im Europäischen Patentregister zwei oder mehrere Personen als gemeinsame Patentanmelder eingetragen, so gilt Absatz 1 Buchstabe a für den erstgenannten Anmelder. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 1 Buchstabe a für den nächsten gemeinsamen Anmelder in der Reihenfolge der Eintragung. Ist Absatz 1 Buchstabe a auf keinen der gemeinsamen Anmelder zutreffend, gilt Absatz 1 Buchstabe b sinngemäß.

(3) Hatte für die Zwecke der Absätze 1 oder 2 keiner der Patentanmelder seinen Wohnsitz, den Sitz seiner Hauptniederlassung oder seine Niederlassung in einem teilnehmenden Mitgliedstaat, in dem dieses Patent einheitliche Wirkung hat, so ist ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung als Gegenstand des Vermögens in seiner Gesamtheit und in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten wie ein nationales Patent des Staates zu behandeln, in dem die Europäische Patentorganisation gemäß Artikel 6 Absatz 1 EPÜ ihren Sitz hat.

(4) Der Erwerb eines Rechts darf nicht von einem Eintrag in ein nationales Patentregister abhängig gemacht werden.

Artikel 8

Lizenzbereitschaft

(1) Der Inhaber eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung kann dem EPA eine Erklärung vorlegen, dass der Patentinhaber bereit ist, jedermann die Benutzung der Erfindung als Lizenznehmer gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

Rechtsprechung und folglich für Rechtssicherheit sowie Kosteneffizienz für Patentinhaber. Es ist deshalb äußerst wichtig, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht gemäß ihren nationalen verfassungsrechtlichen und parlamentarischen Verfahren ratifizieren und die notwendigen Schritte unternehmen, damit dieses Gericht sobald wie möglich seine Arbeit aufnehmen kann.

- (26) Diese Verordnung berührt nicht das Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten, nationale Patente zu erteilen und sollte das einzelstaatliche Patentrecht der teilnehmenden Mitgliedstaaten nicht ersetzen. Patentanmelder sollten die Wahl haben, entweder ein nationales Patent, ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung, ein Europäisches Patent mit Wirkung in einem oder mehreren Vertragsstaaten des EPÜ oder ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung, das in einem oder mehreren anderen EPÜ-Vertragsstaaten, die keine teilnehmenden Mitgliedstaaten sind, validiert ist, anzumelden.
- (27) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen, gegebenenfalls auf dem Wege der verstärkten Zusammenarbeit, ergreifen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung wird die mit Beschluss 2011/167/EU genehmigte verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes umgesetzt.
- (2) Diese Verordnung stellt ein besonderes Übereinkommen im Sinne von Artikel 142 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973, geändert am 17. Dezember 1991 und am 29. November 2000, (im Folgenden „EPÜ“) dar.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Teilnehmender Mitgliedstaat“ bezeichnet einen Mitgliedstaat, der an der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes auf der Grundlage des Beschlusses 2011/167/EU oder auf der Grundlage eines gemäß Artikel 331 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder 3 AEUV gefassten Beschlusses zum Zeitpunkt des in Artikel 9 genannten Antrags auf einheitliche Wirkung teilnimmt.
- b) „Europäisches Patent“ bezeichnet ein Patent, das vom Europäischen Patentamt (im Folgenden „EPA“) nach den Regeln und Verfahren des EPÜ erteilt wird.
- c) „Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“ bezeichnet ein Europäisches Patent, das aufgrund dieser Verordnung einheitliche Wirkung in den teilnehmenden Mitgliedstaaten hat.
- d) „Europäisches Patentregister“ bezeichnet das gemäß Artikel 127 EPÜ beim EPA geführte Register.
- e) „Register für den einheitlichen Patentschutz“ bezeichnet das zum Europäischen Patentregister gehörende Register, in das die einheitliche Wirkung und etwaige Beschränkungen, Lizenzen, Übertragungen, Nichtigerklärungen oder ein etwaiges Erlöschen eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung eingetragen werden.
- f) „Europäisches Patentblatt“ bezeichnet die in Artikel 129 EPÜ genannte regelmäßige Veröffentlichung.

Artikel 3

Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung

- (1) Ein Europäisches Patent, das mit den gleichen Ansprüchen für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt wurde, hat einheitliche Wirkung in den teilnehmenden Mitgliedstaaten, sofern seine einheitliche Wirkung in dem Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen wurde.

Ein Europäisches Patent, das mit unterschiedlichen Ansprüchen für verschiedene teilnehmende Mitgliedstaaten erteilt wurde, hat keine einheitliche Wirkung.

- (2) Ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung hat einen einheitlichen Charakter. Es bietet einheitlichen Schutz und hat gleiche Wirkung in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Es kann nur im Hinblick auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten beschränkt, übertragen oder für nichtig erklärt werden oder erlöschen.

Es kann im Hinblick auf die Gesamtheit oder einen Teil der Hoheitsgebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten lizenziert werden.

- (16) Die Gruppe von Mitgliedstaaten, die von den Bestimmungen des Neunten Teil des EPÜ Gebrauch macht, kann dem EPA Aufgaben übertragen und einen engeren Ausschuss des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation (nachstehend „engerer Ausschuss“) einsetzen.
- (17) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten dem EPA bestimmte Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit Europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung übertragen und zwar insbesondere in Bezug auf die Verwaltung der Anträge auf einheitliche Wirkung, die Eintragung der einheitlichen Wirkung, etwaiger Beschränkungen, Lizenzen, Übertragungen, Nichtigerklärungen oder des Erlöschens von Europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung, die Erhebung und Verteilung der Jahresgebühren, die Veröffentlichung von Übersetzungen zu Informationszwecken während eines Übergangszeitraums und die Verwaltung eines Kompensationssystems für die Erstattung von Übersetzungskosten, die Patentanmeldern entstehen, die Anmeldungen für Europäische Patente in einer Sprache einreichen, die keine Amtssprache des EPA ist.
- (18) Im Rahmen des engeren Ausschusses sollten die teilnehmenden Mitgliedstaaten für die Verwaltung und Überwachung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem EPA von den teilnehmenden Mitgliedstaaten übertragenen Aufgaben, sorgen; sie sollten dafür sorgen, dass Anträge auf einheitliche Wirkung einen Monat nach dem Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt dem EPA vorliegen, und gewährleisten, dass diese Anträge in der Verfahrenssprache vor dem EPA zusammen mit der Übersetzung eingereicht werden, die für den Übergangszeitraum mit der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 vorgeschrieben wurde. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten ferner im Einklang mit den in Artikel 35 Absatz 2 EPÜ festgelegten Abstimmungsregeln dafür sorgen, dass die Höhe der Jahresgebühren und die anteilige Verteilung der Jahresgebühren nach den in dieser Verordnung vorgegebenen Kriterien festgelegt wird.
- (19) Patentinhaber sollten eine einzige Jahresgebühr für ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung entrichten. Die Jahresgebühren sollten über die gesamte Laufzeit des Patents hinweg progressiv gestaltet sein und zusammen mit den in der Antragsphase an die Europäische Patentorganisation zu entrichtenden Gebühren alle Kosten für die Erteilung des Europäischen Patents und die Verwaltung des einheitlichen Patentschutzes abdecken. Die Höhe der Jahresgebühren sollte so festgelegt werden, dass das Ziel, Innovationen zu erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu stärken, unter Berücksichtigung der Situation bestimmter Einheiten wie kleiner und mittlerer Unternehmen, erreicht wird, beispielsweise in Form geringerer Gebühren. Sie sollte sich auch an der Größe des durch das Patent abgedeckten Marktes und an der Höhe der nationalen Jahresgebühren für ein durchschnittliches Europäisches Patent orientieren, das in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu dem Zeitpunkt wirksam wird, an dem die Höhe der Jahresgebühren erstmals festgelegt wird.
- (20) Die angemessene Höhe und Aufteilung der Jahresgebühren sollte so festgelegt werden, dass gewährleistet ist, dass im Zusammenhang mit dem einheitlichen Patentschutz alle Kosten, die dem EPA aus den ihm übertragenen Aufgaben entstehen, vollständig durch die Einnahmen aus den Europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung gedeckt werden, so dass die Einnahmen aus den Jahresgebühren und die an die Europäische Patentorganisation in der Antragsphase zu entrichtenden Gebühren einen ausgeglichenen Haushalt der Europäischen Patentorganisation gewährleisten.
- (21) Die Jahresgebühren sollten an die Europäische Patentorganisation entrichtet werden. Das EPA behält einen Betrag ein, um die ihm für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem einheitlichen Patentschutz gemäß Artikel 146 EPÜ entstehenden Kosten zu decken. Der Restbetrag sollte auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten aufgeteilt und für patentrelevante Zwecke verwendet werden. Der jeweilige Anteil sollte auf der Grundlage fairer, ausgewogener und relevanter Kriterien, nämlich des Umfangs der Patentaktivität, und der Größe des Marktes, festgelegt werden, und sollte sicherstellen, dass allen teilnehmenden Mitgliedstaaten ein Mindestbetrag entrichtet wird, damit ein ausgewogenes und nachhaltiges Funktionieren des Systems gewahrt bleibt. Die Verteilung sollte einen Ausgleich dafür bieten, dass einige teilnehmende Mitgliedstaaten eine andere Amtssprache als eine der Amtssprachen des EPA haben, dass der auf der Grundlage des Europäischen Innovationsanzeigers ermittelte Umfang ihrer Patentaktivität unverhältnismäßig gering ist und/oder sie erst jüngst der Europäischen Patentorganisation beigetreten sind.
- (22) Durch die engere Partnerschaft zwischen dem EPA und den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sollte das EPA in die Lage versetzt werden, bei Bedarf regelmäßig die Ergebnisse von Recherchen zu nutzen, die die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz bei einer nationalen Patentanmeldung durchführen, deren Priorität in der anschließenden Anmeldung eines Europäischen Patents geltend gemacht wird. Alle diese Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz, einschließlich derjenigen, die keine Recherchen im Zuge eines nationalen Patenterteilungsverfahrens durchführen, können im Rahmen der engeren Partnerschaft eine wesentliche Rolle spielen, indem sie beispielsweise potenzielle Patentanmelder, vor allem kleine und mittlere Unternehmen, beraten, Anmeldungen entgegennehmen, diese an das EPA weiterleiten und die Patentinformationen verbreiten.
- (23) Diese Verordnung wird durch die vom Rat gemäß Artikel 118 Absatz 2 AEUV erlassene Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 ergänzt.
- (24) Es sollte eine Gerichtsbarkeit im Hinblick auf Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung geschaffen und in einem Instrument zur Errichtung eines einheitlichen Systems zur Behandlung von Patentstreitigkeiten in Bezug auf Europäische Patente und Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung geregelt werden.
- (25) Die Einrichtung eines Einheitlichen Patentgerichts für Klagen im Zusammenhang mit dem Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung ist von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens eines solchen Patents, für eine kohärente

- (6) Gemäß dem Neunten Teil des EPÜ kann eine Gruppe von Vertragsstaaten des EPÜ vorsehen, dass die für diese Staaten erteilten Europäischen Patente einheitlich sind. Diese Verordnung stellt ein besonderes Übereinkommen im Sinne des Artikels 142 EPÜ dar, einen regionalen Patentvertrag im Sinne des Artikels 45 Absatz 1 des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 19. Juni 1970, in der zuletzt am 3. Februar 2001 geänderten Fassung, und ein Sonderabkommen im Sinne des Artikels 19 der Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der Fassung vom 28. September 1979.
- (7) Der einheitliche Patentschutz sollte erreicht werden, indem Europäischen Patenten nach Erteilung gemäß dieser Verordnung und für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten einheitliche Wirkung gewährt wird. Das wichtigste Merkmal eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung sollte sein einheitlicher Charakter sein, d. h. es bietet einheitlichen Schutz und hat in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten gleiche Wirkung: Folglich sollte ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung nur im Hinblick auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten beschränkt, übertragen, für nichtig erklärt oder erlöschen. Es sollte möglich sein, dass ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung im Hinblick auf die Gesamtheit oder einen Teil der Hoheitsgebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten lizenziert wird. Um den durch den einheitlichen Patentschutz verliehenen einheitlichen materiellen Schutzbereich zu gewährleisten, sollten nur solche Europäischen Patente einheitliche Wirkung haben, die für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten mit den gleichen Ansprüchen erteilt wurden. Schließlich sollte die einem Europäischen Patent verliehene einheitliche Wirkung akzessorischer Art sein und in dem Umfang, in dem das zugrunde liegende Europäische Patent für nichtig erklärt oder beschränkt wurde, als nicht entstanden gelten.
- (8) Gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Patentrechts und Artikel 64 Absatz 1 EPÜ sollte der einheitliche Patentschutz in den teilnehmenden Mitgliedstaaten rückwirkend ab dem Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents im Europäischen Patentblatt wirksam werden. Bei Wirksamwerden eines einheitlichen Patentschutzes sollten die teilnehmenden Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Wirkung eines Europäischen Patents als nationales Patent als noch nicht eingetreten gilt, um eine etwaigen doppelten Patentschutz zu vermeiden.
- (9) Das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung sollte seinem Inhaber das Recht verleihen, Dritte daran zu hindern, Handlungen zu begehen, gegen die dieses Patent Schutz bietet. Dies sollte durch die Schaffung eines einheitlichen Patentgerichts gewährleistet werden. Für Angelegenheiten, die nicht unter diese Verordnung oder Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen⁽¹⁾ fallen, sollten den Bestimmungen des EPÜ, des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht, einschließlich seiner Bestimmungen über den Umfang dieses Rechts und dessen Beschränkungen, sowie des nationalen Rechts, einschließlich der nationalen Vorschriften zum internationalen Privatrecht, gelten.
- (10) Zwangslizenzen für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung sollten dem Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihr jeweiliges Hoheitsgebiet unterliegen.
- (11) Die Kommission sollte in ihrem Bericht über das Funktionieren dieser Verordnung die Funktionsweise der geltenden Beschränkungen bewerten und — sofern erforderlich — geeignete Vorschläge vorlegen, wobei der Beitrag des Patentsystems zu Innovation und technischem Fortschritt, die berechtigten Interessen Dritter und übergeordnete Interessen der Gesellschaft berücksichtigt werden sollten. Das Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht hindert die Europäische Union nicht an der Ausübung ihrer Befugnisse auf diesem Gebiet.
- (12) Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sollte der Grundsatz des Erlöschens von Rechten auch für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung gelten. Daher sollten sich durch ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung verliehene Rechte nicht auf Handlungen erstrecken, die das patentierte Erzeugnis betreffen und die innerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten vorgenommen werden, nachdem dieses Erzeugnis in der Europäischen Union durch den Patentinhaber in Verkehr gebracht wurde.
- (13) Die für Schadensersatz geltende Regelung sollten dem Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten unterliegen, insbesondere den Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 13 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums⁽²⁾.
- (14) Als Gegenstand des Vermögens sollte das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung in seiner Gesamtheit und in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten wie ein nationales Patent des teilnehmenden Mitgliedstaats behandelt werden, der nach bestimmten Kriterien, wie dem Wohnsitz des Patentanmelders, dem Sitz seiner Hauptniederlassung oder seinem Geschäftssitz bestimmt werden sollte.
- (15) Um die wirtschaftliche Verwertung einer Erfindung, die durch ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung geschützt wird, zu fördern und zu vereinfachen, sollte der Inhaber des Patents dieses einem Lizenznehmer gegen angemessene Vergütung anbieten können. Hierzu sollte der Patentinhaber dem EPA eine entsprechende Erklärung vorlegen können, dass er dazu bereit ist, gegen eine angemessene Vergütung eine Lizenz zu gewähren. In diesem Fall sollten die Jahresgebühren für den Patentinhaber ab dem Erhalt einer solchen Erklärung durch das EPA gesenkt werden.

(1) Siehe Seite 89 dieses Amtsblatts.

(2) ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45.

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 1257/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 17. Dezember 2012

über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 118 Absatz 1,

gestützt auf den Beschluss 2011/167/EU des Rates vom 10. März 2011 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen, auf deren Grundlage Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit in Bezug auf die Herstellung und den Vertrieb von Produkten über nationale Grenzen hinweg anpassen können, und die ihnen eine größere Entscheidungsfreiheit und mehr Geschäftsmöglichkeiten bieten, trägt zur Erreichung der Ziele der Union, die in Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt sind, bei. Zu den den Unternehmen zur Verfügung stehenden Rechtsinstrumenten sollte auch ein einheitlicher Patentschutz gehören, der sich auf den gesamten oder zumindest einen erheblichen Teil des Binnenmarkts erstreckt.
- (2) Nach Artikel 118 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts Maßnahmen zur Schaffung europäischer

Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte am geistigen Eigentum in der Union sowie zur Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen auf Unionsebene erlassen werden.

- (3) Am 10. März 2011 hat der Rat den Beschluss 2011/167/EU erlassen, mit dem Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Frankreich, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich (nachstehend „die teilnehmenden Mitgliedstaaten“) ermächtigt werden, im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes verstärkt zusammenzuarbeiten.
- (4) Der einheitliche Patentschutz wird durch einen leichteren, weniger kostspieligen und rechtssicheren Zugang zum Patentsystem den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und die Funktionsweise des Binnenmarkts fördern. Er wird auch den Umfang des Patentschutzes verbessern, indem die Möglichkeit geschaffen wird, einen einheitlichen Patentschutz in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erlangen, so dass sich Kosten und Aufwand für die Unternehmen in der gesamten Union verringern. Er sollte Inhabern eines Europäischen Patents sowohl aus den teilnehmenden Mitgliedstaaten als auch aus anderen Staaten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Wohnsitz oder dem Ort ihrer Niederlassung, zur Verfügung stehen.
- (5) Mit dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973, geändert am 17. Dezember 1991 und am 29. November 2000 (im Folgenden „EPÜ“), wurde die Europäische Patentorganisation gegründet und dieser die Aufgabe der Erteilung Europäischer Patente übertragen. Diese Aufgabe wird vom Europäischen Patentamt (im Folgenden „EPA“) durchgeführt. Auf der Grundlage dieser Verordnung und auf Antrag des Patentinhabers sollte ein Europäisches Patent, das vom EPA erteilt wurde, einheitliche Wirkung in den teilnehmenden Mitgliedstaaten haben. Ein solches Patent wird im Folgenden als „Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“ bezeichnet.

⁽¹⁾ ABl. L 76 vom 22.3.2011, S. 53.⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2012 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 17. Dezember 2012.

ANHANG II

VERTEILUNG VON RECHTSSTREITIGKEITEN INNERHALB DER ZENTRAKKAMMER ⁽¹⁾

LONDON (Abteilung)	PARIS (Sitz)	MÜNCHEN (Abteilung)
	Büro des Präsidenten	
(A) Täglicher Lebensbedarf	(B) Arbeitsverfahren; Transportieren	(F) Maschinenbau; Beleuchtung; Heizung; Waffen; Sprengen
(C) Chemie; Hüttenwesen	(D) Textilien; Papier	
	(E) Bauwesen; Erdbohren; Bergbau	
	(G) Physik	
	(H) Elektrotechnik	

⁽¹⁾ Die Einteilung in acht Sektionen (A bis H) beruht auf der Internationalen Patentklassifikation der Weltorganisation für geistiges Eigentum (<http://www.wipo.int/classifications/ipc/en>).

(4) In den Entscheidungen des Gerichts werden die Richter, die in der Rechtsstreitigkeit entscheiden, namentlich aufgeführt.

(5) Entscheidungen werden unterzeichnet von den Richtern, die in der Rechtsstreitigkeit entscheiden, sowie bei Entscheidungen des Berufungsgerichts vom Kanzler und bei Entscheidungen des Gerichts erster Instanz vom Hilfskanzler. Sie werden in öffentlicher Sitzung verkündet.

Artikel 36

Abweichende Meinungen

Die von einem Richter eines Spruchkörpers nach Artikel 78 des Übereinkommens vertretene abweichende Meinung ist schriftlich zu begründen und von dem die Meinung vertretenden Richter zu unterzeichnen.

Artikel 37

Versäumnisentscheidung

(1) Auf Antrag einer Prozesspartei kann eine Versäumnisentscheidung nach Maßgabe der Verfahrensordnung ergehen, wenn die andere Partei, der ein verfahrenseinleitendes Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück zugestellt worden ist, keine schriftliche Erwiderung einreicht oder nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint. Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach Zustellung an die Partei, gegen die die Versäumnisentscheidung ergangen ist, Einspruch eingelegt werden.

(2) Der Einspruch hat keine Aussetzung der Vollstreckung der Versäumnisentscheidung zur Folge, es sei denn, dass das Gericht etwas anderes beschließt.

Artikel 38

Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union

(1) Es gelten die vom Gerichtshof der Europäischen Union für Vorabentscheidungsersuchen innerhalb der Europäischen Union eingerichteten Verfahren.

(2) Hat das Gericht erster Instanz oder das Berufungsgericht beschlossen, den Gerichtshof der Europäischen Union mit einer Frage zur Auslegung des Vertrags über die Europäische Union oder des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder mit einer Frage zur Gültigkeit oder zur Auslegung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Union zu befassen, so setzt es sein Verfahren aus.

(2) Durch die Rechnungsprüfung, die nach fachgerechten Rechnungsprüfungsgrundsätzen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle erfolgt, wird festgestellt, dass der Haushaltsplan rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeführt und die Finanzverwaltung des Gerichts nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung durchgeführt worden sind. Nach Abschluss eines jeden Rechnungslegungszeitraums erstellen die Rechnungsprüfer einen Bericht, der einen unterzeichneten Rechnungsprüfungsvermerk enthält.

(3) Das Präsidium legt dem Haushaltsausschuss den Jahresabschluss des Gerichts und die jährliche Übersicht über die Ausführung des Haushaltsplans für das abgelaufene Haushaltsjahr zusammen mit dem Bericht der Rechnungsprüfer vor.

(4) Der Haushaltsausschuss genehmigt die Jahresrechnung sowie den Bericht der Rechnungsprüfer und erteilt dem Präsidium Entlastung hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans.

Artikel 33

Finanzordnung

(1) Die Finanzordnung wird vom Verwaltungsausschuss erlassen. Sie wird vom Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Gerichts geändert.

(2) Die Finanzordnung regelt insbesondere

- a) die Art und Weise der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung;
- b) die Art und Weise sowie das Verfahren, wie die Zahlungen und Beiträge, einschließlich der in Artikel 37 des Übereinkommens vorgesehenen ersten finanziellen Beiträge, dem Gericht zur Verfügung zu stellen sind;
- c) die Vorschriften über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Aufsichtsmaßnahmen und
- d) die dem Haushaltsplan und dem Jahresabschluss zugrunde zu legenden allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze.

KAPITEL IV

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Artikel 34

Beratungsgeheimnis

Die Beratungen des Gerichts sind und bleiben geheim.

Artikel 35

Entscheidungen

(1) Besteht ein Spruchkörper aus einer geraden Zahl von Richtern, so trifft das Gericht seine Entscheidungen mit der Mehrheit des Spruchkörpers. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Richters den Ausschlag.

(2) Bei Verhinderung eines Richters eines Spruchkörpers kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung ein Richter eines anderen Spruchkörpers herangezogen werden.

(3) In den Fällen, in denen diese Satzung vorsieht, dass das Berufungsgericht eine Entscheidung als Plenum trifft, ist diese Entscheidung nur dann gültig, wenn sie von mindestens 3/4 der Richter des Plenums getroffen wird.

- (3) Der Kanzler ist nach Maßgabe der Finanzordnung für die Ausführung des Haushaltsplans verantwortlich.
- (4) Der Kanzler erstellt jedes Jahr eine Jahresrechnung zum abgelaufenen Haushaltsjahr, die die Ausführung des Haushaltsplans darlegt; diese Jahresrechnung wird vom Präsidium genehmigt.

Artikel 27

Genehmigung von Ausgaben

- (1) Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Ausgaben werden für die Dauer eines Rechnungslegungszeitraums genehmigt, sofern die Finanzordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Nach Maßgabe der Finanzordnung dürfen die nicht für Personalausgaben vorgesehenen Mittel, die bis zum Ende eines Rechnungslegungszeitraums nicht verbraucht worden sind, nicht über das Ende des nachfolgenden Rechnungslegungszeitraums hinaus übertragen werden.

- (3) Die Mittel werden nach Art und Zweckbestimmung der Ausgabe auf die verschiedenen Kapitel aufgeteilt und nach Maßgabe der Finanzordnung soweit erforderlich weiter unterteilt.

Artikel 28

Mittel für unvorhersehbare Ausgaben

- (1) Im Haushaltsplan des Gerichts können Mittel für unvorhersehbare Ausgaben veranschlagt werden.
- (2) Die Verwendung dieser Mittel durch das Gericht setzt die vorherige Zustimmung des Haushaltsausschusses voraus.

Artikel 29

Rechnungslegungszeitraum

Der Rechnungslegungszeitraum beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 30

Erstellung des Haushaltsplans

Das Präsidium legt dem Haushaltsausschuss den Haushaltsplanentwurf des Gerichts spätestens zu dem in der Finanzordnung vorgegebenen Termin vor.

Artikel 31

Vorläufiger Haushaltsplan

- (1) Hat der Haushaltsausschuss zu Beginn eines Rechnungslegungszeitraums den Haushaltsplan noch nicht festgestellt, so können nach der Finanzordnung für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung des Haushaltsplans monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im vorangegangenen Rechnungslegungszeitraum eingesetzten Mittel vorgenommen werden, wobei die dem Präsidium auf diese Weise zur Verfügung gestellten Mittel jedoch ein Zwölftel der entsprechenden Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs nicht überschreiten dürfen.
- (2) Der Haushaltsausschuss kann unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 Ausgaben genehmigen, die über ein Zwölftel der im vorangegangenen Rechnungslegungszeitraum eingesetzten Mittel hinausgehen.

Artikel 32

Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss des Gerichts wird von unabhängigen Rechnungsprüfern geprüft. Die Rechnungsprüfer werden vom Haushaltsausschuss bestellt und erforderlichenfalls abberufen.

- (2) Der Kanzler ist insbesondere verantwortlich für
- a) das Führen des Registers, in dem Aufzeichnungen über alle vor dem Gericht verhandelten Verfahren enthalten sind,
 - b) das Führen und die Verwaltung der nach Artikel 18, Artikel 48 Absatz 3 und Artikel 57 Absatz 2 des Übereinkommens erstellten Listen,
 - c) das Führen und die Veröffentlichung einer Liste der Mitteilungen über die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung bzw. den Verzicht auf diese Regelung nach Artikel 83 des Übereinkommens,
 - d) die Veröffentlichung der Entscheidungen des Gerichts unter Wahrung des Schutzes vertraulicher Informationen,
 - e) die Veröffentlichung der Jahresberichte mit statistischen Daten und
 - f) die Gewährleistung, dass die Informationen über die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 83 des Übereinkommens dem Europäischen Patentamt übermittelt werden.

Artikel 24

Registerführung

- (1) In den vom Präsidium erlassenen Regelungen für die Kanzlei werden die Einzelheiten über die Führung des Registers des Gerichts festgelegt.
- (2) Die Verfahrensordnung regelt den Zugang zu den Akten der Kanzlei.

Artikel 25

Nebenstellen der Kanzlei und Hilfskanzler

- (1) Vom Präsidium wird ein Hilfskanzler für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Wiederernennung des Hilfskanzlers ist zulässig.
- (2) Artikel 22 Absätze 2 bis 6 gilt entsprechend.
- (3) Der Hilfskanzler ist unter Aufsicht des Kanzlers und des Präsidenten des Gerichts erster Instanz für die Organisation und den Geschäftsgang der Nebenstellen der Kanzlei verantwortlich. Der Hilfskanzler ist insbesondere verantwortlich für
 - a) die Führung der Akten über alle vor dem Gericht erster Instanz verhandelten Verfahren;
 - b) die Unterrichtung der Kanzlei über jedes vor dem Gericht erster Instanz verhandelte Verfahren.
- (4) Der Hilfskanzler stellt den Kammiern des Gerichts erster Instanz Verwaltungs- und Sekretariatsunterstützung zur Verfügung.

KAPITEL III

FINANZVORSCHRIFTEN

Artikel 26

Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan wird vom Haushaltsausschuss auf Vorschlag des Präsidiums festgestellt. Er wird nach Maßgabe der allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt, die in der gemäß Artikel 33 erlassenen Finanzordnung festgelegt sind.
- (2) Innerhalb des Haushaltsplans kann das Präsidium nach Maßgabe der Finanzordnung Mittelübertragungen zwischen den einzelnen Kapiteln oder Unterkapiteln vornehmen.

(2) Ein an den Präsidenten des Gerichts erster Instanz gerichteter Antrag, einen Richter aus dem Richterpool zu benennen, muss insbesondere folgende Angaben enthalten: den Gegenstand der Rechtssache, die von den Richtern des Spruchkörpers verwendete Amtssprache des Europäischen Patentamts, die Verfahrenssprache und das Gebiet der Technik, für das der Richter qualifiziert sein muss.

ABSCHNITT 3

Berufungsgericht

Artikel 21

Spruchkörper

(1) Die Zuweisung von Richtern und die Fallzuweisung an die Spruchkörper richten sich nach der Verfahrensordnung. Ein Richter des Spruchkörpers wird im Einklang mit der Verfahrensordnung zum vorsitzenden Richter ernannt.

(2) Bei Rechtsstreitigkeiten von außergewöhnlicher Bedeutung, insbesondere wenn die Entscheidung die Einheitlichkeit und Kohärenz der Rechtsprechung des Gerichts berühren könnte, kann das Berufungsgericht auf Vorschlag des vorsitzenden Richters beschließen, die Rechtsstreitigkeit dem Plenum vorzulegen.

(3) Die Spruchkörper können im Einklang mit der Verfahrensordnung bestimmte Aufgaben an einen oder mehrere ihrer Richter übertragen.

(4) Ein Richter des Spruchkörpers übernimmt im Einklang mit der Verfahrensordnung die Aufgabe des Berichterstatters.

ABSCHNITT 4

Kanzlei

Artikel 22

Ernennung und Entlassung des Kanzlers

(1) Der Kanzler des Gerichts wird vom Präsidium für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Wiederernennung des Kanzlers ist zulässig.

(2) Der Präsident des Berufungsgerichts unterrichtet das Präsidium zwei Wochen vor dem für die Ernennung des Kanzlers vorgesehenen Zeitpunkt über die eingegangenen Bewerbungen.

(3) Vor Aufnahme seiner Amtstätigkeit leistet der Kanzler vor dem Präsidium den Eid, sein Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

(4) Der Kanzler kann nur aus dem Amt entlassen werden, wenn er den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Das Präsidium entscheidet nach Anhörung des Kanzlers.

(5) Endet die Amtszeit des Kanzlers vor ihrem Ablauf, so ernennt das Präsidium einen neuen Kanzler für die Dauer von sechs Jahren.

(6) Ist der Kanzler abwesend oder verhindert oder ist sein Amt vakant, so beauftragt der Präsident des Berufungsgerichts nach Anhörung des Präsidiums ein Mitglied des Personals des Gerichts mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Kanzlers.

Artikel 23

Aufgaben des Kanzlers

(1) Der Kanzler steht dem Gericht, dem Präsidenten des Berufungsgerichts, dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz und den Richtern bei der Ausübung ihres Amtes zur Seite. Der Kanzler ist unter Aufsicht des Präsidenten des Berufungsgerichts für die Organisation und den Geschäftsgang der Kanzlei verantwortlich.

(2) Während der Gerichtsferien können das Amt des Präsidenten des Berufungsgerichts und das Amt des Präsidenten des Gerichts erster Instanz durch einen Richter wahrgenommen werden, der von dem jeweiligen Präsidenten damit beauftragt wird. In dringenden Fällen kann der Präsident des Berufungsgerichts die Richter einberufen.

(3) Der Präsident des Berufungsgerichts oder der Präsident des Gerichts erster Instanz können den Richtern des Berufungsgerichts bzw. den Richtern des Gerichts erster Instanz in begründeten Fällen Urlaub gewähren.

ABSCHNITT 2

Gericht erster Instanz

Artikel 18

Errichtung und Auflösung von Lokal- oder Regionalkammern

(1) Anträge eines oder mehrerer Vertragsmitgliedstaaten auf Errichtung einer Lokal- oder Regionalkammer sind an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses zu richten. Im Antrag ist anzugeben, wo die Lokal- oder Regionalkammer angesiedelt sein soll.

(2) Im Beschluss des Verwaltungsausschusses zur Errichtung einer Lokal- oder Regionalkammer wird die Zahl der Richter angegeben, die an die betreffende Kammer berufen werden; der Beschluss wird öffentlich zugänglich gemacht.

(3) Der Verwaltungsausschuss beschließt auf Antrag des Vertragsmitgliedstaats, in dessen Gebiet die betreffende Lokalkammer errichtet worden ist, oder auf Antrag der Vertragsmitgliedstaaten, die an der betreffenden Regionalkammer beteiligt sind, über die Auflösung einer Lokal- oder Regionalkammer. Im Beschluss über die Auflösung einer Lokal- oder Regionalkammer werden der Zeitpunkt, ab dem bei der betreffenden Kammer keine neuen Fälle mehr anhängig gemacht werden können, sowie der Zeitpunkt angegeben, an dem sie ihre Tätigkeit einstellt.

(4) Ab dem Zeitpunkt, an dem die Lokal- oder Regionalkammer ihre Tätigkeit einstellt, werden die an diese Kammer berufenen Richter an die Zentralkammer berufen, und die noch bei der Lokal- oder Regionalkammer anhängigen Fälle werden gemeinsam mit der Nebenstelle der Kanzlei und den gesamten Unterlagen auf die Zentralkammer übertragen.

Artikel 19

Spruchkörper

(1) Die Verfahrensordnung regelt die Zuweisung von Richtern und die Fallzuweisung innerhalb einer Kammer an ihre Spruchkörper. Ein Richter des Spruchkörpers wird im Einklang mit der Verfahrensordnung zum vorsitzenden Richter bestimmt.

(2) Die Spruchkörper können im Einklang mit der Verfahrensordnung bestimmte Aufgaben an einen oder mehrere ihrer Richter übertragen.

(3) Im Einklang mit der Verfahrensordnung kann für jede Kammer ein ständiger Richter bestimmt werden, der dringende Rechtsstreitigkeiten entscheidet.

(4) In Fällen, in denen die Rechtsstreitigkeit gemäß Artikel 8 Absatz 7 des Übereinkommens von einem Einzelrichter oder gemäß Absatz 3 dieses Artikels von einem ständigen Richter entschieden wird, nimmt dieser alle Aufgaben eines Spruchkörpers wahr.

(5) Ein Richter des Spruchkörpers übernimmt im Einklang mit der Verfahrensordnung die Aufgabe des Berichterstatters.

Artikel 20

Richterpool

(1) Der Kanzler erstellt eine Liste mit den Namen der dem Richterpool angehörenden Richter. Für jeden Richter werden in der Liste mindestens seine Sprachkenntnisse, sein technisches Fachgebiet und seine Erfahrung sowie die Rechtsstreitigkeiten, mit denen er vorher befasst war, angegeben.

- (2) Der erste Präsident des Gerichts erster Instanz ist Staatsangehöriger des Vertragsmitgliedstaats, in dessen Gebiet die Zentralkammer ihren Sitz hat.
- (3) Der Präsident des Gerichts erster Instanz leitet die gerichtlichen Tätigkeiten und die Verwaltung des Gerichts erster Instanz.
- (4) Artikel 13 Absätze 2 und 4 gilt für den Präsidenten des Gerichts erster Instanz entsprechend.

Artikel 15

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten des Berufungsgerichts, der den Vorsitz führt, dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz, zwei Richtern, die die Richter des Berufungsgerichts aus ihrer Mitte gewählt haben, drei Richtern, die die Vollzeitrichter des Gerichts erster Instanz aus ihrer Mitte gewählt haben, und dem Kanzler als nicht stimmberechtigtem Mitglied.
- (2) Das Präsidium nimmt seine Aufgaben im Einklang mit dieser Satzung wahr. Unbeschadet seiner eigenen Zuständigkeit kann es bestimmte Aufgaben an eines seiner Mitglieder übertragen.
- (3) Das Präsidium ist für die Verwaltung des Gerichts zuständig und hat dabei insbesondere die Aufgabe,
- Vorschläge zur Änderung der Verfahrensordnung gemäß Artikel 41 des Übereinkommens und Vorschläge zu der Finanzordnung des Gerichts auszuarbeiten;
 - den Jahreshaushalt, die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Gerichts zu erstellen und diese Unterlagen dem Haushaltsausschuss vorzulegen;
 - die Leitlinien für das Programm zur Schulung der Richter festzulegen und die Durchführung dieses Programms zu überwachen;
 - Entscheidungen über die Ernennung des Kanzlers und des Hilfskanzlers und über deren Entlassung aus dem Amt zu treffen;
 - die Regelungen für die Kanzlei einschließlich ihrer Nebenstellen festzulegen;
 - Stellungnahmen gemäß Artikel 83 Absatz 5 des Übereinkommens abzugeben.
- (4) Die in den Artikeln 7, 8, 10 und 22 genannten Entscheidungen des Präsidiums werden ohne Mitwirkung des Kanzlers getroffen.
- (5) Das Präsidium ist nur dann beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Artikel 16

Personal

- (1) Die Beamten und sonstigen Bediensteten des Gerichts unterstützen den Präsidenten des Berufungsgerichts, den Präsidenten des Gerichts erster Instanz, die Richter und den Kanzler. Sie unterstehen dem Kanzler unter Aufsicht des Präsidenten des Berufungsgerichts und des Präsidenten des Gerichts erster Instanz.
- (2) Der Verwaltungsausschuss erlässt das Statut der Beamten und sonstigen Bediensteten des Gerichts.

Artikel 17

Gerichtsferien

- (1) Nach Anhörung des Präsidiums legt der Präsident des Berufungsgerichts die Dauer der Gerichtsferien und die Regeln für die Einhaltung der gesetzlichen Feiertage fest.

(2) Der Schulungsrahmen bietet eine Plattform für den Austausch von Fachwissen und ein Forum für Diskussionen; dies wird insbesondere durch Folgendes gewährleistet:

- a) Veranstaltung von Lehrgängen, Konferenzen, Seminaren, Workshops und Symposien,
- b) Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Bildungseinrichtungen im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums und
- c) Förderung und Unterstützung weiterer Fortbildungsmaßnahmen.

(3) Es werden ein jährliches Arbeitsprogramm und Schulungsleitlinien erstellt, die für jeden Richter einen jährlichen Schulungsplan enthalten, in dem sein Hauptbedarf an Schulung gemäß den Schulungsvorschriften ausgewiesen wird.

(4) Ferner gewährleistet der Schulungsrahmen

- a) eine angemessene Schulung der Bewerber für Richterstellen und der neu ernannten Richter des Gerichts;
- b) die Unterstützung von Projekten, die auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Parteivertretern, Patentanwälten und dem Gericht abzielen.

Artikel 12

Vergütung

Der Verwaltungsausschuss legt die Vergütung des Präsidenten des Berufungsgerichts, des Präsidenten des Gerichts erster Instanz, der Richter, des Kanzlers, des Hilfskanzlers und des Personals fest.

KAPITEL II

ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

ABSCHNITT 1

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 13

Präsident des Berufungsgerichts

(1) Der Präsident des Berufungsgerichts wird von allen Richtern des Berufungsgerichts aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Präsident des Berufungsgerichts kann zweimal wiedergewählt werden.

(2) Die Wahl des Präsidenten des Berufungsgerichts ist geheim. Gewählt ist der Richter, der die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Erreicht keiner der Richter die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Der Präsident des Berufungsgerichts leitet die gerichtlichen Tätigkeiten und die Verwaltung des Berufungsgerichts und führt den Vorsitz des als Plenum tagenden Berufungsgerichts.

(4) Endet die Amtszeit des Präsidenten des Berufungsgerichts vor ihrem Ablauf, so wird das Amt für die verbleibende Zeit neu besetzt.

Artikel 14

Präsident des Gerichts erster Instanz

(1) Der Präsident des Gerichts erster Instanz wird von allen Richtern des Gerichts erster Instanz, die Vollzeitrichter sind, aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Präsident des Gerichts erster Instanz kann zweimal wiedergewählt werden.

(4) Jede Prozesspartei kann die Teilnahme eines Richters an der Verhandlung aus einem der in Absatz 2 genannten Gründe oder wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit ablehnen.

(5) Ergibt sich bei der Anwendung dieses Artikels eine Schwierigkeit, so entscheidet das Präsidium im Einklang mit der Verfahrensordnung. Der betroffene Richter wird angehört, wirkt aber bei der Beschlussfassung nicht mit.

Artikel 8

Immunität der Richter

(1) Die Richter sind keiner Gerichtsbarkeit unterworfen. Bezüglich der Handlungen, die sie im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommen haben, steht ihnen diese Befreiung auch nach Abschluss ihrer Amtstätigkeit zu.

(2) Das Präsidium kann die Immunität aufheben.

(3) Wird nach Aufhebung der Befreiung ein Strafverfahren gegen einen Richter eingeleitet, so darf dieser im Gebiet jedes Vertragsmitgliedstaats nur vor einem Gericht angeklagt werden, das für Verfahren gegen Richter der höchsten nationalen Gerichte zuständig ist.

(4) Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet auf die Richter des Gerichts Anwendung; die Bestimmungen dieser Satzung betreffend die Immunität der Richter von der Gerichtsbarkeit bleiben hiervon unberührt.

Artikel 9

Ende der Amtszeit

(1) Abgesehen von der Neubesetzung nach Ablauf der Amtszeit gemäß Artikel 4 und von Todesfällen endet das Amt eines Richters durch dessen Rücktritt.

(2) Bei Rücktritt eines Richters ist das Rücktrittsschreiben an den Präsidenten des Berufungsgerichts oder — im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz — an den Präsidenten des Gerichts erster Instanz zur Weiterleitung an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses zu richten.

(3) Mit Ausnahme der Fälle, in denen Artikel 10 Anwendung findet, bleibt jeder Richter bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt.

(4) Bei Ausscheiden eines Richters wird ein neuer Richter für die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers ernannt.

Artikel 10

Entlassung aus dem Amt

(1) Ein Richter kann nur dann seines Amtes enthoben oder sonstiger gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn er nach dem Urteil des Präsidiums nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Der betroffene Richter wird angehört, wirkt aber bei der Beschlussfassung nicht mit.

(2) Der Kanzler des Gerichts übermittelt die Entscheidung dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses.

(3) Wird durch eine solche Entscheidung ein Richter seines Amtes enthoben, so wird sein Sitz mit dieser Benachrichtigung frei.

Artikel 11

Schulung

(1) Mit dem gemäß Artikel 19 des Übereinkommens geschaffenen Schulungsrahmen wird für eine angemessene und regelmäßige Schulung der Richter gesorgt. Das Präsidium beschließt Schulungsvorschriften zur Gewährleistung der Umsetzung und der Gesamtkohärenz des Schulungsrahmens.

Artikel 4

Amtszeit der Richter

- (1) Die Richter werden für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt, die mit dem in der Ernennungs-urkunde bestimmten Tag beginnt. Wiederernennung ist zulässig.
- (2) In Ermangelung einer Bestimmung über den Tag der Arbeitsaufnahme beginnt die Amtszeit mit dem Ausstellungstag der Ernennungsurkunde.

Artikel 5

Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses

- (1) Jeder Vertragsmitgliedstaat schlägt ein Mitglied des Beratenden Ausschusses vor, das die Anforderungen nach Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens erfüllt.
- (2) Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden vom Verwaltungsausschuss im gegenseitigen Ein-vernehmen ernannt.

Artikel 6

Richtereid

Die Richter leisten vor Aufnahme ihrer Amtstätigkeit in öffentlicher Sitzung den Eid, ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Artikel 7

Unparteilichkeit

- (1) Unmittelbar nach der Eidesleistung unterzeichnen die Richter eine Erklärung, in der sie die feierliche Verpflichtung übernehmen, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme bestimmter Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.
- (2) Die Richter dürfen nicht an Verhandlungen zu einer Sache teilnehmen, in der sie
- a) als Berater mitgewirkt haben,
 - b) selbst Partei waren oder für eine der Parteien tätig waren,
 - c) als Mitglied eines Gerichts, einer Beschwerdekammer, einer Schieds- oder Schlichtungsstelle oder eines Untersuchungsausschusses oder in anderer Eigenschaft zu befinden hatten,
 - d) ein persönliches oder finanzielles Interesse an der Sache oder in Bezug auf eine der Parteien haben oder
 - e) in verwandtschaftlicher Beziehung zu einer Partei oder einem Vertreter einer Partei stehen.

(3) Ist ein Richter der Auffassung, bei der Entscheidung oder Prüfung einer bestimmten Rechtsstreitigkeit aus einem besonderen Grund nicht mitwirken zu können, so macht er dem Präsidenten des Berufungs-gerichts oder — wenn er Richter des Gerichts erster Instanz ist — dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz davon Mitteilung. Hält der Präsident des Berufungsgerichts oder — im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz — der Präsident des Gerichts erster Instanz die Teilnahme eines Richters an der Verhandlung oder Entscheidung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund für unangebracht, so begründet der Präsident des Berufungsgerichts oder der Präsident des Gerichts erster Instanz dies schriftlich und setzt den betroffenen Richter hiervon in Kenntnis.

ANHANG I

SATZUNG DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS

Artikel 1

Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung enthält institutionelle und finanzielle Regelungen für das nach Artikel 1 des Übereinkommens errichtete Einheitliche Patentgericht.

KAPITEL I

RICHTER

Artikel 2

Auswahlkriterien für die Richter

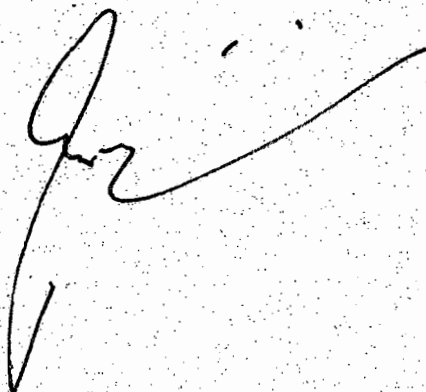
- (1) Jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsmitgliedstaats besitzt und die Voraussetzungen nach Artikel 15 des Übereinkommens und nach dieser Satzung erfüllt, kann zum Richter ernannt werden.
- (2) Die Richter müssen mindestens eine Amtssprache des Europäischen Patentamts gut beherrschen.
- (3) Die nach Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens für die Ernennung nachzuweisende Erfahrung auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten kann durch Schulungen nach Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a dieser Satzung erworben werden.

Artikel 3

Ernennung der Richter

- (1) Die Richter werden gemäß dem in Artikel 16 des Übereinkommens festgelegten Verfahren ernannt.
- (2) Offene Stellen werden unter Angabe der entsprechenden, in Artikel 2 festgelegten Auswahlkriterien öffentlich ausgeschrieben. Der Beratende Ausschuss gibt eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amtes eines Richters am Gericht ab. Die Stellungnahme enthält eine Liste der geeignetsten Bewerber. Die Zahl der auf der Liste aufgeführten Bewerber ist mindestens doppelt so hoch wie die Zahl der offenen Stellen. Der Beratende Ausschuss kann erforderlichenfalls empfehlen, dass ein Bewerber für eine Richterstelle eine Schulung in Patentstreitigkeiten nach Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a erhält, bevor über seine Ernennung entschieden wird.
- (3) Bei der Ernennung der Richter achtet der Verwaltungsausschuss darauf, dass die zu ernennenden Bewerber über das höchste Niveau an rechtlichem und technischem Sachverstand verfügen, sowie auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Gerichts, indem die Richter unter den Staatsangehörigen der Vertragsmitgliedstaaten auf möglichst breiter geografischer Grundlage ausgewählt werden.
- (4) Der Verwaltungsausschuss ernennt die für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Gerichts benötigte Zahl von Richtern. Der Verwaltungsausschuss ernennt zunächst die Zahl von Richtern, die erforderlich ist, um zumindest einen Spruchkörper bei jeder der Kammern des Gerichts erster Instanz und mindestens zwei Spruchkörper beim Berufungsgericht bilden zu können.
- (5) Der Beschluss des Verwaltungsausschusses zur Ernennung von rechtlich qualifizierten Vollzeit- oder Teilzeitrichtern und technisch qualifizierten Vollzeitrichtern bezeichnet die Instanz des Gerichts und/oder die Kammer des Gerichts erster Instanz, in die jeder einzelne Richter berufen wird, sowie das oder die Gebiete der Technik, für das bzw. die ein technisch qualifizierter Richter ernannt wird.
- (6) Technisch qualifizierte Teilzeitrichter werden zu Richtern des Gerichts ernannt und auf der Grundlage ihrer spezifischen Qualifikation und Erfahrung in den Richterpool aufgenommen. Mit der Berufung dieser Richter an das Gericht wird gewährleistet, dass alle Gebiete der Technik abgedeckt sind.

Za Slovenskú republiku
Für die Slowakische Republik
For the Slovak Republic
Pour la République slovaque



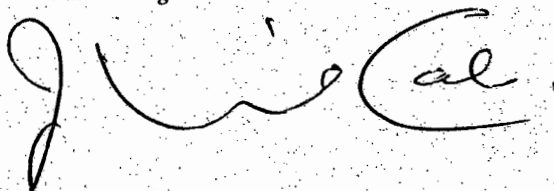
Suomen tasavalta puolesta
För Republiken Finland
Für die Republik Finnland
For the Republic of Finland
Pour la République de Finlande



För Konungariket Sverige
Für das Königreich Schweden
For the Kingdom of Sweden
Pour le Royaume de Suède



For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
Für das Vereinigte Königreich-Grossbritannien und Nordirland
Pour le Royaume-Uni-de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord



20.6.2013

DE

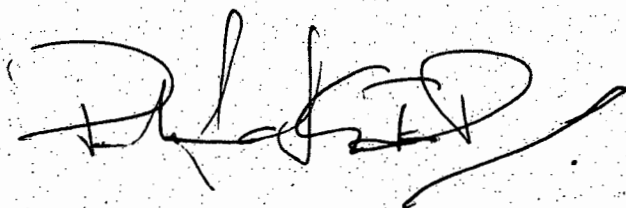
Amtsblatt der Europäischen Union

C 175/27

Für die Republik Österreich
For the Republic of Austria
Pour la République d'Autriche



Pela República Portuguesa
Für die Portugiesische Republik
For the Portuguese Republic
Pour la République portugaise



Pentru România
Für Rumänien
For Romania
Pour la Roumanie



Za Republiko Slovenijo
Für die Republik Slowenien
For the Republic of Slovenia
Pour la République de Slovénie



Pour le Grand-Duché de Luxembourg
Für das Grossherzogtum Luxemburg
For the Grand Duchy of Luxembourg



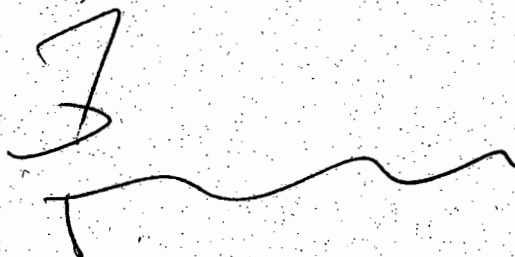
Magyarország részéről
Für Ungarn
For Hungary
Pour la Hongrie



Għal Malta
Für Malta
For Malta
Pour Malte



Voor het Koninkrijk der Nederlanden
Für das Königreich der Niederlande
For the Kingdom of the Netherlands
Pour le Royaume des Pays-Bas



20.6.2013

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 175/25

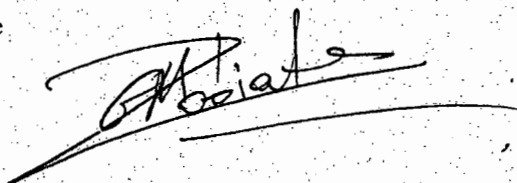
Pour la République française
Für die Französische Republik
For the French Republic



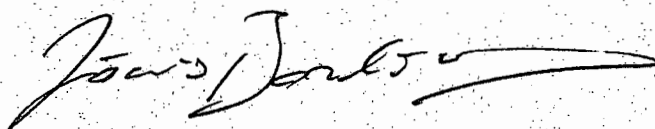
Per la Repubblica italiana
Für die Italienische Republik
For the Italian Republic
Pour la République italienne



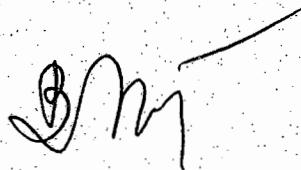
Για την Κυπριακή Δημοκρατία
Für die Republik Zypern
For the Republic of Cyprus
Pour la République de Chypre



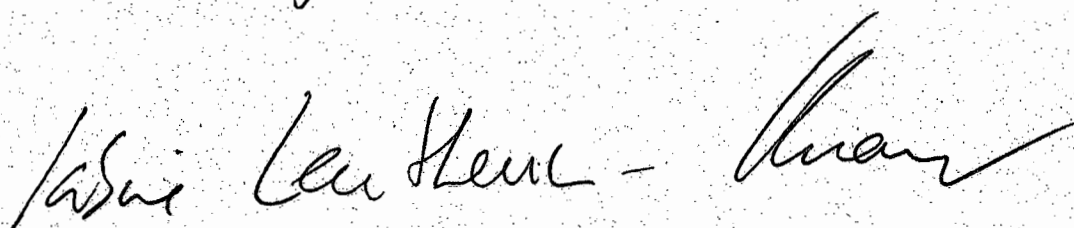
Latvijas Republikas vārdā –
Für die Republik Lettland
For the Republic of Latvia
Pour la République de Lettonie



Lietuvos Respublikos vardu
Für die Republik Litauen
For the Republic of Lithuania
Pour la République de Lituanie



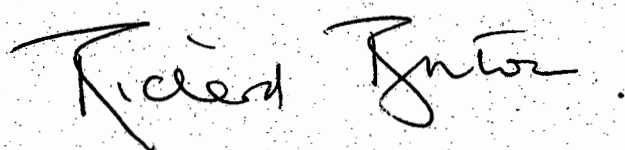
Für die Bundesrepublik Deutschland
 For the Federal Republic of Germany
 Pour la République fédérale d'Allemagne

Eesti Vabariigi nimel
 Für die Republik Estland
 For the Republic of Estonia
 Pour la République d'Estonie



Thar cheann Na hÉireann
 For Ireland
 Für Irland
 Pour l'Irlande



Για την Ελληνική Δημοκρατία
 Für die Hellenische Republik
 For the Hellenic Republic
 Pour la République hellénique



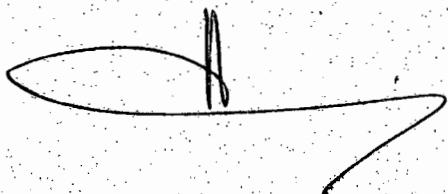
20.6.2013

DE

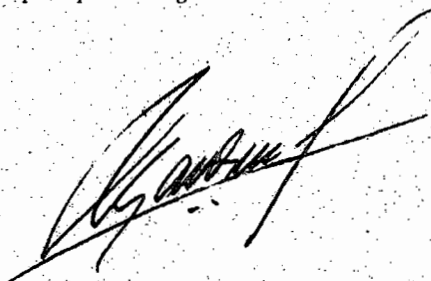
Amtsblatt der Europäischen Union

C 175/23

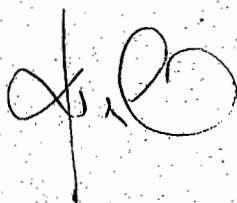
Voor het Koninkrijk België
Pour le Royaume de Belgique
Für das Königreich Belgien
For the Kingdom of Belgium



За Република България
Für die Republik Bulgarien
For the Republic of Bulgaria
Pour la République de Bulgarie



Za Českou republiku
Für die Tschechische Republik
For the Czech Republic
Pour la République tchèque



For Kongeriget Danmark
Für das Königreich Dänemark
For the Kingdom of Denmark
Pour le Royaume du Danemark

